

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Folge siebenzehntes Heft.)

Dr. Awetis Araskhiantz: Die französische Getreidehandelspolitik
bis zum Jahre 1789.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

Die
französische Getreidehandelspolitik

bis zum Jahre 1789

in ihrem Zusammenhange

mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft
Frankreichs.

Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte

von

Dr. Awetis Araskhiantz
aus Akulis in Russisch-Armenien.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1882.

Vorbemerkung.

Der Verfasser der folgenden Untersuchungen Awetis Aras-khaniantz ist ein junger Armenier, der erst in Leipzig und in Paris Staatswissenschaften studirte, und dann eine Reihe von Semestern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg angehörte und an ihr das staats-wissenschaftliche Doktorexamen mit Auszeichnung bestand. Auf den ersten Bogen ist sein Name „Arasgianian“ geschrieben, wie er sich in Deutschland dem Wortklange nach glaubte schreiben zu sollen, auf den folgenden „Araskhaniantz“, da er, in seine Heimath zurückgekehrt, die armenische Schreibweise seines Namens in der Arbeit für zweckmässiger fand.

Der ursprüngliche Plan, die Untersuchung bis in die Gegenwart resp. bis 1860 fortzuführen, scheiterte daran, dass Herr Aras-khaniantz durch äussere Verhältnisse genöthigt wurde, in seine Heimath zurückzukehren, nachdem er speziell dieser Arbeit über zwei Jahre angestrongter Thätigkeit gewidmet hatte. Seine Ab-reise hat ihn auch gehindert, die letzte Hand an dieselbe zu legen und die Korrektur selbst zu besorgen, da die Druckbogen, um nach Moskau und Tiflis zu gehen, zu lange unterwegs gewesen wären. Dies ist auch die Ursache, dass ich selbst die letzte Uebearbeitung vornahm, welche aber nur die äusserliche An-ordnung da und dort modifizierte und die undeutschen Wen-dungen des Ausländers zu beseitigen strebte, nirgends die

VI

Tendenz und die Richtung der Gedanken irgendwie änderte. Die Korrektur hat mein Assistent, Herr Th. Laves, mit grosser Sorgfalt gemacht, so dass, wie wir hoffen, auch die Namen und Zahlen, das Schwierigste beim Druck eines fremden, oft nicht ganz leicht lesbaren Manuskripts möglichst korrekt sind.

Berlin, 15. September 1882.

G. Schmoller.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Einleitung	1—3

Erstes Kapitel.

Die städtische Regulirung des Getreidehandels vom 13.—18. Jahrhundert	4—28
--	-------------

Allgemeine Organisation S. 4 u. 5. — Der Stand der Kornhändler, ihre statutarische und sonstige rechtliche Stellung S. 5—11. — Die Marktordnungen, Allgemeines S. 12 u. 13. — Die Einzelbestimmungen der Marktordnungen: Marktzwang S. 14 u. 15; Verkaufszwang nach bestimmter Frist S. 16.; Reihenfolge des Kornkaufs S. 16 u. 17.; Qualitätskontrolle S. 18; Einkaufsmaxima S. 19; Seltenheit der Kornpreisfixirungen S. 20; Zufuhrzwang der Produzenten zur Stadt S. 21 u. 22; Einschränkung der Vertretung der Kornhändler S. 23 u. 24; Kornlagerrecht S. 25—27. — Allgemeines über die Marktordnungen S. 28.

Zweites Kapitel.

Die französische Getreidehandelspolitik von 1484 bis 1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export	29—62
--	--------------

Einleitung. Zollwesen und Verwaltung 29—32
Gegensatz von pays d'Etat und pays d'Electioin S. 29. — Entstehung der Getreideaussenzölle S. 30. — Entstehung der Getreidebinnenzölle S. 31. — Zollverwaltung S. 32.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs	33—42
---	--------------

Aufschwung der französ. Volkswirtschaft nach 1450 S. 33. — Die Steuerlasten ruhen auf der Landwirthschaft: die taille, Erhöhung derselben besonders unter Ludwig XI. S. 34 u. 35. — Rechtliche Stellung des Bauernstandes S. 36—39. — Exekutionsrecht S. 40. — Allgemeine Lage der Landwirthschaft: Blühen vor den englischen Kriegen, Darniederliegen während derselben, Prosperität nach denselben im 16. Jahrhundert S. 41 u. 42.

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz . . .	43—47
Vorführung und Besprechung der bezüglichen gesetzgeberischen Akte und Bestrebungen.	
Der auswärtige Getreidehandel	48—56
Die bezüglichen gesetzgeberischen Akte S. 48—53. — Die Grösse der Getreideausfuhr S. 54. — Die Importländer des französischen Getreides S. 55. — Seltenheit von Getreideeinfuhr in Frankreich S. 56.	
Anhang zum ersten Abschnitt	57—62
Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs S. 57—59. — Die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600 S. 60 bis 62.	

Drittes Kapitel.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sully's (1589—1610)	63—80
Einleitung	63—66
Begünstigung von oben war nicht die Ursache der Blüthe des Ackerbaues vor Sully S. 63 u. 64. — Entstehung einer Ackerbauwissenschaft im 16. Jahrhundert S. 65.	
Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's	66—80
Die Verdienste Sully's und Heinrichs IV. um den französischen Ackerbau S. 66. — Sully's Förderung der Freiheit des Getreidehandels S. 67. — Entwicklung der Finanzen Frankreichs vor Sully im 16. Jahrhundert: Einnahmen an Steuern S. 68, Staatsschulden S. 69, die taille S. 70. — Sully erhöht nicht die taille S. 71. — Die einzelnen Akte seiner Getreidehandelspolitik S. 72—75. — Aufhebung der Verkaufssteuer für Getreide S. 76. — Verbesserung der Kommunikationen S. 77. — Begünstigung der Viehzucht S. 78. — Sully's Ansicht, Frankreich sei zu einem Ackerbaustaate bestimmt S. 79 u. 80.	

Viertes Kapitel.

Die volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und der Verfall des Ackerbaus von 1610 bis 1660	81—99
Die Gesetzgebung	81—85
Aeusserliche Fortsetzung der Getreidepolitik Sully's S. 81. — In der That aber kommt der Getreidehandel in Abhängigkeit von den Missbräuchen der Verwaltung; Reaktion des dritten Standes dagegen S. 82—84. — Der dritte Stand tritt für die Industrie ein S. 85.	
Der Steuerdruck und die Landwirthschaft	86—92
Entwicklung der taille von 1599—1659 S. 86 u. 87. — Ueble Folge ihrer Erhöhungen S. 88 u. 89. — Verfall des Getreidehandels und der Getreideproduktion bei der Anarchie in der Verwaltung S. 90—92.	
Der Aus- und Einfuhrhandel Frankreichs von 1500 bis 1660	93—99
Allgemeines S. 93. — Handel mit der Levante S. 94. — Handel mit England S. 95 u. 96. — Handel mit anderen Ländern S. 97. — Die innere industrielle Entwicklung S. 98.	

Fünftes Kapitel.

Die prohibitive Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger, die Preise und der Ackerbau von 1660 bis 1760	100—133
Einleitung	100—104
Rechtfertigung der Politik Colberts: Fähigkeit der Industrie zu einer raschen Entwicklung S. 100—102. — Unfähigkeit des Ackerbaus zu einem kräftigen Aufblühen S. 103 u. 104.	
Die Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger	105—116
Aeussere Uebersicht der Getreidehandelsgesetzgebung von 1669 bis 1703 S. 105 u. 106. — Colberts Getreidepolitik durch die Begünstigung der Industrie bestimmt: niedrige Kornpreise S. 107, deshalb Freiheit der Bewegung im Innern S. 108, Erschwerung der Ausfuhr und Begünstigung der Einfuhr von Getreide S. 109. — Aber dabei Rücksicht auf Ackerbau, Viehzucht und Handelsflotte S. 111—113. — Erst nach Colbert wirkliche Bedrückung des Ackerbaus durch die Getreidepolitik S. 114. — Prinzipielles Getreideausfuhrverbot S. 115 u. 116.	
Die Getreidepreise von 1600 bis 1764	117—123
Preise von 1600 bis 1764 in Frankreich, Tabelle, S. 117 u. 118. — Statistische und allgemeine Besprechung derselben S. 119—121. — Die englischen und französischen Getreidepreise von 1711 bis 1764, Tabelle, S. 122 u. 123.	
Die landwirthschaftlichen Zustände von 1700 bis 1760	124—130
Schlimme Folgen der Colbert'schen Politik (besonders der seiner Nachfolger) für den Ackerbau: Allgemeines S. 124, Schilderung nach Vauban S. 125, nach Boisguillebert S. 126, nach Anderen S. 127. — Delamarre's Darstellung der provinziellen Getreideproduktion und des Getreidehandels S. 128 bis 130.	
Anhang zum fünften Kapitel	131—133
Schilderung der Roh- und Reinertragsverhältnisse in der französischen Landwirtschaft durch Quesnay.	

Sechstes Kapitel.

Die schwankende Getreidehandelspolitik unter den physiokratischen Einflüssen von 1760 bis 1789	134—166
Die theoretische und praktische Reaktion gegen Colbert (1760—1770)	134—146
Allgemeines S. 134 u. 135. — Die Schriften von Boisguillebert S. 136—138, Quesnay S. 139—141 und Mercier de la Rivière S. 142 u. 143. — Darstellung der dem Ackerbau günstigen Getreidehandelsgesetzgebung von 1760 bis 1770 S. 144 bis 146.	
Der theoretische Kampf um die Freiheit des Getreideausfuhrhandels zwischen Turgot, Galiani und Necker (1770—1775)	147—154
Die dem freien Getreidehandel ungünstige Stimmung ruft eine bedeutungsvolle Literatur hervor, besonders die Werke von Turgot S. 149—151 und Necker S. 152—154.	

- Die Wechselfälle der französischen Getreidehandelsgesetzgebung von 1770 bis 1789 155—166
- Sieg der Prohibitionisten in der Getreidegesetzgebung von 1770 bis 1774 S. 155—157. — Ministerium Turgot; unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels im Innern S. 158 u. 159. — Unruhen im Jahre 1775 gegen die Getreidepolitik S. 160 u. 161. — Dennoch Ausfuhrfreiheit für Getreide S. 162. — Neckers und Calonne's Ministerium S. 163. — Die Deklaration vom 17. Juni 1787, Freiheit des Getreidehandels nach innen und aussen S. 163 u. 164. — Neckers Ministerium, Verbot der Ausfuhr S. 165 u. 166.

Einleitung.

Die folgenden Blätter beabsichtigen eine Darstellung der Getreidehandelspolitik Frankreichs vom Mittelalter bis zur französischen Revolution.

Der Getreidehandel hat, an und für sich betrachtet, keine grosse Geschichte; die Aus- und Einfuhrverhältnisse innerhalb des aus vielen mehr oder minder autonomen Theilen bestehenden Landes — oder zwischen diesem und dem Auslande — sind Grössen, die, selbst wenn sie sich für jedes einzelne Jahr der hier in Betracht kommenden Periode genau feststellen liessen, wohl nicht so sehr viel Lehrreiches bieten würden. Eine isolirte Betrachtung der Zahlen würde uns das Verständniss der französischen Getreidehandelsgesetzgebung nicht eröffnen; denn diese Gesetzgebung war grösstentheils weit davon entfernt, im Getreidehandel nichts als ein Mittel zur Vergrösserung des Landes- und des Aussenverkehrs zu sehen, besonders je mehr wir uns der Neuzeit nähern. Der Grund davon liegt darin, dass die Getreidehandelsgesetzgebung nicht eine blosse Handelspolitik gewesen ist — sie ist es auch heute nicht —, sondern zugleich und zwar in überwiegendem Grade Volkswirtschaftspolitik überhaupt.

Der Getreidehandel und seine Politik als ein Zweig der gesammten Volkswirtschaft Frankreichs bildet daher den Gegenstand der folgenden Untersuchung.

Der Gegenstand eignet sich für eine vielseitige Untersuchung im hohen Grade: kaum hat ein anderer Gegenstand in seiner Bedeutung die Wandlungen der Zeit — die nationalen, politischen, socialen und wirtschaftlichen Veränderungen — in solchem Grade miterfahren wie das Getreide, weil es, in seiner Eigenschaft als Hauptnahrungsmittel des Volks von unvergänglicher Bedeutung, mit allen grossen Faktoren der nationalen Entwicklung in irgend einem wichtigen Zusammenhange steht: es ist die Frucht des Ackerbaues, der Gegenstand eines ausgedehnten Handels, die nothwendige Voraussetzung einer jeden Industrieentwicklung. Als blosses Nahrungsmittel oder als Handels-

artikel oder als Lohnpreisregulator, um von seinen anderen Rollen, wie Zahlungsmittel, Kriegsmittel etc. ganz zu schweigen, hat das Getreide in diesem oder jenem Sinne nie aufgehört, das Interesse der Politik zu beanspruchen.

Die Getreidegesetzgebung, die auf die Dauer stets der Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse gewesen ist, hat daher dieselben Aenderungen erleiden müssen, die die wirthschaftliche Bedeutung des Getreidehandels selbst erfahren hat; ihren grossen Veränderungen liegt daher nicht ein Princip zu Grunde, von dem sie allein auszugehen gehabt hätte; darum ist die Geschichte der Getreidehandelspolitik keine Geschichte der Entwicklung in dem Sinne eines einheitlichen zu höheren Stufen aufsteigenden Prozesses: sondern sie ist eine Entwicklungsgeschichte in dem Sinne, dass sie mit jeder folgenden Periode ein wesentlich neues Element in sich aufnimmt, ohne die früheren ganz abzustreifen. Während zuerst der einfache Gesichtspunkt der Landessicherheit vorherrscht, treten nach und nach die Interessen des Fiskus, des Ackerbaues, des Handels, der Industrie, dann die der socialen Politik; hinsichtlich der verschiedenen Stände bald die Interessen der Grundeigentümer, bald die der Ackerbauer oder der Arbeiterklasse im modernen Sinne auf die historische Bühne und in den Vordergrund. Und wenn auch die Getreidehandelspolitik in einer Periode höheren Zwecken gedient haben mag als zu anderer Zeit, so ist dies den höheren Aufgaben der Zeit, der gesammten Wirthschaftspolitik der betreffenden Epoche zuzuschreiben. Verbot und Freiheit, mit allen ihren in der Geschichte vorgekommenen Wechsellern haben daher an sich keinen selbständigen Werth; sie erhalten ihn nur dadurch, dass das eine oder das andere (das Verbot oder die Freiheit) zu einer gegebenen Zeit am geeignetsten erscheint, dem Getreidehandel die Richtung zu geben, die von der jeweiligen allgemeinen Wirthschaftspolitik der Epoche gefordert wird. Aus demselben Grunde bilden weder das Verbot noch die Freiheit epochemachende Abschnitte der Getreidehandelspolitik; es sind keine Systeme, die übereinander stünden, sondern sekundäre Massregeln, die nur nebeneinander stehen. Die folgende Untersuchung ist aus diesem Grunde keine Geschichte der Ausfuhrverbote oder der Aus- und Einfuhrfreiheit — Gesichtspunkte, unter denen allein man bisher die Getreidehandelspolitik aufzufassen pflegte —; vielmehr haben wir nach den Vorgängen zu fragen, die der Getreidepolitik zu Grunde gelegen haben. Es gilt mit anderen Worten, den historischen Sinn der prohibitiven und der freiheitlichen Dekrete, die über den Getreidehandel erlassen worden sind, zu verstehen.

Es handelt sich um die Darlegung des Kausalzusammenhangs der handelspolitischen Massregeln mit den wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen der Zeit. Wir müssen

daher da und dort allgemeine Betrachtungen über die Zeitverhältnisse einfügen; auf ihnen erst kann sich die Darstellung der Getreidegesetzgebung selbst und ihrer Rückwirkung auf Ackerbau, Preise und Handel aufbauen.

Auch die Eintheilung des Stoffes nach einzelnen Epochen hat diesem Gesichtspunkte zu folgen; sie ergibt sich nicht sowohl aus der Geschichte des Getreidehandels, als aus der allgemeinen französischen wirtschaftlichen und politischen Geschichte.

Wir werden in einem ersten Kapitel die städtische Regulirung des Getreidehandels kurz vorzuführen suchen, wie sie sich im Mittelalter entwickelt hat, dann aber von der absoluten Monarchie übernommen und sogar noch ganz wesentlich ausgebildet wurde. Eine Scheidung der älteren und späteren Zeit würde bei diesem Gegenstande zu viele Wiederholungen nöthig gemacht haben.

Es folgt dann die Epoche von 1484—1589, welche den Beginn der monarchischen Getreidehandelspolitik, den Kampf um die innere freie Bewegung, die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs im 16. Jahrhundert und den Beginn des französischen Exports in dieser Zeit darstellt. Das dritte Kapitel soll die Verwaltung Sullys vorführen, mit ihren den Ackerbau und den Getreideexport begünstigenden Tendenzen (1589—1610). Das vierte enthält mehr eine Schilderung der volks- und staatswirthschaftlichen Zustände von 1610—1660, des Verfalls des Ackerbaues, des damaligen Standes des Handels als eine Darstellung der Getreidehandelspolitik, welche in dieser Zeit nichts wesentlich Neues brachte. Das fünfte Kapitel umfasst die Jahre 1660—1760, die Zeit, in welcher die prohibitive Colbert'sche Politik und ihre Grundsätze herrschend wurden und blieben; es unterscheidet aber wesentlich zwischen der Colbert'schen und der nachcolbert'schen Zeit, sucht hauptsächlich für die Zeit von 1700—1760 ein Bild der französischen landwirthschaftlichen Verhältnisse zu entwerfen. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit jenen letzten bewegten 30 Jahren vor der Revolution, die ebenso viel glänzende und sich bekämpfende Schriftsteller, die sich mit der Getreidehandelsgesetzgebung beschäftigten, als wechselnde tastende Versuche der Gesetzgebung auf diesem Gebiete erzeugten; — es ist eine Epoche der Gährung, aber einer Gährung, die mit 1789 noch lange nicht zum Abschluss gekommen ist. Wir können nur bedauern, dass äussere Gründe uns gehindert haben, die Untersuchung und Darstellung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Jahre 1861, wie es unsere Absicht war, fortzuführen.

Erstes Kapitel.

Die städtische Regulirung des Getreidehandels vom 13.—18. Jahrhundert.

Wir werden im folgenden Kapitel zu zeigen haben, dass und warum es eine staatliche französische Getreidehandelspolitik erst seit den Tagen Ludwigs XI. und Franz I. gab und geben konnte.

Um Jahrhunderte älter, und vielleicht direkt an die römische Verwaltung Galliens sich anschliessend, ist die städtische Getreidehandelspolitik. Wir sehen sie — so dürftig auch die Nachrichten über sie aus dieser Zeit sind — im 13. und 14. Jahrhundert in voller Ausbildung begriffen. Und das, was damals an Statuten und Einrichtungen entstanden ist, hat sich dann in der folgenden Zeit ziemlich unverändert erhalten. Das Königthum trat in den meisten der hier in Betracht kommenden Beziehungen das Erbe der städtischen Wirthschaftspolitik ohne Bedenken an, so dass wir in der Darstellung dieser Dinge, die ja nur eine summarische, zur Einleitung dienende sein kann, die Zeit vom 13. bis ins 18. Jahrhundert zusammenfassen können.

So wenig die Städte des Mittelalters mit unseren heutigen, was deren fast ausschliesslich gewerblichen und handeltreibenden Charakter betrifft, verglichen werden können, so sehr wir uns dieselben als halb landwirthschaftliche Gemeinden zu denken haben, so sehr bedurfte doch jede Stadt, die über einige Tausende von Einwohnern sich erhob, einer grösseren Zufuhr von Lebensmitteln aus ihrer nächsten Umgebung, einer Organisation des städtischen Lebensmittelmarktes. Im 13. Jahrhundert aber standen die französischen grossen Städte unzweifelhaft schon auf einer ganz anderen Höhe der Bevölkerung als die entsprechenden deutschen Städte. Nimmt doch Levasseur für das damalige Paris 200 000 Seelen

an¹⁾; andere geben der Stadt freilich nur 50 000. Aber im einen wie im anderen Fall musste ein lebendiger Marktverkehr sich entwickeln.

Der beherrschende Gesichtspunkt bei seiner Ordnung war für die städtischen Behörden die möglichst reichliche gleichmässige Versorgung mit Lebensmitteln zu billigen Preisen. Ohne jede Rücksicht auf die Interessen des platten Landes, der Produzenten, der fremden Händler tritt in Frankreich, wie in Deutschland, der Lokalegoismus in nackter Gestalt in den Vordergrund. Es dauerte Jahrhunderte, bis in die lokale Marktverfassung andere als lokale Gesichtspunkte eindringen.

An der Spitze der Pariser Marktverhältnisse stehen dem entsprechend zuerst nur die lokalen selbständigen Behörden. Im 13. Jahrhundert der prévôt des marchands und die städtischen Schöffen, d. h. die Vertreter der Pariser Hansa, der grossen geschlossenen Gesellschaft oder Gilde der am Seinehandel beteiligten Händler. Der prévôt des marchands verwandelt sich dann später in den schon nicht mehr so selbständigen prévôt de Paris; und dieser kommt dann in Abhängigkeit von der königlichen Behörde des châtelet²⁾, die von 1660 an nur als ein Ausdruck der omnipotenten Königsgewalt erscheint. Das châtelet erlässt jetzt die Polizeireglements und führt sie aus. Und wenn der prévôt von Paris noch im 17. Jahrhundert daran denken konnte, das Recht bewahrt zu haben, wenigstens längst des Flusses Reglements aufzustellen, so wurde der Streit anlässlich dieser Angelegenheit durch eine Ordre vom 19. August 1661³⁾ eben zu Gunsten des châtelet entschieden.

Wir versuchen nun das, was wir über die Organisation des städtischen Getreidehandels wissen, kurz zusammenzufassen, indem wir zuerst das vorführen, was wir über die Personen und das persönliche Recht der Händler sagen können, dann den Inhalt der Marktordnungen wiedergeben.

Das erste Reglement, das uns den pariser Getreidehändler vorführt, ist dasjenige von Etienne Boileau, dem prévôt des marchands unter Ludwig dem Heiligen, aus dem 13. Jahrhundert. In ihm erscheinen die Getreidehändler als eine besondere Korporation, die der „blatiers.“ Wir wissen aber, dass der ganze Flusshandel von Paris bereits seit Jahrhunderten in den Händen einer Gilde lag, die unter dem Namen der „nautes parisiennes“ schon in den Akten Ludwigs des Frommen vom Jahre 814 erwähnt wird⁴⁾, in späteren Jahr-

¹⁾ Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I, 426.

²⁾ Vergl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs II, 424 ff.

³⁾ Delamarre, Traité de la police II, 859.

⁴⁾ Vgl. Recueil des Historiens de France, VI, 466.

hundertern aber uns als eine Gilde der Wasserkaufleute erscheint. Die Existenz dieser letzteren ist für das 11. Jahrhundert nachweisbar, da ihre gesetzliche Anerkennung von Ludwig VI. im Jahre 1121 eine lange freie Ausübung der ihr zuerkannten Rechte voraussetzt. Im Jahre 1170 wurde die Gilde durch Ludwig VII. von neuem consolidirt und erhielt ihre ersten Statuten¹⁾, aus zwei Artikeln bestehend, von denen der erste folgendes besagt: Niemand darf nach Paris zu Wasser Waaren einführen, wenn er nicht selber ein Pariser und zugleich Mitglied der Schifffahrtsgesellschaft ist, oder wenn er nicht in seinem Handelszweig einen Pariser, Mitglied der Gilde, zum Assoziirten hat. Der zweite Artikel bestraft die Verletzer jener Bestimmung und normirt die Strafzahlung. Nun aber ging der Getreidehandel zu jener Zeit wohl wesentlich zu Wasser; die grösseren Getreidehändler gehörten daher wahrscheinlich der grossen Korporation der Pariser Hansa an. So war es wenigstens vor und nach 1415. Nachdem nämlich die Rechte der Pariser Hansa vorher zu wiederholten Malen bestätigt worden waren, wurden in einer Ordonnanz des genannten Jahres, welche den Handel und die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln regelt, jene Privilegien der Gesellschaft abermals gesetzlich anerkannt. Ist die Vermuthung daher richtig, dass die Getreidehändler schon im 13. Jahrhundert Mitglieder der Hansa waren, d. h. ihre Geschäfte zu Wasser trieben, so haben wir uns wohl die blatiers als eine Abtheilung der Gilde zu denken, deren besondere Statuten durch Etienne Boileau bei Gelegenheit der schriftlichen Aufzeichnung so vieler derartiger gewerbepolizeilicher Bestimmungen fixirt wurden, die vielleicht aber mit dieser Fixirung aus der grossen Gilde ausschieden; denn wenn sie noch Mitglieder derselben geblieben wären, würde es auffallend sein, dass die Aufnahme in die Hansa nicht als Bedingung in ihrem Statut erwähnt ist.

Die Kornhändler hiessen also im livre des métiers „blatiers“ von bladus, blé, Korn. Daher bladiers und blatiers. Man scheint damals alle Getreidehändler so geheissen zu haben, während später die Grosshändler marchands de grains und nur die Kleinhändler blatiers hiessen.

Die Statuten der blatiers bestehen bei Etienne Boileau²⁾ aus einigen wenigen Bestimmungen. Sie besagen wörtlich:

„Wer blatier von Paris werden will, der kann es werden ungehindert (franchement) gegen Entrichtung des tonlieu und der droiture, die auf das Getreide gelegt sind.

„Wer blatier von Paris ist, der kann so viel Diener und

¹⁾ Vgl. Félibien, Histoire de Paris, pièces justificatives, I, 96.

²⁾ Livre des métiers, Titre III. Die ältere, gewöhnlich citirte Ausgabe ist die von Depping; die neuere von der Ecole des Chartes besorgte wurde ebenfalls benutzt.

Lehrlinge halten, wie viel er will, und seine eigene vom Königsstempel gestempelte Mine (ein Mass) haben, womit er blos ein sétier messen darf, wenn der Käufer nichts dagegen hat; beim Verkauf aber von mehr als einem sétier muss er sich an die von den Bürgern, d. h. von dem prévôt des marchands und den geschworenen Schöffen, angestellten Pariser Messer wenden.

„Die blatiers müssen einander am Kauf theilnehmen lassen, in gleicher Weise, wie es die Bürger unter einander thun. (Les blatiers partissent les uns aux autres, en la manière que les bourgeois partissent les uns aux autres.)

„Die blatiers von Paris zahlen dem König die taille und andere Abgaben und halten die Nachtwache wie jeder andere Bürger.“

In Bezug auf die Zahl der Lehrlinge und die Zeit des Lehrlingsdienstes gehörte das Blatiergewerbe zu den 33 bei Boileau einregistrierten Gewerben, denen keine Beschränkung auferlegt war; bei den meisten anderen Gewerben war sowohl die Zahl der Lehrlinge, die je nach der Profession verschieden war, als die Dienstzeit, die 2 bis 12 Jahre betrug, festgestellt. Für diese Gewerbe gab es übrigens für jedes besonders festgesetzte Summen, gegen welche man die reglementmässige Dienstdauer herabmindern konnte.

Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts finden wir Statuten der blatiers nicht wieder erwähnt. Die angeführten Bestimmungen blieben für sie in den folgenden Jahrhunderten wahrscheinlich in Kraft, wenigstens gewohnheitsmässig. Wie alle thatsächlich bestehenden Korporationen in Frankreich ihre formelle Anerkennung durch die königliche Verwaltung erst mit und seit dem Jahre 1581 erhielten, so treffen wir auch die blatiers und zwar 1595 bemüht, sich gewisser mit dem Rechte einer Korporation verknüpften Privilegien zu versichern; sie baten Heinrich IV. um die Bestätigung ihrer Korporation, die ihnen auch gewährt wurde. Durch die Patentbriefe vom November 1595¹⁾ wurde ihre communauté zu einem corps de métier unter dem Namen der maîtrise de grenier erhoben. Im Jahre 1656 wurden ihre Statuten von neuem bestätigt. Sie entsprachen den neuen Verhältnissen aber nicht mehr, so dass das alte Reglement von den maîtres und maîtresses des greniers einer Revision unterworfen wurde. Das neue, aus 36 Artikeln bestehende Reglement wurde von der Regierung genehmigt. Endlich erlangte die Korporation durch Patentbrief vom 4. September 1691 mittels einer Geldsumme von 8000 livres das Recht, die sog. gardes des greniers und die jurés oder jurées selber zu wählen. Die obenerwähnten Statuten erfuhren am 1. December 1705 einige Aenderungen²⁾.

¹⁾ Vgl. den Text bei Delam. II, 966.

²⁾ Ibid. p. 966—974.

Wenn wir auf diese Statuten nicht näher eingehen, so geschieht es deshalb, weil der in ihnen gebrauchte Ausdruck „blatier“ etwas anderes bedeutet, als das, was man gewöhnlich unter Getreidehändler versteht. Blatiers hiessen jetzt die kleinen Ladenhändler, die ausser Korn noch allerlei landwirthschaftliche Erzeugnisse, besonders Gemüse, verkauften; und wie mit jeder Vergrösserung der Stadt der Gemüsehandel an Bedeutung zunimmt, so bestand damals das Geschäft der blatiers sogar mehr im Gemüse- als im Kornhandel. Dem entsprechend waren zum Blatiergewerbe auch Frauen zugelassen; ja es bestand thatsächlich ein grosser Theil der Mitglieder der Korporation aus Frauen, welche ebensogut wie die Männer zu geschworenen Amtsführern gewählt werden durften.

Die eigentlichen Getreidehändler, in deren Händen die Engroseschäfte lagen, hiessen, wie wir schon bemerkten, jetzt *Marchands de grains* (oder *de blés*). Unseres Wissens kommt der Ausdruck in der französischen Gesetzgebung zum ersten Mal in einer Ordonnanz von Ludwig XII. vom Jahre 1482 vor, welche jedoch auf andere Gegenstände sich bezieht. Ob diese Händler im 15. Jahrhundert der damals noch existirenden „*compagnie des marchands de l'eau*“ angehörten, ob sie eine geschlossene Korporation für sich bildeten, ist nirgends in unseren Quellen ausdrücklich erwähnt. Es ist aber zu vermuthen, dass sie eine der sechs Korporationen der Kaufleute der Stadt Paris bildeten, die ein Gesetz vom Jahre 1647, ausnahmsweise, in Form der Taxe auf gewisse Waaren, einer Steuer von 70 000 livres unterwirft; und ein unten noch zu citirendes Gesetz vom Jahre 1701, das Getreidehandelsrecht der Adligen betreffend, spricht sogar von Lehrlingen und einer Lehrzeit im Getreidehandelsgewerbe¹⁾. Uebrigens waren kraft der Ordonnanzen vom Jahre 1581, 1597 und vom März 1673 alle Gewerbetreibende ohne Ausnahme verpflichtet, in Korporationen einzutreten. Von grosser Wichtigkeit ist diese Frage jedenfalls nicht und dies deshalb, weil wir über die Rechte wie Verpflichtungen, wie die Polizeigesetzgebung sie jedem Kornhändler individuell auferlegte, unterrichtet sind.

Die Getreidehändler waren bei Ausübung ihres Gewerbes an gewisse Formalitäten gebunden, die in den Ordonnanzen von 1567 und 1577 enthalten sind. Diese Bestimmungen haben folgenden Inhalt: Wer Getreidehändler werden will, der muss bei den königlichen Beamten (*officiers du Roi*) um die Erlaubniss nachsuchen, welche Erlaubniss ihm unentgeltlich ertheilt werden soll; wenn dies geschehen ist, hat er seinen Namen, die Wohnung und die erhaltene Erlaubniss im Gerichts-

¹⁾ Vgl. *Des apprentis, négociants et marchands, tout en gros qu'en détail* in *Isambert, Recueil général des lois françaises*, XIX, 93; und *Des livres et registres des négociants, marchands et banquiers*, ib. p. 95.

amate einregistriren zu lassen und einen Eid zu leisten, dass er sein Geschäft gut und ehrlich treiben werde; wer die Vorschriften, die Einregistrierungspflicht betreffend, nicht erfüllt, der wird mit Konfiskation des Getreides und mit 100 livres Geldbusse bestraft, von welcher Summe ein Drittel dem Denunzianten zufallen soll. Die Händler verpflichten sich ausserdem, mindestens ein Mal monatlich ihr Korn auf den ihnen zunächst gelegenen Markt zu bringen oder auch mehrmals, wenn es von den betreffenden Stadtbehörden gefordert wird; sie müssen in ihren Kornlagern stets eine Quantität Korn halten und alle anderen Orte bekannt machen, wo sie ihre Ankäufe oder Lagerungen zu machen gedenken. Im Falle des Zuwiderhandelns wird ihnen das Recht entzogen, Kornhandel zu treiben; ausserdem verfallen sie in 100 livres Geldbusse.

Gewisse Personenkategorien waren vom Getreidehandel theils ausgeschlossen, theils nur unter besonderen Nachtheilen zugelassen. Ausgeschlossen waren grundsätzlich nur die Personen, die ein Amt bekleideten, welches leicht dazu gemissbraucht werden konnte, aus dem Getreidehandel einen unberechtigten Vortheil zu ziehen; so vor Allem das Amt der Getreidemesser, welches besonders in Paris stets als ein wichtiges Amt angesehen worden war. Die Kornmesser waren, unter den als ehrlich bekannten Bürgern gewählt, gemeinsam mit den sog. *gardes de grains*, verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf dem Markte zu bewahren und die betrügerischen Geschäfte zu hindern. Die Statuten der Kornmesser, die wir in dem Werke von Etienne Boileau aus dem 13. Jahrhundert einregistriert finden, verwarnen die Kornmesser ausdrücklich vor jeder Betheiligung am Getreidehandel. „Kein Kornmesser darf in Paris“, ist dort gesagt, „in irgend einer Weise Getreidehandel treiben oder für die Rechnung eines Pariser Bürgers Getreide kaufen, wenn er keinen Vertreter auf dem Markte hat.“

Ausser den Kornmessern gab es noch andere Personen, von welchen die Gesetzgebung das Getreidehandelsgeschäft fernzuhalten suchte. Es waren namentlich die Adligen. Früher hiess es von den Adligen, die der Betheiligung am Getreidehandel beschuldigt wurden, nur, dass sie nicht mehr zur Klasse derer gehören, die „*vivent noblement*“; denn herrenmässig zu leben war eine Standespflicht. Es war ihnen zwar dieser Handel nicht untersagt, aber sie mussten dann darauf verzichten, als Adlige behandelt zu werden; wirthschaftlich aber bedeutete das so viel, dass sie bei Ausübung ihres Geschäfts denselben Zoll- und Steuerabgaben unterworfen waren wie ein jeder bürgerliche Kaufmann. Und dies war auch in der That nachweislich häufig der Fall, z. B. unter Philipp dem Schönen¹⁾.

¹⁾ Vgl. unter Anderen z. B. Clammageran, *Histoire de l'impôt en France*, I, 314.

Handel treiben heisst und hiess kaufen um zu verkaufen. Unter diesen Begriff fiel also der Grundbesitzer nicht; er war stets genöthigt und berechtigt, sein Korn zu verkaufen. Beim Verkauf der Erzeugnisse eigener Grundstücke, denrées de crues, waren die Adligen, Weltliche wie Geistliche, von den Zöllen und Abgaben befreit; sonst zahlen sie, nach einem Gesetz von 1325 ¹⁾, 2 deniers (12 deniers = 1 sous) für je 20 sous des Werthes.

Weit davon entfernt, die Beschränkungen abzuschaffen oder dieselben zu mildern, sehen wir die Gesetzgebung, besonders seit dem 16. Jahrhundert, immer einschränkender in das persönliche Getreidehandelsrecht eingreifen. Die Ordonnanz vom Februar 1577 entzieht dieses Recht ausdrücklich den Ackerbautreibenden, den Adligen, den Königs- und Staatsbeamten. Das Gesetz vom 31. August 1699 bedroht im Artikel V die Ackerbautreibenden, Adligen und die Finanzbeamten für jede direkte oder indirekte Betheiligung am Kornhandel mit Konfiskation der Waare oder mit Strafe im Betrag ihres Werthes, wovon ein Drittel dem Denunzianten zugetheilt wird, und ausserdem noch mit einer Geldbusse im Betrage von 2000 livres und körperlichen Strafen. Dieselbe Strafe trifft den Richter, der ihnen die Erlaubniss dazu ertheilt. Auch die indirekte Betheiligung am Getreidehandel, z. B. durch Assoziation, ist diesen Personen in demselben Artikel untersagt.

Die Gesetzgebung blieb übrigens gegenüber den Adligen nicht konsequent, obwohl das Verbot aus der Ordonnanz vom Februar 1577 später oft wiederholt wurde. Es traten andere Gesichtspunkte hervor; man wollte z. B. zeitweise gegenüber der Verarmung des Adels ihm diese Quelle des Wohlstandes nicht verschütten. Wir sehen im 17. Jahrhundert die Adligen zum Handel zugelassen, ohne die demüthigende Einschränkung der öffentlichen Bekanntmachung ihres Namens. In der Notabelversammlung vom Jahre 1627 wird das Verlangen ausgesprochen, „que les gentilhommes puissent avoir part et entrer dans le commerce sans déchoir de leurs privilèges“, was ihnen auch gewährt wurde. Ein Edikt vom August 1669 fordert sogar die Adligen auf, sich am Handel zu betheiligen, wobei freilich besonders der Seehandel gemeint war. Ein Jahr darauf, nachdem das oben citirte Gesetz vom Jahre 1699 gegeben war, wurde den Adligen durch ein Edikt vom Jahre 1701 erlaubt, en gros sich am Binnen- und Aussenhandel zu betheiligen ohne Eintrag für ihren Adelstitel, ohne lettres de comptabilité zu bedürfen und ohne sich in den corps des marchands aufnehmen zu lassen und ihre Lehrlingszeit nachzuweisen; die einzige Bedingung war, dass sie in die Register der Konsuln und der Handelskammer der betreffenden Stadt ihre Namen eintragen lassen sollten.

¹⁾ Clammageran, Histoire de l'impôt en France I, 350.

Was die Ackerbautreibenden angeht, denen der Getreidehandel durch die eben zitierten Gesetze verboten wird, so werden wir unten Gelegenheit haben in einem anderen Zusammenhange noch paar Worte zu sagen. Hier sei nur noch eine Bemerkung über das Assoziationsrecht beigelegt.

Die alte Abneigung gegen Verabredungen im Kornhandel führte noch 1661 zu einem Verbot jeder Assoziation in dieser Handelsbranche. Nun traten aber bald mildere Grundsätze ein. Ein Gesetz von 1673 hatte das Recht der Handelsgesellschaften überhaupt geordnet¹⁾. Das Gesetz von 1699, das wir bereits erwähnt, verbietet in Art. VIII nur geheime Assoziationen der Kornhändler, fügt aber in Art. IX hinzu: sollten die Getreidehändler eine allgemeine oder private Handelsgesellschaft gründen wollen, so brauchen sie nur der betreffenden Stadtbehörde es schriftlich anzuzeigen. Ein Beschluss des Geh. Raths vom 23. Dezember 1779 bestraft die Getreidehändler, die eine vorschriftswidrige Assoziation gebildet haben, mit Konfiskation ihres Getreidevorraths. Es sei übrigens nicht vergessen anzumerken, dass alle hier vorgebrachten Daten sich mehr oder weniger auf Jahre der Theuerung beziehen.

Die Hauptsache bei allen diesen Bestimmungen über das Recht des Getreidehandelsbetriebs war das Prinzip der Oeffentlichkeit, das mit der Einregistrirungspflicht gegeben war. Es war für jene Tage keine Kleinigkeit, seinen Namen als Getreidehändler öffentlich bekannt gemacht zu wissen, womöglich noch darüber Auskunft zu geben, wo und wie viel Korn man kaufen wolle, wo man seine Kornlager habe etc., besonders in den Zeiten, wo eine Hausse in den Kornpreisen zur Staatsangelegenheit zu werden drohte, in Zeiten, wo der leiseste Ausbruch der Volksleidenschaft die Getreidehändler zu unausgesetzten Polizeiuntersuchungen verurtheilen konnte, wie dies in den Zeiten der Theuerung auch die Regel bildete. Die Regierung sah darin ein Kontrollmittel über die Getreidehändler; zugleich aber ein Mittel, aus diesem für die Volkssicherheit so wichtigen Geschäft Leute zu entfernen, bei denen der Spekulationsgeist das Gefühl sittlicher Pflichten vollständig verdrängt hatte. Die Einleitung in das Gesetz vom 31. August 1699 ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Sie besagt, dass die letzten Mangeljahre bewiesen hätten, dass die Noth nicht sowohl durch Missernten als durch Machinationen der Spekulanten erzeugt worden sei; das Gesetz sei dazu bestimmt, diesen, den guten Sitten widerstrebenden Geschäften entgegen zu wirken. Das einzig richtige Mittel, um dies zu erreichen, sei aber der Weg, den die Vorfahren gegangen seien, nämlich die Bildung eines soliden Getreidehandelsstandes durch die strenge Beobachtung der Vorschriften über die Einregistrirung etc. und

¹⁾ Vgl. Isambert, *Recueil général*, XIX, N. 728, titre V, p. 96.

die Ausschliessung aller anderen; es solle durch diese Ordonnanz nicht nur dem Publikum, sondern auch den berufsmässigen Kornhändlern ein guter Dienst geleistet werden, indem diese letzteren vor den unberufenen Konkurrenten geschützt würden.

Dieser wichtige Punkt konnte nicht fehlen, Gegenstand heisser Diskussion zwischen den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts zu werden. Die unmittelbare Kontrolle, die die Regierung über die Getreidehändler auszuüben stets sich vorbehalten hatte, veranlasste die Gegner der Handelsfreiheit, in diesem Gewerbe ein wesentlich administratives Amt zu erblicken. „Nos ancêtres ont fait une loi,“ sagt Galliani, „pour empêcher que le blé ne fût une affaire de commerce“; und er findet den Standpunkt ganz gerechtfertigt. „Ils envisageaient le blé comme objet d'administration, nous en voulons faire un objet de commerce“¹⁾. Diese Kontrolle erschwert das Gewerbe, entwürdigt die Beteiligten; „sie hält die Reichen vom Getreidehandel ab“ war dagegen die Meinung von Turgot²⁾.

Gehen wir nun zum Inhalt der Getreidemarktpolizei über, zu den Ordnungen, welche alle städtischen Getreideverkaufs- und Einkaufsgeschäfte in feste Bahnen wiesen, das ganze Getreidehandelsgeschäft im Interesse der städtischen Bürger reguliren wollten. Diese Ordnungen beziehen sich auf die folgenden Punkte, unter denen wir den Stoff zusammenfassen.

1. Die Vorschriften, dass Korn und Mehl nur auf dem Markte verkauft werden darf.
2. Die Verbote, dem ankommenden Korn entgegenzugehen.
3. Die Verbote, dass Niemand sein Korn für einen höheren Preis, als den er dafür zuerst verlangt hat, feilbieten darf..
4. Die Festsetzung der Frist für den Ausverkauf des Kornes auf dem Markt.
5. Die Bestimmungen über die Ordnung und Reihenfolge, wie die verschiedenen Kategorien der Käufer auf dem Getreidemarkt zugelassen werden sollten. Das sog. *droit de partage*.
6. Die Bestimmungen über die Qualität des zu verkaufenden Kornes und Mehls.
7. Die Bestimmungen über die Quantität des zu kaufenden Kornes.
8. Die Bestimmungen über die polizeiliche Getreidepreisfixirung.

¹⁾ Galliani, *Dialogues sur le comm. des blés*, p. 119.

²⁾ *Lettres sur la liberté du comm. des grains*, p. 229, édit. Daire.

9. Die Bestimmungen über die Schranken in den Beziehungen zwischen den Produzenten, Frachtführern, Markt- und Ladenhändlern.
10. Die Vorschriften über die Gültigkeit der Vertretung im Getreidehandel.
11. Die Bestimmungen, die Zwischenhändler betreffend.
12. Die Vorschriften über das Recht der Kornlagerung.

Diese Eintheilung soll nicht etwa den Inhalt einer bestimmten, zu irgend einer Zeit erlassenen Marktordnung wiedergeben, sondern nur besagen, dass der Inhalt aller Polizeiverordnungen, die vom 13. bis zum 18. Jahrhundert über diesen Gegenstand erlassen worden sind, sich unter die oben angeführten Punkte zusammenfassen lässt. Manche Bestimmungen der früheren Zeit galten in späteren Jahrhunderten für veraltet und wurden daher entweder überhaupt nicht mehr angewendet oder nicht streng beobachtet. Der Geltungsbereich der zu besprechenden Marktordnungen war vor allem die Stadt Paris. Mit jeder grösseren Ausdehnung der königlichen Territorialmacht jedoch gewann dieselbe auch in anderen Städten Geltung. So erklärte Karl V. im Jahre 1372 in einem Patentbrief vom 25. September, worin die Lebensmittelpolizei geregelt wird, dass es seinem Wunsche entsprochen hätte, wenn alle anderen Städte des Königreichs so gut regiert würden, wie seine „bonne ville de Paris“. Die späteren Ordonnanzen, so namentlich die vom 4. Februar 1567 und die vom 21. November 1577, die beide die Pariser Polizei ordnen, erklären ausdrücklich, dass dieselben Regeln bis auf Weiteres auch in allen anderen Städten, „soweit es thunlich ist“, ausgeführt werden sollen. Ein Dekret vom 21. April 1667 endlich bestimmt, dass die Ordonnanzen des Polizeilieutenants, welche die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln betreffen, im ganzen Königreich vollstreckt werden müssen.

Natürlich war damit keine strikte Ausführung in den anderen Städten gegeben. Ja man kann von den meisten der Einzelbestimmungen, die wir anführen werden, sagen, dass sie eine Spezialität von Paris blieben. Turgot wenigstens fasste die Sache im 18. Jahrhundert so auf. Und von einigen Städten, wie Lyon und Rouen, über deren Getreidemarkt und Getreideversorgung wir aus der Zeit des 16.—18. Jahrhunderts Einiges wissen, können wir positiv nachweisen, dass die Organisation und Polizei in ihnen eine von Paris abweichende war. In Lyon scheint der private Kornhandel, der mit grossen Stadtzöllen belastet war, durch die sog. greniers d'abondance, die städtische Kornkammer, vernichtet worden zu sein¹⁾. In Rouen lag der ganze Kornhandel in den Händen von 100 privilegierten

¹⁾ Oeuvres de Turgot II, 245.

Kaufleuten, die allein das Recht hatten, aus der Umgebung der Stadt Korn zu kaufen. Jedenfalls aber waren die Pariser Einrichtungen doch das Vorbild für die der meisten grösseren französischen Städte. Und wir können uns hier nur mit den hauptstädtischen beschäftigen.

1. Gehen wir auf das Einzelne über, so finden wir, dass die fundamentalste Bestimmung, d. h. diejenige, welche allen anderen zur Voraussetzung dient, die ist, dass alle städtischen Getreidegeschäfte auf einem bestimmten Markt oder auf bestimmten Märkten sich abzuwickeln haben. Im 13. Jahrhundert und auch noch später galt übrigens diese Bestimmung noch für alle Waaren. Es gab nämlich in Paris eine ziemliche Zahl von Märkten und Hallen. Die ersteren dienten für die Waaren, die zu Land, die letzteren für die Waaren, die zu Wasser kamen. Natürlich war die Zahl der Hallen viel grösser, als die der Märkte, deren es im 13. Jahrhundert nur drei gab, während nach einem Manuskript des *châtelet*, betitelt *Livre Blanc Petit*¹⁾, die Zahl der Hallen zu derselben Zeit 35 betrug, deren es im 12. Jahrhundert nur 13 gegeben haben soll²⁾. Wie jede Halle für eine besondere oder eine beschränkte Zahl von Waarenkategorien diente, so waren auch für den Kornhandel im 12. Jahrhundert spezielle Hallen eingerichtet, deren Zahl besonders unter Philipp August vermehrt wurde. In späteren Jahrhunderten nahm dagegen die Zahl der Märkte zu und für den Kornhandel wurde ausschliesslich dieser letztere Ausdruck gebraucht; wahrscheinlich wegen der Zunahme des Landverkehrs, dem allein die Märkte dienten. Die Getreidehallen hatten ihre besonderen Reglements, für die wir uns begnügen, nur die Hauptdaten anzugeben; die wichtigsten von ihnen sind: ein Parlamentsbeschluss vom Jahre 1306; ein Reglement Karls des Schönen vom 21. März 1321; einige Stellen der Generalordonnanz vom Heiligen Ludwig über die Pariser Polizeiordnung und eine Ordonnanz vom König Johann vom 30. Januar 1350. Ihr Inhalt konzentriert sich in der Verpflichtung der Kleinhändler, sich an einem bestimmten Tage, meist Sonnabend, nach den Hallen zu begeben; der Eintritt in dieselben war verknüpft mit der Verpflichtung zur Zahlung von besonderen Zöllen und Abgaben. Für die Märkte galt das Gleiche. Die Verwaltung beider Arten von Verkaufsplätzen wurde an reiche Stadtbürger alljährlich verpachtet; mit dem Titel der *prévôts fermiers* übernahmen diese die Verpflichtung, die Marktordnung aufrecht zu erhalten, zu welchem Zwecke sie während der ganzen Dauer des Geschäfts die Märkte oder Hallen täglich vier Mal besuchen sollten unter Strafe von 17 sous zu Gunsten

¹⁾ Zitiert im II. Theil des Werkes von Etienne Boileau, p. 433, édition Depping.

²⁾ Vgl. Introduction von Depping zu dem eben citirten Werke.

des Pariser Prévôtamtes. Mit dieser Last stand ihnen aber zugleich das Recht zu, die Marktjurisdiktion auszuüben und bis zum Betrage von 60 sous Strafe und Konfiskation der Waaren zu verhängen. Ueber diese Summe hinaus hatte nur der prévôt de Paris zu entscheiden.

Die Konzentrirung aller Handelsgeschäfte an bestimmten Plätzen hatte, nebst der Bequemlichkeit, vor Allem den Zweck, die Oeffentlichkeit im wirthschaftlichen Verkehr durchzusetzen. Dies stimmte dazu auch mit dem Korporationsgeiste der Zeit. Andererseits konnte eine strenge Kontrolle über den Handel, der gewissen Abgaben unterworfen war, in Ermangelung des modernen Patent- und Stempelsteuersystems doch nicht anders durchgeführt werden, als durch die amtlich angestellten Zeugen bei der Geschäftsschliessung. In späteren Jahrhunderten sah man darin mehr ein Mittel, um bedeutende Engrosengeschäfte im Kornhandel, wenn auch nicht auszuschliessen, so doch zu erschweren. Von diesem Standpunkte aus glaubten die Gegner der Handelsfreiheit im 18. Jahrhundert die Oeffentlichkeit der Getreidehandelsgeschäfte auch vertheidigen zu müssen. Durch Artikel I und II der Deklaration von 1763 aufgehoben, wurde diese Bestimmung im Jahre 1770 wieder eingeführt, bis Turgot sie wieder abschaffte.

2. Im Bezug auf das Verbot, dem auf den Markt kommenden Korn entgegenzugehen, erwähnen wir für die Zeit bis zum Schluss des 17. Jahrhunderts folgende Verordnungen: die vom Jahre 1299, vom 20. Juli 1546, 1577, 1590 und die vom 16. Dezember 1660. Sie haben alle fast den gleichen Wortlaut und unterscheiden sich nur durch die Grösse des Strafgeldes. In der Parlamentsakte von 1546 beträgt das Strafgeld 100 livres parisis, oder die Festsetzung desselben für jeden konkreten Fall wird der Diskretion des Königs anheimgegeben.

Für das 17. Jahrhundert kommen ausser diesen Verordnungen, welche sich auf die Getreidehändler beziehen, noch besondere Bestimmungen in Betracht, welche gegen die Bäcker gerichtet sind. Diese spielten auch in der That eine grosse Rolle im Getreidehandel, indem sie durch Ankauf grosser Quantitäten Korn die Vorräthe für ihre Bäckerei selber besorgten und unter Umständen selbst die Rolle der Grosshändler spielten. Das gleiche Verbot wie gegen Getreidehändler wurde deshalb öfters gegen sie gerichtet, jedoch mit der Bevorzugung, dass für sie das Verbot nur im Umfange von 8 lieues um Paris gelten solle. Die diesbezüglichen Verordnungen sind: vom November 1625; 15. April 1626; 9. Dezember 1672; 8. Mai 1680; 28. Mai 1683; 1. Sept. 1699.

3. und 4. Der Produzent oder der Händler, der von ihm das Korn anderwärts gekauft hat, sind an dem Markt angelangt. Sie dürfen frei die Verkaufspreise ihrer eigenen Waare festsetzen, aber dies einmal gethan und bekannt gemacht,

wird ihnen, kraft gewisser Bestimmungen, die Befugniss entzogen, dieselben im Interesse des Verkäufers zu ändern, d. h. die Preise zu erhöhen. Um den Getreidehändler aber zu hindern, von Anfang an hohe Preise anzugeben, wurde vielfach bestimmt, dass er sein Korn nicht länger als drei Tage auf dem Markte behalten dürfe. Hatte der Händler in der festgesetzten Frist dem Sinne jener Bestimmungen nicht entsprochen, so war die Stadtbehörde befugt, den folgenden Tag seine Waare unter Rabatt zu verkaufen. Diese harte Bestimmung traf wohl nur die Auswärtigen, nicht die städtischen Bürger, die das Recht hatten, Getreide in ihren Häusern zu lagern. Es war eine Bestimmung, welche die ländlichen Produzenten zu Gunsten der Städter drücken sollte.

Die beiden ebenerwähnten Vorschriften finden wir aber erst in der Generalordonnanz vom Jahre 1577 ausdrücklich festgesetzt und dann hundert Jahre später in einer Ordonnanz vom Jahre 1672. Um die Mehrpreise, la survente, zu verhindern, wurden, nach den eben zitierten Gesetzen, die geschworenen Kornmesser angehalten, genaue Register der Korn- und Mehlpreise zu führen, entsprechend den von den Händlern im Anfange jedes Marktes angekündigten Preisen. Diese Preisregister sollten jeden Montag in das Stadtgericht (greffe de la ville) getragen und zur allgemeinen Kenntniss des Publikums in der chambre des greffes aufgestellt werden. Ausserdem war jeder Bürger befugt, den prévôt des marchands und die Schöffen zu ersuchen, die Kornpreise auf den Flusshafenplätzen von Paris erheben zu lassen. Den geschworenen Kornmessern wurde selbst zur Pflicht gemacht, die Käufer auf die niedrigsten Preise aufmerksam zu machen; im Falle des Zuwiderhandelns wurden sie für die Differenz verantwortlich gemacht und in eine Strafe von 100 livres genommen.

5. Der Kornverkäufer findet in den ersten Stunden des Marktes nicht alle Klassen von Käufern zusammen; nach Eröffnung des Marktes, die früher feierlich durch Glockenläuten geschah, durften zuerst nur die Konsumenten, das grosse Publikum sich versorgen; die städtischen Händler kamen erst nachher. Den städtischen Händlern sollte es erschwert werden, sich sofort des ganzen in die Stadt eingeführten Kornquantums zu bemächtigen und folglich theurer zu verkaufen, als der erste Verkäufer es gethan hätte. Die diesbezüglichen Ordonnanzen sind sehr zahlreich. Für das 15. Jahrhundert sind zu erwähnen die vom Februar 1415, vom 19. September 1439, vom 27. Mai 1473; für das 16. Jahrhundert die vom 23. November 1546, 4. Februar 1567, 21. November 1577; für das 17. Jahrhundert die vom 8. Januar 1622, von 1624, vom März 1635, von 1643, 1660, 1666, 1671, endlich die vom Dezember 1672 (Artikel 8 und 10).

Am genauesten ist diese Angelegenheit geregelt durch die

Ordonnanz vom 4. Februar 1567 und vom 21. November 1577. Die Bäcker, Bierwirthe und andere derartige Konsumenten dürfen danach nicht eher den Markt betreten als nach 11 Uhr im Sommer und nach 12 Uhr im Winter. Die Zeit bis zu diesen Stunden ist für die Bürger bestimmt. Die Bäcker, Wirthe etc. haben ihre Geschäfte bis 1 oder 2 Uhr zu beenden; erst nach 1 oder 2 Uhr kommt die Reihe an die Bäcker der Vorstädte und die Getreidehändler. Jede Uebertretung dieser Regel wird mit 20 livres Geldbusse und Konfiskation des gekauften Korns oder Mehls bestraft. Alle Korngeschäfte zur unerlaubten Stunde werden als „regrats“, d. h. Wuchergeschäfte, behandelt und als solche streng bestraft. — Bezüglich der Festsetzung der Stunden weichen natürlich die Vorschriften von einander mehr oder minder ab. Die Ordonnanz vom Jahre 1415 lässt die Wiederverkäufer, Gastwirthe, Bäcker und die Müller schon nach einer Stunde nach der Eröffnung des Marktes zu; die vom Jahre 1622 nach 10 Uhr; die von 1635 unterscheidet die Bäcker de petit pain, für die sie die allgemeine Regel gelten lässt, und die Bäcker de gros pain, die gleich zwei Stunden nach der Eröffnung an dem Markte theilnehmen durften.

Was die Stunden der Markteröffnung betrifft, so werden sie meist durch das Glockenläuten bestimmter Kirchen angezeigt. Nicht alle Kornmärkte durften früher zu gleicher Zeit eröffnet werden, sondern erst nacheinander. Eine Ordonnanz vom Jahre 1590 beseitigt jedoch alle diese Zeitdifferenzen, indem sie für alle den gleichen Anfangstermin festsetzt: 8 Uhr für den Sommer, 9 Uhr für den Winter.

Wir fügen noch bei, dass von allen den obenerwähnten Ordonnanzen nur die vom 4. Februar 1567 bei der Aufstellung dieser Vorschrift den Fall einer Missernte im Auge hat. Dieselbe Ordonnanz macht den Stadtpolizeibeamten zur Pflicht, im Fall der Aussicht auf eine schlechte Ernte, die Bürger aufzufordern, sich in den für das grosse Publikum bestimmten Stunden mit Korn zu versorgen.

Eine ähnliche Rolle wie die eben besprochene Stundenordnung spielte früher noch das sog. droit de partage — Theilungsrecht. Dieses bestand darin, dass bei einer Geschäftsschliessung auf dem Markt unter den Getreidehändlern jedem Bürger das Recht zuerkannt war, dazwischen zu treten und einen Theil der fraglichen Waare für sich in Anspruch zu nehmen. Aus den Statuten von Etienne Boileau geht hervor, dass diese Regel auch für mehrere andere Waaren galt. Das Theilungsrecht war aber nicht unbeschränkt; die Schranke war durch die für den Hausbedarf nothwendige Quantität gegeben. So, wenn es sich um Korn oder Mehl handelte. Bei gewissen anderen Waaren war das Theilungsrecht dadurch beschränkt, dass nur die Meister es in Anspruch nehmen

durften; und noch für gewisse andere Waaren stand das Theilungsrecht nur denjenigen zu, welche die sog. Nauban-Steuer zahlten.

Das Recht der *partage* kam in den folgenden Jahrhunderten, wie es scheint, ausser Gebrauch. Wir finden wenigstens in der späteren Gesetzgebung nichts davon erwähnt. Das Kaufvorrecht, welches die Stundenordnung den Bürgern gewährte, hatte wohl das Theilungsrecht ersetzt.

6. Der Betrug in der Qualität des verkauften Korns und Mehls ward selbstverständlich hart bestraft. Eine Ordonnanz vom König Johann vom 3. Januar 1350 bestraft den Händler, welcher Korn oder Mehl ungleicher Qualität im oberen und unteren Theile desselben Gefässes verkauft, mit Verlust der Waare, und den Messer, welcher wissentlich den Betrug verschwiegen hat, mit Amtsverlust und einer Strafe von 60 sols. Die gleiche Bestimmung enthält eine Ordonnanz von Karl IV. vom Februar 1415. Wir wissen von einem Urtheilsspruch des *prévôt de Paris*, der einen Getreidehändler und einen Bäcker, welche beide einer Frau verdorbenes Mehl verkauft hatten, verurtheilt hatte, auf den Pariser Hallen am Tage des Marktes nackt mit Ruthen geschlagen und gepeitscht zu werden, nebst Restitution des Waarenpreises an die Klägerin. Das Parlament beschloss ausserdem, den Rest der Waare auf dem Markte in Gegenwart der Verklagten zu verbrennen. Auf dieselbe Verschuldung setzt eine Ordonnanz vom Dezember 1672 eine Geldbusse für das erste, den Verlust des Handelsrechts für das zweite Mal.

Die Qualität des Korns und Mehls wurde natürlich bestimmt nach der Möglichkeit, aus ihnen die gebräuchlichsten Brodsorten herzustellen. Diese sind uns bekannt durch die Protokolle einiger Brodbackversuche, die auf Befehl der Polizei in verschiedenen Zeiten behufs Feststellung der Brodtaxen gemacht wurden und die man bei Delamarre verzeichnet findet; so am 25. März 1418, 21. Dezember 1432, 10. September 1477 etc. In allen diesen Protokollen finden wir nur drei Brodsorten erwähnt: vom Weizen — weisses Brod, *pain bourgeois* genannt, vom méteil — weniger weisses Brod, endlich vom Roggen — das sog. *pain armé*.

7. Den Bestimmungen über die Qualität des Korns schliessen sich die Vorschriften an, welche verschiedenen Gruppen von Käufern in dem Quantum des Kornankaufs auf dem Markt eine Grenze setzten. Dieselben beziehen sich naturgemäss nur auf die Kornhändler, Bäcker, Gastwirthe etc. Auf jedem Stadtmarkt darf der Bäcker auf ein Mal nicht mehr kaufen, als: nach dem Gesetz vom 4. Februar 1567 und 21. November 1577 — ein halbes *muid*; nach einem Gesetz vom Jahre 1622 — ein *muid*, nach einem solchen vom Jahre 1635 — zwei *muids*; die entsprechenden Quanten für den Kuchenbäcker waren den

eben zitierten Gesetzen zufolge: 2 septiers, 3 sept. und 3 sept. (1 muid = 12 septiers, 1 septier = 1,56 Hektoliter). Nach einer Ordonnanz vom Dezember 1677 ist es den Gastwirthen, Grosshändlern und sogenannten regratiers (vgl. Punkt 11) verboten, mehr als 6 septiers Hafer und 2 septiers anderer Getreidearten auf ein Mal anzukaufen; auch wird es ihnen nicht erlaubt, im eigenen Hause mehr als 2 muids Hafer und 8 septiers von jeder anderen Getreideart aufzuspeichern.

8. Es erscheint fast wie eine Anomalie, wenn man erfährt, dass in einem Zeitalter, welches in so starkem Masse das polizeiliche Gepräge trug, die Idee einer polizeilichen Bestimmung der Getreidepreise auf den öffentlichen Märkten fast so gut wie unbekannt war. Wir wollen damit sagen, dass die polizeiliche Fixirung der Kornpreise in Frankreich nie zu einem dauernden System erhoben worden ist, trotzdem der grösste Theil der Marktvorschriften um diesen kapitalen Punkt, die Kornpreise nämlich, sich zu drehen scheint. Besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Reden, die im Jahre 1630 in zwei Versammlungen des châtelet gehalten wurden, wo der Vorschlag Einiger, der Noth durch die Kornpreisfixirung zu steuern, heiss diskutirt und schliesslich verworfen wurde. Man wollte also damals, wie heute, die Preise nicht direkt durch die Allmacht des Staates bestimmt wissen. Nur darin unterscheidet sich die gewöhnliche Auffassung der Freiheit in der neueren Zeit von der damaligen, dass man heute das Wünschenswerthe von den Umständen erwartet, die man durch die Natur selbst als gegeben annimmt, wogegen man damals dieselben Umstände, die das Wünschenswerthe herbeiführen sollten, durch menschliches Eingreifen zu schaffen für nothwendig hielt. Damals glaubte man eben besser die Menschen, heute hat man den Glauben, besser die Natur mit all ihren geheimnissvollen Harmonien zu kennen. Der nächsten Zukunft scheint es vorbehalten, auf Grund neuerworbener Kenntnisse das Vertrauen in die Macht gesellschaftlicher Massregeln, die sich auf diese Kenntnisse stützen, wiederzugewinnen, und man wird deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach in manchen wirthschaftlichen Dingen Massregeln ergreifen, welche denen der jetzt oft so tief verachteten Vergangenheit analog sind, ohne deshalb in die geringere Kultur des Mittelalters zurückzuführen.

Vereinzelt kommen übrigens Kornpreisfixirungen auch vor 1789 vor. So wird eine solche häufig als Kuriosum in den Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts angeführt, freilich in der Regel mit dem historischen Irrthum, dass der Vorgang in die Regierung Philipp des Schönen verlegt wird. Die Thatsache ist folgende. Man hatte kurz vor 1418 Backversuche gemacht, um eine richtige Basis für die Taxirung der Brodpreise zu erzielen. Die Brodpreise aber hängen von den Kornpreisen ab. Damit wurde die Brücke angebahnt, auch die

Kornpreise gesetzlich zu fixiren, was auch geschah. Der betreffende Beschluss des Staatsraths ist uns nicht erhalten geblieben, wohl aber das ihm beigelegte Aktenstück¹⁾. Danach ist die Taxe so normirt: der Preis des besten Weizens per muid — 72 sous parisis; méteil — 60, Roggen — 48 sous parisis (auf die Münze vom Anfang des 18. Jahrhunderts reduziert: fürs erste: 27 liv. 10 sous 6 den.; für das zweite 22 liv. 18 sous 9 den.; fürs dritte 18 liv. 7 sous). Diese Taxe schien den Händlern, die bald anfangen, über den Kornhandel in und um Paris zu klagen, zu niedrig, was eine nicht unbedeutende Erhöhung der Taxe zur Folge hatte. Danach wurden die Preise so festgesetzt: für den besten Weizen — 5 écus d'or per septier, mesure de Paris; für méteil — 72 sous, für Roggen — 54 sous (oder nach Analogie von oben: 37 liv. 5 den. für Weizen; 27 liv. 10 sous 9 den. für méteil und 20 liv. 12 sous 10 den. für Roggen). Dieser erste Versuch scheint keinen besonderen Erfolg, daher keine Dauer gehabt zu haben. Und ähnlich scheint es mit dem von 1572 gegangen zu sein, auf den wir im nächsten Kapitel zurückkommen. Vielleicht haben sich öfters solche Versuche wiederholt. Aber sie hielten sich nicht, sie waren in den folgenden Jahrhunderten oder Jahrzehnten vergessen und zwar so vollständig, dass im Jahre 1630, als in der schon erwähnten Versammlung des châtelet am 13. Dezember ein Mitglied derselben den Vorschlag machte, um der Noth zu steuern, unter anderem die Kornpreise zu taxiren, es sich auf die Thatsache berief, dass einst auch das Holz taxirt wurde; des Experiments vom Jahre 1418 oder 1572 wurde keine Erwähnung gethan.

Selbst im Jahre 1662, in der Zeit der grössten Noth, welche die Regierung bestimmt hatte, auf Staatskosten grosse Ankäufe im Ausland, in Polen, in Danzig zu machen, glaubte man von einer Kornpreistaxirung Abstand nehmen zu müssen, und zwar sollte diese Freiheit, wie es in einer grossen Versammlung im April des genannten Jahres ausgesprochen wurde, als Mittel dienen, die Händler zu grossen und riskanten Kornankäufen in fernen Ländern anzureizen.

Wir werden weiter unten noch sehen, wie Necker, in seinen Betrachtungen über den Getreidehandel, zum Gedanken der sog. Maximalpreise kam und wie er denselben begründete (Sur le commerce des grains, liv. 4, Chap. VI). Die Anwendung der Idee aber hat Necker nicht gewagt, als er am Ruder stand; es ist indess wahr, dass die Umstände während seines Ministeriums ihn keineswegs dazu drängen konnten, da die Kornpreise damals in der Hauptsache ziemlich mässige waren²⁾.

¹⁾ Delamarre II, 835.

²⁾ Bekanntlich kamen während der Revolution gesetzliche Maximalpreise zur Anwendung. Das betreffende Gesetz ist das vom 11. September

9. Eine indirekte Wirkung auf die Preise wollte man erzielen durch die Bestimmungen, welche das Verhältniss der Rohproduzenten, Frachtführer, Händler und Ladeninhaber betrafen.

Es war alte Tradition, der Preissteigerung dadurch entgegenzuwirken, dass man den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten begünstigte, jedenfalls den Weg vom Produzenten bis zum Konsumenten möglichst abzukürzen suchte. Je mehr sich der Verkehr entwickelte, desto schwieriger wurde natürlich die Aufgabe.

Immerhin sehen wir, dass die Kornproduzenten bis zum Schluss des 17. und selbst bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Pariser Markt erscheinen; es war vorgeschrieben, dass der Transport des Kornes auf den Markt in der Umgebung der Hauptstadt auf einer Strecke meist von 7—8 lieues (1 lieue hier wohl 2000 toisen = 3898 m., die spätere 4444 m) nur von den Ackerbautreibenden selbst geschehen dürfe. Durch zahlreiche Dekrete wurde der Kornkauf seitens der Händler so weit um Paris strengstens verboten. Bis zum 16. Jahrhundert haben wir über diesen Punkt allerdings keine speziellen Bestimmungen; aber dasselbe ergibt sich aus den Auseinandersetzungen, die wir an den zweiten Punkt der Marktordnung geknüpft haben. Für die Zeit seit dem 16. Jahrhundert treffen wir diese Bestimmung in den bereits mehrmals zitierten Ordonnanzen aus den Jahren 1567, 1577, 1622, 1629, 1630, 1672; dieselben setzen die in Frage stehende Grenze auf 7—8 lieues für Paris, für alle anderen Städte auf 2 lieues fest. Diese Zahlen sind nicht willkürlich gegriffen: 4—5 deutsche Meilen sind ungefähr die Strecke, die man mit den damaligen Transportmitteln in einem Tage zurücklegen konnte; so dass man durch jene Bestimmung den Ackerbautreibenden, d. h. den Bauern, Pächtern und den Zehnterhebern Gelegenheit gab, selbst in die Stadt zu gehen, ohne dabei zu viel Zeit verlieren zu müssen. Später wurde für Paris die Grenze auf 10 lieues erweitert; man hatte eingesehen, dass, obgleich die Spekulanten zu den 14 Märkten, welche auf der Strecke von 7—8 lieues um Paris sich befanden, keinen Zutritt erhielten, sie es doch verstanden hatten, einen grossen Theil des Getreidehandels dieses Umkreises

1793, welches den Kornpreis auf 14 liv. per quintal festsetzt, ein Preis, der dem Vorschlage von Necker ziemlich genau entspricht (1 septier gleich 1,56 hektol. gesetzt und 1 hektol. gleich 80 kilogr. Weizen). Nachdem die Bestimmungen des genannten Gesetzes durch andere vom Anfang 1794 gemildert worden, verschwand es definitiv erst durch das Gesetz vom 24. Dezember 1794 (4 nivôse, an III). Die Erfolge hatten die Voraussetzungen indess nicht gerechtfertigt, so dass im Schosse der Kommission Anfang 1794 davon ernstlich die Rede gewesen sein soll „ordonner un jeûne général et une carême civique.“

auf ausserhalb dieser Grenze liegenden, aber nicht weit davon entfernten 7 anderen Märkten an sich zu reissen und so den Kornhandel auf der gesetzlichen Strecke zu beherrschen. Im Jahre 1622 wurden auch jene 7 Märkte in das den Spekulanten verbotene Gebiet hineingezogen. Bestätigt im folgenden Jahre, hatte jene Bestimmung noch im 18. Jahrhundert Gesetzeskraft. Den Getreidehändlern blieb also nichts übrig, als für ihre Ankäufe weiter zu gehen.

Anfangs bestand die wesentliche Aufgabe des Getreidehändlers darin, die Transportschwierigkeiten zu überwinden. In unserer Zeit freilich waren es gewöhnlich nicht die grossen Kornhändler selbst, die persönlich die Ankäufe machten; sie sassেন meist in Paris; mit der Vergrösserung des Verkehrs mussten die transportirenden Händler vielmehr zur Rolle der Frachtführer herabsinken.

Es gab also verschiedene Kategorien der Kornhändler: der Produzent, der grosse Kornhändler, der mittlere Kornhändler und der kleine oder Ladendetaillist, der blatier. Wir erwähnen dies hier deshalb, weil es spezielle Vorschriften gab, die sich darauf bezogen, in welchen Kaufverhältnissen jene einander gegenüber stehen müssten; wer also befugt sei, von der ersten Hand, wer nur von der zweiten Hand Korn zu kaufen etc. Wenn wir darauf weiter nicht eingehen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass das Detail der betreffenden Gesetzesstellen uns selber unklar geblieben ist. Nur Eins ist besonders zu erwähnen: der Bauer, der Produzent also, — zwar allein befugt, innerhalb des gesetzlichen Gebiets das Korn zu verkaufen, — hatte kein Recht, von welcher Hand es auch sein möge, Korn zu kaufen. Diese Bestimmung galt noch im 18. Jahrhundert, und wir glauben, irgendwo gelesen zu haben, dass dieselbe hemmend auf den Ackerbau gewirkt habe; es habe sich herausgestellt, dass die Bauern, auch wenn sie ein besseres Korn zur Saat benutzen wollten, dasselbe nicht erhielten, weil sie überhaupt kein Korn kaufen durften.

10. Eine weitere Schranke für die Getreidehändler lag in dem Verbot der Vertretung. Es war verboten, auf dem Markte durch Fremde, also durch Kommis, Kommissionäre, Geschäfte abzuschliessen zu lassen. Den Händler vertreten durften früher nur seine Frau oder seine Kinder, oder aber auch seine nächsten Verwandten. Diese Regel, alten Datums, war ein Produkt der korporativen Organisation der Händler. Man sieht dies klar aus den Statuten der anderen Gewerbe im 13. Jahrhundert. Die *courriers*, *courtiers*, d. h. Mäkler, waren fast überall schlecht angesehen; sie bildeten wahrscheinlich deshalb auch keine besondere Korporation. Gesetzlich finden wir die Vertretung übrigens erst im 16. Jahrhundert ausdrücklich verboten (Gesetz vom November 1577). Das gleiche Verbot wurde am 28. September 1590 ausgesprochen gegen jede Vertretung

durch „porteurs, gagne-deniers“ und andere „gens attirés et accommodés.“

Trotz dieser Verbote konnte die Vertretung mit dem Steigen des Verkehrs schwerlich entbehrt werden; sie wurde daher von der Regierung wenigstens geduldet; ihre gesetzmässige Anerkennung wurde aber erst durch ein Dekret vom September 1690 ausgesprochen. Es handelte sich dabei aber nicht um eine privatwirthschaftliche Vertretung, sondern um ein korporativ organisirtes Kommissionärwesen, um Kommissionäre, die als Staatsbeamte auf allen Pariser Märkten, Hallen und Häfen figuriren sollten. Ihre Zahl war auf 60 fixirt, die zwei Jahre später auf 70 gesteigert wurde. Jetzt konnten auch die Nicht-Pariser ihr Korn an diese öffentlichen Kommissionäre zum Verkauf schicken. Die Kommissionäre selbst durften keinen Kornhandel treiben oder mit Händlern in handelsgesellschaftliche Verbindung treten. Bis dahin trieben die Kommissionsgeschäfte meist die Pariser Bürger, welche den Vorzug vor den Nicht-Parisern hatten, dass sie von gewissen Getreidezöllen, bei der Einfuhr in die Stadt, frei waren, so dass der Nicht-Pariser davon stets Vortheil hatte, wenn ein Pariser Kaufmann ihm in solchem Falle seinen Namen lieh. Das oben zitierte Gesetz vom Jahre 1690 nun verbot strengstens den Parisern, auf Rechnung der Markthändler, der Pächter oder der Ackerbautreibenden Korn zu verkaufen oder ihre Namen an deren Stelle zu substituiren, unter Strafe der Konfiskation und 1000 livres Geldbusse, verbunden mit dem Verlust des Pariser Kaufmannsrechtes. — Was den Zoll betrifft, den die fremden Kornhändler beim Eingang in die Stadt zu zahlen hatten, so betrug er, nach den Gesetzen vom Jahre 1690 und 1692 drei livres für jeden muid Korn und Mehl, falls sie ihre Waare an die genannten Kommissionäre schickten, und die Hälfte davon, also 30 sous, wenn sie selber mit ihrer Waare persönlich auf dem Markte erschienen.

Der Kommissionär war, wie jeder andere Staatsbeamte, steuerfrei und jeder von ihnen sollte vom Stadthause eine sog. Anerkennungssumme von 6 livres bekommen. Dagegen war die Korporation der Kommissionäre verpflichtet, jährlich eine Summe von 60 000 livres dem Könige zu entrichten; diese Summe sollte unter die Mitglieder zu gleichen Theilen repartirt werden. Die älteren Mitglieder der Korporation wurden dadurch entschädigt, dass sie bei Vertheilung der Gesamteinnahmen der Korporation grössere Antheile bekamen, als die Neueingetretenen.

Diese Staatsorganisation des Kommissionswesens im Kornhandel bewährte sich aber nicht lange. Bald nach den Gesetzen vom Jahre 1690 und 1692, als schlechte Ernten zu mancherlei Befürchtungen Veranlassung gaben und die Kornpreise in die Höhe gingen, erhoben sich allgemeine Klagen

gegen den Zoll von 3 livres per muid, der in die Kasse der Kommissionäre floss. Das Resultat dieser Kundgebungen war das Dekret vom 17. Dezember 1693, welches die oben erwähnten Getreideoctrois aufhob und auf andere Waaren abwälzte. Ihrer Haupteinnahmequelle beraubt, konnte die Korporation sich nicht mehr halten. Durch ein Dekret vom 1. März 1694 wurde die Organisation für den grossen Kornhandel aufgehoben; für den Handel mit Hafer und anderen weniger wichtigen Getreidearten blieb sie jedoch noch bestehen.

Nicht ohne jede reelle Grundlage in den vorhandenen Bedürfnissen war die staatlich korporative Organisation der Kommissionsgeschäfte im Kornhandel eine Frucht des fiskalischen Systems, welches unter Ludwig XIV. nach dem Tode Colberts mehr als je wucherte. Auch in vielen anderen Angelegenheiten sieht man eine fieberhafte gesetzgeberische Thätigkeit in jener Zeit, und der Uneingeweihte glaubt vor einer Epoche der Neugestaltung zu stehen; bald aber sieht er, dass es sich nur darum handelt, neue Rechte, Organisationen und Privilegien zu schaffen mit unverhüllter Absicht, daraus eine kleine finanzielle Einnahmequelle zu machen.

11. Einer der Lieblingsartikel der Gesetze über die Getreidemarktverfassung war in allen Jahrhunderten die Bestimmungen gegen die sog. regratiers, die wir häufig definirt finden: qui achètent pour revendre. Das sind offenbar die Zwischenhändler im engeren Sinne des Wortes, Leute, welche auf dem Markt Korn kauften, um es wieder gleich auf demselben Markt und womöglich an demselben Tage, auf die augenblickliche hausse in den Preisen spekulirend, wieder zu verkaufen. Das sind Kornwucherer. Niemals gesetzlich anerkannt, scheinen sie stets bestanden zu haben. Unter den hierher gehörenden Gesetzen erwähnen wir die von Philipp dem Schönen (1305); Karl VI. (Februar 1415); Karl VII. (19. September 1439); Franz I. (20. Juni 1539); die Polizeiordnung vom 23. November 1546 und endlich die vom 12. November 1671. Der Wortlaut der Ordonnanz vom Jahre 1546 ist kurz: „alle regratiers, die sich in den Handel einmischen, um Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Brod in der Stadt Paris und ihren Vorstädten zu kaufen, sind abgeschafft; es ist verboten, unter körperlicher Strafe, Korn und Brod wieder zu verkaufen (qu'on ne revende).“

12. Ein letzter Punkt bleibt uns noch zu erledigen, das sind die Bestimmungen über das Kornlagerungsrecht. Ihr Zweck bestand in der Verhinderung der Anhäufung grosser Kornquantitäten seitens der Getreidehändler. Das Wort Anhäufung giebt aber noch keine klare quantitative Vorstellung davon, um was es sich hier handelt; wir müssen dieses durch einige Beispiele zu erläutern suchen. Wir haben darüber authentische Nachrichten in den Protokollen der En-

quêtes, die behufs der Kornaufsuehung in mehreren Nothjahren seitens der Polizei veranstaltet wurden¹⁾. Was die Gesetzgebung betrifft, so kommen in dieser Beziehung als die ersten Gesetze hauptsächlich die Ordonnanzen vom 4. Februar 1567 und vom 21. November 1577 in Betracht. Die erste von diesen ist hauptsächlich gegen die Landbauern gerichtet, denen sie unter Strafe der Konfiskation und 100 livres parisis verbietet, das Korn mehr als zwei Jahre auf Lager zu halten, ausser wenn dasselbe zum privaten Gebrauch bestimmt ist. Das gleiche Verbot richtet die Ordonnanz vom Jahre 1577 gegen die Kirchenland-Pächter und andere. Im Nothfalle werden die Beamten ermächtigt, zu jeder erforderlichen Zeit die betreffenden Privatlager öffnen zu lassen. Für die Kornhändler wird bestimmt, dass sie in den Städten keine eigenen Kornspeicher halten dürfen, ausser wenn sie dazu von der Polizeibehörde eine besondere Ermächtigung erhalten haben. Diese Ermächtigung sollte aber nur in zwei Fällen gegeben werden. Erstens wenn das Korn durchnässt, daher der Austrocknung in den Lagerhäusern bedürftig sei; in diesem Falle aber sollte der Eigenthümer sich verpflichten, von dem aufgespeicherten Korn in allen Kornhallen der Stadt Muster aufzustellen, damit es baldmöglichst verkauft werde. Der zweite Fall sollte der sein, wenn es der Polizeibehörde zweckmässig erscheine, in Anbetracht eines möglichen Mangels in naher Zukunft das Korn in den Lagern aufbewahren zu lassen oder diese Aufbewahrung zu gestatten; dann musste aber der Eigenthümer die Lagerorte genau angeben und sich verpflichten, das Korn niemals mehr ausser Paris zu führen, sondern dasselbe unbedingt auf dem Pariser Markt zu verkaufen. Alle späteren Gesetze, welche diesen Punkt betreffen, haben fast den gleichen Inhalt. Das Gesetz vom 28. September 1590 stellt jedoch die Lagerhäuser nicht in die freie Wahl des Eigenthümers des Korns, sondern lässt diese Orte von der Stadt selbst bestimmen. Von der Wirksamkeit dieser in der Folgezeit unzählige Male wiederholten Gesetze wird die Thatsache einen Begriff geben, dass im Jahre 1699 die Regierung sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 2. Januar die Konfiskation alles seit 1694 aufgespeicherten Korns zu befehlen, und doch hatte das letzte Dezennium des 17. Jahrhunderts mehr als ein Jahr der Theuerung erlebt.

Es ist wohl zu bemerken, dass die Gesetzesvorschriften, die private Korneinspeicherung betreffend, wenig gemein hatten mit der eigentlichen Marktordnung, denn das zu einer geheimen Anhäufung bestimmte Korn wurde weniger von dem Stadtmarkt selbst, als vielmehr aus naheliegenden grossen Provinzialmärkten bezogen. Die direkt gegen die Kornan-

¹⁾ Siehe Delamarre, *Traité de la Policé* II, besonders p. 855 ff., 857 ff., 868, 881.

häufung gerichteten Marktbestimmungen haben wir oben (unter der 7. Rubrik) kennen gelernt; sie bestanden in dem Verbot für die, welche gerne en gros kaufen, mit einem Male mehr als eine bestimmte Quantität Korn anzukaufen; dagegen war das Recht, anderwärts, d. h. ausserhalb der Stadt, in den Provinzen, ausserhalb des früher besprochenen gesetzlichen Bezirks Korngeschäfte zu schliessen, quantitativ unbeschränkt. Die Orte, von welchen her das Getreide geholt wurde, waren die Kornmärkte entlang der schiffbaren Flüsse Seine, Yonne, Marne, Oise, wie Dampmartin, Crépi, Melun etc., die Märkte der fruchtbaren Landschaft Beauvais und zahlreiche andere.

So streng man auch gegen die Kornanhäuer in den Zeiten der Noth verfuhr, so täuschte man sich doch nicht darüber, wie nützlich gerade für die schlechten Erntejahre die Gewohnheit war, das Korn aus den Jahren des Ueberschusses für spätere Zeiten aufzubewahren. Die Nachteile aber, die die Kornaufspeicherung seitens der Privaten bot und die eine rigorose, aber schwer durchzuführende Aufsicht seitens der Regierung nothwendig machten, konnten nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nützlichkeit permanenter Kornspeicher zu lenken. Allein wir können es mit Bestimmtheit sagen, dass diese den mittelalterlichen Städten anderer Länder sonst so eigenthümliche Institution in Frankreich nie festen Boden gewonnen hat. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist von einem Stadtkornlager nirgends die Rede. Ein Schriftsteller, Champier, welcher in einer Schrift (*De la Rebine, (d. h. rébellion) du populaire en France*) die Ursachen der Korntheuerung, die den Aufstand zu Lyon im Jahre 1529 zur Folge hatte, bespricht, tadelt „die Unvorsichtigkeit des Stadtraths, der keine Stadtkornlager besitzt,“ und schlägt der Stadt Lyon das Beispiel der Stadt Metz vor, welche stets für drei Jahre verproviantirt gewesen sein solle. — Wir werden noch sehen, dass die Stadt Lyon in späteren Jahrhunderten eine grosse Kornkammer besass.

Eine erste Vorschrift über die Stadtkornlager enthält die Ordonnanz vom November 1577. Diese befiehlt allen Städten, Paris mit einbegriffen, sich mit Korn zu verproviantiren und die Kornlager im Falle eines bereits eingetretenen oder vorauszusehenden Mangels für mindestens drei Monate mit Korn zu versorgen. Wie wenig aber die Idee einer permanenten Kornlagerung damals noch in Frankreich eingebürgert war, kann man daraus ersehen, dass Bodinus gegen Ende des 16. Jahrhunderts in seinen „Sechs Büchern über die Republik“ die Frage der Kornlager in einem Tone bespricht, welcher auf die geringe Verbreitung jener Institution in Frankreich hindeutet. Er empfiehlt allen Städten Frankreichs, Kornlager zu halten, „en quoi faisant on ne verrait jamais la cherté si grande qu'on voit: car outre ce qu'on aurait provision pour les mauvaises

années, on retrancherait aussi les monopoles des marchands qui serrent le blé.“ — Immer aber scheint es Sitte gewesen zu sein, dass die Städte in Zeiten der Noth für Kornvorräthe sorgten. In seinen Memoiren lobt Sully diese Sitte, der er allein die Verhinderung einer Hungersnoth im Jahre 1607 zuschreibt.

Das so häufige Eintreten von Missernten seit 1660, die Strenge, mit der man gegen die privaten Kornanhäufner verfahren zu müssen glaubte, der Platz, den die Politik der niedrigen Kornpreise in dem handelspolitischen System Colberts einnahm, die Aussicht endlich auf bevorstehende grosse Kriege mit dem Ausland mussten Ludwig XIV. bestimmen, es mit der Frage der öffentlichen Kornversorgung der grösseren Städte ernster zu nehmen, als es bis dahin geschehen war. Die Pflicht auf die städtischen Municipalitäten zu legen, dafür, scheint es, fehlte das Vertrauen: der König hatte sie die Schwere seiner eisernen Hand zu sehr fühlen lassen, als dass sie zu kräftiger Selbstthätigkeit fähig waren. Die zentrale Regierung musste also nothwendigerweise die Kosten auf sich nehmen. Es war kurz vor 1688. Die reichen Ernten in den vorhergehenden zwei Jahren begünstigten das Projekt. Es sollten in jeder Provinz öffentliche Kornlager errichtet werden; der König schuf 50 000 liv. Renten, deren Kapital auf Ankauf des Kornes gehen sollte. Der grosse Krieg aber, den Holland mit Hilfe Europa's gegen Frankreich angespannen hatte und der 1688 ausbrach, verhinderte die Ausführung jenes Plans; die für die Provinziallager bestimmten Fonds wurden zu Kriegszwecken verwendet. Ueber den Eindruck, den jener Plan seiner Zeit machte, sagt Forbonnais ¹⁾: *Le vulgaire seul fût ébloui de ce projet, c'est-à-dire le plus grand nombre d'hommes; d'autres conçurent le danger de pareils dépôts: ils sont trop coûteux au Prince, soit pour l'établissement, soit pour l'entretien. On ne peut y réussir sans monopole . . . Ou peut encore y trouver un inconvénient plus considérable, c'est l'inutilité ²⁾.*

¹⁾ Recherches et considérations sur les finances de France (1758), II, p. 39 ff.

²⁾ Die Frage der staatlichen oder städtischen permanenten Kornreserven ruhte im ganzen 18. Jahrhundert; sie erwachte erst wieder im 19. Jahrhundert, besonders seit der Restauration. Aber schon unter Napoléon I. waren Reserven in Anwendung gekommen, anlässlich des Theuerungsjahres 1811—1812. Um Unruhen in Paris zu vermeiden, nahm Napoléon die Idee einer permanenten Korn- und Mehlereserve wieder auf, deren Durchführung er mit dem Bau eines monumentalen Magazins in Paris begann (vgl. Vincens, Notice sur la cherté des grains de 1811—1812, Journal des Economistes, t. VI). Die Reserve sollte ursprünglich nicht zur unmittelbaren Konsumtion, sondern sie sollte hauptsächlich dazu dienen, die Möglichkeit oder die Hoffnungen auf die Erhöhung der Getreidepreise seitens der Kornhändler abzuschneiden. Die Umstände jedoch brachten die Regierung dazu, mit den Händlern aktiv zu konkurriren. Die Resultate waren unverkennbar grosse. Das Korn aus diesen Speichern wurde um 5—6 und sogar bis 10 f. r

Wir sind damit zum Schluss unserer Darstellung der städtischen Getreidemarktverfassung gelangt. Auf die Gründe, die theilweise im 17. und 18. Jahrhundert nochmals eine Verschärfung derselben herbeiführten, kommen wir noch zurück. Dagegen wollen wir hier gleich beifügen, dass die liberal physiokratische Richtung die meisten dieser Bestimmungen zwar 1763 und 64 noch nicht zu beseitigen wagte, dass aber Turgots Radikalismus 1774 (13. September) unter ihnen definitiv aufräumte; freilich auch nicht, ohne dass später Restaurationsversuche kamen.

Man wird aber zugeben müssen, dass die Erörterung der Frage, ob und in wie weit diese Marktvorschriften heilsam wirkten, in den physiokratischen Schriften, welche diesen Akt vorbereiteten, viel schwächer ist, als die Erörterung der im Vordergrund stehenden Aus- und Einfuhrfrage. Da sie in dieser sich prinzipiell für die freie Bewegung entschieden, so glaubten sie nur eine logische Konsequenz zu ziehen, wenn sie auch die alte Marktverfassung über Bord warfen.

Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass über den wichtigsten Punkt des neuen Getreidehandels sie mit ihren Gegnern einig waren. Schon die Regierungen des 16. Jahrhunderts und ebenso Colbert und die prohibitionistischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts waren für freien Getreidehandel im Innern in dem Sinne, dass die Schranken, die im Mittelalter das Lokalinteresse und später das Provinzialinteresse errichtet hatte, verwerflich seien. Ueber was man noch stritt, das war nur noch die verhältnissmässig weniger wichtige Frage, ob im Gesamtinteresse der Getreidehandel an gewisse Formen zu binden, gewissen polizeilichen Kontrollen zu unterwerfen sei.

pro Hektoliter billiger verkauft als auf dem Markte, und zwar lieferte die Reserve täglich die enorme Masse von 13—15 000 Sack Korn und Mehl, d. h. mehr als ein Drittel des täglichen Bedarfs, was hauptsächlich der ärmeren Klasse zu gute kam. Der Verlust, den der Staat im Kampfe mit den Kornhändlern nothwendigerweise erleiden musste, betrug, nach dem Bericht eines Mitgliedes der Reservekommission, Moret., $7\frac{1}{2}$ Mill. frs. für 7 Monate. Die Reserve stand von Oktober 1811 bis Oktober 1812 in Thätigkeit; Anfang 1813 wurde sie aufgelöst.

Während der starken Missernten der Jahre 1816 und 1817 wurde die Stadt Paris genöthigt, für die wiedereröffnete, vom Staate geleitete Korn- und Mehlreserve eine jährliche Summe von 16 Millionen frs. zu zahlen. Die Stadt bewilligte diese Summe unter der Bedingung, dass die Verwaltung derselben vom Staat auf die Stadt Paris übergehe. Diese Frage kam noch einmal zur Sprache im Jahre 1830, als die Vorräthe in dem Reservemagazin erschöpft waren. Die seit Februar 1830 neuorganisirte Stadtadministration jedoch, die ganz unter dem Einfluss der damaligen liberalen Schule stand, verweigerte sie zu erneuern.

Zweites Kapitel.

Die französische Getreidehandelspolitik 1484 — 1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export.

Einleitung. Zollwesen und Verwaltung.

Seit dem Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts zerfielen alle französischen Provinzen oder Landestheile in zwei grosse politische Gruppen. Die einen hatten eine ziemlich selbständige Verwaltung, die sog. *pays d'Etat*, sie standen in einer relativ geringen wirthschaftlichen Abhängigkeit von dem König; die anderen, die unter dem Namen der *pays d'Electio*n bekannt sind, waren in direkter Abhängigkeit von der königlichen Zentralregierung, es war eine Gruppe von Provinzen, die trotz ihrer vielversprechenden Benennung im direkten Domanialbesitz des Königs stand.

Für den Getreidehandel und die Zollgesetzgebung Frankreichs ist dieser Unterschied von grosser Bedeutung geworden, obwohl die erste Ausbildung der königlichen Grenzzölle — d. h. die Ausbildung der Zölle über den Bestand der alten seit Jahrhunderten im Frankenreich bestandenen, vielfach damals schon in städtischen oder feudalen Besitz übergegangenen Zölle hinaus — älter ist und sich deshalb nicht direkt an diese Unterscheidung anknüpft.

Anlässlich eines Streites mit dem Papste Bonifacius verbot Philipp der Schöne 1296 alle Ausfuhr aus Frankreich nach der Lombardei, den Kirchenländern und Italien, ganz besonders die von Gold, Silber, Lebensmitteln und Waffen. Sechs Jahre später wurde das Verbot in eine Geldzahlung verwandelt, auf alle Waaren erstreckt und durch Anstellung von Beamten an den Hauptorten der Landesgrenze gesichert (1302). Die so entstandenen königlichen Zölle hiessen ursprünglich *tributum transituræ*, später *traite foraine*. Aus politischen und fiskalischen Rücksichten entstanden, blieben diese Zölle mit einigen

anderen damals existirenden fiskalischen Abgaben in unverkennbarem Zusammenhange. Wir meinen besonders die Verkaufssteuer, welche bis dahin nur die lombardischen Kaufleute traf, die aber nun auf alle Kaufleute ohne Unterschied der Nationalität ausgedehnt wurde. Diese Verkaufssteuer spielt in der Entwicklung der Zölle bis ins 16. Jahrhundert eine grosse Rolle. Der Versuch, sie zu verallgemeinern, scheint jedoch nicht gelungen zu sein, das Volk nannte sie „extorsion injuste, exaction inique et d'un nouveau genre“¹⁾. Auch ein neuer Versuch von 1314 misslang. Dafür aber erhöhte man die Grenzzölle, die als eine Art von Verkaufsabgaben betrachtet wurden, oder schuf deren neue; es entstanden neben der *traite foraine* das sog. *droit de rêve* — ein Wort, das Einnahme bedeutet — und das sog. *droit de haut passage*. Alle diese Zölle, ursprünglich auf die Ausfuhr gelegt, erstreckten sich bald auch auf die Einfuhr.

Die Jahre 1321—24 bezeichnen einen weiteren Schritt in der Entwicklung dieser Zölle. Nachdem man 1321 und 1322 theils die Sätze für Wolle und Tuch neu geordnet, theils die älteren Ausfuhrverbote erneuert hatte, giebt die Ordonnanz vom 13. Dezember 1324 einen eigentlichen Zolltarif. Das Getreide figurirt darin in erster Linie; der Zoll beträgt 12 deniers per septier Weizen, 6 deniers für die geringeren Kornarten. Bei einem Durchschnittspreise von 30 sous per septier Weizen beträgt das $3\frac{1}{2}\%$ des Waarenwerths²⁾. Die Ordonnanz vom 16. Oktober 1340 giebt im Wesentlichen eine Wiederholung der vom Jahre 1324. Mit der Zeit werden die Tarife detaillirter. Die Ordonnanz König Johanns vom September 1358, gegeben in London während seiner Gefangenschaft, bezieht sich besonders auf Wolle, Tuche, Leder, Schafe, Farbstoffe, Geschirre, Pferde, dann aber auch allgemein auf alle Waaren (Art. 6³⁾. Diese letztere Abgabe wird als *droit de rêve* — ausser der *traite foraine* — im Betrag von 4 deniers per livre gefordert. Die Lombarden zahlen den doppelten Satz. Der Satz blieb dann bis 1551 unverändert derselbe. Die mit den Zöllen in Zusammenhang stehende Verkaufssteuer wurde am 9. Dezember 1360 im ganzen Königreich ohne Befragung der Generalstände eingeführt.

Dies ist kurz die Entstehungsgeschichte der französischen Aussenzölle, von welchen, wohl bemerkt, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Getreide nicht ausgeschlossen war. Neben ihnen erblicken wir aber andere königliche Zölle, welche, abgesehen von den alten Wege-, Brücken- und Flussabgaben, in

¹⁾ Gull. de Nangis, Collection de mémoires XIII, 306.

²⁾ Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris, nimmt einen Preis 40 sous per septier als Maximum, von 24 als Minimum für die Zeit unter König Johann an.

³⁾ Ordonnances des rois de France de la 3^{ième} race, III, 254.

dem Masse zunehmen, als die Monarchie erstarkte, ihre Macht-sphäre ausdehnte; sie sind im Ganzen später entstanden als die eben erwähnten Aussenzölle. Sie knüpfen direkt an den Gegensatz der *pays d'Etat* und der *pays d'Election* an.

Ursprünglich hatten alle französischen Provinzen ihre Provinzialstände; eine Reihe Provinzen haben aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Selbstverwaltungsrecht verloren. Nur die Provinzen Languedoc, Bretagne, Poitou, Dauphiné, Provence behielten als *pays d'Etat* ihre *états provinciaux*, und diese votirten in denselben auch die Steuern, und speziell die Verkaufssteuer, während in den *pays d'Election* hinsichtlich dieser Steuer die königliche Ordonnanz vom 5. Dezember 1360 galt. Die Verkaufssteuer war eine der *aides*, Hilfssteuern; und so unterschied man obige 2 Arten von Provinzen auch als solche, wo die *aides* galten und wo sie nicht galten (*pays d'Etat* und *pays d'Election*).

Für den Verkehr zwischen diesen zwei Kategorien von Provinzen führte nun Karl V. 1369 neue Binnenzölle unter dem Namen der *imposition* oder *traite foraine*¹⁾ ein. Eingehender wurden sie regulirt durch die Ordonnanz vom 13. Juli 1376²⁾. Für den Transport einer Waare von einem Ort, wo die *aide* galt, an einen, wo sie nicht galt, oder ins Ausland, sollten hiernach 6 *deniers per livre* des Waarenwerths, wenn der Zoll in Paris, 12 *deniers*, wenn der Zoll anderswo bezahlt wurde, entrichtet werden. Einige Ausländer sind vom Zolle frei (Art. 7). Der Art. 3 zählt die der *imposition foraine* unterworfenen Waaren auf. Es sind darunter alle Arten von Tuch und andere derartige Waaren, aber nicht das Getreide, der Wein, die Wolle und das Salz.

Vor dem Gesetze von 1376 bis zum Tarifgesetz vom Jahre 1488 blieb das Getreide so von dieser Steuer frei. Der Tarif von 1488 unterwarf es einem Satze von 12 *deniers* als *imposition foraine* und 4 *deniers per livre* des Werthes als *droit de rêve*. Von da an war also auch der Getreidehandel in seiner Bewegung durch diese Unterscheidung der französischen Provinzen getroffen, während in den Tarifen von 1376, 1408, 1417, 1436, 1456, 1477 das Getreide gar nicht auftritt, also höchstens die allgemeine Waarengelbühr von 4 *deniers per livre* des Werthes im Aussenhandel zahlte.

Jedenfalls war die ganze Frage der Getreideverzollung in dieser Zeit eine finanzielle, fiskalische, während die handelspolitische und volkswirtschaftliche Frage nur die war, wer darf in Theuerungszeiten und für welche Bezirke die Ausfuhr ver-

¹⁾ Dieser Zoll tritt so unter demselben Namen auf, wie der vorhin erwähnte; das Verhältniss beider zu einander gelang uns nicht vollständig klar zu legen.

²⁾ Fontanon, *Les édits et ordonnances* (1611), II, 445.

bieten. Wir haben über das etwaige Recht der Städte hierzu, wie es z. B. in Deutschland ziemlich allgemein herrschte, nichts gefunden. Charakteristisch aber ist, wie dieses Recht nach und nach von den Lokalbeamten übergeht auf immer höhere Gewalten. Bis zu Ludwig IX. stand das Recht, die Getreideausfuhr aus der Provinz zu erlauben und zu verbieten, lediglich den baillis zu, die völlig den Charakter von Lokalbeamten hatten, bei nur loser Abhängigkeit von der Zentralregierung. Ludwig IX. entzog dieses Recht den baillis zum Theil, indem er die Ausübung desselben von der Zustimmung der Kommunalvertreter abhängig machte. Er beschränkte sich darauf, die Abhängigkeit der Angelegenheit von der Zentralregierung nur in Kriegsjahren und Zeiten des Waffenstillstands geltend zu machen. Erst Karl V. machte diese Abhängigkeit von der Regierung zu einer engeren, indem er durch die Ernennung von Militärgouverneuren in einigen Provinzen den Uebergang oder wenigstens die Theilung jenes Rechts zu Gunsten von der Regierung näher stehenden Personen bewirkte. Diese Massregel wurde aber erst unter Ludwig XII. allgemein, so dass bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in vielen und zwar in den älteren Provinzen das polizeiliche Hoheitsrecht des Königs im Kornhandel auf das beschränkt blieb, was Ludwig IX. festgesetzt hatte. Erst im Jahre 1515 erklärte der König das Recht der Kornausfuhr im Innern wie nach Aussen für ein Domonial- d. h. ein ausschliesslich königliches Recht (obgleich das Wort „Domonialrecht“ den Kornhandel betreffend erst im Jahre 1571 zum ersten Male gebraucht wird). Bedenkt man, dass vor Franz I. jenes Recht seitens der Provinzialbehörden den Generalgouverneuren häufig bestritten wurde, so wird man in der Erklärung vom 12. März 1515 mehr als einen blossen Akt der zentralistischen Politik sehen, von der Karl V. mindestens ebenso sehr geleitet war, wie Franz I.; der Grund lag tiefer, nämlich in der veränderten Stellung des Getreidehandels in der französischen Wirthschaftspolitik, in der Zunahme des französischen Getreidehandels, die als eine nothwendige Folge des Aufschwungs des Ackerbaus vor Franz I. zu betrachten ist.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs.

Ueber diese wichtige, bis jetzt kaum gewürdigte Thatsache des Fortschritts des Ackerbaus vor Franz I. existiren in der älteren wie in der neueren Literatur meist nur ganz allgemeine Andeutungen. Die genaueste Angabe darüber giebt uns ein zeitgenössischer Schriftsteller, Seissel, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts versichert, ein volles Drittel des zu seiner Zeit bebauten Bodens sei in den letzten dreissig Jahren kultur-

fähig gemacht worden¹⁾. Bodinus schreibt die Entwerthung des Geldes im 16. Jahrhundert in Frankreich dem grossen Zufluss von fremdem Geld zu, welcher durch die Zunahme des französischen Aussenhandels herbeigeführt worden sei. Diese Zunahme wiederum erklärt er durch den allgemeinen Aufschwung der französischen Volkswirtschaft seit der Beendigung der englischen Kriege, also noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts²⁾. Nach H. Martin erfreute sich Frankreich zu keiner Zeit einer solchen Prosperität, wie am Ausgange des Jahres 1510; „die Bodenprodukte vermehrten sich in enormen Proportionen; die Pächterträge der Salzsteuer, der Durchgangsabgaben, der Gerichtssteuer etc. waren in vielen Gegenden um mehr als zwei Drittel gestiegen, und das vermehrte Einkommen aus den königlichen Domänen erlaubte Ludwig XII., seine Unternehmungen zu betreiben, ohne deswegen das Volk durch hohe Steuern erdrücken zu müssen“³⁾.

Nichts natürlicher, als dass der Handel und die Industrie, welche beweglicher und feinführender sind und welche deshalb von den verbesserten Zuständen leichter zu profitieren verstehen als der Ackerbau, der durch langjährige Kriege und die inneren Zerwürfnisse im 14. und 15. Jahrhundert total lahm gelegt worden war, auch die ersten waren, welche die Wohlthaten des Friedens empfanden. Bekanntlich wurden die Messen in Frankreich unter Karl VII. rasch vermehrt und in einem noch stärkeren Grade unter Ludwig XI. Dieser letztere gab zahlreiche Gesetze zu Gunsten des Handels, zur Vermehrung und zum Schutz der Messen, zur Ordnung der Zunftkorporationen, zur Regulirung des fremden und nationalen Münzfusses und zu ähnlichen Zwecken. Für den Ackerbau lagen die Verhältnisse bei weitem nicht so günstig, freilich nicht darum, weil der Ackerbau keine direkte Begünstigung seitens der Regierung empfing, sondern weil die Stellung des Ackerbaues in einem wichtigen Punkte eine ganz andere war, als die des Handels und der Industrie; wir meinen in seiner Beziehung zu dem System der Staatsfinanzen. Dieses Verhältniss, wir können wohl sagen von fundamentaler Bedeutung für die ganze Geschichte des französischen Ackerbaues bis Colbert, ist aber das, dass die französischen Staatsfinanzen, so lange noch die indirekten Steuern nicht völlig ausgebildet waren, sich hauptsächlich auf den Ackerbau stützten; dieser letztere war es, und nicht die Industrie und der Handel, der noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein das Gros des französischen Staatsbudgets bestritt. Es ist daher ganz erklärlich, dass für die Zeit vor Colbert,

¹⁾ Vgl. Henri Martin, *Histoire de France*, t. VII, 378.

²⁾ J. Bodin, *Six livres de la République*, zitiert bei Baudrillart — Jean Bodin et son temps, p. 171.

³⁾ Henri Martin, *Histoire de France*, t. VII, 378.

und je weiter zurück desto mehr, Erhöhung der Steuer und Bedrückung des Ackerbaues den Zeitgenossen wie zwei fast synonyme Ausdrücke erscheinen mussten. Und darin unterscheidet sich die Sprache der königlichen Ordonnanzen von der der Ständevertreter durch nichts; bei jeder Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer wird in den Ordonnanzen der Lage des Ackerbaues, seltener des Handels und fast nie der Industrie gedacht; die Bitten der Ständevertreter um Herabsetzung der Steuer sind fast stets durch die Lage des platten Landes motivirt. Diese fast ausschliesslich den Boden belastende Steuer hiess *Taille*, die, vor 1439 nur feudaler Natur, in diesem letzteren Jahre für eine ausschliesslich königliche Steuer erklärt wurde¹⁾.

Nun war die *taille* zu derselben Zeit, als die Industrie und der Handel von Ludwig XI. vielfache Begünstigungen erfuhren, bis ins Unglaubliche gestiegen: seit dem Tode Karls VII. im Jahre 1461 war sie bis zum letzten Regierungsjahre Ludwigs XI. im Jahre 1483 von ca. 1 800 000 livres auf 4 400 000 livres gebracht²⁾. Am Ende seines thätigen Lebens versprach der König, grosse Reformen einzuführen, wenn es ihm vergönnt sein sollte, noch fünf, sechs Jahre zu leben; aber bis zu diesen Reformen, zu deren Ausführung er keine Zeit hatte, bedrückte er seine Unterthanen „plus que roi n'avait jamais fait,“ sagt sein Historiograph Philippe de Comines.

Die Wirkungen der exorbitanten Erhöhung der *taille* unter Ludwig XI. sind in den „*cahiers*“ der Generalstände vom Jahre 1484 in den grellsten Farben geschildert. „Diese Erhöhung,“ heisst es dort, „hat das Volk nicht ertragen können, denn es war eine Unmöglichkeit; unter ihrem Drucke mussten Viele vor Armuth und Hunger sterben . . . viele flüchteten nach England, der Bretagne und anderen Gegenden . . . andere haben aus Verzweiflung ihre Frauen und Kinder getödtet, da sie keine Lebensmittel mehr hatten. Und viele Männer, Frauen und Kinder sind aus Mangel an Arbeitsthieren selber zu pflügen gezwungen gewesen, andere pflügten Nachts, aus Furcht bei Tage wegen der *taille* ergriffen zu werden. Aus diesen Ursachen ist ein grosser Theil des Bodens brach gelegt (*au moyen de quoy partie des terres sont demourees à labaurer*); und dies alles, weil sie dem Willen derjenigen unterworfen wurden, die auf Kosten des Volks, ohne Zustimmung und Berathung der Stände, sich bereichern wollten“³⁾.

Der Ackerbau wartete nur auf eine Herabsetzung der

¹⁾ Ordonnanz vom 2. November 1439, Art. 44, in den *Ordonnances des rois de France*, t. XIII, 306.

²⁾ Nach Ph. de Comines betrug dieselbe sogar 4 700 000 livres. *Mémoires*, liv. V, Ch. XIX.

³⁾ *Etats de 1484*, Bornier, Appendice p. 67.

taille, um jenen Aufschwung zu nehmen, den wir oben bereits charakterisirt haben. Und in der That wurde die taille unter den folgenden Regierungen Karls VIII. und Ludwigs XII. bedeutend herabgesetzt: ihre durchschnittliche Höhe vom Jahre 1483 bis inclusive 1497 betrug 2 127 000, von 1498 bis inclusive 1506 gar nur 1 934 000 liv.¹⁾

Wenn wir durch die bisherigen Ausführungen deutlich gezeigt zu haben glauben, wie durch den Aufschwung des Ackerbaues der Getreidehandel eine grössere Bedeutung erlangen musste, so ist damit zugleich erklärt, warum wir den einzelnen Gesetzen über den Getreidehandel, die vor dem Ende des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind, nicht die Bedeutung einer eingreifenden Gesetzgebung beilegen.

Wir haben aber noch eine andere Thatsache zu konstatiren und zu erklären; eine Thatsache, die an Wichtigkeit die vorher besprochene bei weitem übertrifft. Aus Allem, was wir in diesem Abschnitt zur Ausführung bringen werden, wird man nämlich deutlich sehen, dass der oben konstatierte Aufschwung des französischen Ackerbaues zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht eine nur momentane Erscheinung war, sondern dass der Ackerbau die grosse Frage des 16. Jahrhunderts bildete, dass der Getreidehandel im 16. Jahrhundert, also noch lange vor Sully, einer der wichtigsten Handelszweige Frankreichs wurde, so dass die Industrie in ihrer relativen Entwicklung weit hinter diesem Wirthschaftszweige zurückblieb²⁾.

¹⁾ Dom Vaissète, Histoire de Languedoc, liv. XXXVI.

²⁾ Dass dieses Verhältniss von den französischen Schriftstellern und Historikern noch überhaupt nicht bemerkt worden ist, ist ihrer Neigung, den Zustand des Ackerbaues nur nach dem Stande der taille zu beurtheilen, zuzuschreiben. Man hat sich nicht gefragt, wie diese ununterbrochene Tailleerhöhung im Laufe eines ganzen Jahrhunderts überhaupt möglich gewesen ist, denn jene Erhöhung war in erstaunender Progression begriffen. Die taille stieg von 1,9 Millionen livres, wie sie in der Periode 1498—1506 stand, successive auf 1,3, 2,7, 2,4, 3, 4, 4,4, 5,8, 6, 6,8, 7 und von 1585 an auf 14, ja 21 und stand im Jahre 1597 auf 18 Millionen (vgl. unsere Tabellen im folgenden Abschnitt). Zur Erklärung dieser Erscheinung genügt weder die Thatsache der Entwerthung des Goldes und des Silbers — denn dieselbe war bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts noch eine minime (vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt über die Kornpreise in Frankreich und England), noch die Gewaltthätigkeit der Regierung, die schon unter Ludwig XI. bei einer Höhe der taille von 4,4 Mill. liv. gross genug und fast unerträglich war. — Andere beurtheilen die Lage des Ackerbaues nach der äusseren, d. h. materiellen Lage der ackerbautreibenden Klasse und nach den rein technischen Fortschritten des ersteren. Léopold Delisle, einer der gelehrtesten und gewissenhaftesten Forscher über die Ackerbauzustände im Mittelalter, fällt z. B. folgendes kurze Urtheil über das 16. Jahrhundert: *Le XVI. siècle, avec ses guerres civiles et religieuses, ne permit, pour ainsi dire, de réaliser aucun progrès en agriculture. Même sous le règne de Henri IV., la plupart des paysans étaient plongés dans une misère, dont les plus mauvais temps du moyen âge peuvent à peine*

Nun wäre nichts einfacher zu verstehen, als wenn jene Entwicklung dauernd unter dem Ackerbau günstigen Verhältnissen sich vollzogen hätte. Man wird sich aber, was den späteren Theil der Periode betrifft, von dem Gegentheil überzeugen; was wir in der Anmerkung vorbringen, weist schon darauf hin und wir werden noch weiter darauf zurückzukommen haben. Der Grund lag also anderswo. Die Erscheinung erklärt sich durch die intellektuellen und sittlichen Fortschritte der ackerbautreibenden Bevölkerung Frankreichs im 16. Jahrhundert und durch die Entwicklung, die der Ackerbau in Frankreich schon vor den englischen Invasionen genommen hatte und welche durch die Kriege verdeckt wurde; d. h. der von uns konstatierte Aufschwung des Ackerbaues seit Ende des 15. Jahrhunderts war kein Anfang, sondern eine Fortsetzung dessen, was bereits in weit früherer Zeit begonnen hatte.

Diese beiden Punkte bedürfen einiger Erläuterung.

Die grosse Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert bildete den offiziellen Abschluss der Bewegung, in welcher die ackerbautreibende Klasse Frankreichs bereits seit einigen Jahrhunderten zur Erlangung der Rechtssicherheit begriffen war; denn jenes kodifizierte Gewohnheitsrecht war nicht das des eigentlichen Mittelalters, wo eine harte Leibeigenschaft das platte Land beherrschte, und wo die Zahl der freien, nur abgabepflichtigen Bauern eine verschwindend geringe war, sondern es entsprach den Veränderungen, welche in den Beziehungen der Leibeigenen zu den Grundherren eingetreten waren, sowie den Veränderungen in dem numerischen Verhältnisse beider Klassen, in deren Händen die ganze landwirtschaftliche Arbeit und ihr Genuss lag.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wird die Bewegung zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft in ihrer früheren Form eine allgemeine. Dieselbe wurde von dem Königthume um so mehr unterstützt, als dieses es in seinem Vortheil fand, lieber steuerpflichtige Unterthanen zu besitzen, als unzufriedene Unfreie, die dazu nach der neuen Auffassung den Staatsaufgaben des immer mächtiger werdenden Königthums nicht mehr entsprachen. Ludwig VII. hatte die Leibeigenschaft in Orléans und einem Umkreise von fünf lieues bereits im Jahre 1180 abgeschafft. In der Normandie, wo die Zustände viel entwickelter waren als im übrigen Frankreich, existirte die frühere Leibeigenschaft schon seit dem Ende des 11. Jahr-

fournir un second exemple (Etudes sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge 1851). Damit ist aber für die Erkenntniss der sozial-wirtschaftlichen Stellung des Ackerbaues im 16. Jahrhundert nicht viel mehr gewonnen, wie wenn die wirtschaftliche Stellung der heutigen Industrie nach der Wohlhabenheit der heutigen Arbeiterklasse beurtheilt würde.

hundreds nicht mehr, d. h. man findet dort zu dieser Zeit statt dienstpflchtiger Leibeigener bereits abgabepflichtige Bauern, ein Verhältniss, das auf festen Kontrakten beruhte, wobei die Abgaben ein für allemal fixirt und der Willkür der Herrn entzogen waren¹⁾. Von dem übrigen Frankreich wurde das, was man gemeinlich „opprobre de la servitude“ nannte, allgemein erst viel später, nämlich im 14. Jahrhundert empfunden. Eine Ordonnanz vom Jahre 1315 sucht, freilich ohne Erfolg, die Aufhebung der Leibeigenschaft für alle Gutsherrn obligatorisch zu machen; 1358 sucht der König denselben Zweck indirekt dadurch zu erreichen, dass er durch eine Ordonnanz alle Leibeigene für steuerpflichtig erklärt. Die Devise der meisten Befreiungsakte „attendentes utilitatem nostram et amendationem villae nostrae“ zeigt, wie nahe die Frage bereits ihrer Lösung gekommen war.

Indem der Zustand der früheren Leibeignen sich dem der Freien näherte, hatte die Zahl der letzteren, die im Vergleich

¹⁾ Léopold Delisle in seinem vorhin zitierten Werke unterscheidet für die Normandie seit Ende des 11. Jahrhunderts bereits folgende Kategorien der landwirthschaftlichen Klassen: die vasseurs, hôtes, paysans, endlich die sog. bordiers. Vasseur bedeutet das, was man in anderen Provinzen unter einem homme libre verstand, Besitzer eines mehr oder weniger ausgedehnten Grundstücks. Dementsprechend waren dieselben verschiedenen Verpflichtungen unterworfen; sie zahlten eine Rente, lösten mittels einer Abgabe ihr Heirathsrecht, beackerten einen Theil der in den Händen des Grundherrn befindlichen Grundstücke und waren vor allem zur Stellung eines Pferdes verpflichtet (pag. 6). Den vasseurs ähnlich waren die colons und die conditionnaires (p. 7). Die übrigen Kategorien wurden im Gegensatz zu den vasseurs als Unfreie bezeichnet, ohne dass sie auch in der That solche gewesen wären. Die hôtes besaßen kleine Grundstücke und in gewissen Fällen näherte sich ihre Stellung der der Freien. — Die sog. paysans bildeten die grosse Masse der Landbevölkerung; man bezeichnete sie mit den Namen rustici, rusticani, rucolae und villani. Sie besaßen grössere Grundstücke als die hôtes, zahlten Renten und verrichteten Frohndienste. Man unterschied ausserdem die vollen und die halben paysans, wie bei den hôtes, je nach der Grösse ihres Besitzes. Die bordiers bildeten die unterste Stufe der Landbevölkerung. Wie die paysans, so waren auch die bordiers Besitzer und zahlten Renten, aber sie verrichteten schwerere Frohndienste als die ersteren. — Die Bezeichnung serf kommt, für die Normandie, nur noch in den Akten des 11. Jahrhunderts vor, nicht aber nach demselben (p. 14). Von dieser Zeit an werden die verschiedenen Leistungen, die die vasseurs und die vilains ausser den Renten dem Herrn noch schuldeten, ebenfalls in feste Abgaben umgewandelt; so verwandelte sich die Verpflichtung seitens des vasseur für den Transport des Getreides etc. dem Herrn ein Pferd zu stellen, in eine fixe jährliche Rente von 15—20—30 sous (p. 126); es wurden die verschiedenen Frohndienste, die Feldarbeiten betreffend, durch fixe jährliche Renten in Getreide oder in Geld abgelöst, so die Verpflichtung Dünger, Holz und andere Materialien auf das Grundstück des Herrn zu bringen, das Recht der sog. moutonage oder brébiage, vermöge dessen der Herr das Recht hatte, gewöhnlich alle drei Jahre aus jeder Schattheerde ein Exemplar sich herauszuwählen etc.

mit der Zahl der Leibeignen eine verschwindend kleine war, bis zum 16. Jahrhundert stark zugenommen. Die freien Bauern, die den *inquilini incolentes aliena, homines ayant quatre manus en propre ou en bénéfice* der karolingischen Zeit, den *rustici, agricolae, ruricolae, consuetudinarii, rurales personae, justiciabiles* etc. der meisten Texte des 12. Jahrhunderts entsprachen, waren in der Folgezeit allgemein unter dem Namen *vilains* bekannt, mit welchem Namen man auch die unterste Schicht der städtischen Bevölkerung bezeichnete, die nicht an den Korporationen theilnahm. — Der *vilain* war dem Lehnsherrn unterworfen, als dem Träger der *haute justice*; in dieser Beziehung war die Herrschaft des Herrn eine absolute. Der freie Bauer dagegen fand seine Sicherheit im Lehnrechte, das mehr Nützlichkeitszwecke verfolgte; nach diesem stand dem *vilain* der *appel pour défaut de droit* zu¹⁾. Wie die beiden Rechte, das Obereigenthumsrecht und das Recht der Gerichtsbarkeit, schon frühzeitig sich in einer Person, in der des Grundherrn vereinigten, so mussten auch die Unterschiede, die zwischen den Abgaben, die der freie Bauer dem Herrn als *haut-justicier* in unbestimmter Menge schuldig war, und den festbegrenzten Abgaben, die er demselben als dem Obereigenthümer des Bodens schuldete, allmählich verschwinden. Die Stellung der ursprünglich freien Bauern, deren Zahl im Laufe der Zeit durch Hinzukommen verarmter Eigenthümer und Freigelassener aller Art, durch die Kinder befreiter oder nicht leibeigener Frauen, durch Fremde und Flüchtlinge ungemein vergrößert war, wurde mehr oder minder auf das Niveau der Leibeigenen herabgedrückt; und wie gleichzeitig die ältere harte Leibeigenschaft im Verschwinden begriffen war, so mussten die ursprünglich verschiedenen beiden Ackerbauklassen sich allmählich zu einer verschmelzen.

Die Zahl der nach der Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert übrig gebliebenen Leibeigenen war eine, der Klasse der Freien gegenüber, sehr beschränkte, zumal da die modernen Juristen, die Regierung und ihre Agenten, die mit den Voruntersuchungen behufs der Kodifizierung betraut waren, offen und von vornherein geneigt waren, alle ihnen nicht genügend gerechtfertigt erscheinenden Knechtschaftsverhältnisse nicht als solche anzuerkennen. Wo die Leibeigenschaft im 16. Jahrhundert noch bestand, dort bestand sie meist in milderer Formen. Der Name *serf* wurde in vielen Provinzen durch die Bezeichnung *homme conditionné* ersetzt. Nur auf einigen Domänen existirte noch im 16. Jahrhundert die strenge Leibeigenschaft und zwar aus besonderen Ursachen, die sie bis ins 18. Jahrhundert fort dauern liessen, so besonders in *Bourbonnais*, in der *Auvergne*, *La Manche*, *Burgund*, wo die

¹⁾ Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis, Ch. 1. XII, n^o 2, 5, 10.

alten Grundsätze des Heimfallsrechts, der Beschränkungen des Transaktionsrechts, der formariage unversehrt blieben. Der alte Grundsatz: *en servage le pire emporte le bon*, blieb nach der Kodifikation nur in einigen coutumes noch geltend; so in Bourbonnais¹⁾, Nivernais²⁾, vorherrschend in der Bretagne und in den Provinzen des burgundischen Rechts.

Der französische Bauer war im 16. Jahrhundert nicht reich und theilweise vielleicht ärmer als im 13. Jahrhundert³⁾, denn bei dem Prozess der Umwandlung verschiedener Dienstleistungen oder nicht fixer Abgaben in festbestimmte Abgaben war es nicht der Bauer, der am besten davon kam⁴⁾; ausserdem war er jetzt sich selbst überlassen, völlig auf eigene, individuelle Kräfte angewiesen, musste härter arbeiten als früher. Aber eben das und seine bessere rechtliche Stellung hoben ihn.

Damit hängen wohl auch die Aenderungen zusammen, die in der Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Frankreich eintraten. Wir meinen die Bildung der sog. *communautés*, die Bildung von Genossenschaften mehrerer Familien unter einem Vorstand zu gemeinsamer Arbeit, die seit dem 11. und 12. Jahrhundert konstatiert werden. Das Prinzip derselben war die Untheilbarkeit, was freilich eine recht mässige Höhe des individuellen Wohlstandes voraussetzt. Zur Sicherung des Fortbestehens der Gemeinschaft verpflichteten sich die Gesellschafter, für sich und für ihre Nachkommenschaft, in derselben stets zu verbleiben. Durch dieses Gemeinleben sollte das gewonnen werden, was durch die rechtliche Individualisirung verloren zu gehen drohte: gegenseitiger Schutz und Kredit. Man traute der Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht genug, um mit ihnen Pachtkontrakte einzugehen; andererseits lief der Bauer Gefahr, ohne diesen Schutz in seiner Hilflosigkeit von den Verpächtern übervorthelt zu werden. Daher kommt es wahrscheinlich, dass die Juristen des 16. Jahrhunderts die Entstehung der Gemeinwirthschaft so erklären, die individuelle Unternehmung des Bauers sei gefährlich. Wenn aber die Gemeinwirthschaft in Frankreich im 17. Jahrhundert der Hauptsache nach ihrem Ende entgegengeht, so beweist das wohl, dass die französischen Bauern in der Periode, wo jene Arbeitsorganisation eine weitverbreitete war, d. h. im 16. Jahrhundert, das erreicht hatten, was sie dadurch bezweckten: sie waren wohlhabender geworden; so wird es verständlich, dass seit dem 17. Jahrhundert sich die Gemeinwirthschaft auf die ärmeren Provinzen des Zentrums — Auvergne,

¹⁾ Chap. XVIII, Art. 208.

²⁾ Chap. VIII, Art. 22.

³⁾ Vgl. Monteil, *Histoire des Français des divers états*, t. I, 195 bis 197; Guizot, *Histoire de la civilisation en France*, t. IV, 17 ff.

⁴⁾ Doniol, *Histoire des classes agricoles en France*.

Bourbonnais etc. zurückzieht, wo dieselbe noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts beibehalten worden ist.

Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich bis zum 16. Jahrhundert beweist, dass wir Recht hatten zu sagen, dass trotz der Kriege unter Franz I. und Heinrich II., trotz des immer mehr steigenden Steuerdrucks dem französischen Ackerbau nicht die Kraft fehlte, sich auszudehnen und eine ehrenvolle Stellung zu behaupten; diese Kraft erhielt er von der moralischen Kräftigung der ackerbautreibenden Klasse, die, gestützt auf die errungenen Siege, in sich wohl die Kraft fühlen musste, welche die Verjüngung stets mit sich bringt und die die nöthige Lust zur thatkräftigen Arbeit verleiht.

Durch eine Reihe von Ordonnanzen hatte ausserdem das Königthum gesucht, einige Hindernisse zu beseitigen, die dem Ackerbau im Wege standen. Es hatte vor allem versucht, den Bauern gegen willkürliche Requisitionen seines Spannvihs zu öffentlichen Zwecken und gegen den Verlust seines Viehs in Folge harter Exekution zu schützen; es hatte gesucht, das „droit de prise“ abzuschaffen oder zu regeln. In den Ordonnanzen vom Dezember 1254, vom Februar 1255 und von 1256, in denen Ludwig IX. den Provinzialbeamten strenge administrative Massregeln vorschreibt, wird den baillis und den sénéchaux das Recht der Benutzung fremder Pferde nur im königlichen Dienste gewährt, und zwar durfte man dieses Recht nur bei reichen Leuten ausüben. Nach dem Tode Philipps des Schönen (1314) finden wir das Recht der Wegnahme so geregelt, dass es ohne einen vom Könige eigenhändig unterzeichneten Erlaubnissbrief nicht ausgeübt werden durfte²⁾. Die Versammlung der Generalstände vom Jahre 1355 beschloss die Abschaffung jenes Rechtes überhaupt³⁾, nachdem im Jahre 1346 sich die Regierung begnügt hatte, die erwähnte Ordonnanz vom Jahre 1314 zu erneuern⁴⁾. Die Stände vom Jahre 1367 beschlossen, die Pferde, Ochsen und andere Arbeitsthierc wegen bäuerlicher Schulden für exekutionsunfähig zu erklären und legten Verwahrung dagegen ein, dass der Bauer wegen Schulden ins Gefängniss geworfen werde. Die Ordonnanz vom 9. Juni 1396⁵⁾ verspricht für das Wegnahmerecht ein besonderes Reglement aufzustellen und zwar zu Gunsten der Ackerbauer, „pour le relèvement du peuple“. Im Jahre 1407 wurde die Ausübung jenes Rechtes für das ganze Königreich

¹⁾ Vgl. darüber Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, Prolégomènes §§ 91, 97—99, 126—129, 131, 141.

²⁾ Ordonnanz vom März 1314.

³⁾ Grandes Chroniques de France, Ed. Paulin-Pâris t. VI, Clammag. II, 362.

⁴⁾ Ordonnances II, 238.

⁵⁾ Art. 13.

auf vier Jahre suspendirt¹⁾. Das Gleiche wiederholt die Ordonnanz vom 26. August 1412. Im Jahre 1439²⁾, wo die feudale taille endgiltig abgeschafft wurde, erschien abermals ein neues Reglement, welches das genannte Recht grossen Beschränkungen unterwirft.

Freilich glaubte das Königthum auch nur so lange den Ackerbau in seinen besonderen Schutz nehmen zu müssen, als die zu beseitigenden Missbräuche vorzugsweise mit den feudalen Rechten verknüpft waren; denn später waren es die Generalstände allein, welche gegen die gleichen Missbräuche der königlichen Administration protestiren mussten³⁾.

Aber nicht die obenbezeichnete rechtliche Entwicklung allein war die Ursache der Prosperität des Ackerbaues seit Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts, mit Ausschluss jedenfalls der beiden letzten Jahrzehnte desselben. Wir bezeichneten als einen zweiten Grund den Umstand, dass die Kriege im 14. und 15. Jahrhundert zu einer Zeit kamen, wo der Ackerbau in Frankreich schon seit mehr als einem Jahrhundert im Fortschritt begriffen war, — daher die allgemein konstatarite rasche Vermehrung der Bevölkerung Frankreichs nach der Beendigung der Kriege. Die Wiederbelebung des Ackerbaues nach der Wiederherstellung des Friedens musste um so fühlbarer und dauernder sein, je grösser die Kluft war, welche die beiden Perioden vor und nach den hundertjährigen Kriegen trennte.

Ueber die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert existiren begründete Vermuthungen, die von mancher berufenen Seite getheilt werden. Dureau de la Maille, gestützt auf die vorhandenen Dokumente über die Zahl der „feux“ und auf die Angaben und Berechnungen von Guérard über die Mitgliederzahl eines „feu“, glaubte behaupten zu dürfen, dass die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert, vor den Kriegen, mindestens ebenso beträchtlich gewesen sei, als in unseren Tagen⁴⁾. Léopold Delisle, gestützt auf die vorhandenen Hefte der Zehnten und anderer Register des 14. Jahrhunderts, zeigt sich ziemlich geneigt zu

1) Ordonnanz vom 7. September 1407.

2) Ordonnanz vom 2. November 1439.

3) Vgl. die cahiers der Stände vom Jahre 1484; in denen von 1560 bis 1561 die Proposition des geistlichen Standes über die Exekutionsunfähigkeit der geistlichen Personen, der Pferde und der Waffen der Gendarmen und der Ochsen, der Zugthiere und der Pferdegeschirre der Ackerbauer; besonders aber die Proklamation des dritten Standes gegen das droit de prise (bewilligt durch die Ordonnanz vom 8. Oktober 1571, Delam. II, 583) und das Verlangen desselben nach Sicherheit für die Person des Ackerbautreibenden.

4) Mémoires de l'Académie des inscriptions, t. XIV, p. 36 und Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, 2^{me} série, t. II, p. CLXIV ff.

derselben Annahme¹⁾. — Ein Jahrhundert vorher wurden überall Dörfer gegründet; weite Strecken Land wurden entwaldet und kultivirt. „Die Vereinigung aller dieser Umstände berechtigt uns,“ sagt L. Delisle, „zur Annahme, dass im Mittelalter die Normandie sehr bevölkert war, vielleicht sogar zu bevölkert im Verhältniss zu den Nahrungsmitteln, die der Ackerbau damals bieten konnte²⁾.“

Die Aktenstücke aus dem 13. und dem 14. Jahrhundert zeigen deutlich, dass die Viehzucht eine sehr blühende war und im beständigen Fortschreiten begriffen³⁾.

Die Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts änderten das Bild nun vollständig. Eine Menge von Gemeinden wurde total entvölkert⁴⁾. Die Grundstücke erlitten eine enorme Entwerthung⁵⁾. In vielen Gegenden lagen sie brach⁶⁾. In noch häufigeren Fällen verzichteten die Pächter auf die ihnen vergebenen Grundstücke oder erhielten von den Grundherrschaften eine beträchtliche Reduktion ihrer Renten bewilligt.

Wenn wir daher nach dem wiederhergestellten Frieden die nationalen Kräfte auf dem Wege des Fortschritts sich wieder entfalten sehen, so müssen wir dabei nicht vergessen, dass ein grosser Theil dieses Umschwungs dem zu verdanken war, was den Ackerbau Frankreichs im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts charakterisirt hatte.

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz.

Die Steigerung der Getreideproduktion und folglich die Zunahme des Getreidehandels wirkten auf die Getreidepolitik Frankreichs in doppelter Richtung. Unter ihrem Einflusse fing der interprovinziale Getreidehandel an, den Charakter eines nationalen Handels anzunehmen, daher verlangte er eine interprovinziale Getreidepolitik im nationalen Sinne; aus denselben Ursachen nahm die Getreideausfuhr nach fremden Ländern

¹⁾ Histoire des agriculteurs en Normandie, p. 174.

²⁾ Ibid. p. 175. Ueber die Rodungen vgl. besonders Kap. XIV, des Forêts, Abschn. VI, Défrichements, p. 390—417.

³⁾ Vgl. die Angaben von Ende Rigaud über den Bestand der Heerden Beaulieu, Bondeville etc. in der Normandie in den Jahren 1250, 1265, 1275 etc.; die von Corneville für die Jahre 1222, 1254, 1258 etc., besonders aber ein in den Komthureien der Templer in der baillage von Caen im Jahre 1307 aufgefundenes Inventar des Viehbesitzes (Delisle, p. 222—224).

⁴⁾ Ein Beispiel aus dem Jahre 1362 in der Anm. 111, p. 644 bei Delisle.

⁵⁾ Siehe eine Enquête aus den Jahren 1373—74 über die Gemüsepreise; Zeugnisse aus den Jahren 1389, 1403, 1455, Delisle Anm. 113.

⁶⁾ Ein Zeugnis aus dem Jahre 1399, Delisle Anm. 114, p. 645. Vgl. von demselben Autor die Notice sur les biens de la Sainte-Chapelle en Normandie, p. 305 und Léchaudé, Extraits des Chartes, t. I, 39.

den Charakter eines mehr oder minder regelmässigen Aussenhandels an und es entstand daher das Bedürfniss einer dauerhaften Gesetzgebung, die den Getreide-Aussenhandel regeln sollte; und in diesem Sinne darf man wohl sagen, dass der französische auswärtige Getreidehandel erst am Ende des 15. Jahrhunderts entsteht, mit ihm die entsprechende Gesetzgebung und Handelspolitik. Bleiben wir aber zunächst bei dem interprovinzialen Getreidehandel.

Die allmähliche Verwaltungszentralisation brachte es mit sich, dass der provinziale Getreidehandel schon dadurch eine grössere Freiheit erlangte, dass derselbe von der Abhängigkeit der lokalen Behörden befreit wurde; denn für diese letzteren kam das Handelsinteresse wenig in Betracht, ihre ganze Sorge war darauf konzentriert, ihre Provinz, ohne Rücksicht auf die Nachbarprovinzen, möglichst gut mit Korn zu versorgen und die Bewohner ihres Gebiets vor Mangel und Hungersnoth zu schützen. Durch die Zentralisation wurde dieser administrative prinzipielle Standpunkt nicht geändert, sondern nur räumlich ausgedehnt, weil das politische Gebiet, je mehr das Königthum erstarkte, um so einheitlicher wurde und daher die alleinige Berücksichtigung einzelner Provinzen immer mehr verschwinden musste. Mit der Zentralisation der Verwaltung war daher in einem gewissen Masse die interprovinziale Handelsfreiheit verbunden. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist damit selbstverständlich weniger eine Thatsache konstatirt, als eine blosse Tendenz gekennzeichnet.

Die Generalständeversammlung vom Jahre 1484 ist völlig von dieser Tendenz beherrscht. Sie verlangte für den Waarenverkehr auf dem ganzen Gebiete des Königreichs Handelsfreiheit¹⁾, sowie die Erlaubniss, dass mit allen dem Könige nicht feindlichen Ländern Handel getrieben werden dürfe. Unter der inneren Handelsfreiheit darf man hier nicht auch die Befreiung des Handels von allen inneren Zöllen etc. verstehen, sondern nur die Befugniss, zu jeder Zeit von einer Provinz in die andere exportiren und importiren zu dürfen. Die Stände von 1484 begnügten sich daher mit der Forderung der Abschaffung aller erst seit Karl VII. etablirten „*acquis, travers et péages*“, nicht aber derjenigen, die vordem existirt hatten.

Diesen Forderungen folgte kein königliches Gesetz. Was in dieser Hinsicht für den inneren Getreidehandel seitens der Regierung geschah, das war die Verhinderung der dem freien inneren Getreideverkehr schädlichen Neuerungen seitens der Grundherren. In den Provinzen hatten diese sich erlaubt, neue Abgaben zu schaffen, und im Jahre 1505 gingen sie selbst

¹⁾ . . . que le cours de marchandise doit être entretenu franchement et libéralement pour tout ce royaume. Etats de 1484 par Bornier, Appendice p. 698.

so weit, den königlichen Zöllen ganz analoge Grenzzölle zu erheben, die ausschliesslich für den Getreidehandel berechnet waren. Die in den Jahren 1498¹⁾ und 1505²⁾ gegebenen Ordonnanzen beseitigten dieselben und eine vom Februar 1508³⁾ verbot alle grundherrlichen Zölle.

Mit der Erklärung Franz' I. im Jahre 1515, dass nicht nur der äussere, sondern auch der innere Getreidehandel ein königliches Recht sei, war eine neue Basis geschaffen. Der Getreidehandel hing nun in seinen Bahnen von dem Spielraum ab, den die königliche Erlaubniss ihm gab. So verbietet die genannte Ordonnanz die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort jener Ausfuhr das Ausland oder die anderen Provinzen des Königreichs war.

Auch der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels verlangte also eine gewisse Zeit, um zu reifen und sich in der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1539 wurde der erste gesetzgeberische Versuch gemacht, um, der Hauptsache nach, den Forderungen zu entsprechen, die in der Generalständeversammlung vom Jahre 1484 seitens der Stände — also seit beinahe einem halben Jahrhundert und seitdem immer wieder — gemacht worden waren. Die Hauptschwierigkeit lag darin, dass man trotz der zunehmenden Produktion, wegen Mangel an guten Transportmitteln bei einer vollständigen Freiheit des inneren Kornhandels fürchtete, dass die Sicherheit der Getreideversorgung einzelner Provinzen allzuleicht den Handelsinteressen preisgegeben werden könnte. Man wird dieses weiter unten bewiesen finden. Immerhin hatte inzwischen der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels an Boden gewonnen und zwar stark genug, um jene Rücksichten zu überwinden.

Die Motivirung der Ordonnanz vom 20. Juli 1539, die zum ersten Male jene Freiheit in Frankreich einführt, sagt: *et pour ce que notre vouloir est que telle chose (der innere Getreidehandel) qui est tant utile, nécessaire et profitable à toute la chose publique de notre Royaume, soit entretenue et gardée par Edit perpétuel et irrévocable; et en ce faisant donner ordre que par le transport et trafic des dits vivres, denrées et marchandises (unter marchandise ist Getreide zu verstehen), les pays soient respectivement subvenus en leur nécessités et en user de la mutuelle communication et amitié que nos dits sujets doivent avoir ensemble, sans occasion de contrariété ou répugnance en un même corps politique, les pays et provinces duquel comme membres*

1) Ordonnances, t. XXI, p. 65.

2) Ordonnances, t. XXI, p. 263.

3) Ordonnances, t. XXI, p. 319.

vivans et régis sous un chef, doivent subvenir et aider les uns aux autres¹⁾).

Die Ordonnanz spricht bezüglich des inneren Getreidehandels von keinen Einschränkungen, und in zwei folgenden Dezennien ist über den Gegenstand überhaupt nichts neues festgesetzt. Jedoch sehen wir zwanzig Jahre später, im Jahre 1559 in einem Dekret vom 20. Dezember die Nothwendigkeit ausgesprochen, die Ausfuhrfreiheit nicht nur für das Ausland, sondern auch für das Inland in den Zeiten eines Mangels in der betreffenden Provinz zu beschränken. Zu diesem Zwecke wurde ein Zentralbureau in Paris errichtet. Die Idee des Instituts war folgende. Für die Ausfuhr von Provinz zu Provinz wurden die Händler angehalten, Passscheine von dem Zentralbureau zu lösen, und jene Pässe, die auf Quantität und auf feste Termine lauteten, mussten in einer den Kornüberschüssen jeder Provinz entsprechenden Weise ausgegeben werden. Aber bei dieser Einschränkung kam vor allem der Aussenhandel in Betracht und aus dem allgemeinen Ton des Dekrets geht hervor, dass jene Einrichtung nicht gegen das Prinzip der Freiheit des inneren Getreidehandels gerichtet war. Das Bureau war übrigens von sehr kurzer Dauer; es ging im Jahre 1560 bald nach dem Tode Franz' II. wieder ein, woran ohne Zweifel die Undurchführbarkeit jenes Planes schuld war; zweitens aber konnte jene rein polizeiliche Massregel leicht zu einer fiskalischen werden und den im Jahre 1539 durchgeführten Grundsatz verletzen, und das zu einer Zeit, wo jene Freiheit den dritten Stand nicht mehr zu befriedigen schien: man weiss, von welchen freiheitlichen Ideen dieser im 16. Jahrhundert beherrscht war, und die Vertheidiger dieser Prinzipien auf dem politischen Gebiete waren es auch auf dem wirthschaftlichen. Da das provinziale Ein- und Ausfuhrrecht durch das Gesetz vom Jahre 1539 bereits gesichert war, war die Idee der inneren Handelsfreiheit seitdem um ein Weiteres fortgeschritten; so dass, wenn der dritte Stand abermals für die innere Handelsfreiheit eintrat, seine diesbezüglichen Forderungen nicht ganz mit denjenigen vom Jahre 1484 identisch waren. In diesem letzteren Jahre verlangten die Stände ein allgemeines Aus- und Einfuhrrecht; in der Ständeversammlung zu Orléans im Jahre 1560 sprachen einige Mitglieder derselben laut für die Abschaffung der Durchgangsabgaben für den inneren Getreidehandel; bei der Redaktion des cahier des dritten Standes jedoch begnügten sich die Deputirten, ein Mittel vorzuschlagen, um die Willkür der „péagers“, wie sie die Pächter und Inhaber jener Abgaben nannten, zu bekämpfen. In der Generalständeversammlung, die bald nach der ersteren zu Pontoise im Jahre 1561 tagte, war es der Adelsstand, der in seinem cahier auf der unverzüglichen Ab-

¹⁾ Text bei Delamarre, *Traité de Police*, II, 780—81.

schaffung der Getreidezölle beharrte¹⁾. Der Adelsstand verfuhr somit radikaler gegen die königlichen Binnenzölle auf Getreide als der dritte Stand.

Die grosse Ordonnanz vom 25. Oktober 1567, ein Werk des Ministers L'Hôpital, der als Repräsentant des dritten Standes galt, erklärt den inneren Getreidehandel für frei, ausser in gewissen Fällen, für die die Regierung sich das Recht vorbehält, durch spezielle Patentbriefe besondere Massregeln zu treffen, namentlich hinsichtlich der Verproviantirung der Stadt Paris. Die Ordonnanz besagt: que le commerce des grains et transport d'iceux de Provence en Provence de ce royaume seront libres à un chacun, sans que l'on y puissent donner aucun empêchement et sans qu'il soit besoin de prendre et avoir congé des officiers, Gouverneurs ou Capitaines des lieux; lesquels aussi ne pourront empêcher la dite liberté par quelque forme ou façon que ce soit, si ce n'était par Lettres patentés du dit seigneur et singulièrement pour les grains qui sont achetez ou destinez d'être emmener en la Ville et Cité de Paris, que le dit seigneur veut être sur toutes fournie abondamment de grains et autres choses nécessaires²⁾. Dieselbe Bestimmung finden wir Wort für Wort in der Ordonnanz vom 21. November 1577 wieder³⁾. Aber diese letzte Ordonnanz enthält weiter noch eine andere Bestimmung, die man in der ersteren vermisst und die deswegen bezeichnend ist, weil sie beweist, dass mit der Einführung oder vielmehr definitiven Bestätigung der unumschränkten inneren Getreidehandelsfreiheit die Regierung nicht dachte, jede Sorge bezüglich der Sicherheit auch anderer Städte als Paris aufzugeben; diese Bestimmung ist die, dass zu gleicher Zeit allen Städten die Verpflichtung auferlegt wird, sich stets und mindestens drei Monate mit Proviant zu versorgen.

Es ist in der That anscheinend ein Widerspruch, dass je weiter die Idee der interprovinzialen Getreidehandelsfreiheit in Frankreich in die Gesetzgebung eindringt, desto mehr die alten städtischen Getreidemarktreglements, deren wichtigste Bestimmungen wir im ersten Kapitel besprochen, an Wichtigkeit zu gewinnen scheinen und desto unerlässlicher für die städtische Sicherheit gehalten wurden; man sollte glauben, beide Freiheiten hingen zusammen, die eine bedinge die andere. Wenn das Umgekehrte der Fall ist, so erklärt sich dies dadurch, dass durch die Freilassung des interprovinzialen Getreidehandels, da die Handelstechnik doch zunächst dieselbe geblieben war

1) Ueber die Ständeversammlung zu Pontoise bei Pierre de la Place, *Commentaires de l'état de la Religion et république, sous les rois Henry et François II et Charles IX.*

2) Delamarre, II, 786.

3) Ibid. II, 786—87.

wie früher, die Verantwortlichkeit der Regierung wachsen musste. Und wie man durch die Marktreglements in den Städten die Versorgung derselben garantiren wollte, so wollte man durch spezielle Vorschriften über die Getreidekultur für das ganze Land sorgen. Das Generalpolizeireglement vom 4. Februar 1567 enthält einen speziellen Artikel, der die Staatsbeamten auffordert, darauf zu achten, dass der zum Kornbau geeignete Boden nicht zu sehr zum Weinbau verwendet wird, sondern „soient toujours les deux tiers des terres pour le moins tenus en blairie, et que ce qui est propre et commode pour prairie, ne soit appliqué a vignoble“¹⁾. Es ist vielleicht bezeichnend, dass man vor dem genannten Datum nirgends derartige Vorschriften trifft. Sie sind in gewisser Beziehung Folge der einheitlichen Gesetzgebung und der inneren Handelsfreiheit.

Der gesetzliche Rahmen der inneren Handelsfreiheit bleibt bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei den Bestimmungen der Ordonnanzen von 1539, 1567 und von 1577 stehen, obgleich dieselbe in der Zwischenzeit häufig Gegenstand der Debatten in den Ständeversammlungen gewesen ist. Von den Modifikationen, die dieselbe durch Colbert erlitt, werden wir an betreffender Stelle sprechen.

Der auswärtige Getreidehandel.

Während die Frage des interprovinzialen Getreidehandels in der Periode von 1484 bis 1539 oder bis 1567 ihre Lösung findet, fängt die auswärtige Getreidehandelspolitik Frankreichs erst Ende des 15. Jahrhunderts an. Diese Aufeinanderfolge war sicher keine zufällige. In dem Masse, als die innere Produktion und der Handel zunahmen, in dem Masse, als das Bedürfniss sich regte, die Binnenschranken des Handels zu beseitigen, entwickelte sich auch ein Export nach dem Auslande. Und indem aus dem, was wir interprovinzialen Getreidehandel genannt haben, allmählich der nationale innere Handel entstand, stellte sich das ganze französische Land jetzt dem Auslande gegenüber, wie früher Provinz gegen Provinz sich gestellt hatte.

Indem wir zu dem auswärtigen Getreidehandel übergehen, haben wir die Punkte festzustellen, die in diesem Abschnitt hauptsächlich in Betracht kommen müssen. Dieselben sind: 1) die allmähliche Ausbildung der auswärtigen Getreidehandelsgesetzgebung, der Zeitpunkt ihrer Trennung von der inneren, das Prinzip der auswärtigen Getreidepolitik bis zum Jahre 1589 und die Hauptgesetze, welche den Aussenhandel betreffen in

¹⁾ Fontanon, Edits et Ordonnances des rois de France, t. I, l. 5, tit. I, p. 808. Ordonnanz vom 4. Februar 1567, Kap. 4, Art. 4.

der Periode bis zu diesem Jahre; sodann 2) die quantitativen Verhältnisse des Aussengetreidehandels für dieselbe Periode und die Absatzländer für die französische Getreideausfuhr im 16. Jahrhundert.

So lange der innere Getreidehandel noch das Hauptinteresse der französischen Getreidepolitik in Anspruch nahm, d. h. so lange derselbe noch keine definitive gesetzgeberische Lösung gefunden hatte, also bis zum Jahre 1539, schwankte die auswärtige Getreidepolitik Frankreichs zwischen dem Ausfuhrverbot und der bald partiellen, bald vollständigen Freiheit, je nach der Art und Weise, wie man den interprovinzialen Handel regelte. Bis zu dem genannten Jahre wurden für den Aussenhandel daher keine speziellen Vorschriften gegeben. Eine allgemeine provinzielle Ausfuhrfreiheit zog eine gleiche Freiheit des Exports zum Auslande nach sich, und wenn aus irgend einer Provinz die Ausfuhr verboten war, so wurde dabei zwischen dem Auslande und den übrigen Provinzen kein Unterschied gemacht; schon die Kontrolle war zu wenig ausgebildet, um einen Unterschied zu gestatten zwischen Getreide, das nach der nächsten Provinz, und solchem, das nach dem Auslande ging. Die Patentbriefe vom 12. März 1515 beklagten sich darüber, dass „sous l'ombre du trafic de marchandises (auch hier darunter Korn zu verstehen) d'entre nos sujets et d'autres“ die Händler so viel Korn nach dem Ausland ausgeführt hätten, dass es nothwendig erschienen sei, aus gewissen Provinzen jede Ausfuhr, welcher der Bestimmungsort auch sein möge, zu verbieten.

Immerhin lassen sich hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse für die fünfzig Jahre vor 1539 zwei Perioden unterscheiden: die Zeit bis zum Jahre 1515, d. i. die Periode der Ausfuhrregulirung durch die internationalen Handelsverträge, und die Jahre von 1515 bis 1534, d. i. die Periode des Ausfuhrverbotes aus Rücksichten, die in der politischen Rivalität Franz' I. mit dem Kaiser Karl V. ihren Grund hatten.

Wir können nicht auf die Details der zahlreichen Handelsverträge¹⁾ eingehen, die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts bis in das erste Dezennium des 16. Jahrhunderts zwischen Frankreich und anderen Staaten geschlossen wurden; sie haben ein zu allgemeines Interesse; die meisten Bestimmungen derselben berühren unseren Gegenstand nur in sehr indirekter Weise, da sie hauptsächlich von den Privilegien und Rechten fremder Kaufleute, von der Jurisdiktion, von dem Recht der sog. aubaine, von der Schifffahrt etc. sprechen²⁾.

¹⁾ Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel der Regelung des Aussenhandels durch Handelsverträge aus Mangel an einer ausgebildeten Gesetzgebung, im Gegensatz zu der heutigen Epoche, wo man die Nothwendigkeit der ersteren mit der Ueberflüssigkeit der letzteren motivirt.

²⁾ Vgl. im besonderen den Handelsvertrag mit England vom 8. Jan. 1476, Dumont, Corps diplomatique, t. III, partie 1, p. 524; mit den

Soviel sei davon hier jedoch erwähnt, dass jene Verträge Spanien, England, Portugal, den Hansestädten, Dänemark etc. im allgemeinen das freie Aus- und Einfuhrrecht sichern, und dass unter den hier erwähnten Artikeln fast überall auch das Getreide sich befindet. Es ist freilich nicht anzunehmen, dass, was speciell das Getreide betrifft, jene Freiheit eine unbedingte gewesen sei; so enthält der Vertrag zwischen dem Herzoge der Bretagne und dem Könige von England die Klausel, dass es keiner der vertragschliessenden Parteien verwehrt werden darf, in den Theuerungsjahren die Getreideausfuhr zu verbieten¹⁾.

Der freie Verkehr mit dem Auslande entsprach auch den Wünschen der Generalstände von 1484; sie verlangten „qu'il soit loisible à tous marchands de pouvoir marchander tant hors le royaume, es pays non contraires au roy, que dedans, par mer et par terre“²⁾. Selbstverständlich darf man in der Einführung der Zölle im Jahre 1488³⁾ für die Getreideausfuhr nicht ein Schutz- und noch weniger ein Prohibitivmittel erblicken, da, abgesehen davon, dass dies mit den oben-erwähnten Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten im Widerspruch stände, die Aussenzölle damals noch einen zu überwiegend fiskalischen Charakter trugen. Vielmehr spricht die Thatsache der Wiedereinführung der Getreidezölle — Wiedereinführung, da wir ihre Existenz in den Tarifen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts konstatirt haben — für die Ausdehnung der Getreideausfuhr.

In der zweiten Periode, welche die Jahre 1515 — 1534 umfasst, war die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen, die aber die getreidereichsten Gegenden Frankreichs repräsentirten, namentlich aus Isle de France, Brie, Beausse, Valois und Picardie verboten⁴⁾. Die Ursache davon war, dass Franz I., siegreich aus Italien zurückgekehrt, von der Eifersucht zu fürchten

Hansestädten, vom September 1478, vom 10. August 1489, bestätigt und erneuert am 10. Januar 1537, ib. t. III, 2, p. 122 und 240, t. IV, 2, p. 150; zwischen der Bretagne und England, t. III, 2, p. 159; zwei Verträge mit Spanien, am 9. Oktober 1478, t. III, 2, p. 376; Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit demselben Lande am 24. August 1498, ib. t. III, 2, p. 401; Waffenstillstandsvertrag mit Spanien vom 31. März 1504, t. IV, 1, p. 51; von den späteren hauptsächlich den vom 20. November 1518, wo ein früherer Handelsvertrag mit Dänemark erneuert wird, t. IV, 1, p. 282; der vom 30. August 1525 über die Handelsfreiheit mit England, t. IV, 1, p. 436.

¹⁾ Vgl. die vorige Anmerkung, Handelsvertrag zwischen der Bretagne und England.

²⁾ États de 1484, Bornier, Appendice p. 698.

³⁾ Ordonnanz vom 18. Dezember 1488, vgl. unser zweites Kapitel.

⁴⁾ Lettres patentes de 12 Mars 1515, an den Prévôt de Paris und die baillis von Chartres, Senlis und Vermandois, Delam. II, l. V, Tit. XIII, chap. II, p. 777.

hatte, die seine neuen Eroberungen dem Deutschen Kaiser, den Königen von Spanien und England eingeflösst hatten. Er sah voraus, dass er mit allen diesen Ländern neue Kriege zu bestehen haben würde; die Getreideüberschüsse sollten daher für die Verproviantirung der grossen Festungen, vornehmlich in der Normandie, verwendet werden, die den feindlichen Ueberfällen am meisten ausgesetzt waren.

Durch die Patentbriefe vom 20. Februar 1534¹⁾ wurde der Getreideausfuhr wie dem interprovinzialen Kornverkehr wiederum volle Freiheit gegeben; diesmal aber nur so lange bis der Aussengetreidehandel eine von dem inneren Kornhandel abweichende Gesetzgebung erhielt. Dies geschah zum ersten Male durch die bereits viel erwähnte Ordonnanz vom 20. November 1539²⁾.

Die Abweichung bestand darin, dass, während der innere Getreidehandel auf immer für frei erklärt war, der Aussenhandel von einer besonderen Erlaubniss abhängig gemacht wurde. Während der erstere von der handelspolitischen Szene verschwindet, konzentriert sich von dieser Zeit an das Hauptinteresse der Korngesetzgebung Frankreichs auf die Bestimmungen über den Aussenkornhandel. Ohne Zweifel hängt es auch damit zusammen, dass die Reformen der Getreidezölle und der Zolladministration, mit dem Jahre 1539 anfangend, der Hauptsache nach auf die nächsten Dezennien fallen.

An dem Grundsatz freilich, der 1539 proklamirt wurde, ist in der ganzen Aussenhandelsgesetzgebung bis zum Jahre 1589 nichts geändert: die Getreideausfuhr sollte nur auf Grund spezieller Patentbriefe erfolgen³⁾.

Dieser Grundsatz erhielt aber seine letzte rechtliche Ausbildung erst durch das Edikt vom Juni 1571, welches im Artikel I nicht den Getreidehandel überhaupt, sondern nur die Getreideausfuhr für ein königliches Domonialrecht erklärt, welches Recht, nach der Lehre der Juristen der Zeit unveräusserlich, von Niemandem sonst direkt oder indirekt ausgeübt werden durfte bei Strafe der Majestätsbeleidigung⁴⁾.

War die bedingte Freiheit als Grundsatz anerkannt, so handelte es sich nun darum, das Prinzip zu finden, nach welchem die Entscheidung über Verbot oder Erlaubniss oder das Mass der letzteren am besten getroffen würde. Die Systeme, die zu

¹⁾ Delamarre, II, 778.

²⁾ Text in den Conférences des Ordonnances, t. I, l. 4, Tit. II, § 1.

³⁾ Die Ausfuhrzölle waren die vom Jahre 1551, d. h. 20 deniers per livre des Waarenwerthes zusammen für alle drei Zölle: traite foraine, droit de refus und droit de passage. Dem denier, anfangs eine Silbermünze, ward seit dem 11. Jahrhundert immer mehr Kupfer hinzugesetzt, seit Heinrich III. besteht er ganz aus Kupfer = $\frac{1}{2\frac{1}{10}}$ livre tournois.

⁴⁾ Edikt vom Juni 1571, Del. II, l. V, Tit. XIII, Ch. IV, p. 787.

diesem Zwecke angewandt wurden, sind mit einander verwandt, aber unterscheiden sich doch im Detail und besonders in der Form: manche enthalten für die Ausfuhr nur eine zeitliche, andere auch eine quantitative Beschränkung.

Beispielsweise geben die Patentbriefe vom 29. August 1558¹⁾ volle Ausfuhrfreiheit den Provinzen, welche im Bezirk des Pariser Parlaments liegen, aber sie beschränken dieselbe auf sechs Monate; die Ordonnanz vom 21. November 1567 verbietet die Ausfuhr aus der Picardie und der Champagne nach dem Auslande für den Rest des Jahres²⁾.

Komplizirter sind die Systeme der quantitativen Beschränkung der Getreideausfuhr. Die grosse Ordonnanz von Villiers-Cothéretz vom Jahre 1539 schreibt vor, in jedem Jurisdiktionsbezirk den wöchentlichen Stand der Getreidepreise nach den Mittheilungen der Kornhändler aufzunehmen³⁾, um danach die Ausfuhr zu reguliren. Ueber die Minimal- oder Maximalgrenzen als Bedingung der Ausfuhr ist darin nichts gesagt. Die Ordonnanz vom Jahre 1572 enthält eine Bestimmung, nach welcher in jeder Stadt aus angesehenen Bürgern Spezialkommissionen gebildet werden sollen behufs Fixirung der Preise des Kornes und der anderen Lebensmittel, sowie der Tuche etc. und der Arbeitslöhne⁴⁾.

Nicht nach den Preisen, sondern nach den Ernteaussichten oder nach den Ernteschätzungen sollen die zur Ausfuhr erlaubten Getreidequantitäten nach der Errichtung des Zentralbureaus vom Jahre 1559 und nach dem Edikt vom Juni 1571 bestimmt werden. Im Grunde war dieses System eine unvollkommenere Art unserer heutigen Erntestatistiken. Nach der Ordonnanz von 1559⁵⁾ soll die Getreidequantität, welche in einem Jahre zur Ausfuhr zugelassen werden darf, von der Kommission der acht Kommissare, die das Bureau bildeten, nach den eingelaufenen Berichten festgestellt und im Anfange jedes Jahres bekannt gemacht werden. Danach durften im Jahre 1560 50 000 tonneaux Korn ausgeführt werden; wenn die weiteren Berichte noch günstiger lauten, als die, nach welchen jene Quantität festgesetzt ist, so wird auch die Erlaubniss auf eine höhere Quantität lauten und umgekehrt. Sobald die Quantität einmal definitiv festgesetzt ist, ertheilt das Zentralbureau den Händlern Ausfuhrscheine, die auf eine bestimmte Quantität lauten, bis die erlaubte Grenze erreicht ist.

¹⁾ Delamarre, II, 781.

²⁾ Del. II, 786—87.

³⁾ H. Martin, Histoire de France, t. VIII, 129—30 und Iseibert, t. XII.

⁴⁾ H. Martin, t. IX, 383—84.

⁵⁾ Del. II, 782—83.

Die Ordonnanz vom Juni 1571¹⁾, die ausführlichste über diese Materie, bestimmt im Artikel V Folgendes: alle baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter sollen jedes Jahr im Monat August Kommissionen zu den königlichen Subalternrichtern ihrer Gerichtsbezirke, sowohl der königlichen als der grundherrlichen, schicken, welche dann alle Maires, Schöffen, Konsuln oder andere öffentliche Beamten der Städte, Flecken und Dörfer auffordern sollen, die angesehensten Bürger zu sich zu berufen, um sich über die Ernteverhältnisse des betreffenden Jahres bei ihnen zu erkundigen; die Berichte dieser letzteren sollen eigenhändig oder vom Gerichtsbeamten und vom Notar unterschrieben werden. Diese Berichte sollen vom Prokurator an die baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter geschickt werden, die dann darüber ihre Ansicht der Regierung kundgeben, wie gross die Ausfuhrquantität für den nächsten Herbst ohne Schaden für die Provinz sein könne; Art. VII verlangt die gleichen Berichte und Rathschläge von den sog. Trésoriers de France für die Generalität, in der sie angestellt sind, „was ihnen leicht sein dürfte, da sie kraft ihres Amtes die Gegend fortwährend bereisen müssen.“

Nach Art. VIII wird auf Grund all dieser Berichte die zu exportirende Quantität nach den Provinzen oder Generalitäten des Reichs im Verhältniss zu der Ergiebigkeit und Grösse jeder einzelnen vertheilt; Patentbriefe dieses Inhalts werden an alle baillis etc. geschickt, die den Inhalt öffentlich bekannt zu machen haben.

Der folgende Artikel IX enthält eine eigenthümliche und zugleich sehr wichtige Bestimmung, wonach die somit jeder Provinz zur Ausfuhr gestattete Getreidequantität öffentlich versteigert werden soll und zwar als Ganzes oder nach Bruchtheilen. Wir lassen diese Stelle folgen: „Et lors mettront les dites traittes à certain prix modéré, outre et pardessus nos droits anciens, sur le quel chacun de ceux qui voudront tirer, pourra enchérir, soit pour tout ou partie, comme dit est; et les derniers enchérisseurs auront seuls faculté de faire traitte de la quantité de grains dont leur sera fait adjudication; et pour ce leur seront expédiées Lettres et Mandements par nosdits baillis et sénéchaux, contenans les permissions susdites, qui auront lieu, force et autorité, sans qu'il soit besoin recourir à aucuns de nos gouverneurs, Lieutenants généraux“ etc. Der Artikel X setzt dann die Summe, auf welche ein tonneau Weizen taxirt und zur Versteigerung gebracht werden soll, auf 3 livres 10 sous tournois fest.

Das Edikt vom Juni 1571 schafft also für die Getreideausfuhr eine Art Monopol. Der einzige Grund, den wir uns denken können, um diese, in der Geschichte Frankreichs bis

¹⁾ Delamarre, II, 784.

dahin unerhörte Erscheinung einigermassen zu erklären, ist der Umstand, dass der Aussenetreidehandel faktisch auch nur von einigen reichen En-gros-Händlern getrieben wurde, sodass derselbe in Wirklichkeit Monopol einiger Kaufleute war, was beim inneren Getreidehandel nicht stattfand.

Der zweite Punkt, den wir zu erledigen haben, bezieht sich auf die Grösse des Getreidehandels Frankreichs im 16. Jahrhundert und die Stellung desselben im Welthandel.

Es kann von einer ziffermässigen Feststellung der Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert selbstverständlich keine Rede sein, nicht einmal von einer annäherungsweise. Vielmehr gilt es an dieser Stelle nur, die allgemeine Thatsache zu konstatiren und Beweise dafür zu erbringen, dass Frankreich im 16. Jahrhundert ein Land mit bedeutendem Getreideexport geworden und dass diese Ausfuhr nicht eine momentane, sondern eine konstante und regelmässige war.

Die bereits oben ausgeführte Entwicklung der Gesetzgebung des auswärtigen Getreidehandels, ihre Trennung von der Gesetzgebung des inneren, die Wiedereinführung und Ausbildung der Getreidezölle zu derselben Zeit, der häufige Wechsel in den Systemen der Schätzung der Getreideüberschüsse und die Entstehung des Bedürfnisses nach solchen Einrichtungen selbst — dies alles giebt schon einen sicheren Beweis, dass die Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert keine unbedeutende gewesen ist. Aber es giebt direktere Beweise, Beweise, die sich theils aus dem Wortlaute der Ausfuhrgesetze, theils aus den Zeugnissen der Zeitgenossen und einigen anderen Umständen entnehmen lassen.

Was die Zeit vor 1515 angeht, so haben wir oben bereits Gelegenheit gehabt, in einem anderen Zusammenhange die Stelle aus den Patentbriefen vom 12. März 1515 zu zitiren, wo darüber geklagt wird, dass unter dem Vorwande des Handels zwischen den Inländern eine grosse Quantität Getreide ausgeführt worden sei, „was noch jeden Tag geschehe.“

Von 1515 bis 1534 haben wir, wegen des allgemeinen Ausfuhrverbots, keine Nachrichten; es ist aber wahrscheinlich, dass die Ausfuhr zu dieser Zeit auf dem administrativen Wege, durch besondere Passscheine, regulirt und erlaubt wurde. Die Patentbriefe vom 20. Februar 1534 sprechen von der „grossen Reichlichkeit des Getreides“ in den meisten Gegenden Frankreichs wegen der guten Ernte des vorhergegangenen Jahres, von den guten Hoffnungen für das gegenwärtige Jahr und von der Unmöglichkeit eines Kornmangels in Folge der Ausfuhr.

Das Jahr 1558 war so getreidereich und es war von den früheren Jahren her, wo wegen der Kriege zwischen Frankreich, England und Spanien die Ausfuhr verboten war, so viel übrig geblieben, besonders in den Provinzen Isle-de-France,

Vatin, Valois, Picardie, Beausse etc., dass die Ausfuhr für sechs Monate nach allen, ja selbst feindlichen Ländern erlaubt werden musste; aus Vorsicht wurden aber doch zwei Grenzprovinzen davon ausgenommen.

Die Einrichtung des Zentralbureaus zur Regulirung der Getreideausfuhr setzte schon eine Stetigkeit in dieser letzteren voraus, und das betreffende Dekret spricht klar von der Nothwendigkeit, „jedes Jahr, ohne Gefahr für das Volk,“ je nach den Ernteverhältnissen eine gewisse Quantität für die Ausfuhr zu erlauben. Dasselbe Dekret enthält ausserdem noch eine Angabe, die einzig in ihrer Art ist und uns wenigstens eine Vorstellung davon geben kann, wie gross damals das Minimum der Getreideausfuhr in einem gewöhnlichen Jahre gewesen sein mag. Für das Jahr 1560 wurde die Ausfuhr vorläufig auf 50 000 tonneaux fixirt. Der Gehalt eines tonneau war zu dieser Zeit höchst bestritten; nach dem Artikel XI des Edikts vom Juni 1571 sollte jedoch ein tonneau Weizen so hoch geschätzt werden wie 9 septiers. Ein septier = 1,56 Hektoliter gesetzt, glichen jene 50 000 tonneaux $1,56 \times 9 \times 50\,000$ das heisst 702 000 Hektolitern. Dies aber nur für die Provinzen des Bezirks des Pariser Parlaments, also ohne Hinzurechnung der pays d'Etat, die zusammen wohl die Hälfte des Reichs bildeten. Die Regierung erklärt sich aber in dem genannten Dekret bereit, bei günstigeren Berichten jene Quantität zu erhöhen; jene 700 000 Hektoliter können daher vielleicht — besonders wenn man die Tendenz der Regierung berücksichtigt, eher zu wenig als zu viel zu gestatten, dazu noch, dass es galt, einen ersten Versuch zu machen — als das Minimum der Getreideausfuhr aus den pays d'Election in einem gewöhnlichen Jahre betrachtet werden.

Das Edikt von 1571 spricht von Frankreich als von dem ergiebigsten und getreidereichsten Lande der Christenheit; will eine gute Administration betreffs des Getreidehandels einführen, um der „excessiven und übermässigen Getreideausfuhr“ eine gewisse Schranke zu setzen.

Nach der Ordonnanz vom 21. November 1577 endlich ist die Getreideausfuhr eines der Hauptmittel „de faire venir argent des Etrangers en la bourse des sujets de sa majesté.“

Salz, Wein und Getreide bilden nach Bodinus die drei grössten Reichthümer Frankreichs: on voie assez souvent les hourques des Pays-Bas et d'Angleterre venir aux brouages chargées de sable et de pierres, n'ayant de quoi troquer pour avoir du sel, du vin et du blé de France, qui sont trois espèces abondantes en ce Royaume et des quels les sources sont inépuisables¹⁾. Nach demselben Autor soll die Getreideausfuhr nach Spanien besonders stark gewesen sein²⁾.

¹⁾ . . Six livres de la République, p. 875.

²⁾ . . Or, est-il que l'Espagnol qui ne tient vie que de la France, étant

Der Getreideexport Frankreichs nach den italienischen Ländern war durch die Kulturstellung des südlichen Theils der Monarchie, welcher damals und noch lange Zeit nachher den grössten Theil des französischen allgemeinen Handels in sich konzentrierte, sowie durch die grosse Entwicklung der französischen Mittelmeerschiffahrt im 16. Jahrhundert ungemein erleichtert; die Flüsse Saône und Rhône, beide schiffbar, verbanden die getreidereichen Provinzen des Nordens mit dem Süden. Die Rücknahme der Patentbriefe vom 20. Februar 1534 im Jahre 1539 war gerade dadurch motivirt, dass die Getreideausfuhr nach Savoyen, welches Land von Franz I. zur selben Zeit mit Frankreich vereinigt wurde, und nach den italienischen Ländern für die Sicherheit des Landes gefährliche Dimensionen angenommen hätte¹⁾. Varillas, ein Historiker des 16. Jahrhunderts, schreibt den Uebergang der fünf Städte des Königreichs Neapel aus den Händen der Franzosen in die der Spanier einer Stipulation des Vertrags vom 31. März 1504 zu, nach welcher die Spanier die Einfuhr französischen Getreides in jene Städte hinderten²⁾.

Der Umfang der französischen Getreideausfuhr war nothwendiger Weise durch den Zustand des Ackerbaues im Auslande, durch die Differenz der französischen und ausländischen Kornpreise und durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes im Auslande mehr oder minder bedingt. England war im 16. Jahrhundert unter allen anderen vielleicht dasjenige Land, wo der Zustand des Ackerbaues mit der industriellen Entwicklung am wenigsten harmonirte. Der schlechte Zustand des englischen Ackerbaues, die sehr häufigen Missjahre, die hohen Preise und vielleicht die allzurigorosen Korngesetze unter Eduard VI. nöthigten England, seinen Kornbedarf sehr häufig im Auslande zu decken. Die Verödung des Landes war unter Elisabeth eine allgemeine. Die Getreidepreise, die zwischen 1444 und 1556 ungeachtet der Verringerung des Münz- und Zinsfusses nur in seltenen Fällen 8 shilling überstiegen und sonst zwischen 3 bis 8 shilling gestanden hatten, stiegen bis auf 45, 60 und 80 shilling. Besonders gross war die Hungersnoth in London im Jahre 1574. Nach Walter Raleigh's Versicherung betrug die Einfuhr des fremden Kornes in etlichen Jahren 45 Millionen livres tournois³⁾.

In den folgenden Kapiteln werden wir noch sehen, dass

contraint par force inévitable de prendre ici les blés, les toiles . . . nous va chercher au baut du monde l'or et l'argent et les épiceries.

¹⁾ Delamarre II, l. V, tit. XIII, Ch. II, p. 778.

²⁾ Varillas, Histoire de Louis XII, tit. 1, l. IV, und Dumont, Corps diplomatique, IV, partie 1, p. 51 Traité de trêve pour trois ans entre Ferdinand et Isabelle, Roi et Reine d'Espagne, et Louis XII.

³⁾ Vgl. Normann, Die Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802, S. 69—125.

die Ausfuhr Frankreichs nach England, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, immer mehr zunahm und dass das letztere Land eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Absatzgebiet des französischen Getreides wurde.

Dass wir bisher nichts über die Einfuhr gesagt haben, kommt einfach daher, weil dieselbe in Frankreich im 16. Jahrhundert noch keine wesentliche Rolle spielte; daher denn auch die völlige Abwesenheit einer Gesetzgebung in Sachen der Getreideeinfuhr. Jedoch ist das nicht so zu verstehen, als ob Frankreich zu dieser Zeit niemals in die Lage gekommen wäre, fremdes Korn einführen zu müssen. Die Thatsache wird in der Motivirung des bereits häufig zitierten Edikts vom Juni 1571 direkt konstatiert. Nachdem dasselbe von der Habsucht der Händler gesprochen, die bei der Ausfuhr keine Grenzen sehen wollen, weist es auf den Umstand hin, dass dadurch in den fruchtbaren Provinzen selbst häufig Mangel und Theurung entstanden seien, „jusqu'à être quelques fois nos sujets contraints faire venir des blés des pays des Etrangers avec infinis frais et dépenses; chose où nous voulous donner ordre de ne retomber, s'il est possible.“ Ein Blick auf die Getreidepreise in Frankreich seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1589 oder bis Ende des 16. Jahrhunderts, auf die wir gleich kommen werden, bestätigt, dass die Getreidepreise, sehr hoch von 1401 bis 1450, sehr niedrig von 1451 bis 1500, ebenfalls niedrig von 1501 bis 1550 und selbst bis 1560, zwischen 1560 und 1570 auf mehr als das Doppelte des Durchschnitts der vorhergehenden 50—60jährigen Periode stiegen¹⁾. Aber wie aus der oben zitierten Stelle selbst hervorgeht, war diese Einfuhr nicht einem dauernden Mangel, sondern einer zu starken Ausfuhr vorhergegangener Jahre zuzuschreiben. Dieser Umstand erklärt zugleich, dass selbst in normalen Erntejahren die Getreideausfuhr Frankreichs bis Ende des 16. Jahrhunderts beschränkt wurde; denn die Bürgerkriege, welche die letzten Jahrzehnte dieser Periode erfüllten, hatten die Produktionsverhältnisse total geändert und von einer freiheitlicheren Gesetzgebung konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Das Steigen der Getreidepreise seit 1560 dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. bis zur Beendigung der Bürgerkriege und bis zum Friedensschluss von Vervins fort.

¹⁾ Diesem Steigen der Getreidepreise seit 1560 darf ohne Zweifel auch die Bestimmung der Ordonnanz vom Februar 1567 über die Getreidebestellung zugeschrieben werden.

Anhang zum zweiten Kapitel.

Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs und die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600.

Die bis jetzt zu tabellarischen Arbeiten über die Getreidepreise in Frankreich und England benutzten zuverlässigsten Quellen sind anerkanntermaßen für das erstere Land die, die den Preistabellen von Marquis Garnier, Du Près de St. Maur, Lévassieur und dem französischen Kommissionsberichte von 1837 zu Grunde liegen; für das zweite Land die Forschungen von Sir Frederik Eden, die Register von Eton und Oxford. Das Verdienst aber, alle die in jenen Arbeiten verzeichneten Getreidepreise geprüft, mit der Autorität eines genauen Forschers und strengen Methodikers beglaubigt und auf ein einheitliches Mass und Gewicht reduziert zu haben, gebührt dem englischen Statistiker und Nationalökonom W. Newmarch (Die Geschichte und Bestimmung der Preise, von Th. Tooke und W. Newmarch, deutsch von Dr. C. W. Asher, 1862, zweiter Band, Anhang II, S. 450—515, mit einer Untersuchung über die bedeutendsten Epochen in dem Zufluss edler Metalle nach Europa, über Münzverringerungen in Frankreich etc. S. 460—485).

Da die Tabellen von Newmarch allen Preisangaben in diesem Kapitel zu Grunde liegen, so scheint es uns nicht überflüssig, über die Natur der von dem genannten Autor gebrauchten Quellen, die Frankreich betreffen, einiges mitzuthemen.

Marquis Garnier bezeichnet die von ihm in seiner Uebersetzung Ad. Smith's gegebenen Tabellen (Garnier, Richesses des Nations, II, 179) als die der Preise des septier Getreides Pariser Masses während des 13. bis 18. Jahrhunderts nach jetzigem Geld berechnet, ohne jedoch die ursprünglichen, quellenmässigen Getreidepreise sowie seine Quellen anzugeben, und zwar für die Jahre von 1202 bis 1785 (Newmarch benutzt sie bis 1755, seit welcher Zeit die Notirungen der französischen Kommissionsberichte von 1837 seine Quelle bilden). Es ist aber bekannt, dass es an urkundlichen Grundlagen für solche Zusammenstellungen in Frankreich nicht fehlt, sobald sie von einem befähigten und fleissigen Forscher gesucht werden; wenn mithin ein so geachteter Schriftsteller, wie Herr Garnier, sagt: „Aucuns soins n'ont été négligés pour que la table qui suit fût aussi étendue et aussi exacte qu'il était possible de le désirer,“ so glaubt Herr Newmarch schon deren Zuverlässigkeit voraussetzen zu können.

Die Tabelle von St. Maur, die sich auf die Preiszeichnungen des Marktes von Rosay stützt, wird von ihm (Essai sur les Monnaies, Paris, 4^o, 1746, p. 164) wie folgt beschrieben (Uebersetzung): „Um einen desto richtigeren Begriff zu geben, werde ich weder Ort, noch Mass, noch Gattung

der Waare verändern, sondern den Preis des besten Weizens und des besten Hafers pro septier, wie er zu Rosay in Brie von 1596 bis jetzt (1745) verkauft worden ist, angeben. Ich habe sie von einer sehr fleissigen (très-laborieuse), sehr genauen und mit einem amtlichen Charakter bekleideten Person erhalten und zwar in einer Form, die ihr gerichtlichen Glauben beilegen würde, wenn es sich um einen Prozess wegen Rückstände einer in Getreide zu entrichtenden Pacht handelte. Die Register des Kapitels Mess. de Notre-Dame zu Paris, denen der Ort gehört, bestätigen das.“ — St. Maur giebt dann näher an, wie er das Mass von Rosay auf das von Paris reduziert habe. Die Notirungen sind von vier jährlichen Terminen, Januar, April, Juli und Oktober. Wir entnehmen daraus, dass im Jahre 1629 die Pest allen Marktverkehr vom 29. September bis zum 24. November unterbrach und ebenso 1637 vom 19. September bis zum 12. Dezember.

Die Tabelle von Levasseur bezieht sich auf die Zeit von 1520 bis 1630, mithin gehen die letzten 35 Jahre parallel mit den ersten 35 Jahren der Rosay-Tabelle von St. Maur. Die Arbeit des Herrn Levasseur, erschien zuerst im Journal des Economistes vom Mai 1856 unter dem Titel: „Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent,“ ist in den 2. Band seiner „Histoire des classes ouvrières depuis les temps les plus reculés jusqu'à 1789“ (appendice) aufgenommen worden und giebt die Preise des besten Weizens in den Hallen von Paris für die genannte Zeit, 1520 bis 1630, nach vier Notirungen — Januar, April, Juli und November. Ueber seine Quellen spricht sich der Verfasser so aus: „Seit dem 16. Jahrhundert werden die Kornpreise der Stadt Paris in Preislisten aufgenommen. Bekanntlich war zwei Mal wöchentlich Markt, ein Mal in der Halle, das andere Mal auf dem Grèveplatz; jeder Markt gab seine Preisliste und deren, durch deren Hilfe man den Werth des Geldes zu messen vermag, sind niemals weniger als 18 im Monat. Sie fangen mit dem Juli 1520 an und sind nach Angaben beedigter Messer in besonderen Registern verzeichnet, welche den Preis, die Menge und die Gattung des verkauften Kornes enthalten. Ich habe Weizen bester Sorte angenommen und die nach écus, livres, sous und deniers berechneten Preise in Zentigramme feinen Silbers umgewandelt, diejenige Einheit, welche für einen Gegenstand solcher Art allein sich eignete. Auch habe ich, um die Vergleichung der früheren Preise mit den heutigen zu erleichtern, neben dem Preis des septier zugleich den des Hektoliters gegeben.“

Die seit 1756 bis 1790 und von 1797 bis 1835 verzeichneten Getreidepreise, die in den Kommissionsbericht von 1837 aufgenommen worden sind, ruhen auf amtlichen Verzeichnissen, welche die Preise des Weizens bis 1790 nach Generalitäten, seit 1797 nach Departements angebee.

Ausser diesen Arbeiten über die französischen Getreidepreise sind der Vollständigkeit halber von den älteren noch zu verzeichnen die Tabellen von Arnoud (in seiner Balance du commerce), der sie von Messence abgeschrieben haben will. Die Tabellen von Messence umfassen den Zeitraum von 1674 bis 1763 und sind von Garnier deshalb unbenutzt gelassen, weil er glaubt, dass diese Preise, die die des besten Weizens auf dem Pariser Markt für den angegebenen Zeitraum sind, nicht immer das natürliche Resultat des Einflusses der Witterung und der freien Bewegung des Handels waren (Richesse des Nations, II, 179). Das den Preistabellen von Pauction (in seiner Métrologie, p. 897—903) zu Grunde liegende Material ist die Rosay-Tabelle von St. Maur, deren Preise er in die zu seiner Zeit geltenden Münzsorten umgewandelt hat.

Abgesehen von einzelnen Daten, die man in der älteren französischen Literatur (z. B. bei Delamarre in den Protokollen der Kommissionen behufs Festsetzung der Brodtaxen in verschiedenen Jahrhunderten, im 2. Band seiner Traité de la Police) oder, für eine kleine, aber ununterbrochene Reihe von Jahren, in Chroniken findet, wie das Journal du Sire de Gouberville, 1552—1563 (mit Kommentarien herausgegeben von Abbé Tollemer, vgl. darüber eine Analyse von Baudrillart in der Revue des Deux Mondes vom 1. Mai 1878), sind die von Newmarch benutzten

wohl die einzigen mehr oder minder vollständigen und glaubwürdigen Getreidepreistabellen für die Zeit vor 1789, wenn wir dazu noch die folgende neueren Datums gesellen wollen: M. P. Mantellier, Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises qui se vendaient ou se consommaient en la Ville d'Orléans, au cours des XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. siècles (in den Mémoires de la société archéologique de l'Orléans, tome 5, 1862) — eine höchst fleissige, durch die Reduzirung der Preise der Zeit auf den heutigen Münzfuss die Benutzung wesentlich erleichternde, leider nicht ganz vollständige Arbeit (von etwa 400 Seiten).

Wir sagten, dass W. Newmarch die englischen und französischen Getreidepreise auf einheitliches Mass und Gewicht und gleichen Münzfuss reduziert hat. Davon macht er eine Ausnahme für die Periode 1401—1580, und dies nur für die englischen Preise, die bei ihm im Gelde der Zeit ausgedrückt sind, während er die französischen auf das heutige englische Geld reduziert. Er giebt dafür den Grund an, dass die englische Münze im Jahre 1560 thatsächlich den inneren Gehalt erhielt, den sie noch jetzt hat, und dass im Allgemeinen auch die Veränderungen zwischen 1401—1561 in England nicht so gross waren wie in Frankreich. Da aber die Periode 1401—1580 für den gegenwärtigen Abschnitt besonders wichtig ist, so haben wir es für nothwendig gehalten, diese Abweichung zu vermeiden, indem wir die in der Tabelle L (Seite 492) bei Newmarch aufgestellten englischen Getreidepreise nach dem Münzfuss der Zeit mit Hilfe der Tabelle O (Seite 503), die den Feingehalt des Silbers von 1066 bis 1816 angiebt, ebenfalls auf das heutige Geld reduzierten.

Beschränken wir uns auf die Zeit zwischen 1401 und 1580, so sehen wir, dass die Münzprägungen in England folgende Veränderungen zeigen:

Tabelle O.

Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze		Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze	
	sh.	d.		sh.	d.
1401	25	9 ¹ / ₃	1546	55	6
1421	30	11 ¹ / ₄	1547	55	6
1425	30	11 ¹ / ₄	1549	59	2 ¹ / ₂
1464	35	2 ¹ / ₄	1551	59	2 ¹ / ₂
1465	35	2 ¹ / ₄	1551	59	2 ¹ / ₂
1470	37	10 ¹ / ₂	1551	59	6 ¹ / ₂
1482	38	4 ³ / ₄	1552	59	3 ¹ / ₄
1483	38	4 ³ / ₄	1552	59	3 ¹ / ₄
1485	38	4 ³ / ₄	1553	59	6 ¹ / ₂
1509	38	11 ¹ / ₄	1560	58	6
1527	38	11 ¹ / ₄	1560	58	6
1527	44	0	1600	60	0
1527	44	0	1626	62	0
1543	44	4 ³ / ₄	1816	62	0
1545	51	9 ³ / ₄			

Um die Preise auf den heutigen Münzfuss zu reduzieren, brauchen wir sie folglich nur mit der Zahl $\frac{62}{x}$ zu multiplizieren, wobei x die Zahl der aus 1 Troy Pfund Silber, 11,2 fein, gemünzten shillings ausdrücken soll. Da wir die Preise nur dezennienweise berechnen, so ist es nothwendig, den Feingehalt des Silbers ebenfalls nach Dezennien zu ermitteln. Nach der Tabelle O

würde dieser folgendermassen anzunehmen sein (der Vereinfachung wegen setzen wir über 9 d. = 1 sh., unter 3 d. = 0, von 3 bis 9 d. = $\frac{1}{2}$ sh.):

1401—10	26	1491—1500	$38\frac{1}{2}$
1411—20	26	1501— 10	$38\frac{1}{2}$
1421—30	31	1511— 20	39
1431—40	31	1521— 30	41
1441—50	31	1531— 40	41
1451—60	31	1541— 50	49
1461—70	36	1551— 60	59
1471—80	38	1561— 70	$58\frac{1}{2}$
1481—90	$38\frac{1}{2}$	1571— 80	$58\frac{1}{2}$

Nach diesen Ziffern und den von Newmarch zusammengestellten Getreidepreisen ergeben sich folgende Getreidepreise nach heutigem Münzfusse

Tabelle M.
Weizenpreise in England und Frankreich 1401—1580.

Jahre	England		Frankreich		
	per Winch. Quart.				
	sh.	d.	sh.	d.	
1401—10	13	2	12	6	
1411—20	18	0	7	4	
1421—30	12	2	16	2	
1431—40	19	4	27	0	
1441—50	10	8	8	3	
1401—1450	14	8	14	3	
1451—60	10	0	7	0	
1461—70	9	0	4	9	
1471—80	13	0	5	8	
1481—90	10	2	9	5	
1491—1500	10	2	5	11	
1451—1500	10	4	6	6	
1501—10	9	2	7	1	
1511—20	15	4	9	0	
1521—30	21	2	15	9	
1531—40	19	3	19	1	
1541—50	21	6	15	2	
1501—1550	17	3	13	3	
1551—60	15	4	17	3	
1561—70	17	9	31	1	
1571—80	23	4	37	1	
1551—1580	18	7	28	6	
1581—90	21	4	33	4	Garnier
1591—1600	31	11	71	3	Garnier
1591—1600	43	2	46	4	Rosay (von 1596 ab)

Der Unterschied zwischen den Getreidepreisen Englands und Frankreichs, besonders seit der zweiten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des

16. Jahrhunderts ist unverkennbar gross. Zwar waren in beiden Ländern die Preise bis zum ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts niedrig, von da an bis zum Jahre 1550 höher, doch ist ihr Verhältniss nicht weniger als $10\frac{1}{3}:6\frac{1}{2}$ für die Zeit zwischen 1450 und 1500, und als $17\frac{1}{4}:13\frac{1}{4}$ für die Zeit zwischen 1500 und 1550.

Die relativ hohen Preise in Frankreich in den ersten vier Dezennien des 15. Jahrhunderts sind wohl der Wirkung der englischen Kriege zuzuschreiben; die hohen Preise seit dem dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts aber wenigstens zu einem grossen Theil der Zunahme des gesammten Volkswohlstands und nicht ausschliesslich den Ernteverhältnissen, denn in so reichen Jahren, wie 1554, 1555, 1558 standen die Getreidepreise (nach Garnier und in heutiges englisches Geld umgewandelt) auf 18 sh. 6 d.; 18 sh. 9 d.; 17 sh. 2 d. — Besondere Beachtung verdient die Zeit zwischen 1560 und 1590, und von 1590 bis 1600. Der jährliche Durchschnitt betrug pro septier besten Weizens nach Garnier in den Jahren:

	fr.	c.		fr.	c.
1561	15	56	1581	14	4
1562	20	89	1582	17	70
1563	27	89	1583	19	92
1564	12	33	1584	22	39
1565	20	5	1585	21	65
1566	27	65	1586	—	—
1567	19	42	1587	—	—
1568	—	—	1588	—	—
1569	17	7	1589	16	46
1570	14	38	1590	31	44
1561—1570	19	47	1581—1590	20	80
1571	21	41	1591	79	89
1572	24	52	1592	47	41
1573	46	62	1593	—	—
1574	44	25	1594	—	—
1575	16	36	1595	63	21
1576	20	21	1596	46	41
1577	13	37	1597	42	3
1578	14	40	1598	36	50
1579	15	38	1599	19	44
1580	15	43	1600	18	80
1571—1580	23	20	1591—1600	44	22

Während die Getreidepreise in Frankreich in den sechs Dezennien von 1501 bis 1560 auf 4 fr. 39 c., 5 fr. 62 c., 10 fr. 58 c., 11 fr. 94 c., 9 fr. 56 c. und 13 fr. 82 c. standen, stiegen sie in den vier folgenden Dezennien von 1560 bis 1600 auf 19 fr. 47 c., 23 fr. 20 c., 20 fr. 80 c. und 44 fr. 22 c. Zwei Ereignisse sind zu erwähnen, um diese exorbitante Steigerung der Preise zu erklären: die Entwerthung des Silbers und die Bürgerkriege in den letzten Dezennien des Jahrhunderts. Was die Entwerthung des Silbers betrifft, so genügen dafür folgende Angaben: 1521 wurde Mejiko, 1532 Peru erobert, aber erst 1545 wurde die grosse Silbermine von Potosi in Peru entdeckt, erst 1557 wurde der Scheidungsprozess mittels Quecksilbers erfunden und wiederum erst 1567 die grosse Quecksilbermine von Hunan-calevalica in Peru aufgefunden.

Wie gross der Antheil war, den die Bürgerkriege an jener Steigerung der Getreidepreise hatten, ergibt sich aus dem Charakter derselben von selbst: die Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankreich glichen nicht jenen des 15. Jahrhunderts in England, den

Kämpfen zwischen den Häusern York und Lancaster, welche vornehmlich auf die höheren Klassen beschränkt blieben, sondern die ersteren hatten vor allem einen populären Charakter, sie umfassten vor allem das platte Land. Daher denn die eigenthümliche Erscheinung, dass in den dreissig Jahren vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, vor dem Beginne der Bürgerkriege in England, die Getreidepreise in diesem Lande sogar bedeutend höher und in den dreissig Jahren danach auf derselben Höhe standen wie während jener Kriegsjahre selbst, die mit dem Jahre 1483 endeten. Von ganz anderem Charakter als die englischen, haben die französischen Bürgerkriege im 16. Jahrhundert eine ganz andere ernste Wirkung auf die Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse, folglich auch auf die Getreidepreise ausüben müssen.

Drittes Kapitel.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sullys (1589—1610).

Einleitung.

Ueber den Fortschritt des Ackerbaues im 16. Jahrhundert kann nach den Ausführungen im ersten Abschnitt kein Zweifel mehr bestehen; ebensowenig über die relativ hohe ökonomische Stellung des Ackerbaues in der gesammten Volkswirtschaft dieser Epoche. Ueber die Ursachen derselben haben wir im vorigen Kapitel ausführlich gesprochen. Eine andere Frage ist es aber, ob die äusseren Verhältnisse im 16. Jahrhundert selbst dem Ackerbau und den Ackerbau treibenden Klassen günstig waren, ob die zunehmende Blüthe des Ackerbaues zusammenhing mit besonderen Begünstigungen seitens der Regierung und der herrschenden Klassen. Darauf ist entschieden mit Nein zu antworten. Ueber die Erhöhungen der taille wird noch später gesprochen werden; wir begnügen uns hier nur mit der Konstatirung der Thatsache, dass zu keiner Zeit die taille jene enorme Steigerung erfahren, wie im 16. Jahrhundert, besonders aber seit dem Tode Franz I.

Entschieden feindselig aber waren gegen die Bauernklasse die höheren Stände gesinnt, denen die bedeutenden Rechte und der Unabhängigkeitsgeist der bäuerlichen Bevölkerung nicht genehm waren. Noch auf der Versammlung der Generalstände von 1484 sagte einer der Adligen: „moi, je connais les moeurs des paysans; si on cesse de les opprimer, aussitôt ils s'éman-
cipent et s'enorgueillissent. Si vous supprimez l'impôt des tailles, il est sûr que tout de suite ils se montreront les uns à l'égard des autres, comme envers leurs seigneurs, insolents et insupportables; aussi ne doivent-ils pas connaître la liberté, mais seulement la dépendance“¹⁾. Die Mittheilungen der vene-

¹⁾ Etats de 1484, par Bornier, p. 420—21.

tianischen Gesandten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen aber, dass dieses Selbstgefühl der Ackerbau treibenden Klasse nicht abnahm, sondern im Gegentheil mit jedem Jahre stieg, auch trotz der immer steigenden taille und trotz des unbestreitbaren Elends nach dem Tode Franz I. und der Tyrannei der Guise¹⁾. Andererseits aber ist es klar, dass die Erhöhung der Steuer, wenn auch nicht ganz, so doch bis zu einem gewissen Grade der vermehrten Produktion und dem gewachsenen Vermögen der Bauern entsprach: die gleichzeitige Erhöhung des Pachtzinses ist ein Beleg dafür. Die Thatsache der Erhöhung des Pachtzinses wird von den Grundherren selbst in ihrem cahier vom Jahre 1561 konstatiert²⁾.

Der französische Bauer hatte im 16. Jahrhundert also Mittel genug, um den Druck der Steuererhöhungen aushalten zu können. Gegen die Grundherren war er ebenfalls nicht schutzlos: die meisten Pachtkontrakte pflegten auf kurze Termine geschlossen zu werden³⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 282 des cahier des dritten Standes im Jahre 1560—61 und das Pamphlet „les Etats de France opprimés par la tyrannie des Guise au roi,“ in den Sammlungen von Mayr, XI, 520.

²⁾ Indem sie verlangen, dass die Taillehöhe sich nicht nach der Höhe des Pachtzinses richte, geben sie als Grund an, dass „si les facultés du fermier augmentent (damit wird nicht eine bloße Voraussetzung gemacht, sondern der bestehende Zustand konstatiert), cet accroissement de richesse provient non de son propre pouvoir, mais du pouvoir du seigneur propriétaire.“ Ibid. Die Bauern dachten freilich anders.

³⁾ Das Pachtssystem bail à ferme, meist auf kurze Termine von 3, 6 und 9 Jahren geschlossen, welches später das vorherrschende Pachtssystem in Frankreich bildete, scheint noch vor dem 16. Jahrhundert in Nordfrankreich allgemein üblich geworden zu sein (Doniol, Histoire des classes agric., p. 116). Dass aber dasselbe den höher entwickelten Zuständen entsprach, erhellt daraus, dass der bail à ferme sich zuerst in der Normandie ausgebildet hat, wo die Feudalität früher als anderswo ihre Macht verliert, um der freien bäuerlichen Wirtschaft Platz zu machen (vgl. besonders Léop. Delisle, Histoire des classes agric. en Normandie au moyen-âge, p. 2). Die Verbreitung des Zeitpachtens in dieser letzteren Provinz hängt auch damit zusammen, dass sich die Geldwirtschaft dort früher als anderswo entwickelte. Die vor der Einführung des Zeitpachtens übliche Erbpacht (fief) dauerte mit dem ersteren fort und blieb noch vorherrschendes System bis zum 16. Jahrhundert. Von der Normandie aus verbreitete sich das Zeitpachtensystem in mehrere andere Provinzen Frankreichs. Die Zahlung der Rente erfolgte theils in Geld, theils in Naturalien; diese letzteren dominirten bis zum 15. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert erlangt die Zahlung in Geld das Uebergewicht. Bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts waren die Zeitpächter meist nur Stadtbürger und Geistliche; nach jener Periode haben die Bauern die Bürger und Geistlichen verdrängt und die Pacht à ferme in ihre Hand genommen (Baudrillart, Normandie, p. 54). — In den östlichen Provinzen herrschte bekanntlich die todte Hand noch bis zum Jahre 1789. — Zwischen bail à ferme im Norden und der todten Hand im Osten entstehen die sog. bourdelages, locataires perpétuels, alle Arten der bedingten métayages im Zentrum, die colonages héréditaires am Rheinufer, die associations à part de fruit im Süden und Westen (Doniol, p. 112).

Das 16. Jahrhundert ist für die Ackerbaugeschichte Frankreichs noch deswegen wichtig, weil zu dieser Zeit, besonders in der zweiten Hälfte desselben, die ersten Fundamente der landwirthschaftlichen Wissenschaft gelegt wurden. Dieser Umstand ist unzweifelhaft als eine direkte Folge der Ausdehnung des Getreidebaues und des Bedürfnisses nach einem intensiveren Ackerbau zu betrachten. Man fängt an, in der Fruchtbarkeit des Bodens nicht mehr ein Naturspiel, sondern ein gewisses Verhältniss von Kraft und Stoff zu sehen; mit anderen Worten, man kommt auf den Gedanken einer Theorie der Landwirthschaft — nichts anderes meint Valissy, wenn er die Ackerbauwissenschaft eine Philosophie nennt. Man kommt zur theoretischen Erkenntniss der Bodenerschöpfung und der Möglichkeit, den erschöpften Boden durch Aufwand von Arbeit und Kapital wieder produktiv zu machen: der Reisende Bellon redet den Bauern und Landwirthen zu, niemals für den Boden etwas zu sparen, weil, sagt er, der Boden dank der Arbeit stets einen Vortheil, stets eine Frucht geben kann und weil er dadurch nie müde wird, seinem Herrn Dienste zu thun.

Die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts ist eine sehr reiche, obgleich dieselbe sich nicht mit den realen Verhältnissen der Zeit beschäftigt, sondern meist die Formeln reproduziert, die im Alterthum geschaffen worden waren. Die *maison rustique* von Liébaut und Etienne erfuhr von 1533 bis 1570 dreissig Auflagen. Zu derselben Zeit erschienen die Lehrbücher von Symphorien Champier, Quiqueron, von dem Bischof de Lenez, von dem obenerwähnten Bellon, von Court, La Framboisière, Beaujeu etc. Es erschienen die Uebersetzungen von Columella und von Palladius; die Werke von Chopin, von Jehan de Brie, das letztere aus dem 14. Jahrhundert; und zum Schluss erschienen im Jahre 1600 die epochemachenden Werke des Languedoc'schen Protestanten Olivier de la Serre „*Le Théâtre d'agriculture*“ und „*Le ménage des champs*“; das erstere, die Frucht einer 40jährigen Erfahrung, war das Lieblingsbuch Heinrichs IV., dem es gewidmet war¹⁾.

Nach den Bürgerkriegen, unter Heinrich III. besonders, war der französische Bauer total ruinirt. Nach Froumenteau, der übrigens in seinen Zahlen als sehr verdächtig anerkannt ist, soll die Zahl der während der Bürgerkriege niedergebrannten Häuser 5000, der zerstörten Dörfer 300, der getödteten Menschen — 100 000 betragen haben²⁾. Die Steuer-

¹⁾ Vgl. über die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts Grégoire, *Essai historique sur l'état de l'agriculture au seizième siècle* (im 1. Bande des *Théâtre de l'agriculture* von Olivier de la Serre, veröffentlicht im Jahre 1804 in zwei Bänden). Der Inhalt des *Essai* von Grégoire entspricht nicht im mindesten dem Titel, enthält aber viele bibliographische Notizen. Vgl. ausserdem Henri Martin, *Histoire de France*, IX, 455 ff.

²⁾ Froumenteau, *Le secret des finances*, p. 15.

erhebung war ungemein erschwert durch die Weigerung der Bauern zu zahlen, da beide feindlichen Parteien sie zu einer besonderen Steuerleistung zwangen¹⁾.

Als Heinrich IV. zur Regierung kam, war die Bevölkerung der langen Unruhen müde; die Herstellung des Friedens war um so leichter. Wenn aber solche Vorgänge, wie die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgefallenen, ein moralisch zerrüttetes Volk der Arbeitslust für lange Zeit oder für immer berauben können, so sind sie im Gegentheil am besten geeignet, ein gesundes und thatkräftiges Volk zur ruhigen Arbeit anzuspornen, zu einer Arbeit, die um so intensiver sich entfaltet, je mehr das gesunde Gefühl der arbeitenden Klasse die ganze Tragweite des Verlorenen zu empfinden vermag. Ein gleiches Bild der Entfaltung aller nationalen Kräfte bietet uns die Zeit nach der englischen Invasion, den Bürgerkriegen und Finanzkalamitäten unter der Regierung Karls VII. dar, von welcher Aug. Thierry sagt: „Was sie Grosses und Neues erzeugt, kam nicht aus der persönlichen Initiative des Fürsten, sondern von einer Art öffentlicher Inspiration, durch die damals in alle Dinge Bewegung, Idee und Plan kam²⁾.“ Für die Zeit aber, die hier in Betracht kommt, darf man sicher neben jenem grossen Faktor das Doppelgestirn Heinrichs IV. und eines Sully vor Augen haben.

Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's.

Mit dem Jahre 1598 beginnt für die französische Wirthschaftsgeschichte überhaupt und für die Geschichte der Agrikultur und des Getreidehandels im besonderen eine seltene und bis zur französischen Revolution, wenn wir die Zeit zwischen 1775 und 1789 in bedingter Weise ausnehmen, nie wiederkehrende Periode. Jene Blüthezeit muss zum allergrössten Theile den Verdiensten Heinrichs IV. und seines grossen Ministers Sully zugeschrieben werden, denn sie war ein unmittelbares Resultat der Reformen, die von 1589 oder besser von 1595 bis zum Jahre 1610 durchgeführt wurden. Die Lage der Bauern und der Agrikultur, die Produktionsverhältnisse und damit der Umfang des Getreidehandels — dies alles steht im direkten Zusammenhange mit jenen Reformen. Ehe wir

¹⁾ „Les pauvres laboureurs n'étaient pas seulement exposés à payer l'impôt aux deux partis, mais encore à être traités en ennemis par chacun des partis pour avoir payé au parti contraire.“ De Thou, Histoire de mon temps, V, liv. Cl., p. 61.

²⁾ Aug. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, p. 64.

aber auf ihre Einzelheiten eingehen, ist es vor allem nothwendig, den handelspolitischen Standpunkt Sully's und die Principien, die er in der Gesetzgebung des Getreidehandels durchgeführt hat, näher kennen zu lernen.

Sully ist der erste in der französischen Geschichte, der den Getreidehandel in bewusster Weise einem Wirthschaftsprincip unterworfen hat. Er betrachtet den Getreidehandel nicht als etwas Selbständiges, etwas, was man beliebig verbieten oder erlauben darf, sondern er betrachtet ihn als einen Zweig nicht allein des Handels im allgemeinen, sondern überhaupt der ganzen nationalen Wirthschaft. Nach ihm liegt der Kern des nationalen Reichthums im Ackerbau, in der Getreideproduktion. Man kennt seinen berühmten Ausspruch: „Le labourage et le pâturage sont les deux mamelles qui nourrissent la France“. Der Ackerbau kann blühen, aber nur, meint Sully, insoweit ihm Absatzorte für seine Erzeugnisse eröffnet sind. Darin zeigt sich Sully zugleich als ein Vorläufer der Physiokraten (von denen er sich jedoch dadurch unterscheidet, dass er die Giltigkeit seiner Ansicht über den Ackerbau nur auf Frankreich beschränkt) und als ein Vorläufer der Theorie der staatlichen Absatzbeförderung, deren praktischer Durchführung England seine landwirthschaftliche Blüthe im 18. Jahrhundert verdanken sollte.

Die Absatzquellen sucht er im Inlande ebenso wohl als im Auslande. Die Freiheit des Getreidehandels im Inlande war aber theoretisch begründet, wie praktisch oft proklamirt und durchgeführt noch vor Sully, in den Ordonnanzen von Franz I. im Jahre 1539, von Karl IX. im Jahre 1567, von Heinrich III. in den Jahren 1571 und 1577. Die Freiheit des Getreidehandels mit dem Auslande dagegen war niemals vor ihm principiell anerkannt worden, im Gegentheil hatte man es stets als eine soziale Nothwendigkeit angesehen, unter Umständen den Getreideexport zu verbieten. Die Freiheit der Getreideausfuhr als Princip einer dauernden Handelspolitik und zugleich als eine Basis des Finanzsystems ist erst von Sully begründet worden. Diese Connexität der Idee der Getreidehandelsfreiheit mit der Idee der blühenden Finanzen, auf welche letztere sich damals das Hauptinteresse richtete, war bei Sully das Produkt einer tiefgehenden Auffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen, wonach die Interessen des Volks mit denen des Staats sich völlig decken, sich gegenseitig bedingen. Diese Auffassung ist wichtig nicht wegen ihrer Neuheit, selbst für die damalige Zeit, sondern wegen des Ernstes, mit welchem Sully diese Anschauung vom rein theoretischen auf das praktische Gebiet übertrug. „Lui seul“, rühmt ein anonymer Verfasser, der wenige Jahre nach dem Abgange Sully's aus dem Ministerium geschrieben zu haben scheint, „lui seul, jusqu'aujourd'hui a découvert la jonction de

deux choses au gouvernement des Etats, que nos pères n'avaient pu non seulement accorder, mais s'imaginaient incompatibles: l'accroissement des deniers aux coffres du roi avec le soulagement du sort du peuple, l'agrandissement des trésors du prince avec celui-là des trésors particuliers¹⁾. Das Gesagte wird sich bestätigen, wenn wir den engen Zusammenhang der Thätigkeit Sully's auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Getreidepolitik mit seinen Finanzreformen dargethan haben.

Vor allem aber, wie hatten sich die Finanzverhältnisse Frankreichs vor Sully entwickelt? Für unseren Zweck genügt hier die Betrachtung folgender Punkte: 1) Die Beträge der ordentlichen Einnahmen; 2) Die Staatsschulden; 3) Das Verhältniss der vom platten Lande gezahlten tailles zu den übrigen Staatseinnahmen.

Die ordentlichen Staatseinnahmen, d. h. die Einnahmen aus den Staatsdomänen, tailles, gabelles (Salzsteuer), aides (Verkaufssteuer und andere Taxen und Steuern) hatten in Frankreich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. folgende Entwicklung genommen. Sie betragen:

	unter Karl VII.	1 200 000	livres
im Jahre	1484	750 000	"
"	"	1497	3 462 000
"	"	1523	5 165 000
"	"	1535	5 625 000
"	"	1546	9 000 000
"	"	1560	6 160 000
"	"	1576	15 000 000
"	"	1588	27 000 000
"	"	1596	28 000 000
			" ²⁾ .

Trotz der unaufhaltsamen Steigerung des Einkommens, die jedoch zu einem grossen Theil wegen der Münzveränderungen und der Vermehrung der Edelmetalle nur fiktiver Natur war³⁾,

¹⁾ Zitirt bei Dareste de La Chavanne, Histoire de l'administration en France, I, 43.

²⁾ Diese zehn Zahlen sind der Reihenfolge nach einzeln entnommen aus: 1) J. Clément, Jacques Coeur et Charles VII., p. 92; 2) Clammageran, Hist. de l'impôt en France, II, 61; 3) ibid. p. 84; 4) ibid. p. 129; 5) der Schätzung des venetianischen Gesandten Marino Cavelli (Relations des ambassadeurs, p. 97, 179 und 301); 6—7) Clammageran, p. 148; 8) der Schätzung des venetianischen Gesandten; nach der Erklärung der Regierung 12 Mill., nach der der geistlichen Deputirten der Etats de Blois 16 Mill.; ibid. p. 197; 9) und 10) Clammageran, p. 240, 285.

³⁾ Dies sucht nachzuweisen eine Schrift von Bodinus vom Jahre 1564: Réponse de Jean Bodin aux paradoxes de Malestroit, touchant le fait des monnaies et l'encherissement de toutes les choses; sowie eine andere Schrift desselben Autors vom Jahre 1578: Le discours sur le rehaussement et de diminution des monnaies, pour réponse aux paradoxes de sieur Malestroit.

stiegen die Deficits immer mehr, wegen der noch bedeutenderen Vermehrung der Steuererhebungskosten und der Staatsschulden.

Die Staatsanleihen, die zum ersten Male unter Franz I. die Form der lebenslänglichen Renten auf das Hôtel de Ville von Paris annahmen, wurden im Jahre 1522 in dem Betrage von 200 000 liv. jährlicher Renten angesetzt; im Jahre 1544 beliefen sich diese auf 75 000 liv., die zu 8 % gerechnet 1 Million Kapital repräsentirten; Heinrich II. constituirte durch dreissig Anleihen Renten im Betrage von 543 416 liv.¹⁾; 1574 betrug dieselben bereits 4 124 000 liv.; 1596: 7 033 833 liv.²⁾. Die Gesamtschulden des Staats beliefen sich nach ihrem Kapitalwerth in den Jahren:

1560	auf	47 700 000 ³⁾	livres
1576	„	101 000 000 ³⁾	„
1580	„	106 000 000 ³⁾	„
1588	„	133 380 000 ³⁾	„
1599	„	296 000 000 ⁴⁾	„

Im Jahre 1599 verursachten die Staatsschulden allein zu dem fixirten Zinsfusse von 6 % jährlich Ausgaben im Betrage von 19½ Millionen liv., von denen 9 Mill. für die Bezahlung der Renten und für einige Nebenausgaben verwandt wurden.

Sully stand bei seinem Eintritt in das Ministerium (1597) vor der ungeheuren Aufgabe, diese Staatsschulden zu tilgen, die Steuererhebungskosten zu vermindern und zugleich die Staatseinnahmen zu vermehren. Wir sind weit davon entfernt zu denken, dass Sully bei all' seinen Finanzplänen nur den Ackerbau oder gar nur den Getreidehandel im Auge gehabt habe; aber sicher ist es, dass die Politik, die er im Getreidehandel verfolgte, wesentlich von der Art und Weise beeinflusst war, wie er über Steuern in Beziehung zu der Quelle des Getreidehandels, dem Ackerbau, dachte; denn, wie wir schon sahen, den bei weitem grössten Theil alles Staatseinkommens bildeten die sog. tailles, direkte Steuern, die fast ausschliesslich das platte Land, den Ackerbau, die Bodenproduktion trafen. Die finanziellen Operationen Sully's hatten in erster Linie auf die taille Bezug. Nicht sie zu vermehren, sondern sie in der früheren Höhe zu erhalten, war die erste und die grösste Schwierigkeit. Die Armuth des platten Landes, welche eine Folge der raschen Vermehrung der Steuern im Laufe des 16. Jahrhunderts und der inneren und auswärtigen Kriege war, machte die Erhebung der taille immer drückender, den Betrag immer unsicherer und die Aus-

¹⁾ Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances, I, 81.

²⁾ Clammageran, p. 341.

³⁾ Ibid. II, 171, 202, 246, 352—53.

⁴⁾ Economies royales, chap. CIV.

fälle immer häufiger. In der folgenden Tabelle geben wir die Taillebeträge für sich, für die Zeit von 1445 bis 1597, in ungleiche Perioden getheilt, wobei die Zahlen die jährlichen Durchschnittsbeträge für die betreffenden Perioden ausdrücken.

Sie betragen:

von	1445—1461	1 200 000	liv.
"	1485—1497	2 115 000	"
"	1498—1506	1 934 000	"
"	1507—1511	1 389 000	"
"	1512—1514	2 700 000	"
"	1515—1522	2 400 000	"
"	1523—1542	3 000 000	"
"	1544—1547	4 446 000	"
"	1548—1559	5 818 000	"
"	1560—1565	6 000 000	"
"	1566—1567	6 800 000	"
"	1568—1576	7 000 000	"
im	Jahre 1585	14 081 000	"
"	" 1596	21 000 000	"
"	" 1597	18 042 000 ¹⁾	"

Somit sehen wir, dass eine dauernde Herabsetzung der taille nur unter der Regierung Ludwigs XII. vom Jahre 1498 bis 1511 erfolgte, während wir vom Jahre 1511 an bis zum Regierungsantritt Heinrichs IV. fast ohne Ausnahme nichts als Erhöhungen der Steuer finden. Allerdings erklärt sich der plötzliche Sprung im Jahre 1585 von 7 auf 14 Millionen durch den Umstand, dass man im Jahre 1583 verschiedene andere Steuern, die meist für militärische Zwecke erhoben worden waren, mit der Haupttaille vereinigte und, statt jede einzeln, von nun an eine einzige Steuer auferlegte; ein Verfahren, welches Franz I. im Jahre 1543 und den folgenden bereits angewendet hatte, immer freilich mit der stillschweigenden Absicht, neuen „crués extraordinaires“ Platz zu schaffen. Zu einer Zeit, wo die patriarchalische Gewohnheit allein den Absolutismus im Zügel halten konnte, fürchtete man sich natürlich, die traditionellen Steuer-taxen nach Belieben zu vermehren; statt dessen erfand man neue Steuern, die, nachdem man sich an sie gewöhnt hatte, mit den Hauptsteuern vereinigt wurden; es war das eine einfache Frage der politischen Taktik.

Wie schwer aber diese Steuererhöhungen auf der Bevölkerung lasteten, zeigen die Beschlüsse der pays d'Etat. Languedoc weigerte sich, die von Franz II. zur Deckung der Steuererhebungskosten verlangten 500 000 liv. zu bewilligen;

¹⁾ Vgl. Clam. II, pp. 6, 16, 26, 69—72, 81, 86—87; III, pp. 112, 139, 148, 188—89, 228—29, 283—84, 336, 340.

auch 1568 und in den folgenden Jahren schlug es ihm die sog. *crues*, 800 000 liv., und im Jahre 1571 2 Millionen ab ¹⁾. Die Bretagne hatte in demselben Jahre 1568 nicht mehr Steuern bewilligen wollen, als 12 deniers per livre, während einige der übrigen Provinzen, um die von den ersteren und einigen anderen verweigerten Summen zu decken, den vierfachen Betrag der ihnen ursprünglich zugefallenen Summen zahlen mussten ²⁾.

Die wichtige Rolle, welche die *taille* im jährlichen Staatsbudget spielte, veranlasste Sully doch nicht, bei all' seinen Bestrebungen die Staatseinkünfte zu vergrössern, die *Tailletaxe* zu erhöhen; um diese aber für die Zukunft sich zu sichern und zugleich die Steuerrückstände, die manchmal enorme Summen erreichten, definitiv abzuschaffen, unternahm er eine Reform auf gänzlich neuer Grundlage, im Einklange mit seinen Grundanschauungen über den Ackerbau; er wollte die Steuerfähigkeit der Bauern vermehren. Das konnte nur geschehen durch die Steigerung der Getreideproduktion, womit die Idee der Nothwendigkeit eines blühenden und gesicherten Getreidehandels von selbst gegeben war. Das richtige Mittel zur Erreichung dieses Ziels war die dauernde Befestigung des internationalen Getreidehandels; denn vom Standpunkte des französischen Produzenten bedeutete damals die Freiheit des Getreidehandels keineswegs eine Konkurrenz mit den fremden Ländern auf dem eigenen Boden, sondern nur Eröffnung und Sicherung der bereits längst gewonnenen fremden Märkte für sein Produkt. Der Kornhandel nach Aussen sollte als Mittel dienen, wie er dazu seit einem Jahrhundert gedient hatte: „das fremde Geld ins Land zu bringen, welches unter die Getreideproduzenten, nach dem Masse der Theilnahme jedes einzelnen an der Produktion, und die Händler vertheilt wird“ ³⁾.

Die Freiheit des Getreidehandels nach dem Auslande bestand unter Heinrich IV. seit 1598, definitiv aber erst seit 1601, obgleich der König sie schon 1589 in einigen Provinzen eingeführt hatte. Gleich nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1589 hatte er bis zum März 1595, also fünf Jahre hintereinander, in einigen Provinzen des Staats die Freiheit des auswärtigen Getreidehandels eingeführt, die Freiheit des inneren erneuert, besonders weil in verschiedenen Provinzen die Ernten in dieser Periode sehr verschieden ausgefallen waren. In mehreren Binnenprovinzen hatte der Bürgerkrieg gewüthet; in den Pro-

¹⁾ Dom Vaissète, *Histoire de Languedoc*, I. XXXIX, chap. 39, 68, 69, 80.

²⁾ De Carné, *Etats de Bretagne*, *Revue des deux Mondes*, 15. September 1867.

³⁾ *Mémoires des sages et royales Oekonomies d'Etat domest., politiques et militaires de Henri le Grand etc. etc.* par Maximilian de Béthune, duc de Sully (collect. Michaud et Poujoulat), II, 603.

vinzen Picardie, Champagne, Isle-de-France, Normandie, Bretagne, Lyonnais, Dauphiné, Provence waren zu den verheerenden inneren Unruhen noch die äusseren Kriege hinzugekommen; von der Soldateska und den Briganten verwüstet, lagen dort die Felder brach; selbst wo der Krieg nicht getobt hatte, fehlte es an Händen für den Pflug; die Preise stiegen, wie die zwar oft unterbrochenen, aber im ganzen genügenden Uebersichten des Marktes von Rosay zeigen, bis auf ein Maximum von 55 fr. 25 c. Verschont von beiden Uebeln waren Bourbonnais, Auvergne, Limousin, Touraine, Angoumois, Guyenne geblieben. Diese letzteren waren es daher, denen zuerst die Freiheit des Getreidehandels gewährt wurde¹⁾. Diese Gegenden produzierten jedoch kaum mehr, als für sie und die Nachbarprovinzen nothwendig war; der Noth der übrigen konnten sie nur in sehr geringem Masse steuern.

Aber die Verlängerung jener Freiheit im Jahre 1595 hätte schädliche Folgen nach sich ziehen können. Der König erklärte im Januar des genannten Jahres Philipp II. von Spanien den Krieg. Freilich wusste man in Frankreich nicht, über wie grosse Summen Philipp verfügte und ob er nicht die Freiheit des Getreidehandels benutzen würde, um einen grossen Theil des verfügbaren französischen Getreides aufzukaufen und dadurch vielleicht eine Theuerung im Lande herbeizuführen. Dieser Vermuthung trat Heinrich IV. durch einen Patentbrief vom 12. März 1595 entgegen, indem er, theils auch um Philipp II. zu schaden, die Ausfuhr verbot und gegen jeden Uebertreter die Strafe wegen Majestätsbeleidigung anzuwenden befahl. In der Motivirung des Dekrets instruirte er seine Unterthanen über die Gründe, die jene Massregel nothwendig machten, hält jedoch das Princip der Ausfuhrfreiheit in ausdrücklicher Weise aufrecht und verspricht, die Prohibition gleich aufzuheben, sobald die Nothwendigkeit, die sie diktirt hat, aufhören werde²⁾.

Im Mai 1598 wurde mit Spanien der Friedensvertrag zu Vervins geschlossen und seit dem 16. März waren mehr als drei Viertel der Provinzen unter Heinrichs Herrschaft. Die versprochene Freiheit des Getreidehandels realisirte er im Jahre 1598 nicht vollständig, denn die meisten Provinzen waren noch in übler Lage. Er erlaubte die Ausfuhr wiederum nur den Provinzen des Centrums und des Südens und noch einer des Nordens. Etwas später wurde diese Freiheit auch den Provinzen zu Theil, die an beiden Ufern der Loire lagen, von ihren Quellen bis zur Mündung, und weiter der Bretagne, der Normandie, Guyenne und Languedoc; im Norden der Cham-

1) Poirson, Histoire du règne de Henri IV, 1856, II, p. 12.

2) Isambert, Recueil des lois, XV, p. 98, N. 85; Delamarre II, 787.

pagne und einigen anderen, deren Namen im Dekret keine ausdrückliche Erwähnung finden¹⁾.

Die Ausfuhr wurde begünstigt nicht allein durch deren dauernde Erlaubniss, sondern auch durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihr im Wege standen, namentlich aber durch die Aufhebung einiger Zollaufschläge (surtaxes), die im Laufe der Zeit den althergebrachten Zöllen nach und nach beigefügt worden waren und die den Handelsverkehr beträchtlich erschwerten. Die Aufhebung dieser surtaxes geschah durch den Patentbrief vom 26. Februar 1601, durch welchen zugleich die vordem nur den oben erwähnten Provinzen gewährte Freiheit des Getreidehandels auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Ursprünglich nur für 1 Jahr gegeben, blieb jener Patentbrief bis zum Ende der Regierung Heinrichs IV., ja im allgemeinen kann wohl man sagen, bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts in unveränderter Geltung. Die Freiheit des Getreidehandels, im 16. Jahrhundert nie im Princip anerkannt, jedoch häufig zur faktischen Geltung gekommen, wurde seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auf ein halbes Jahrhundert hinaus gemeines Recht. Als solches bringen wir an dieser Stelle aus dem langen Dekret wenigstens einige Auszüge, die sich auf die oben erwähnte Zollerleichterung beziehen und zugleich über die Sachlage und den Regierungsstandpunkt in dieser Frage aufklären.

„Depuis deux ou trois ans que . . . nous avons redonné le repos à nos sujets, et qu'ils reçoivent quelque relâche de tout de pertes et ruines qu'ils ont souffert auparavant, ayant par leur travail et bonne diligence remis sur et au valeur les terres qui pendant ces derniers troubles étaient demeurées désertes et sans culture, Dieu bénissant leur labeur, a donné généralement en chacune des provinces de Notre Royaume des fruits et grains en grande quantité; desquels considérant l'abondance, et qu'il était impossible que ce qui était recueilli en icelui y fût consommé. Pour en éviter la perte et donner moyen à nos sujets de s'en prévaloir en leurs nécessités, nous aurions eu agréable ci-devant de relâcher les défenses de tous temps faites par nos prédécesseurs de transporter les dits grains hors notre dit royaume, et pour l'effet susdit, et le besoin que nous avons aussi de retirer la commodité dudit transport, nos affaires étant encore fort nécessaires et incommodées, nous l'aurions permis et accordé en aucunes des provinces de notre Royaume, moyennant quelque subside et impôt: du quel nous pouvant à présent passer, que nous sommes moins chargés de dépenses, et d'autant plus désireux de l'aise et contentement de nosdits sujets, et qu'ils puissent plus utilement se servir et aider dudit transport, dont

¹⁾ Poirson, Histoire du règne de Henri IV, II, 16; Delamarre II, 787.

nous avons agréable que le seule profit leur demeure et que les Etats et pays voisins soient aussi soulagés et secourus en leurs nécessités. Pour ces causes . . . nous avons à tous nosdits sujets, indifféremment, comme aussi à tous Etrangers, permis . . . qu'ils puissent ci-après . . . tirer et faire tirer et transporter hors notre Royaume, soit par mer ou par terre, quand et où bon leur semblera, toutes sortes de blés, librement et sûrement, sans que . . . nos sujets, ni les dits Etrangers soient ou puissent être tenus et contraints à nous payer aucuns autres droits, devoirs et impôts, que ceux qui de tout temps et ancienneté se sont et ont accoutumé d'être pris et levés sur les dits blés où il écherra, et qu'il appartiendra, les ayant les uns et les autres . . . exempté et dechargé de tous autres impôts et subsides, ordonné être pris, tant sur ce qui passait des dits blés le long de la Rivière de Loire, et était tiré de notre province de Bretagne, que celle de Normandie, Champagne et autres où le dit transport a été premièrement par nous permis¹⁾."

Zwei Umstände trafen im Jahre 1604 zusammen, um die Freiheit des Getreidehandels zeitweilig und partiell zu suspendiren. Einerseits war es eine ansteckende Krankheit, die in einigen Provinzen ausbrach und viele Menschenleben wegraffte. Man befürchtete eine zu geringe Ernte für das nächste Jahr wegen Mangel an den nöthigen Arbeitskräften. Die Befürchtung traf jedoch nicht ein, Dank der Fürsorge der Lokalbehörden, die gewohnt waren, bei solchen Gefahren durch frühzeitige Kornankäufe die Bevölkerung vor Noth zu bewahren. Andererseits waren es die Repressalien Heinrichs gegen den Madrider Hof, die seit Februar eine temporäre Suspendirung der Getreideausfuhr nach Spanien nach sich zogen. Diese Repressalien waren motivirt durch eine Verordnung der spanischen Regierung, welche alle Waaren, gleichviel, ob sie von Spanien nach Frankreich oder von Frankreich nach Spanien geschickt wurden, mit einem Zoll von 30 % des Waarenwerthes belegte. Indirekt wollte die spanische Regierung dadurch den holländischen Handel lähmen, weil Holland sich des Transporthandels zwischen Frankreich und Spanien bemächtigt hatte²⁾. Die schroffe Haltung Heinrichs IV. aber zwang den Madrider Hof bald zur Nachgiebigkeit, so dass am 17. Oktober desselben Jahres schon ein Vertrag zwischen den beiden Ländern abgeschlossen wurde, wonach die Handelsbeziehungen unter den früheren Bedingungen ihren Fortgang nehmen sollten. Um der Landbevölkerung ein besonderes Zeichen der Aufmerksamkeit und der Fürsorge für die Interessen des Ackerbaues zu

¹⁾ Delamarre, tome II, liv. V, tit. XIII, ch. IV, p. 787.

²⁾ Fagniez, Le commerce extérieur sous Henri IV, 1589—1610, Revue historique, Mai Juin 1881.

geben, liess Heinrich IV. die Getreideausfuhr sofort wieder frei, ohne die Ratifikation des Vertrages seitens Spaniens abzuwarten ¹⁾).

Ebenso und noch strenger hielt Sully das Princip der Freiheit der Getreideausfuhr gegenüber Angriffen der *pays d'Etat* und der Provinzialbehörden aufrecht. Zu derselben Zeit, als Frankreich und Spanien in diplomatischer Fehde standen, hatte das Toulouser Parlament beschlossen, die Getreideausfuhr nach den benachbarten Ländern — französischen wie ausländischen — zu verbieten. Nach den ernstesten Vorstellungen Sully's beim Könige ²⁾ wurde der Beschluss des Toulouser Parlaments kassirt und der freie Kornhandel wiederhergestellt. Selbst die durch die grossen Ueberschwemmungen und einen ausserordentlich strengen Winter verursachte Missernte des Jahres 1607 hat weder der Freiheit des inneren, noch der des äusseren Getreidehandels irgend welchen Eintrag gethan ³⁾. Als die Gerichtsbeamten zu Saumur sich erlaubt hatten, die Ausfuhr aus ihrem Jurisdiktionsbezirke oder gar den Verkauf des Korns innerhalb desselben zu verbieten, schrieb Sully am 27. April 1607 einen, wohl besonders seines Schlusses wegen berühmt gewordenen Brief an den König: „si chaque officier en faisait autant, votre peuple serait bientôt sans argent, et par conséquent Votre Majesté.“ Jene Beamten wurden darauf entlassen ⁴⁾.

Ausser der für die damaligen französischen Verhältnisse entschieden vortheilhaften Aufrechterhaltung der Freiheit des Getreidehandels zeigte sich die Begünstigung des Getreidehandels unter Heinrich IV. in verschiedenen anderen Akten seiner Regierungsthätigkeit, theils den inneren, theils den Aussenhandel betreffend. Was die ersteren betrifft, so sind deren vorzugsweise zwei zu erwähnen: 1) die Ausschliessung des Getreides und überhaupt der landwirthschaftlichen Produkte, sowie einiger anderen Rohprodukte aus der Reihe der Waaren, die der sogenannten *pancarte*-Steuer zeitweilig unterworfen waren; 2) die Erleichterung der Handelskommunikationen. Was den Aussenhandel betrifft, so sind ebenfalls zwei Punkte zu erwähnen: 1) die Beseitigung der *surtaxes* und 2) die Erleichterung der Ausfuhr durch Handelsverträge.

Betrachten wir diese Punkte näher.

Pancarte oder *sou pour livre* war eine Steuer von einem *sou pro livre* des erzielten Waarenpreises, welche die Notabelnversammlung vom Jahre 1596 auf alle Waaren zu legen vorgeschlagen hatte, die im ganzen Reiche verkauft werden.

¹⁾ *Economies royales*, I, 604, 606.

²⁾ Brief vom 13. September 1604. *Mémoire de Sully*, I, 144.

³⁾ *Ibid.* II, 273 A — 274 A.

⁴⁾ *Ibid.* ch. CLXVI.

Sie wurde eingeführt durch ein Edikt vom 10. März 1597, welches die *cours des aides* am 30. März mit einigen Modifikationen einregistrierten. Das Edikt enthält unter anderen folgende Bestimmungen über die Art und Weise ihrer Erhebung: sie wird erhoben an den Thoren der Stadt und ihrer Vorstädte, in allen *bourgs* und *bourgades*, wo gewöhnliche Wochenmärkte abgehalten werden und die der besonderen Steuer für die Besoldung von 50 000 Mann unterworfen waren; ferner auf allen Dorfmärkten. Die Zahlung der Steuer geschieht auf Rechnung des Verkäufers; die *pancarte* trifft nur die Engrosgeschäfte. Nach dem Vorschlag der Notabelnversammlung, sowie nach der Motivirung des Edikts bezog sich die *pancarte* auf „*toutes marchandises et denrées*.“ Der Artikel 14 des Edikts aber macht einige Ausnahmen und der beigefügte Tarif zählt die ersteren und die zweiten besonders auf. Zu diesen zweiten, d. h. der *pancarte* nicht unterworfenen, gehört auch das Getreide und die landwirthschaftlichen Produkte wie Gemüse, Heu und Stroh, Brennholz etc., Geflügel, Eier, Früchte etc., endlich Rohstoffe wie Wolle, rohe Seide, Flachs, Hanf etc.

Die *pancarte* wurde am 10. November 1602 wieder abgeschafft¹⁾ wegen ihrer grossen Unpopularität und nachdem durch sie veranlasst zu Anfang 1602 in einigen westlichen Provinzen — Limousin, Poitou, Saintonge — Aufstände ausgebrochen waren²⁾.

Eines der Haupthindernisse des damaligen Handelsverkehrs überhaupt bildete der schlechte Zustand der Handelsstrassen. Da der Haupttransport des Getreides im Inneren auf den Flüssen vor sich ging, so blieben die Provinzen, die von den Hauptgetreidemärkten entfernt lagen und keine Flussverbindungen mit jenen Zentren hatten, stets im Nachtheile; die Freiheit des inneren und noch mehr des äusseren Getreidehandels berührte jene Provinzen so gut wie gar nicht. Aber auch der Umstand, dass man in der Getreidegesetzgebung noch bis zu der völligen Freiegebung des inneren Getreidehandels im Jahre 1764 und des äusseren im Jahre 1774 immer Unterschiede zwischen den Provinzen machte, ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die verschiedenen Landestheile in Bezug auf die Möglichkeit der Aus- und Einfuhr in ihrer geographischen Lage sowie in ihrer topographischen Beschaffenheit sehr grosse Unterschiede zeigten, so dass die völlig gleiche formale Geltung eines und desselben Gesetzes für alle Provinzen doch nur einer partiellen Geltung gleichkam. Die von uns im ersten Kapitel bereits kennen gelerntes Gesetze betreffs des Verbots gegen die Getreidehändler und die Bäcker, innerhalb gewisser Kreise um die Städte Korn zu kaufen, hatten ihren

¹⁾ Isambert, XV, 276.

²⁾ Clammageran, II, 367.

Grund neben der Begünstigung des direkten Verkaufs durch den Landmann darin, dass man die Händler und Bäcker zwingen wollte, trotz der Entfernung und der schlechten Wege aus der weiteren Umgegend Korn in die Städte zu bringen.

Und so sehen wir denn auch, dass neben der Einführung der Freiheit des Getreidehandels Sully sich in konsequenter Weise mit der Ausarbeitung eines grossen Kanalsystems beschäftigt, durch welches die entlegensten Provinzen mit einander verbunden werden sollten. Sully schlug vor, die Seine mit der Loire, diese mit der Saône und diese mit der Meuse zu vereinigen, wodurch eine Wasserstrasse zwischen Loire, Seine, Rhein und Rhone, also von den Mündungen der ersteren drei Flüsse nach dem Mittelmeere geschaffen werden sollte. Damit dachte Sully mindestens zwei Millionen livres für Frankreich jährlich auf Kosten der Spanier zu gewinnen¹⁾. Nur ein geringer Theil dieses im Jahre 1604 entworfenen Plans wurde noch bei Lebzeiten Heinrichs IV. ausgeführt, nämlich der kleine Kanal de Briare (erbaut 1604 bis 1642, der älteste Frankreichs), der die Loire mit dem Loing, einem Nebenfluss der Seine, verbindet. Das ganze Werk wurde erst nach zwei Jahrhunderten vollendet. Ein anderer Plan, durch einen Kanal zwischen Aude und Garonne das Mittelländische Meer mit dem Ocean zu verbinden, ein Gedanke, der unter der Regierung von Franz I. entstanden war, wurde erst zwei Generationen nach Sully verwirklicht; es ist dieses der berühmte Canal du Midi.

Die Begünstigung des Getreidehandels nach Aussen zeigte sich hauptsächlich, wie bereits bemerkt, in der Beseitigung der Ueberzölle; dann aber in der Herstellung günstiger Beziehungen zum Auslande durch die Handelsverträge. Von der ersteren ist bereits oben gesprochen worden. Was die Handelsverträge angeht, so weisen wir ihnen einen anderen Platz an, indem wir auf sie Ende des nächsten Kapitels noch zurückkommen werden.

Wie die Konsequenz den Hauptcharakter in Sully's Persönlichkeit bildete, so war auch die Verknüpfung vieler weit auseinanderliegender Fäden zu einem Ganzen, deren Dienstbarmachung für einen Zweck das Charakteristische seiner wirtschaftlichen Thätigkeit. Die Hebung des Ackerbaues war sein Ziel. Die Arbeit des Bauern, die Kraft des Bodens sind die zwei Hauptfaktoren, auf die Sully wirken musste, um jenen Zweck zu erreichen. Wie durch die Begünstigung des Getreidehandels mittels der eben besprochenen Massnahmen Sully die Produktionslust bei den Bauern zu erwecken suchte, so strebte er danach, die Produktionskraft des Bodens durch die Begünstigung der Viehzucht zu erhöhen.

¹⁾ Economies royales, I, 345.

Das unmethodische, oft unpraktische Verfahren seiner Vorgänger, die den Ackerbau zu begünstigen glaubten, wenn sie die Bauern zur Erweiterung der Getreidekultur auf Kosten der Weide oder anderer Kulturen zwangen, hatte zur Folge gehabt, dass der Getreidebau die Weide fast vollständig verdrängte, wodurch jener selbst unproduktiv geworden war. Zum Verschwinden der Weiden hatte nicht wenig die Verschuldung der Kommunen beigetragen, denen die mächtigen Grossgrundbesitzer während der Bürgerkriege die Gemeindefeiden in gesetzwidriger Weise abgekauft hatten. Doch nahmen die Veräusserungen der Gemeindefeiden unter Richelieu und besonders unter Mazarin noch viel grössere Dimensionen an, so dass es uns räthlicher scheint, diesen Punkt erst in jenem Zusammenhange besonders zu betrachten. Das Verschwinden der Weide hatte direkt auf den Umfang der Viehzucht, indirekt auf die Fleischpreise gewirkt. Der Viehexport scheint unter Heinrich IV. nicht gross gewesen zu sein, wenigstens, wenn man danach schliessen darf, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Exportwaaren an zehnter Stelle, nach Getreide, Wein, Färberwaid¹⁾, Salz, Safran¹⁾ und Wolle in Betracht²⁾. — Was die Fleischpreise angeht, so zeigen diese für die Dauer eines Jahrhunderts, zwischen dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts und dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sehr grosse Unterschiede. Nach Scipion de Grammont³⁾ kostete ein Schaf unter Ludwig XII. im Jahre 1509 5 sous, im Jahre 1620 64 sous, d. h. mit Berücksichtigung der Geldentwerthung im Laufe des 16. Jahrhunderts, mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Mal mehr als im Jahre 1509.

Sully suchte in richtiger praktischer Erkenntniss der Bodenerschöpfung, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Futterbau und die Viehzucht zu erweitern. Das zeigt sich vor allem darin, dass er das platte Land von dem schlechten fiskalischen System befreite. Noch im Jahre 1595, vor dem Eintritt Sully's ins Ministerium, hatte Heinrich IV. das alte aber vor ihm nie ernst genommene Verbot erneuert, für öffentliche oder private Schulden den Ackerbautreibenden ihre Werkzeuge und ihr Vieh wegzunehmen. Ein Edikt vom Jahre 1597 ermächtigte die Staatsbeamten, alle Kriegerleute — diese Geissel der damaligen Zeit — zu arretiren, die sich der Felder und des Viehes ohne einen besonderen Auftrag der Regierung bemächtigten oder die Bauern durch Räubereien belästigten; ein

¹⁾ Waid war zu jener Zeit, vor Indigo, das Material zur Herstellung der Hauptfarbe, nämlich Blau, Safran für Gelb.

²⁾ Vgl. Fagniez, *Le commerce extérieur de la France sous Henri IV*, *Revue histor.*, Mai-Juin 1881, p. 2.

³⁾ Scipion de Grammont, *Denier royale*, p. 1020. Vgl. Moreau de Jonnés, *Etat économique et sociale de la France*, p. 157.

Jahr später, im Jahre 1598¹⁾, wurde aus demselben Grunde das Tragen der Feuegewehre allen nicht im aktiven Dienst stehenden Soldaten verboten. Die Bauern wurden ermächtigt, bei jeder Uebertretung des Gesetzes die Alarmglocke zu läuten; die Uebertreter wurden mit Todesstrafe bedroht.

Zum Schutze des Ackerbaues und des Bauern wurden analoge Reformen in allen anderen Verwaltungszweigen durchgeführt. Wir lassen diese letzteren jedoch bei Seite, da sie einen zu allgemeinen Charakter tragen, als dass man sie in den engeren Rahmen unseres Gegenstandes bringen dürfte — so die Untersuchung gegen die „grands voleurs“, wie Sully die Steuerpächter, Hofgünstlinge etc. zu nennen pflegte, die Reglements, nach welchen alle Prozesse wegen Uebersteuerung und falscher oder ungerechter Repartition bei der Steuererhebung kostenfrei, ohne Advokaten und Prokuratoren, ganz einfach durch drei aus der Gemeinde gewählte Männer entschieden werden sollten. Eine Ordonnanz von 1600 erklärt sogar, dass alle Gutsherrn, die auf die asséeurs, d. h. Steuereinnehmer, Zwang ausüben wollten, um gesetzwidriger Weise in die Repartition sich einzumischen, ihrer Lehnsgüter verlustig gehen sollten. Endlich wurden die Gemeinden autorisirt, die während der Bürgerkriege veräusserten Gemeindegüter wieder anzukaufen.

Fassen wir alle die Momente zusammen, die auf den Ackerbau und die Getreidepolitik Sully's bestimmend wirkten, so kommen wir zu dem Resultat, dass diese Politik nicht durch zufällige Ereignisse diktirt war, sondern durch bewusste und in den Thatsachen begründete Principien geleitet wurde. Der Wunsch, das Staatseinkommen zu vermehren und zu sichern, brachte Sully auf den Gedanken der Nothwendigkeit einer allgemeinen Volkswohlfahrt; diese war nach ihm, für die damaligen französischen Verhältnisse, nur möglich durch die Begünstigung der Agrikultur sammt all' ihrer Nebenzweige; diese wiederum schien ihm nur möglich einerseits durch die Sicherstellung des Bauern vor der Willkür der Verwaltung und des Fiskus, andererseits durch die Sicherstellung und Verwerthung des Produktes mittels der Freiheit des inneren und des äusseren Getreidehandels. Denn er ging dabei von der Ansicht aus, dass Frankreich ökonomisch eigentlich nur für den Ackerbau geschaffen sei, während die Manufakturindustrien dem Auslande überlassen bleiben sollten. Dieser Gedanke schwebt ihm als harmonischer Plan einer höheren Ordnung vor, und er erklärt, es sei diese von Gott gegebene Harmonie gerade dazu da, damit die verschiedenen Staaten einander nicht entbehren können: das sei die höchste Garantie für den Frieden unter

¹⁾ Isambert, XV, 98, 128, 211.

ihnen. Diese Ansicht Sully's hinderte freilich den vielleicht weiter — wenn auch nicht so tief blickenden Heinrich IV. nicht, anderer Meinung zu sein und auf Empfehlung von Olivier de La Serre und noch mehr und früher auf die von Isaac Laffemas die Manufaktur, besonders aber die Seidenindustrie durch die Kultivirung der Maulbeerbäume zu fördern, sowie durch Erwerbung grosser Kolonien in Amerika mit Spanien und England auf dem Gebiete des Kolonialhandels in Konkurrenz zu treten.

Viertes Kapitel.

Die volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und der Verfall des Ackerbaues von 1610—1660.

Die Gesetzgebung.

Die Zeit zwischen 1610 und 1660 wird allgemein als die Epoche der Freiheit des Getreidehandels bezeichnet. Und in der That blieb die Getreidegesetzgebung in dieser Periode im wesentlichen dieselbe wie in dem kurzen Zeitraume von 1602 bis 1610. Aber es fehlte viel, dass in dieser langen Periode von einem halben Jahrhundert mit der Gesetzgebung auch die Sully'sche Getreide- und Ackerbaupolitik fortgesetzt worden wäre. Durch die Politik wird die Gesetzgebung vergeistigt. Mit dem Tode Heinrichs IV. und dem bald nachher eingetretenen Abgang Sully's verschwand auch der Geist, der jener Gesetzgebung innewohnte, der die Blüthe der Epoche erzeugt hatte. Gemeinsam ist beiden Zeiträumen nur der Eifer, mit dem man die Staatsrevenüen zu erhöhen bestrebt ist. Aber der Unterschied liegt in den Mitteln, mit welchen man diese Zwecke zu erreichen suchte. Dort führte dieselbe Absicht zu grossen öffentlichen Arbeiten, zur Herabsetzung einzelner Steuern, zur Verminderung der Beamtenzahl, zum Rückkauf der veräusserten Domänen, zur Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues, zur Beseitigung der den Handel hemmenden Uebertaxen, zur Verminderung der Wege- und Flussabgaben, endlich zu den Handelsverträgen und der Freiheit des Getreidehandels — hier fehlte der Anwendung der Gesetze jeder grössere wirthschaftliche Plan, jedes System.

Die ersten Jahre der Regierung Ludwigs XIII. sind in dieser Hinsicht mit der Periode von 1544 bis 1560 vergleichbar. Wie der Glanz der Regierung von Franz I. als Decke für die Misswirthschaft der folgenden Regierung Heinrichs II. benutzt wurde, so schien die geradezu als Plünderung der öffentlichen Mittel zu bezeichnende Wirthschaft der ersten Jahre des minderjährigen Ludwigs XIII. ihre Rechtfertigung in der scheinbaren

Unerschöpflichkeit des von Heinrich und Sully geschaffenen Volkswohlstandes zu finden. Die Sonderinteressen der Hofgünstlinge der Maria von Medici, besonders Concini's, beherrschten vollständig die innere Politik, so dass nach der befohlenen Ermordung des letzteren, der den Titel Maréchal d'Ancre bekommen hatte, der Staat fast keine anderen Finanzhilfsquellen für die drei folgenden Jahre 1618, 1619 und 1620 mehr hatte, als das Einkommen aus dem Wiederverkauf der Domänen¹⁾. — Bereits in den ersten Jahren der neuen Periode waren die durch grosse Ersparnisse Heinrichs und Sully's in der Bastille aufbewahrten 20 Millionen livres verschleudert worden, ähnlich wie unter analogen Verhältnissen der Herzog von Anjou nach dem Tode Karls V. und während der Minderjährigkeit Karls VI. sich auf die in Melun aufbewahrten Schätze geworfen hatte.

Unter diesen anarchischen Zuständen konnte auch das Princip der Freiheit des Getreidehandels nicht intakt bleiben; besonders der innere Getreidehandel wurde vielfach faktisch wieder von den Staatsbeamten abhängig. Und so sehen wir denn die Frage des inneren Getreidehandels merkwürdiger Weise wieder da und dort zur Sprache gebracht. Wieder trat in derselben Weise wie im Jahre 1560 der dritte Stand zu Gunsten des freien Verkehrs auf, und theilweise, als ob es sich um eine neue Frage handele. In den aus Anlass der Grossjährigkeit des Königs im Jahre 1614 einberufenen Etats généraux sprachen die tiers états allein über den Handel; ihre Klagen und Wünsche wurden in der Redaktion des cahier des dritten Standes niedergelegt²⁾. Obgleich diese Klagen seitens der Regierung keine Berücksichtigung fanden, sind sie doch für uns von grosser Wichtigkeit, weil sie in der Weiterentwicklung der Ideen über den Getreidehandel einen Fortschritt zeigen; andererseits aber und besonders, weil viele der darin geäusserten Ansichten für die spätere Gesetzgebung unter Richelieu massgebend gewesen zu sein scheinen. Sie charakterisiren die handelspolitische Stellung des Getreidehandels gegenüber den anderen Handelszweigen; in ihnen zeigt sich endlich zum ersten Mal ein gewisser Gegensatz zwischen Getreidehandel und Industrie, ein Gegensatz, der unter Colbert so wichtig werden sollte.

Es fällt vor allem der Unterschied ins Auge, den der dritte Stand zwischen dem inneren und dem äusseren Getreide-

1) Forbonnais, Recherches et considérations sur les fin., I, 162.

2) Das cahier des dritten Standes ist publizirt worden in der Sammlung von Mayr, Les Etats généraux et autres assemblées politiques, t. XVII. Die anderen sind ungedruckt. Henri Martin giebt eine sehr vollständige Analyse davon in seiner Histoire de France, t. XI, Eclaircissements, t. II, 592—602. — Ueber die Etats généraux von 1614—1615 vgl. noch le Mercure français, III; Mémoires de Richelieu, p. 73 ff. in der Collection Michaud et Poujoulat, 2^{me} série, VII.

handel macht. Er fasst die Freiheit des inneren Getreidehandels weiter auf, als bis dahin geschehen war. Er erklärt sich gegen alle Binnenzölle und gegen alle Wege- und Flussabgaben, die den inneren Getreideverkehr treffen. Das cahier ist erstaunt über die Binnenzölle, als wären die Provinzen fremde Länder und nicht einer einzigen Krone gehörig. Deswegen verlangen sie, dass alle Provinzen, d. h. die *pays d'Election* sowohl wie die *pays d'Etat*, zwischen denen allein, wie wir wissen, diese Zollbarrieren noch fortexistirten, die gleiche Verkehrs- und Zollfreiheit geniessen sollen, damit alle Unterthanen ihre Waaren an beliebigen Orten frei verkaufen können als Bürger eines und desselben Staates.

Wie man sieht, unterschied sich die Sprache des dritten Standes über die Freiheit des inneren Getreidehandels für das ganze politische Frankreich nicht von der Ordonnanz von 1539 über die gleiche Freiheit für das ganze engere Königreich, das die *pays d'Election* in sich fasste. Dazu kam noch, dass sich bis zum 17. Jahrhundert in Frankreich noch eine besondere Gruppe von Provinzen gebildet hatte, die, später erobert, als *provinces étrangères effectives* bezeichnet wurden und deren Rechte in Zollsachen denen der *pays d'Etat* gleichkamen.

Als Garantie für die Aufrechterhaltung dieser Freiheit verlangt der dritte Stand zugleich, dass die Zollpächter nicht mehr unter dem Vorwande, dass die Waaren nach dem Auslande geschickt werden könnten, bei dem Transport von Provinz zu Provinz dieselben dem Ausfuhrzoll sollten unterwerfen können. Daher verlangen die Deputirten die Abschaffung aller Zollbureaux, der provinzialen sowohl als auch der städtischen. Desgleichen fordern sie für die Sicherheit der Landstrassen die Zerstörung aller inneren feudalen Schlösser und Festungen.

Im Gegensatz zu dem Binnenhandel verlangt das cahier dagegen, dass beim Aussenhandel alle übrigen Waaren ausser Getreide vom Zoll befreit werden, und nur Weine, Gewebe und Färberwaid¹⁾ besteuert bleiben sollen, welches Verlangen, wie wir bald noch zeigen werden, nicht im Sinne eines Schutzzolls interpretirt werden darf.

Dem cahier des dritten Standes antwortete die Regierung gleich noch im Jahre 1615 durch die Erhöhung der Steuer und, was speziell den inneren Handel betrifft, durch die Verdopplung der Flussabgaben. Es klang wie Hohn, wenn man als Motiv des Gesetzes angab: „pour soulager le peuple“²⁾.

Im Grunde wollte weder die Regierung durch diese Massregeln den inneren Verkehr erschweren, noch wollte der dritte Stand durch seine Forderung eines Ausfuhrzolls nur für Ge-

¹⁾ Recueil des cahiers, Jahr 1614—1616.

²⁾ Forbonnais, Recherches, I, 154.

treide etc. den ausländischen Getreidehandel irgendwie beeinträchtigen. Das erstere erklärt sich aus der Finanzverlegenheit der verschwenderischen Regierung; das zweite hatte folgende Gründe. Frankreich war zu dieser Zeit, besonders durch die Politik Sully's das getreidereichste Land Europas; es hatte immer noch von allen Ländern die grösste Getreideausfuhr aufzuweisen. Und da das Land seit mehr als einem Jahrhundert diese bevorzugte Stellung behauptete, so war der Gedanke, dass Frankreich für die Ernährung seiner Nachbarländer unumgänglich nothwendig sei, bei den Franzosen seit langem eingebürgert. Spanien, Portugal, England, die Schweiz etc. waren von Frankreich auch in der That mehr oder minder abhängig. Die englische Landwirthschaft hatte sich häufig sehr zu beklagen. Wir wissen aus einer Schrift eines Engländers, dass im Jahre 1621 die Franzosen Korn in solchen Quantitäten und für so geringe Preise nach England ausführten, dass die Engländer die Konkurrenz auf ihren eigenen Märkten nicht aushalten konnten¹⁾. In Polen, das diesem französischen Handel am ehesten hätte Konkurrenz machen können, war man noch nicht sorgfältig genug darin, das Korn zur Ausfuhr zu trocknen, so dass man aus Polen, wie noch heute vielfach aus Russland, stets durch die Feuchtigkeit verdorbenes Korn bekam²⁾.

Diese Monopolstellung war die Hauptursache, warum man zu dieser Zeit das Getreide als einen der ertragsfähigsten Zollgegenstände ansah, ohne damit eigentlich die Absicht zu verbinden, die Getreideausfuhr zu hemmen, geschweige denn zu verbieten³⁾.

In der Notabelnversammlung vom Jahre 1627 wurde über den Getreidehandel ebenfalls debattirt. Was den inneren Getreidehandel betrifft, so erfährt man aus jenen Debatten nur das, dass die innere Freiheit durch die Einmischung der höheren Beamten, der Generalgouverneure, häufig verletzt worden war, wogegen die Versammlung lebhaft protestirt; bezüglich des Aussenhandels dagegen nimmt man insofern etwas Neues wahr, als die Versammlung die geltende unbedingte Ausfuhrfreiheit in Zeiten des Mangels beschränkt wissen will. Dies wird sich von selbst erklären, wenn wir in Betracht ziehen, dass seit 1626 Frankreich einige Jahre hintereinander schlechte Ernten hatte, bis 1631 eine förmliche Hungersnoth ausbrach. Sie be-

¹⁾ Th. Mun, *Avantages et désavantages du commerce étranger de l'Angleterre*, 1700, Londres; zitirt bei Quesnay im Artikel „grains,“ in der grossen Encyclopädie, die von d'Alembert, Diderot etc. redigirt wurde.

²⁾ Forbonnais, *Recherches* etc. I, 185.

³⁾ Man vergleiche z. B. wie man damals über die Weinzölle dachte. Eine Schrift, die im Jahre 1626 erschien, schlägt der Regierung vor, die Weinzölle, die damals 15—20 écus betrugten, zu erhöhen. Die Engländer, Schotten, Holländer, meint der Verfasser, führten ja doch nicht weniger Wein von Frankreich aus; man habe gesehen, dass der frühere Zoll von 60—80 écus sie auch nicht abgehalten habe.

wirkte eine grosse Erhöhung der Getreidezölle, was im Jahre 1633 zu der Intervention der pays d'Etat zu Gunsten einer Herabsetzung derselben Anlass gab. Diese Intervention seitens der genannten Provinzen verdient deshalb eine besondere Erwähnung, weil wir in ihr in Frankreich zum ersten Male den Versuch sehen, das in der modernen Gesetzgebung unter dem Namen „prix limité“ bekannte Zollprinzip auf das Getreide anzuwenden. Die Bittschriften verlangen nämlich das Recht der Ausfuhr, sofern der Getreidepreis nicht über 16 livres per septier stehe. Uebrigens hat man in England dieses System schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts angewandt.

Wichtiger als die Debatte über den Getreidehandel sind, selbst für unseren Gegenstand, die Verhandlungen über die Industrie in der Versammlung der Generalstände von 1614—16. Es ist von nicht geringer Bedeutung, dass der dritte Stand für die verwahrlosten Interessen der Industrie eintritt. Er verlangt die Emancipation der Industrie von den Korporationen, denen in Frankreich zum Zwecke leichter Kontrolle von Staatswegen alle Gewerbetreibenden ohne Ausnahme gesetzlich erst seit Kurzem, seit 1581, unterworfen waren, nachdem Heinrich III. den Satz ausgesprochen hatte: „le travail est un droit domanial“. Der dritte Stand verlangt allerdings nur die Abschaffung der Zünfte, die seit der Ständeversammlung von Blois im Jahre 1576 errichtet waren, „sans que par ci-après elles puissent être remises ni aucunes autres de nouveaux établies“; und dass „soient ces exercices desdits métiers laissés libres à vos pauvres sujets sans visite de leurs ouvrages, marchandises, par experts prud'hommes qui à ce seront commis par les juges de la police“; d. h. für die Industrie und das Handwerk sollte eine allgemeine Polizeiordnung an Stelle der korporativen Organisation treten. Die weiteren Vorschläge denselben Gegenstand betreffend stimmen in auffallendster Weise mit den späteren Verordnungen Colberts überein; welcher Umstand von den Historikern Colberts ebenso ganz allgemein ignorirt wird, wie von den Verehrern Sully's die lange Reihe von Thatsachen und Entwicklungen, welche den Ackerbau und den Getreidehandel vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zu den Religionskriegen zu einem dermassen hervorragenden Gliede des wirtschaftlichen Lebens schon vor Sully gemacht haben.

Im Grossen und Ganzen können wir die Getreidegesetzgebung von 1610—1660 mit dem, was wir eben darüber bemerkt haben, als abgeschlossen betrachten. Die Periode ist in dieser Hinsicht die unproduktivste von allen früheren und späteren Perioden, obgleich man konstatirt haben will, dass von 1600 bis 1660 nicht weniger als 161 Getreidegesetze gegeben worden seien. Der allgemeine Charakter der Getreidegesetzgebung blieb jedenfalls derselbe wie vorher.

Der Steuerdruck und die Landwirthschaft.

Nicht so stationär blieb aber der Zustand des Getreidehandels im Laufe dieser Epoche. Diese Veränderungen waren so radikal, dass, eng verbunden mit dem Wechsel in der Lage der Landwirthschaft, die Lage vor 1660 auch entscheidend blieb für die ganze nächste Colbert'sche und nach-Colbert'sche Zeit bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein. Die Colbert'sche Politik wäre undenkbar gewesen ohne die Ereignisse, die den Ackerbau in der Periode von 1610 bis 1660 zum vollen Ruin brachten, mit welchem Ruin auch das Sinken des französischen Getreidehandels nothwendigerweise verbunden war.

Drei Faktoren haben, so nehmen wir an, jenen Ruin vor 1660 herbeigeführt: 1) die geringer gewordene Produktion im Inlande; 2) die veränderte Stellung des Ackerbaues und des französischen Getreidehandels zu der französischen Industrie und dem allgemeinen Aussenhandel; 3) endlich das veränderte Verhältniss des französischen Getreidehandels zu dem gesammten europäischen Getreidehandel, d. h. zu der Konkurrenz der anderen Länder.

Die ersten zwei erwähnten Punkte sind von der allerentscheidendsten Bedeutung für die Bestimmung der späteren Getreidepolitik gewesen und erfordern deshalb eine detaillirtere Erörterung.

Für den ersten Punkt, d. h. für die Produktion und daher die Grösse des französischen Aussenhandels der hier in Betracht kommenden Epoche ist vor allem der Einfluss der Finanzverwaltung auf den Ackerbau als massgebend zu bezeichnen. Es kommt hier aus den früher bereits erörterten Gründen wieder hauptsächlich die taille in Betracht; ihre Höhe gewährt uns den sichersten Massstab zur Beurtheilung der Lage der Agrikultur. Die Entwicklung der taille ist aus folgender Tabelle zu ersehen. Die Zahlen repräsentiren sowohl die ordinären als auch die extraordinären Taillesteuern. Sie betragen¹⁾ in den Jahren:

1609	15 825 000 liv.	1638	39 100 000 liv.
1614	16 940 000 "	1639	45 695 000 "
1620	19 000 000 "	1640	43 724 000 "
1624	19 000 000 "	1642	44 000 000 "
1632	23 000 000 "	1649	50 294 000 "
1634	26 000 000 "		
1637	40 837 000 "	1659	57 400 000 "

Die direkt den Ackerbau belastende Steuer war also innerhalb fünfzig Jahren von 15,8 auf nicht weniger als 57,4 Millionen, d. h. fast auf das Vierfache gestiegen.

¹⁾ Vgl. Forbonnais, I, 109, 140, 165, 169, 170, 180, 248; Isambert, XVI, 389—410; Clammageran, Histoire de l'impôt, II, 454—455, 465, 476, 477, 493—496, 541, 566, 569, 571, 577—585, 594.

Was bei der Betrachtung der eben aufgestellten Tabelle vor allem ins Auge fällt, ist der verhältnissmässig stationäre Stand der taille in den ersten vierzehn Jahren der Regierung Ludwigs XIII., d. h. von 1610 bis 1624, dann das allmähliche Steigen derselben bis zum Jahre 1634, während sie von 1634 an bis zum Jahre 1660 mehr als verdoppelt wurde.

Die Wirkung dieser mit seltenen Unterbrechungen beständigen Erhöhung der taille war desto grösser und für das platte Land desto fühlbarer, als dieselbe seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts noch bis zum Jahre 1614 fast stationär geblieben war, wie man sie aus folgender Tabelle ersehen kann.

Es betragen ¹⁾ die Taillesteuern in den Jahren:

	die ordinäre taille	die extraord. taille
1599	9 771 717 liv.	6 454 700 liv.
1600	9 610 808 "	4 680 500 "
1601	9 725 380 "	5 017 759 "
1602	9 723 458 "	3 813 000 "
1603	9 743 224 "	4 430 500 "
1604	9 745 054 "	4 645 500 "
1605	9 780 275 "	4 498 910 "
1606	9 775 218 "	4 763 450 "
1607	9 823 029 "	4 733 450 "
1608	9 843 984 "	4 438 560 "
1609	9 849 000 "	5 976 000 "
	1614	16 940 000 livres.

Somit zusammen für das Jahr 1599 und die folgenden bis inklusive 1609 Millionen livres: 16,2; 14,3; 14,7; 13,5; 14,1; 14,4; 14,3; 14,5; 14,6; 14,3; 15,8 und für das Jahr 1614 endlich 16,9.

Noch hatte die taille die Höhe von 19—23 Mill. nicht überstiegen, als eine Schrift erschien ²⁾, es war noch im Jahre 1626, in welcher der anonyme Verfasser die Herren der Notabelnversammlung ermahnt, die taille herabzusetzen, die vom Autor als ein „fardeau insupportable“ bezeichnet wird. Und doch machte die taille zu dieser Zeit nur den dritten Theil des Betrages vom Jahre 1659 aus.

Aber ein noch grösseres Uebel als die Erhöhung der taille war für das Land die beständig wachsende Zahl der Beamten, besonders der Steuerbeamten. Aus dem Berichte des Oberintendanten der Finanzen, Marquis d'Effiat, vom Jahre 1626 geht hervor, dass von 19 Millionen Steuern, die bis dahin ge-

¹⁾ Economies royales, Chap. LXXXVII, LXXXV, CXLII; Manuscrits de Dupuy, t. 89. — Forbonnais, Recherches, I, bei den betreffenden Jahren.

²⁾ Avis à messieurs de l'assemblée des Notables, im Mercure français, t. XII, 762 ff.

wöhnlich erhoben wurden, nur 10 Millionen der Staatskasse zuflossen; der ganze Rest blieb in den Händen der 22 000 Collecteurs und der 21 Receveurs généraux¹⁾.

Ein drittes Hauptübel war der Umstand, dass die taille im grössten Theile des Königreichs nicht Real-, sondern Personalsteuer war, d. h. dieser Steuer unterlagen die Personen ohne eine genaue Rücksicht auf ihr Vermögen; daher wurde sie auch als willkürliche Steuer bezeichnet. Die reale, d. h. eine dem Besitz jedes Einzelnen entsprechende taille existirte nur in Languedoc, in der Provence, Guyenne, der Normandie und der Bretagne. Ein Vorschlag in der Versammlung von 1627, die für die Landwirthschaft äusserst schädliche Personalsteuer in eine Realsteuer umzuwandeln, war an der starken Opposition der Geistlichen und Adeligen, die diese Reform als dangereuse bezeichneten, gescheitert; diese Herren fürchteten nämlich, dass die taille von den Bauern auf sie, d. h. die Eigenthümer, abgewälzt werden könnte²⁾.

Und dennoch verdankten die Normandie und Languedoc ihre wirtschaftliche Blüthe zum grossen Theil ihrer geordneten Finanzwirthschaft, die noch bis zum 18. Jahrhundert für die Zentralregierung als Muster gegolten hat.

Einen ähnlichen Verlauf wie die der taille hatte die Entwicklung einer anderen, gleichfalls auf die Landwirthschaft, besonders aber auf die Viehzucht drückenden Steuer genommen, nämlich der Salzsteuer, der sog. gabelle.

Diese beiden Steuern machten etwa $\frac{4}{5}$ aller Staatseinkünfte aus; so im Jahre 1642, wie dies aus dem politischen Testamente Richelieu's hervorgeht³⁾. Danach repräsentirte die

¹⁾ Forbonnais, I, 241.

²⁾ Die Realsteuer fand ihren grössten Gegner im Pariser Parlament. In der Dauphiné vereinigte sich das Parlament mit der Lokalnoblesse gegen den dritten Stand, der mit Gewalt die reale taille verlangte, die erst durch ein arrêt de conseil vom 31. Mai 1634 genehmigt wurde. Der Widerstand des Parlaments machte aber noch eine Bestätigung im Jahre 1639 nöthig. Die dadurch nothwendig gewordene Katasterrevision wurde dank demselben Widerstand erst im Jahre 1669 angefangen und erst 1705 vollendet. Vgl. Histoire de Dauphiné, par le Baron de Chapuis-Montlaville und Caillet, l'Administration en France sous Richelieu, Ch. VI.

³⁾ Nach Richelieu bestand das Budget des Jahres 1642 aus folgenden Revenüen:

Tailles	44 000 000	livres
Gabelles	19 000 000	„
Fermes des Aides	400 000	„
Parties casuelles	2 000 000	„
Domaines et bois	1 100 000	„
Cinq grosses fermes	2 400 000	„
Fermes de Bordeaux	1 800 000	„
Weinsteuer in Paris	1 280 000	„
Fluss- und Wegeabgaben	530 000	„
9 livres 14 sous de Picardie	170 000	„
Fermes de Brouages	254 000	„

taille allein mehr als die Hälfte des Staatsbudgets. Ursprünglich waren die Adelligen von der taille keineswegs ausgeschlossen gewesen, da sie Bodenbesitzer waren. Aber sie verstanden es mehr und mehr, sich vollständige Befreiung zu sichern. „Wenn das charakteristische Zeichen des adligen Standes in früheren Jahrhunderten der Bodenbesitz war, so ist das Merkmal desselben Standes seit Ludwig XIII. die Befreiung von den Steuern. Von den Steuern befreit zu sein, das wird das eigentliche Privilegium des Adels, la distinction par excellence. Jeder hält es für das höchste Gut. Diejenigen, die wegen ihrer Stellung stets dieses Privilegiums sich erfreuten, strebten es zu behalten oder zu erweitern; und die Zahl derer, die diese Steuerfreiheit erwerben oder usurpiren konnten, ist im beständigen Wachsthum begriffen. Das alte Gesetz der vilainage, so wie P. Dufontaine es formulirt hatte, wonach vilain und steuerpflichtig identisch waren, herrschte auch jetzt, nur freilich nicht zu Gunsten des Herrn, sondern zu Gunsten des Fiskus. Es war gewissermassen eine Tradition, dass das platte Land die ganze Schwere der öffentlichen Lasten zu tragen habe. Man besteuerte es in voller Seelenruhe“¹⁾).

Niemals sind Aufstände wegen der Steuer häufiger vorgekommen, als unter dem Ministerium Richelieu's und fast alle zwischen 1630 und 1640. Im Jahre 1624 waren es die Bauern von Quercy, 1630 in Burgund und in der Provence, 1632 in Lyon, 1635 in Toulouse, Périgueux, Bordeaux, Agen; 1636 in Saintonge und Augoumois; 1637 in Guyenne, Périgord und Poitou; 1639 allgemeine Insurrektion in der Normandie; 1640 in Bourbonnais, Guyenne, Armagnac, Astarac, Pardiac und Cuminge. Die blutigste von allen war jedenfalls die erwähnte Insurrektion in der Normandie²⁾.

Wir betonten früher stark die moralische Kraft der Ackerbau treibenden Klasse im 16. Jahrhundert, weil sie es war, welche die Grösse des Jahrhunderts bildete. In den eben aufgezählten Aufständen erschöpfte die einst so tüchtige Landbevölkerung ihre Kräfte, aber nicht um eine bessere Zukunft sich zu sichern, sondern um sich zu verbluten. Alles lässt darauf schliessen, dass sie ihren Geist in diesem Kampfe aushauchte. Das künf-

Fermes de Languedoc, Epicerie et droguerie de Marseille et 2% d'Arles	380 000	„
Tiers sur taux de Lyon	60 000	„
Nouvelles impositions de Normandie	240 000	„
Imposition de la Rivière de Loire	225 000	„
Fermes du Fer	80 000	„
Autres fermes	177 000	„
Total		79 000 000 livres

1) Doniol, Histoire des classes rurales en France, p. 372.

2) M. Floquet, Histoire du Parlement de Normandie, t. V; Clam-mageran, II, 517 ff.

tige Elend des französischen Bauernstandes war damit gegeben; nicht blos der Ackerbau, die Produktion ging zurück, sondern es war die moralische Kraft, das Ehrgefühl, das Standesbewusstsein des Bauern gebrochen und damit die psychologische Grundlage der früheren Thätigkeit und Arbeitslust. Auch die grösseren Grundbesitzer sind in Folge der Unsicherheit und Armuth ihrer Pächter in schlechter Lage, haben geringere Natural- und Geldeinnahmen. Was Wunder, wenn der Getreidehandel nun, trotz gleich freier Bewegung wie sonst, zurückging. Und wodurch erklären die neueren Schriftsteller den Ruin des Ackerbaues unter Colbert? ausschliesslich durch den Mangel der Freiheit der Getreideausfuhr

Wir können die Periode des Verfalls in drei Perioden eintheilen: in die Periode des Stillstandes von 1611 bis 23; in die Periode der Reformversuche von 1623 bis 34 und endlich in die Periode des endgiltigen Verfalls von 1634 bis 60. Diese Eintheilung, die auf allgemeineren Gründen beruht, entspricht auch ziemlich genau dem Stande der taille in dieser Epoche, den wir bereits kennen gelernt haben. Die Ursache des Stillstandes in der ersten und des Verfalls in der dritten Periode ist hauptsächlich in dem anarchischen Zustande der inneren Verwaltung zu suchen. Die zweite Periode zeigt dagegen einige Reformen, die für den Ackerbau von Wichtigkeit hätten werden können, wenn nicht die dritte Periode ihre Früchte wieder gänzlich vernichtet hätte. Diese Reformen, die dem platten Lande zu gute kamen, entsprachen meistentheils den Forderungen des dritten Standes; Forderungen, die Richelieu deshalb besonders willkommen sein mussten, weil sie zugleich eine politische Seite hatten, die dem Geiste seiner inneren Politik entsprach: es handelte sich für ihn um die Vernichtung der Macht des Adels. Durch eine Ordonnanz vom Januar 1629 (Art. 124 und 125) wird der roturier, d. h. der nichtadlige Besitzer von den Fideikommissen, an die er kraft der Bestimmungen der früheren Jahrhunderte gebunden war, befreit. Dieselbe Ordonnanz¹⁾ sucht die ländlichen Kontrakte, die die Renten und die Pacht betreffen, von den Verpflichtungen zu befreien, welche die Kräfte des Produzenten übersteigen²⁾. Eine Ordonnanz vom 21. März hatte den Zweck, der Anhäufung von Grund und Boden in den Händen der Geistlichkeit und damit der Immobilität desselben entgegen zu wirken³⁾. Die Ordonnanz vom Juli 1626 lässt

¹⁾ Art. 142, 149, 150.

²⁾ Der dritte Stand verlangte bereits im Jahre 1614, dass „nul sujet, dorénavant, ne pût s'engager vis-à-vis des seigneurs, s'il n'en était le fermier, et que dans ce cas ce ne fût pas au delà du montant de sa ferme (vgl. das cahier vom Jahre 1614).

³⁾ Die Wirkung dieses Dekrets war gewiss aufgehoben, seitdem man von 1641 an begann, die Domänen an die Geistlichkeit im grossen Massstabe zu veräussern. Seitdem vergrösserte sich die todte Hand immer mehr.

alle grundherrlichen Festungen im Innern des Landes vernichten, wodurch das platte Land eine grössere Sicherheit gegenüber den grossen Herren erhielt¹⁾. Endlich wird durch ein Dekret vom März 1634 der Zinsfuss vom 16ten auf den 18ten denier oder, was dasselbe ist, von $6\frac{1}{4}$ auf $5\frac{5}{9}$ % herabgesetzt²⁾.

Alle diese Bestrebungen aber, den Produzenten und Gewerbetreibenden in eine sichere Lage zu bringen, die Bauern den grossen Grundherren gegenüber zu begünstigen, den Boden an den Vortheilen des Mobiliareigenthums theilnehmen zu lassen, blieben unfruchtbar, theilweise schon deshalb, weil Richelieu durch seine Reformen nicht sowohl den Bauern in bessere Lage zu bringen, als die Adeligen zu schädigen, nicht sowohl Wirthschafts- als Staatspolitik zu treiben beabsichtigte. Ja, er war sogar prinzipiell gegen die Idee eines Wohlstandes des platten Landes und betrachtete die Armuth des Volkes als die beste Garantie für die Sicherheit und Stärke eines monarchischen Staates. Der Theorie entsprach die Praxis. Wir haben gesehen, worin sie sich äusserte.

Furchtbar war aber die Wendung, welche die inneren Verhältnisse von 1634 an bis zum Jahre 1660, besonders aber seit 1642, d. h. unter der Administration Mazarins nahmen. Gross war der Steuerdruck, aber er war bei weitem nicht Alles. Das Charakteristische dieser Periode war das wahnsinnige Anwachsen der Staatsanleihen in der Form einer Veräusserung der künftigen Revenüen an die Pächter oder die sog. traitans, unter für den verarmten, halb banquerotten Fiskus immer nachtheiligeren Bedingungen. Alle Einkünfte des Staats kamen in die Hände von Leuten, denen kein Mittel zu ungerecht und willkürlich erschien, um von dem ihnen preisgegebenen Volke die möglich grössten Vortheile zu erpressen; alle Beamtenstellen wurden an die Meistbietenden verkauft.

Weil die Steuern jetzt ein Gegenstand der öffentlichen Agiotage und der leichteste und sicherste Weg zum Reichthum

¹⁾ Es war das eine der Forderungen des dritten Standes im Jahre 1614. Vgl. noch das cahier von 1357, art. 34: „plus de guerres privées entre nobles.“

²⁾ Die Reduktion des Zinsfusses hatte den Zweck und die Wirkung, die Zahl der von den hohen Zinsen lebenden Rentiers zu vermindern und die Kapitalien auf Handel und Ackerbau zu werfen. Die Massregel war an sich aber nicht neu. Karl IX. hatte im Juni 1572 bereits den Zinsfuss auf 6% gesetzlich festgestellt (Recueil des lois, t. XIV, 252); das Edikt wurde jedoch im März 1574 zurückgenommen (ibid. p. 261). Im Jahre 1601 (Juli) hatte Heinrich den Zinsfuss wieder auf 16 deniers, d. h. auf $6\frac{1}{4}$ % herabgesetzt (ibid. t. XV, 263), was, wie dies aus der Motivirung des Edikts vom März 1634 (Forbonnais, I, 225) erhellt, sehr günstige Folgen für den Handel und den Ackerbau gehabt haben soll. Bis zur Revolution haben noch zwei Mal solche Reduktionen stattgefunden und zwar mit ähnlichen Wirkungen, so im Dezember 1665 und März 1720 (Isambert die betreffenden Jahre).

wurden¹⁾, so musste diese Steuerverpachtung auf den Ackerbau in doppelter Weise verderblich wirken und hat auch in der That entsetzlich gewirkt: einmal gaben die Bodenkultur alle die Produzenten auf, die den Steuerdruck nicht mehr ertragen konnten; andererseits verliessen das platte Land alle mehr oder weniger begüterten roturiers sowie die reichen Grundherrn, um ihre Kapitalien in den Steuerunternehmungen unterzubringen oder die grösseren gewinnversprechenden Beamtenstellen sich zu sichern²⁾.

Die Folgen davon waren: die massenhafte Zuwanderung der Landbevölkerung in die grossen Städte³⁾, die Beschränkung des Ackerlandes, die Verminderung der Getreideproduktion aus Furcht vor der *taille*, aus Mangel an Arbeitskräften, aus Mangel an Kapital; der Verfall der ohnehin nicht sehr blühenden Viehzucht, ferner die immer zunehmende Veräusserung der Gemeinweiden durch die Gemeinden wegen der Ueberlastung ihrer Finanzen; endlich, daran sich anschliessend, die Konzentration des ländlichen Besitzes in den Händen der grossen Gutsbesitzer, welche die Verlegenheit der Gemeinden, gleichwie während der Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, benutzten, um die Gemeindeländereien zu Spottpreisen anzukaufen⁴⁾.

¹⁾ Im Jahre 1649 erschien eine Schrift, die der Regierung den phantastisch erscheinenden Finanzvorschlag macht, die *taille*, *gabelle* und *aides* gänzlich abzuschaffen und an ihre Stelle auf jeden Reichen einen *sou* täglicher Steuer zu legen; freilich ist der Verfasser im Glauben, im ganzen Reich mindestens sechs Millionen solche Reiche zu finden, die diese Steuer ertragen könnten.

²⁾ „On a beaucoup loué Richelieu de ce qu'il avait attiré les grands propriétaires à la Cour. Cette politique a ruiné l'Etat. Elle a été du moins la première époque de la décadence de l'agriculture. Thomas, *Eloge de Sully*, p. 79, note 38.

³⁾ In den letzten Jahren dieser Administration waren ganze Provinzen entvölkert. Von Lothringen war eine grosse Zahl Bauern nach der *Franche-Comté* ausgewandert, um in der *main-morte* eine Sicherheit zu finden (*Correspondance administrative sous Louis XIV*, t. III, 156; *Doniol*, p. 395. Es ist dort von 10 000 Personen die Rede). Viele sahen sich genöthigt, selbst nach Spanien auszuwandern. — Von der *Election* von *Lourges* und von *Chaumont* flüchteten die Bauern, von ihren Gläubigern verfolgt (*ibid.* p. 152 ff.). *Caumartin*, *Intendant* von *Champagne*, schrieb 1667, dass 4000 Personen zurückgekehrt sind (*ibid.* p. 395). Dasselbe galt von *Berry*, *Saintonge*, *Touraine* wegen der übermässigen Steuern; für *Anjou*, *Champagne* wegen der Art und Weise der Steuererhebung und des entsetzlichen Wuchers. In *Languedoc* verliessen ganze Gemeinden das Land, nachdem sie ihre Güter verloren hatten (*Dom Vaissète*, *Histoire du Languedoc*, I, 43, ch. 87). In der *Picardie* ist man gezwungen, die Bauern anzuwerben, um sie vom *Vagabundiren* abzuhalten (*Clammageran*, II, p. 522). In *Burgund* wird die Bevölkerung dünn und wandernd; die Steuerausfälle überstiegen $\frac{1}{5}$ des ganzen Betrags. In der *Marche* nähren sich die Bauern von *Gras* (*Feillet*, *La Misère au temps de la Fronde*, Chap. II). Aehnliches in *Bourbonnais*. Die Spitäler in *Paris* werden übervoll; die Einnahmen reichen nicht aus (*Feillet*, *ibid.*)

⁴⁾ Vgl die Deklaration vom 22. Juni 1659, die die Gemeinden autorisirt,

Zu allen den eben besprochenen Punkten kam noch die Erhöhung der Fluss- und Wegeabgaben. Es ist bereits bemerkt worden, dass dieselben im Jahre 1615 verdoppelt wurden. Diese Verdopplung bezog sich freilich nur auf die Durchgangsabgaben, die zu den Staatseinkünften gehörten. Diese staatlichen Zölle bildeten aber nur einen verschwindend kleinen Theil der in Frankreich existirenden inneren Wege- und Flussabgaben; der bei weitem grösste Theil derselben gehörte den Grossgrundbesitzern, weltlichen wie geistlichen¹⁾.

Der Aus- und Einfuhrhandel Frankreichs von 1500 bis 1660.

Ausserordentlich wichtig, nicht nur für das Verständniss der Getreide-, sondern überhaupt der Wirthschaftspolitik Colberts ist die Entwicklung des allgemeinen Handels und der Industrie Frankreichs bis auf Richelieu. Ein kurzer Rückblick auf diese Entwicklung, worüber, um dies beiläufig zu bemerken, es an spezielleren Untersuchungen, sowie an allgemeinen Werken für die hier in Betracht kommende Zeit so gut wie vollständig fehlt, wird für unseren Zweck vollständig genügen, der vor allem darin besteht, die Stellung des Ackerbaues und des Getreidehandels in der gesammten Volkswirtschaft, also in ihrem Verhältniss zu den anderen Wirtschaftszweigen, bis Colbert genauer zu präzisiren.

Der allgemeine Handel beginnt in Frankreich rege zu werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ende des 15. und im 16. Jahrhundert stand Frankreich fast mit allen Ländern in Handelsbeziehungen. Die Hauptausfuhrartikel bildeten besonders die Bodenprodukte. Das Getreide wurde exportirt nach England, Spanien, Portugal und selbst nach Italien und

mit vollem Rechte, als mineurs, ihre in den letzten zwanzig Jahren alienirten Gemeindegüter wieder in Besitz zu nehmen.

¹⁾ Die Zahl der péages, der Zollstellen, wurde in der Folgezeit stark vermindert, und dennoch zählte Carméré im Jahre 1789, nach den officiellen Dokumenten, an Hauptpéages allein 1569, folgendermassen vertheilt:

	Landzölle,	Wasserzölle
péages auf den Staatsdomänen . . .	87	5
péages engagirt bei anderen	42	9
péages auf den gutsherrlichen Gütern	1040	386
	<hr/>	<hr/>
Im Ganzen	1169	400

zusammen 1569. — Was die Flussabgaben betrifft, die, wie man sieht, fast ein Drittel der Gesammtheit ausmachten, so waren sie 1789 nach den Hauptflüssen folgendermassen vertheilt. Es entfielen auf die Loire 42 (wo die Abgaben im Jahre 1650 auf 50 % des Waarenwerthes taxirt wurden), 52 auf die Seine, 10 auf die Eure, 10 auf die Yonne, 46 auf die Rhône, 23 auf die Saône, 10 auf den Tarn, 32 auf die Garonne etc. Vgl. Moreau de Jonnés, Etat soc. et écon. de la France, p. 369. Nach Joubleau, Etudes sur Colbert, I, 392–95, trugen die grundherrlichen Zölle 1758 2½ Mill. livres ein.

Nordafrika; der Wein nach England, Schottland, Holland, Lothringen und der Schweiz. Nach Marino Cavelli betrug der Weinexport nach diesen Ländern jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen écus¹⁾; dazu kamen noch Safran, Früchte, Färberwaid, besonders aber Salz, „qui est une manne que Dieu nous donne d'une grace spéciale avec peu de labeur“²⁾, welches bis nach Dänemark, Schweden und Norwegen ausgeführt wurde.

Im Orient beginnt Frankreichs Handel festen Fuss zu fassen seit der Allianz Franz I. mit dem Ottomanenreiche im Jahre 1536. In dieser Zeit beginnen französische Kaufleute in Alexandrien, Kairo, Bairut, Tripoli ebensogut ihre Kaufläden zu halten. wie die Venetianer und die Genueser, und der französische Kredit in Fezz und Marokko soll nach Bodinus kein geringerer gewesen sein, als der der Spanier, was eine Folge der Uebersiedelung der von Ferdinand aus Spanien fortgejagten Juden nach Languedoc war; diese gewöhnten zuerst die Franzosen an den Handel mit den Barbareskenstaaten³⁾. In den folgenden Perioden wurden durch erneuerte Handelsverträge die Handelsbeziehungen Frankreichs mit dem Orient immer mehr befestigt. Gleich nach dem Frieden von 1570 suchte Frankreich seine Marine in der Levante zu haben; im Jahre 1569 wurden die Handelsverträge erneuert; danach hatte Frankreich, abgesehen von den gewöhnlichen Durchgangsabgaben, das Recht zollfreier Einfuhr. In Alexandrien, im syrischen Tripoli und in Algier wurden französische Konsuln ernannt. Nebst Venetien hatte Frankreich die grösste Flotte in den levantinischen Gewässern; und unter dem Schutze der französischen Flotte stand lange Zeit der Handel von England, Katalonien, Genua, Sicilien und Ragusa. Von dieser Abhängigkeit in der Levante emancipirte sich England erst 1609, Holland sogar erst 1612⁴⁾. Einen diplomatischen Sieg über England bedeuteten endlich die Handelsverträge zwischen Heinrich IV. und der Türkei im Jahre 1604 und 1606, wodurch alle anderen europäischen Kaufleute in der Türkei, ausser den Engländern und den Venetianern, unter französisches Protektorat gestellt wurden. Es wurde an Frankreich das ausschliessliche Privilegium der Einfuhr von Leder, Wachs und Baumwolle ertheilt mit voller Zollfreiheit; das Recht der Korallenfischerei an den Ufern der Berberei wurde den Franzosen bestätigt⁵⁾.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war für den französischen Handel mit den europäischen Ländern wegen der

¹⁾ Relations des ambassadeurs vénétiens, I, 253.

²⁾ Jean Bodin et son temps, par Baudrillart, p. 171.

³⁾ Réponse de J. Bodin à Malestroit etc. bei Baudrillart, p. 173.

⁴⁾ Carrière, Négociant dans le Levant, III, 108.

⁵⁾ Dumont, Corps diplomatique, t. V, partie II, p. 39 ff.; Henri Martin, t. X, liv. LXIII, p. 537—538; Poirson, Histoire du règne de Henri IV, II, 239.

Bürgerkriege und mancher diplomatischen Fehler äusserst ungünstig; die fremden Märkte wurden den französischen Fabrikaten fast vollständig verschlossen, dagegen standen die französischen Städte für die fremden Produkte offen. Unter Karl IX., bis 1572, erhielt sich noch der Handel, weil es wenigstens eine genügende Exportfreiheit und Sicherheit für die Handelsoperationen mit den Nachbarländern gab. Seit dieser Zeit änderte sich die Sachlage. Im Jahre 1572, am 29. April, hatte Karl IX. mit Elisabeth von England einen Vertrag abgeschlossen, dessen zweiter Theil die Handelsbeziehungen beider Länder regulirte¹⁾. Dieser Vertrag gewährte dem französischen Handel bei weitem nicht die Vortheile, die England für sich ausbedungen hatte. Die Engländer bekamen dadurch das Recht, in allen französischen Städten, wo sie es für gut fanden, Comptoire und andere Institute, die wir später mit dem Namen Konsulate bezeichnet finden, zu errichten. Diese Etablissements hatten den Zweck, die englischen Kaufleute über alles zu unterrichten, was einem Geschäftsmann in einem fremden Lande zu wissen Noth thut, also über die Handelsreglements, die Tarife, Zölle, Handelssitten etc. Durch die Kurzsichtigkeit des Königs und die Unwissenheit der Minister hatte Frankreich kein einziges von diesen Rechten erlangt und die Franzosen wurden in England vollständig wie Feinde behandelt und auf sie alle damals für die Fremden giltigen Marktreglements auf das strengste angewandt²⁾.

Und dennoch sehen wir Frankreich zu dieser selben Zeit bestrebt, durch die Etablirung hoher Zölle oder gar das Verbot, Rohstoffe aus Frankreich auszuführen, und durch das Verbot der Einfuhr fremder Fabrikate die nationale Manufakturindustrie möglichst zu begünstigen. Als Gegenstände des internationalen Verkehrs hielten freilich die französischen Fabrikate mit der Ausfuhr von Getreide, Wein und Salz keinen Schritt. Einige Industriezweige hatte Frankreich jedoch zu einer gewissen Vollendung gebracht; so die Fabrikation der feineren Stoffe von Rouen, Saint-Quentin und Louviers, die aber vom englischen Markte ausgeschlossen waren. Selbst die Ausfuhr von Getreide und Wein, die an sich allein dem englischen Import die Balance hielten, konnte nach den englischen Häfen nur auf englischen Schiffen bewerkstelligt werden, und das Recht des Engros-Verkaufs war den Engländern allein vorbehalten. Aber auch sonst war der Transport auf den französischen Schiffen Ende des 16. Jahrhunderts höchst unsicher geworden wegen der zahlreichen englischen Seepiraten, die zu zügeln selbst der englischen Regierung nicht gelingen wollte; hauptsächlich wohl darum,

1) Text bei Dumont, Corps diplomatique, t. V, part. I, p. 214 A u. B.

2) Vgl. Poirson, Histoire du règne de Henri IV, t. II, 110.

weil die Seepiraten der englischen Regierung und dem englischen Handel nicht unbedeutende Dienste leisteten, indem sie die französische Konkurrenz mit der englischen Handelsflotte im hohen Grade erschwerten. Ihre Rolle in der Kolonialpolitik Englands am Ende des 16. Jahrhunderts ist ja allgemein bekannt.

Die nachtheiligen Folgen des Handelsvertrages von 1572, sowie die Unsicherheit der französischen Schifffahrt wegen der englischen Seeräuber und der die englische Flotte begünstigenden Schifffahrtsgesetze bewogen Heinrich IV. zu strengen Repressalien gegen die englischen Kaufleute in Frankreich, sowie zu wiederholten Protesten gegen Elisabeth. Jedoch ohne Erfolg. Der im Jahre 1603 erfolgte Tod der englischen Königin kam Heinrich IV. für die Erreichung seines Zweckes sehr gelegen, denn er benutzte diese Gelegenheit, um eine ausserordentliche Botschaft an Jakob I. zu schicken und von ihm die Garantien der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern, sowie die Bestrafung der englischen Seeräuber zu verlangen. Inzwischen dauerten die Repressalien seitens Heinrichs IV. fort, mangels einer von Jakob I. zwar gewollten, aber wegen seiner Schwäche nicht zu erwartenden Genugthuung gegenüber den Reklamationen Heinrichs IV. Die Haltung der französischen Regierung verfehlte ihren Zweck nicht. Es wurde endlich ein neuer Handelsvertrag zwischen beiden Ländern zu Stande gebracht, welcher am 26. Mai 1606 ratifizirt wurde. Durch diesen Vertrag wurde dem französischen Handel eine ganz andere Stellung geschaffen, als ihm der Vertrag vom Jahre 1572 eingeräumt hatte. Was zunächst England betrifft, so mussten alle englischen Stoffe bei der Einfuhr nach Frankreich von einer aus Franzosen und Engländern bestehenden Kommission in den Hauptstädten der Normandie, Bretagne und Guyenne nach ihrer Qualität beurtheilt werden; die schlecht qualifizirten waren vom französischen Markt ausgeschlossen. Für die französischen Kaufleute wurden einige sehr wichtige Garantien stipulirt. Danach konnten die Franzosen ihre Waaren, nämlich Getreide, Weine und Tuche, von nun an nach allen Häfen und Städten Englands transportiren. Die Bedingungen der Kautio und der Garantien für die Personen und die Münzen wurden geändert; die Kautio wurde beschränkt auf eine blosse caution juratoire, wie es im Vertrage heisst; sie bezog sich auf den Verkauf und den Bestimmungsort der Waare. Die französischen Schiffe erlangten das Recht, frei bis an den Strand von London und nach anderen Häfen Englands zu gehen. Sie brauchten jetzt für den Hafenzoll, coquet genannt, nicht mehr zu zahlen, als die Engländer selbst. Endlich sollte „in allen Dingen die Freiheit und die Gleichheit im Handel so viel als möglich gewahrt bleiben.“ Die französischen Waaren sollten auf dem englischen Markte von

nun an nicht mehr von den englischen Beamten beurtheilt werden, sondern von einer gemischten Kommission, bestehend aus den sog. conservateurs du commerce¹⁾. Die Ein- und Ausfuhrzölle wurden beibehalten, aber sie sollten nachträglich ermässigt und so bald als möglich abgeschafft werden. In Erwartung dieses letzteren sollten in Rouen und in London, sowie in anderen französischen und englischen Städten die einmal festgesetzten Tarife öffentlich bekannt gemacht und an den sichtbarsten Orten angeschlagen werden, damit Niemand mehr Zoll zahle als Rechtsens. Die conservateurs du commerce beurtheilten alle den beiderseitigen Handel betreffenden Fragen, was für die Handelsinteressen einen grossen Fortschritt gegen die früheren ordentlichen Gerichte bedeutete²⁾.

Daneben wurde 1604 ein Handelsvertrag mit Spanien geschlossen und ein solcher mit den deutschen Hansestädten³⁾, deren Handelsverkehr mit Frankreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts während der Bürgerkriege und der allgemeinen Handelsunsicherheit fast gänzlich aufgehört hatte.

Unter Heinrich IV. fängt dieser Verkehr an wieder rege zu werden und der Handelsvertrag von 1604 hatte den Zweck, diesen Handel zu sichern. Die Hanseaten führten nach Frankreich meistens Produkte der grossen und kleinen Fischerei aus den Meeren des Nordens, Bauholz für den Bau der Schiffe, Theer, Pottasche, Leder, Pelzwerk, Kupfer; aus Frankreich holten sie Früchte, Weine und Leinwand.

Während Sully seine ganze Kraft auf die Reorganisation der Finanzen und die Hebung des Ackerbaues verwandte, konnte andererseits die Ausdehnung der Seemacht von England und Holland und deren politische und wirthschaftliche Bedeutung dem weiten Blicke Heinrichs IV. nicht verborgen bleiben. Heinrich hob die Marine und erwarb beträchtliche Kolonien in Amerika.

Die Hebung der Marine und die Lenkung des Schwergewichts auf den überseeischen Handel blieb auch der charakteristische Zug der allgemeinen Handelspolitik Richelieu's. Noch vor dem Eintritt Richelieu's ins Ministerium hatte ein gewisser François du Noyer im Jahre 1621 einen Plan der Regierung vorgelegt, um eine „Compagnie Royale et générale de commerce et de navigation“ zu gründen. Der Stand der Staatsfinanzen erlaubte jedoch nicht die Ausführung jenes Planes. Im Jahre 1626 wurde eine „Compagnie de Morbihan“ gegründet, so genannt, weil die Comptoire der Gesellschaft in der Hafenstadt Morbihan, in der Bretagne, etablirt waren. Diese Compagnie ging bald zu Grunde trotz der grossen Vor-

¹⁾ Art. V, VI, VII, VIII, IX, XVIII.

²⁾ Art. III, VII, X und XIV.

³⁾ Text bei Dumont, Corps diplomatique, t. V, partie II, p. 43.

rechte und Staatsunterstützungen, die Richelieu der Compagnie gewährte. Im Jahre 1629 wurde eine neue Compagnie gebildet mit 100 Assoziirten und mit einem Kapital von 300 000 livres, mit ausschliesslichen Rechten auf 15 Jahre. Der Versuch blieb ebenfalls ohne Erfolg. Endlich wurde am 12. Februar 1635 vom König die Gründung einer westindischen Handelscompagnie bestätigt unter dem Namen der „Compagnie des Iles de l'Amérique,“ der die Regierung das ausschliessliche Recht des Eigenthums an alle von der Compagnie zu erwerbenden Inseln von 10° bis 20° der südlichen Breite zuerkannte¹⁾.

Was die innere industrielle Entwicklung betrifft, so war sie in der Periode 1610—1660 wohl kaum in viel besserer Lage als der Ackerbau. Man sieht aber aus den cahiers der Stände im Jahre 1614, 1616, 1626, dass das allgemeine Interesse auf die Hebung der Industrie gelenkt war. Zu diesem Zwecke verlangten die Stände von 1614, dass man von Italienern und anderen Fremden das Zugeständniss erlangen müsse, gelernte Arbeiter für die Glas- und Töpferindustrie, die Tapiserie und andere Zweige nach Frankreich auswandern zu lassen. Diese Fremden sollten dann in Frankreich französische Lehrlinge halten; diejenigen, die das nicht thun wollten, sollten wieder aus dem Lande ausgewiesen werden. Die Regierung wird aufgefordert, ein strenges Einfuhrverbot auf fremde Gold-, Silber-, wollene und seidene Waaren zu legen. Das gleiche Verbot soll bezüglich der Ausfuhr der Rohstoffe, wie Wolle, Garn, Hanf etc. verhängt werden. Man verlangt ferner vollständige Handelsfreiheit in Kanada für alle Waaren ohne Unterschied²⁾. Im Jahre 1626 verlangen sie sogar, dass die französischen Kaufleute die Gewürze selbst in Indien holen und dass die Zölle auf die von den Franzosen eingeführten Gewürze herabgesetzt werden sollen. Sie verlangen, die Regierung solle einen Zwang ausüben, dass in jeder Provinzialhauptstadt Handelscompagnien sich nach dem Amsterdamer Muster bilden, mit der Verpflichtung, eine gewisse Anzahl Schiffe im nächstliegenden Hafen auszurüsten; es solle der Dienst auf fremden Schiffen verboten werden.

Eine an die Notabelnversammlung gerichtete Schrift, welche diese letztere dazu bewegen will, eine Untersuchung einzuleiten, welche Handelszweige am geeignetsten seien, um vom Auslande Geld nach Frankreich zu ziehen, giebt einige interessante Angaben über die französischen Einfuhrverhältnisse. Danach führt England nach Frankreich ein: Wollstoffe, Blei und Zink; Holland liefert Zucker, Gewürze, Apothekerwaaren; Italien Gold- und Silberwaaren in solchen Quantitäten, dass Paris

¹⁾ Forbonnais, Recherches et considér., I, 170, 182, 212, 231.

²⁾ Forbonnais, Rech. etc. I, 150—51.

allein deren soviel konsumire wie ganz Spanien; Deutschland liefert Pferde für ungeheure Summen.

Wie gross die Rolle war, die die Getreideausfuhr im 16. Jahrhundert und in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts in Frankreich spielte, haben wir früher gesehen. Wie es in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts mit der Getreideausfuhr stand, zeigt eine Stelle aus der Petition der 6 Körperschaften der Pariser Kaufleute, an den König gerichtet, wo über den Artikel Getreide gesagt ist: „De nos blés (et nos vins) les étrangers s'en peuvent passer; nous leurs envoyons des blés quand ils en manquent, et souvent dans le besoin nous retirons d'eux à grands prix ce qu'ils avaient tiré de nous à bon marché“ ¹⁾.

¹⁾ Vgl. ebenda das Jahr 1661.

Fünftes Kapitel.

Die prohibitive Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger, die Preise und der Ackerbau von 1660—1760.

Einleitung.

Wir sind an einem Zeitpunkt angelangt, wo man meinen sollte, dass, weil die klassische Epoche der Geschichte des französischen Getreidehandels bereits längst ihren Abschluss gefunden hat, von französischer Getreidepolitik überhaupt wenig mehr zu reden sei. Die Wahrheit ist aber, dass die französische Getreide- und Ackerbaupolitik mit Colbert in eine ganz neue Phase der Entwicklung tritt, die für die Geschichte mindestens ebenso bedeutend ist, wie die Sully'sche und vor-Sully'sche Epoche. Was sich geändert hat, ist die thatsächliche Grundlage, auf der bisher die Getreidepolitik basirte: die Zustände des Ackerbaues und des Getreidehandels und, was noch wichtiger ist, das Verhältniss zwischen dem Ackerbau und den anderen Wirthschaftszweigen. Die Politik des Getreidehandels konnte nicht verschwinden, nur musste sie sich der veränderten Sachlage anpassen.

Bevor wir auf die charakteristischen Züge der neuen, durch Colbert inauguirten Getreidepolitik und ihre Ursachen eingehen, halten wir es für nothwendig über die Wendung dieser Politik selbst einige Worte zu sagen.

Die Periode, in die wir eintreten, ist die der raschen Entwicklung der Manufakturindustrie und des allgemeinen Handels in Frankreich, unter direkter Unterstützung seitens der Regierung, in einer Weise, die früher noch nicht dagewesen war. Colbert wird als ihr Schöpfer betrachtet. Der Ackerbau scheint von ihm vernachlässigt zu sein; und noch mehr als dies — Colbert gilt als Feind der Ackerbauinteressen. Als Beweise dienen hauptsächlich der Verfall des Ackerbaues unter seinem

Ministerium und in der Folgezeit, sowie die häufigen Getreideausfuhrverbote.

Im allgemeinen kann man wohl behaupten, dass hinsichtlich des Ackerbaues und des Getreidehandels die Politik Colberts öfter und schärfer kritisiert worden ist, als vielleicht die Sully's verstanden und gelobt. Und doch waren und sind noch die Gegner des ersteren die unbegrenzten Verehrer des letzteren.

In Folge der Begünstigung des Ackerbaues durch Sully und der Manufakturindustrie durch Colbert kam man in der Folgezeit, hauptsächlich im 18. Jahrhundert, auf die Frage, ob der Ackerbau oder die Industrie als die Grundlage des Nationalreichthums betrachtet werden müsse. Aber man begnügte sich nicht mit dieser Untersuchung, sondern ging weiter und machte von der Entscheidung in diesem oder jenem Sinne das Urtheil über Colbert abhängig. Man fasste die Sache so auf, als hätte Sully den Ackerbau begünstigen wollen, weil er diesen, Colbert die Manufakturindustrie begünstigt, weil er sie für die Hauptbasis des Nationalreichthums hielt.

Handelte es sich in der That bei Sully und Colbert um die Durchführung solcher abstrakter Prinzipien? Eines steht fest, dass unter der Wirthschaftspolitik beider Minister der Nationalreichthum Frankreichs in seiner Fortentwicklung nicht nur keine Unterbrechung erlitt, sondern mächtig gefördert wurde. Wir meinen Nationalreichthum im allgemeinen, nicht Ackerbau oder Manufakturindustrie für sich allein. Und in der That handelte es sich bei Sully sowohl als bei Colbert nicht um die wissenschaftliche Entdeckung, was denn eigentlich die Basis des Nationalreichthums bilde: Ackerbau oder Industrie, um etwa danach die Politik zu richten, sondern es handelte sich bei beiden um die richtige Benutzung und Inbewegungsetzung der im Lande bereits vorhandenen und gerade zu ihren Zeiten einer grösseren Entwicklung fähigen Kräfte der Arbeit und des Kapitals. Wir haben gesehen, wie Sully trotz seiner doktrinären Ansichten über den Ackerbau nichts anderes war als der gewissenhafteste Schüler der im Laufe des 16. Jahrhunderts fortwährend an Boden gewinnenden Ideen über die Landwirthschaft, und wie diese Ideen wiederum eine Folge jener Entwicklung waren, in der der französische Ackerbau schon längst begriffen war, einer Entwicklung, der, trotz der vielfachen Störungen, Bürgerkriege und Steuerbelastungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Bauer seinen Wohlstand verdankte.

Diesen grundlegenden Verhältnissen traten nun andere hinzu. Sully lag die grosse moralische Pflicht ob, die mit ungeheuren Schulden überlasteten Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen. Bedenkt man dies, so wird man begreifen, wie wenig Lust er verspüren konnte, selbst abgesehen von persönlichen Neigungen, die Manufakturindustrie zu begünstigen, von der

ein sofortiger grossartiger Aufschwung nur zu erzielen gewesen wäre, wenn sie eine Vergangenheit wie der Ackerbau gehabt hätte. Zwar lassen sich die ersten Versuche einer Beförderung der nationalen Industrie in dem Tarife von 1474 erkennen, aber die geringen Erfolge des Ministers Birague in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts zeigen, wie wenig in der Zwischenzeit die Industrie in Frankreich fortgeschritten war. Die Unerfahrenheit in den industriellen Angelegenheiten war damals noch so gross, dass derselbe Minister Birague, der entschieden für die Begründung einer nationalen Industrie in Frankreich eingenommen war, sich von den englischen Unterhändlern so übervorthellen liess, dass es später Heinrich IV. zu grossem Ruhme gereichen sollte, in dem Handelsvertrage von 1606 einige Artikel des Vertrages von 1576, wo sich die Interessen Frankreichs in so offenbarer Weise den englischen geopfert fanden, durch neue, dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechende zu ersetzen. Dieser Zustand herrschte noch kurz vor Sully. Ebenso unerfahren war man in den Handelsangelegenheiten, und zwar zu Sully's Zeit selber. Dieser Minister gab sich vielfache Mühe, eine chambre de commerce, der man die Leitung der allgemeinen französischen Handelsinteressen anvertrauen wollte, zu Stande zu bringen. Der Misserfolg war eklatant, Sully gewann nach kurzem Bestehen des Instituts die Ueberzeugung, es gäbe in Frankreich noch keine erfahrenen Kauf- und Geschäftsleute, die zugleich über den engen Egoismus erhaben wären. Die Erfolglosigkeit Richelieu's endlich, also noch lange nach Sully, Holland in seiner Seehandelspolitik nachzuahmen, beweist, wie wenig Sully damit Erfolg gehabt haben würde, wenn er, statt den Ackerbau und den Getreidehandel zu befördern — Wirthschafts- und Handelszweige, die man für die damalige Zeit eminent national nennen kann —, England um seine Industrie und Holland um seinen Seehandel beneidet hätte.

Wir sprechen hier von Erfolg, der vielleicht nicht immer das sicherste Merkmal einer guten Politik ist, der aber nothwendig zu berücksichtigen ist, wenn an jenen Erfolg sich die Hoffnung klammert, dem Staate aus einem tiefen Abgrunde, in den er durch Kalamitäten der Vergangenheit gefallen ist, herauszuhelfen.

Uebrigens darf man nicht unbeachtet lassen, dass, da der Ackerbau und die Staatsfinanzen damals noch im innigsten Zusammenhange mit einander standen, jede gesunde Finanzreform, jede Reform des Beamtenthums u. s. w. nothwendigerweise dem Ackerbau zu gute kommen musste, wie das Gegentheil den Ruin desselben beförderte.

Wendet man sich mit dieser Erkenntniss der Zeit Colberts zu, so findet man bei ihm einen analogen Zusammenhang zwischen der Richtung seiner Wirthschaftspolitik und den tatsächlichen Verhältnissen. Wie Sully, so musste auch Colbert

seine wirthschaftspolitische Thätigkeit auf einem Gebiete beginnen, welches für die Durchführung seiner finanziellen Pläne am meisten Erfolg versprach; auch Colbert sah sich vor die Aufgabe gestellt, denjenigen Wirthschaftszweig besonders zu begünstigen, welcher zu einer raschen Entwicklung die meiste Fähigkeit zu zeigen schien; auch er hat die Arbeit und das Kapital dort gesucht, wo sie sich bereits vor ihm festgesetzt hatten oder wohin ihr Streben bereits gerichtet war. Die cahiers der Jahre 1614, 1616, 1627 hatten bereits nicht nur in grossen Zügen, sondern auch in manchen interessanten Einzelheiten gezeigt, was für die Entwicklung der französischen Industrie nothwendig geschehen musste. Und in sehr vielen Punkten bezüglich der Behandlung der einheimischen Rohstoffe, der fremden Fabrikate, der Verpflichtungen, die den fremden Meistern betreffs der Haltung französischer Lehrlinge aufzulegen seien, etc. stimmt die industrielle Politik Colberts mit den sehr energischen Forderungen jener cahiers so überein, dass wir als sicher annehmen können, dass Colberts industrielle Politik überhaupt nur eine planvolle Anwendung dessen war, was sich in der öffentlichen Meinung bereits längst vorbereitet hatte.

Dem gegenüber stand nun der Ackerbau. Welche Kraft repräsentirte er? Seine äussere Lage glich vielleicht noch derjenigen, in der ihn Heinrich IV. vor etwa siebzig Jahren vorgefunden hatte. Aber nach den Thatsachen, die wir im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, ist es nicht angänglich, aus der scheinbaren Gleichheit der äusseren Lage auch auf eine Gleichheit des inneren Werthes, der Entwicklungsfähigkeit, der inneren Kraft in beiden Perioden schliessen zu wollen. Dem Ackerbau fehlte zu Anfang des Ministeriums Colbert nicht nur das Kapital, welches mit den grossen Gutsherrn und der vielfachen Zuwanderung der Landbevölkerung in die grossen Städte gezogen war, sondern ihm fehlte auch die innere Arbeitslust und die Arbeitsehre. Kurz vor Sully hatte die Produktion abgenommen, weil die Umstände für den Ackerbau zeitweilig ungünstig standen; die Arbeitslosigkeit von damals glich einer Arbeitseinstellung, sie war eine Unterbrechung, die auf bessere Zeiten wartete. Die Unproduktivität der ländlichen Arbeit vor Colbert hingegen rührte her von der Apathie, der das Land während der letzten Jahrzehnte verfallen war, von der moralischen Versumpfung und der inneren Fäulniss, welche die Menschen dahin treibt, in der Arbeit nicht mehr zu suchen, als was zum Lebensunterhalt nothwendig ist; der Mensch, der auf diese Stufe gesunken ist, führt ein Dasein, das ihm selbst, wie dem Staat und der Gesellschaft, als eine der Verbesserung nicht fähige und bedürftige Last erscheint.

Das ist der allgemeine Eindruck, den die Prüfung der Zustände kurz vor Colbert bei uns zurücklässt, und der durch

das Studium der landwirthschaftlichen Zustände der Zeit bis 1760, auf die wir nachher kommen, noch verstärkt wird.

Es fragt sich nun, ob man unter solchen Verhältnissen die Ehre der Rettung des nationalen Wohlstandes vernünftiger Weise den Elementen anvertrauen durfte, die der Ackerbau damals in sich barg. Nichts wäre, meinen wir, so gegen alle Logik der geschichtlichen Entwicklung gewesen, als wenn Colbert, alles Geschehene ignorirend, in den Fusstapfen seines wenn auch noch so grossen Vorgängers weiter zu wandern gesucht hätte. Was also Colbert dazu brachte, die wirtschaftliche Entwicklung und Macht Frankreichs von der Industrie und dem Handel zu erhoffen, waren nicht seine Ansichten über die respektive Bedeutung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels im allgemeinen — so doktrinär auch seine persönlichen Ansichten über die beiden letzteren klingen mögen, wie die Sully's über den ersteren doktrinär erscheinen —, sondern was ihn bewog, die Industrie und den Handel dem Ackerbau vorzuziehen, das waren die Ueberlegungen einer praktischen Politik, die ihn drängten, sich auf die kräftigeren, entwicklungsfähigeren wirtschaftlichen Elemente zu stützen. Es war das Prinzip der geschichtlichen Kontinuität, das sich geltend machte, nicht die persönliche Neigung eines Ministers.

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, dass das, was uns hier interessirt, nicht die Entwicklung der Manufakturindustrie und des Handels selbst ist, sondern das Verhältniss, welches durch diese Entwicklung zwischen jenen Wirtschaftszweigen und dem Ackerbau und dem Getreidehandel geschaffen wurde; wir haben folglich einerseits darzuthun, wie die Getreidepolitik, ohne zu verschwinden, ihren früheren Charakter ändern musste, und andererseits zu zeigen, welche Bestimmungsgründe von nun an diese Politik leiteten.

Die Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger.

Die Getreidehandelspolitik Colberts, welche in der Hauptsache von 1660 bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts dauerte, wird ganz allgemein als die Periode der Schutzzoll- oder auch der Prohibitivpolitik bezeichnet. Die Geschichte der Handelspolitik hat aber nicht in erster Linie danach zu fragen, ob zur gegebenen Zeit die Gesetzgebung eine freihändlerische war oder eine prohibitive, sondern es ist ihre Hauptaufgabe die Motive derselben aufzusuchen. Das trügerische und das hohle in diesen Ausdrücken haben wir im vorigen Kapitel gezeigt: die Freiheit des Getreidehandels hat den Ackerbau und den Getreidehandel vom Untergange nicht ge-

rettet, ebensowenig war sie die Ursache dieses Unterganges. Aber auch abgesehen davon ist jene Bezeichnungsweise für die hier in Betracht kommende Periode nicht ganz richtig, weil speziell unter Colbert die Getreideausfuhr nicht immer verboten oder mit dem hohen Zolle von 20 livres per septier des Tarifs von 1664 belegt war. In einer Reihe von Jahren, allerdings mit vielfachen Unterbrechungen, von 1670 anfangend, war der Getreideexport nicht nur erlaubt, sondern bald dem halben, bald bloß dem vierten Theil des Zollbetrages des Tarifs von 1664 unterworfen, bald auch von allen inneren wie äusseren Zöllen befreit. Man vergleiche nur folgende Zusammenstellung einer Anzahl der diesbezüglichen Ordonnanzen nach chronologischer Reihenfolge:

20. Mai 1669. Allgemeine Erlaubniss der Getreideausfuhr für das ganze Land, bis zum 1. Oktober ohne alle Zölle.
27. September 1669. Erlaubniss für einige Provinzen, bis sechs Monate zollfrei Korn auszuführen.
31. Dezember 1671. Verlängerung der Ausfuhrerlaubniss für dieselben Provinzen, bei einem Zoll der Hälfte des Betrages des Tarifs von 1664.
2. April 1672. Herabsetzung der Flussabgaben für den Korntransport auf der Rhône und Saône auf die Hälfte.
31. Mai 1672 wird diese Herabsetzung auf gewisse Provinzen beschränkt.
3. Juni 1672 werden Massregeln getroffen, um die Ausführung dieser letzteren Dekrete zu sichern.
16. Oktober 1672 wird die Ausfuhrerlaubniss bis zum Dezember 1673 bei Entrichtung der Hälfte des Zollbetrages von 1664 verlängert.
6. November 1672. Herabsetzung der Zölle auf ein Viertel zu Gunsten der Picardie, Champagne und der Städte Hollands.
25. April 1673. Aufhebung aller Getreidezölle bei der Getreideausfuhr aus den Provinzen der Cinq grosses fermes (d. h. der fünf grossen Steuerpachtgebiete in den pays d'Electon, dem inneren, einheitlich regierten Kerne Frankreichs).
13. Mai 1673. Erstreckung derselben Zollfreiheit auf die Ausfuhr der Provinzen Provence und Poitou.
19. April 1674. Wiederherstellung des Tarifs von 1664.
11. April 1676. Verbot der Getreideausfuhr aus den Provinzen Picardie, Soissonnais, Champagne und den eroberten Provinzen der Niederlande.
6. Juli 1677. Erlaubniss der Ausfuhr über die Zollgrenze von Peronneau bis Calais.

6. Oktober 1677. Ausfuhrverbot für einen Theil der Grenze.
4. Mai 1678. Ausfuhrerlaubniss für Languedoc.
27. Mai 1678. Ausfuhrerlaubniss für die Provence.
4. Juni 1678. Allgemeine Erlaubniss der Getreideaufuhr für das ganze Königreich.
17. Dezember 1686. Ausfuhrerlaubniss für die Provinzen Poitou, Touraine, Anjou, Orléans, Normandie, Picardie, Soissonais, Champagne, Bourgogne, Bourbonnais, Berry und Auvergne bei einem Zoll von der Hälfte des Tarifs von 1664, giltig bis Ende Juni 1687.
8. März 1689. Ausfuhrerlaubniss für die Provinzen Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Berry, Bourbonnais, Orléans, Touraine, Anjou, Poitou, Saintonge, Aunis, Auvergne und Languedoc, mit Zollfreiheit bis zum 1. Juli.
24. Juni 1689. Verlängerung der Zollfreiheit für dieselben Provinzen bis Ende Dezember des Jahres.
29. Mai 1702. Ausfuhrerlaubniss für Poitou und die Provence.
20. November 1703. Allgemeine Ausfuhrerlaubniss¹⁾.

Diese Thatsachen sind bezeichnend, weil sie sich grösstentheils auf die Zeit des Ministeriums Colbert selbst beziehen, denn die Getreidegesetzgebung nach Colbert, besonders seit Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1764, wurde zwar von ähnlichen Rücksichten beherrscht, aber ihre Anwendung war nicht mehr so geschickt und so konsequent. Die Prohibition war nach Colbert eine Art Dogma geworden, wie die Geschichte nicht selten solche Beispiele aufzuweisen hat, dass nämlich ein Gedanke ausserhalb des Zusammenhangs der Umstände, in dem er von dem Meister gefasst wurde, von den folgenden Generationen als ein kostbares Erbgut aufbewahrt wird. Ein solches Dogma verliert mit jedem Jahre im Verhältniss zu den sich immer mehr ändernden Umständen an Werth, und so war es auch hier in der zweiten Hälfte unserer, ein volles Jahrhundert umfassenden Periode. Die später noch zu erörternden Verhältnisse werden dies näher begründen. Man wird sehen, dass die Ernteaufälle in den beiden Hälften dieser Periode einander geradezu entgegengesetzt waren, dass unter Colbert und in der ihm zunächst folgenden Zeit die Ausfuhrverbote in solchen Jahren gegeben wurden, in welchen auch in der Periode 1610—1660 das Ausfuhrverbot

¹⁾ Vgl. die Texte bei Delamarre, *Traité de Police*, t. II, l. V, tit. XIII, Ch. V, p. 788—793.

als Regel galt ¹⁾, dass aber die Voraussetzungen, die von 1660 bis 1700 die Ausfuhrverbote rechtfertigten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fehlten. Im Interesse des Zusammenhanges verweisen wir über diese Punkte auf den Abschnitt des Kapitels, der die Getreidepreise behandelt. —

Die Gesetzgebung des Getreidehandels, deren am meisten charakteristische Aeusserungen wir soeben vergleichend neben einander stellten, giebt uns keinen Aufschluss über die Ziele Colberts — wir können diese erst unter Berücksichtigung seiner Gewerbepolitik begreifen. Der Getreidehandel erscheint nicht mehr als ein selbständiger Zweig der nationalen Wirthschaftsthätigkeit, der seinen Zweck in sich hat, er wird zu einem blossen Mittel zur Sicherung der Interessen der nationalen Manufakturindustrie. Nur wenn man das Zusammenwirken dieser Faktoren im Auge behält, wird die wirtschaftlich-politische Stellung des Getreidehandels, wie sie Colbert zu gestalten suchte und wusste, richtig erklärt; und so werden manche in der Getreidegesetzgebung der Zeit scheinbar widersprechend erscheinende Akte in das richtige Licht gestellt.

Im Bunde mit der rastlosen Energie, mit der Colbert die französische Manufakturindustrie zu heben suchte, und mit dem eifersüchtigen Bestreben, durch die französischen Fabrikate den Weltmarkt zu erobern, musste eine der ersten Sorgen Colberts sein, das Leben im Inlande möglichst billig zu machen und — ebenfalls eine fundamentale Voraussetzung jeder dauerhaften Industrieentwicklung — in den Lohnsätzen eine gewisse Beständigkeit, eine gewisse Gleichmässigkeit herbeizuführen.

Ein volles Jahrhundert früher, ehe noch die Theorie des Lohnes zum ersten Male von Turgot formulirt wurde, hatte Colbert hereits den innigen Zusammenhang erkannt, der zwischen den Lohnsätzen und den Preisen der Nahrungsmittel besteht, bei welch' letzteren ja das Getreide vor Allem als Grundstoff der Ernährung in Betracht kommen muss. Wenn aber feststeht, welchen Einfluss auf die Getreidepreise die im Inlande befindliche Getreidequantität ausübt und wie diese ihrerseits durch die Aus- und Einfuhrverhältnisse berührt wird, so ergiebt sich die Tendenz von selbst, der die Getreidepolitik unter Colbert folgen sollte. Das Streben nach der Herrschaft über die Getreidepreise im Interesse der Industrie versetzte Colbert in die Nothwendigkeit, im Getreidehandel nichts anderes zu suchen, als einen Regulator der Getreidepreise. Die industrielle Politik schrieb dem Getreidehandel eine andere Rolle vor, als die man ihm früher zumuthete: statt durch die Getreideausfuhr die fremden Völker zu ernähren und als Er-

¹⁾ Vgl. die Dekrete vom 30. September 1631, 9. April 1643, 2. Oktober 1643, 4. September 1649 bei Delamarre, II, 813—816.

satz dafür fremdes Geld ins Land zu ziehen, sollte das einheimische Getreide jetzt der einheimischen Industrie Brot liefern. Für den Gewinn des fremden Geldes sollte die Industrie sorgen.

Die Folgen davon liessen sich nun in allen den Punkten erkennen, von denen aus der Getreidehandel überhaupt betrachtet werden kann: im inneren, wie im ausländischen Getreidehandel, im Getreidehandelsrecht, im Lagerrecht etc. Wir haben im 1. Kapitel z. B. bei Besprechung öffentlicher Kornlager darauf aufmerksam gemacht, wie die Colbert'sche Politik ändernd in das Bestehende eingriff; wir hätten es noch an anderen Punkten thun können, wenn es sich mit dem Zwecke, den jenes Kapitel verfolgt, besser vertragen hätte. Hier wollen wir nur noch darauf hinweisen, dass die Ordonnanzen aus Colberts Zeit, soweit sie die Marktordnungen betreffen, in stärkerer Weise als je bemüht waren, diejenigen Punkte des alten städtischen Marktrechtes, welche die Erhaltung billiger Preise zum Zweck haben, zu betonen und auszubilden; so z. B. die Bestimmungen über das Assoziationsrecht, die Getreidemesser, die Korporationen und andere. Das, was uns aber hier am meisten beschäftigt, ist die veränderte Auffassung des Getreidehandels im Ganzen.

Während von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis unter und nach Sully der Getreidehandel von Provinz zu Provinz der Gesetzgebung als etwas Gleichgiltiges und Untergeordnetes gegenüber der geldbringenden Ausfuhr nach dem Auslande erschienen war, wird jetzt dieser innere Handel wieder ganz anders angesehen. Die Politik der niederen Kornpreise forderte möglichst freie Bewegung im Innern, Begünstigung vor allem der Ausfuhr aus getreidereichen nach getreidearmen Provinzen. Aus denselben Gründen sind die meisten Gesetze, die die Getreideausfuhr nach dem Auslande gestatten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selten allgemeine Gesetze, sondern überwiegend Ausnahmegesetze zu Gunsten dieser oder jener Gruppe von Provinzen, wie man dies aus der oben vorgeführten Liste der die Ausfuhr betreffenden Dekrete von 1670 bis 1703 ersehen kann.

Hindernisse des inneren Getreidehandels erschienen jetzt von anderer Bedeutung als früher. Es gab im Innern des Landes noch zahlreiche Zollbureaux, die zwar nicht speziell für den Getreidehandel geschaffen waren, aber in den Händen der Zollpächter zu vielerlei Missbräuchen hinsichtlich des freien Kornverkehrs Anlass gaben. Das Gleiche galt von den inneren Fluss- und Wegeabgaben. Colbert fasste den Plan, sie zu unifizieren, zu vereinfachen und schon damit den Verkehr zu erleichtern. Wenn dieser Plan nicht oder doch nicht vollständig gelang, so lag die Schuld nicht an der Schwäche Colberts, sondern an den Missständen des Zollpacht-systems.

Was den Ausfuhrhandel betrifft, so ist die Haltung

Colberts im Prinzip seiner industriellen Politik selbst bereits enthalten: prinzipielles Verbot der Getreideausfuhr oder sehr hohe Getreideausfuhrzölle in den Jahren, wo nicht ein grosser Getreideüberschuss und zwar ein solcher zu vermuthen ist, der hinreicht, die Löhne auf ihrem niedrigen Niveau zu erhalten, und daneben noch eine grössere Quantität zur Ausfuhr übrig lässt. Insoweit ist die Getreidegesetzgebung Colberts allerdings eine prohibitive gewesen, aber nicht eine prohibitive unter allen Umständen und zu jeder Zeit.

Die Getreideeinfuhr wurde von Colbert, wie zu erwarten war, begünstigt; und diese Begünstigung, die damals ja nur in den Jahren einer starken Missernte einen Sinn hatte, ging so weit, in manchen Jahren, wie 1661, 1662, 1663, 1664 und nach Colbert in den Jahren 1684, 1693 den Staat in den Getreidehandel direkt interveniren zu lassen, um durch grosse Kornankäufe im Auslande auf Kosten des Staates die Getreidehändler zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Colbert giebt somit das erste Beispiel einer direkten Staatsintervention im Getreidehandel. Aber auch erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fängt die Getreideeinfuhr an, in der Geschichte des Getreidehandels Frankreichs eine gewisse Rolle zu spielen; wenn sie aber keine stetige Zunahme zeigte und aus der Getreideeinfuhr keine ernste Frage entstand, so kam das daher, dass jene Einfuhr nicht Zeichen eines dauernden Produktionsmangels war. Wie tief der Ackerbau in Frankreich zu dieser Zeit auch gefallen war, so überstieg Frankreichs Getreideproduktion, wie wir dies später noch nachweisen werden, doch für gewöhnlich den inländischen Bedarf. Vielmehr hatte jene Einfuhr einzig und allein den Zweck, durch die Konkurrenz mit den privaten Händlern, deren Praxis für Niemanden ein Geheimniss bildete, den steigenden Kornpreisen entgegen zu wirken. Darauf kam es Colbert vor Allem an.

Die Ausfuhr des Getreides war nicht mehr Selbstzweck wie früher. Aber ebensowenig hatte Colbert — nach seinen Tendenzen — einen Grund, sie in Jahren mit überreichen Ernten zu hindern. Ja es kamen, soweit es sich nicht um die Erhaltung billiger Kornpreise handelte, für Colbert wichtige Interessen hinzu, die Ausfuhr zu fördern, nämlich die Interessen des Ackerbaues und der Handelsflotte.

Colbert war ein viel zu kluger Staatsmann, um nicht zu wissen, wie ausserordentlich ungünstig in überreichen Erntejahren das anomale Fallen der Preise, die Unmöglichkeit, die Ernteüberschüsse zu versilbern, auf den Landmann drückt, ohne dem Arbeiter oder der Industrie zu nützen. Und eben deshalb sehen wir ihn oftmals so freihändlerisch, dass Worte, wie die, die wir hier zitiren wollen, viele Schriftsteller in Versuchung bringen konnten, in Colbert bald einen Kopisten von Sully zu sehen, bald „einen inkonsequenten Getreidepolitiker“:

„La liberté du passage est nécessaire, afin de remédier au préjudice considérable que souffrent les sujets du roi, n'ayant pas le moyen de débiter leurs grains dans les pays étrangers, quand ils sont en abondance chez eux“, entgegnet Colbert im Jahre 1663 den Präventionen der Einwohner von Bordeaux, die den Getreidetransport auf der Garonne einige Zeit lang verhindern wollten¹⁾.

Die zeitweilige Getreideausfuhr war eben mit den strengsten Anforderungen der Industrie vereinbar, vorausgesetzt, dass die Freiheit der Ausfuhr zeitlich und örtlich richtig nach den Umständen abgemessen wurde.

Es kam für Colbert aber noch ein anderer Umstand hinzu, der ihn bezüglich der Ausfuhr vor blinder protektionistischer Einseitigkeit bewahrte, ein Umstand, der mit dem Streben zusammenhängt, den Seehandel Frankreichs zu heben. Für die Existenz einer Handelsflotte ist eine ihrer Grösse entsprechende Beschäftigung die Hauptbedingung, für sie ist es eine Lebensfrage voluminöse Massengüter zur Beförderung zu erhalten; sonst sind die Schiffe darauf angewiesen, theilweise in Ballast zu segeln. Der Handel mit Fabrikaten etc. kann eine geringere Handelsflotte wohl unterhalten, nicht aber den technischen Anforderungen der Schifffahrt genügen; diese Gegenstände sind nicht voluminös genug, um die Schiffe zu füllen. Wir erwähnten im zweiten Kapitel die Thatsache, dass man im 16. Jahrhundert in Frankreich oft englische Schiffe ankommen sah, die aus Mangel an ausführbaren und zugleich voluminösen Waaren mit Ballast, mit Steinen und Sand, beladen waren. Dabei wird jedenfalls schwer etwas verdient. Das Korn ist im Verhältniss zu seinem Preise eine der voluminösesten und dabei doch transportabelsten Waaren, die es überhaupt giebt. Das geringwerthige Korn, an sich von Colbert als Exportwaare nicht geschätzt, wurde es doch insofern, als es durch diese seine schlechte Eigenschaft als voluminöse Waare die Schiffe der französischen Marine füllte²⁾.

¹⁾ Lettre à Lagny, 5. Mai und 23. September 1663. Correspondances administratives, III.

²⁾ Unseres Wissens ist Galiani der erste gewesen, der den Gedanken entwickelt hat, wie vortheilhaft der Kornhandel für die Entwicklung der Schifffahrt und der Marine sein könne. Er geht aber sicher zu weit, wenn er seinem leichtgläubigen Marquis de Roquemaure glaubhaft machen will, dass die englische Kornakte von 1688 keinen anderen Zweck gehabt hätte, als die Begünstigung der Handelsmarine, und dass folglich, da England diesen Zweck bereits erreicht habe (1770), die Getreideausfuhr aus England überflüssig geworden sei. Vgl. Dialogues sur le commerce des grains.

Es ist wahrscheinlich auch kein Zufall und dieser Beziehung nicht fremd, dass zu der Zeit gerade, als Frankreich den grössten Getreideexporthandel hatte, also im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, es auch eine blühende Marine besass. Vgl. über die französische Marine zu jener Zeit im Vergleich mit der englischen Ad. Smith, Buch III, Kap. IV. — Aus demselben Grunde, um die Marine zu begünstigen, befreite Colbert Holz,

Das Verbot der Getreideausfuhr, welches durch Rücksichten der industriellen Politik diktirt war, musste in den Zeiten, wo die Ausfuhr der Industrie keinen oder wenigstens keinen erheblichen Eintrag thun zu können schien, aus Rücksichten des Ackerbaues, und damit zugleich auch des Fiskus, und aus Rücksichten der allgemeinen Handelspolitik einer mehr oder minder weiten Handelsfreiheit Platz machen. Colbert selbst schrieb 1669 an den Gesandten Frankreichs in Holland, dass das Getreide im Inlande nicht verkauft wird, „ce que, par un enchainement certain, empêchait la consommation et diminuait sensiblement le commerce“¹⁾.

Das sind nun unseres Erachtens die Gesichtspunkte, welche für das Verständniss der Gesetzgebung des Getreidehandels unter Colbert hauptsächlich in Betracht kommen. Das Charakteristische für die ganze Periode war, dass unter den leitenden Gesichtspunkten die weitere direkte Beförderung des Getreidehandels an sich vollständig fehlte.

Auch an eine direkte und systematische Beförderung des Ackerbaues dachte Colbert nicht und konnte er nach seinen Zielen und theoretischen Ansichten nicht denken; aber ebensowenig war er blind gegen die Nothstände der ländlichen Bevölkerung. Er hat auf sie vielfach Rücksicht genommen und vieles gethan, was sie direkt oder indirekt förderte. Schon seine Steuerpolitik war eine dem Ackerbau günstige, ohne dass wir behaupten wollen, er habe in derselben anders gehandelt, als er nach Lage der ländlichen Zustände handeln musste. Mit Ausnahme der Kriegsjahre 1672—78 hat er die die Bauern so sehr bedrückende und seither stets erhöhte taille nicht nur nicht erhöht, sondern herabgesetzt. Sie betrug in den pays d'Electioin im Jahre 1661: 42 028 000 livres. Während seiner Verwaltung stellte sie sich folgendermassen in Tausenden²⁾:

1662	40 969	1673	36 645
1663	37 991	1674	37 181
1664	36 233	1675	38 122
1665	35 295	1676	40 270
1666	36 084	1677	40 421
1667	36 699	1678	40 480
1668	36 033	1679	34 939
1669	33 832	1680	32 904
1670	34 019	1681	33 915
1671	33 845	1682	35 023
1672	34 798	1683	37 907

Hanf, Taue, Eisen und andere dem Schiffsbau dienende Artikel von Ein- und Ausfuhrzöllen. Vgl. Clément, Histoire de Colbert, I, 285.

¹⁾ Lettres et instructions, II, 489 (Brief vom 13. September 1669).

²⁾ Clammageran, II, 617—18.

Den Herabsetzungen der direkten Steuer stand die Erhöhung der indirekten Steuern gegenüber, die jedenfalls das platte Land nicht so schwer trafen. Es geschah dies mit der Salzsteuer, den Verkaufssteuern auf Getränke, Vieh, Holz, Seefische, Eisen, Gold, Silber und Papier, mit den städtischen Octrois, einzelnen Provinzialzöllen (le convoi de Bordeaux, la patente de Languedoc, le tiers taux de Lyon), der Gewerbesteuer und den sog. revenus casuels: ausserdem musste das Tabaksmonopol und die Mieth- und Theesteuer grössere Erträge liefern; die Missbräuche in der Verpachtung der Steuern wurden beseitigt und so die Einnahme erhöht. Der Ertrag dieser sog. fermes zusammen war unter Fouquet¹⁾ 1661: 36,9 Mill.; dann

1662	44 Millionen		1677	60 Millionen
1670	50 „		1682	65 „

Die Einnahmen aus den indirekten Steuern waren somit unter Colbert um 78 % gestiegen.

Auch viele sonstige administrative Reformen, die Verringerung der grossen Beamtenzahl, die Vereinfachung der inneren Zölle, die Bemühungen, den Zinsfuss herab zu setzen, und alles Derartige kam dem Ackerbau zu Gute. Direkt interessiren uns seine Bemühungen, die Viehzucht zu heben²⁾, die, wenn auch zusammenhängend mit der Absicht, die Wollstoff- und Lederfabrikation zu fördern, doch jedenfalls in erster Linie den Bauern nützten. Es handelte sich zunächst 1664 darum, die Erhebung der taille besser zu ordnen. Colbert befreite das zum Ackerbau direkt nothwendige Vieh von der Taxe, die bisher zur taille hatte gezahlt werden müssen. Es wurde ferner verboten, nicht nur, wie bisher schon Rechtens war, Betten, Tuch, Kleider, Brot wegen Steuerrückständen weg zu nehmen, sondern auch Pferde und Ackerochsen. Auch die Edikte vom März 1668 und vom Januar 1671 beschäftigen sich mit der Frage, wo und inwieweit auf Vieh wegen Schulden Beschlagnahme gelegt werden dürfe. Einen Punkt wollen wir noch speziell erwähnen. Es existirte früher ein Gebrauch, der darin bestand, dass ein Bauer dem andern, der kein eigenes hatte, sein Vieh lieh à cheptel, d. h. gegen einen gewissen Theil des Ertrages. Dieser Brauch war aber noch vor Colbert fast gänzlich verschwunden, da die Steuereinnehmer dieses fremde Vieh in gleicher Weise behandelten, als wenn es Eigenthum des betreffenden Bauern wäre. Es wurde nun verordnet, dass in Zukunft wegen der Schulden des cheptelier — dies war der

¹⁾ Clammageran, II, 683.

²⁾ Siehe über diese Hebung der Viehzucht Forbonnais, Recherches et considérations, I, 314 ff. (Erörterungen über das Jahr 1664).

technische Ausdruck — davon nicht mehr genommen werden dürfe, als bis zum Betrage von $\frac{1}{5}$ der geschuldeten taille. Im Jahre 1669 wurde diese Ordonnanz auf die Schulden an die Gemeinde ausgedehnt und blieb so bis zum Ende des Ministeriums Colbert in Kraft. Die Früchte dieser und anderer Anordnungen sollen derart gewesen sein, dass bereits im Jahre 1669 Colbert dem Botschafter Frankreichs in London, der ihm über den Vorschlag einiger englischer Negotianten, von Island aus gesalzenes Fleisch nach Frankreich einzuführen, berichtet hatte, antworten konnte: „Je dois vous dire que l'état du royaume et les diligences qui ont été faites de toutes parties pour augmenter les bestiaux, ne permettent pas qu'on les puisse écouter (d. h. die englischen Kaufleute); nous pouvons même leur en vendre, s'ils le souhaitent.“

Ob diese Versicherungen des Ministers der Wirklichkeit entsprachen, möchte allerdings fraglich sein; wenigstens dauern die Klagen über mangelnde Viehzucht fort; Colbert konstatirt 1682 selbst die geringe Thätigkeit der Lederfabriken ¹⁾. Die Wegnahme von Vieh wegen Taillerückständen hörte nicht auf. „Sa Majesté veut, schreibt Colbert am 1. Juni 1680 an den Intendanten von Orléans, que vous empêchiez autant que faire se pourra, les receveurs généraux de ses finances, les receveurs et collecteurs des tailles de saisir les bestiaux, parce que de leur multiplication dépend une bonne partie de la richesse du royaume et de la facilité que les peuples peuvent avoir pour subsister et payer leurs impositions“ ²⁾.

Die Klagen Vaubans über den Zustand der Viehzucht lassen schliessen, dass jedenfalls in der späteren Zeit (1707 ³⁾) diese Colbert'schen Massregeln nicht mehr vorhielten. Auch die Schriften von Boisguillebert sind voll ähnlicher Bemerkungen, und noch mehr die Schriften aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ⁴⁾, was freilich über Colberts Politik nichts beweist.

Der Kern der Colbert'schen Ueberzeugungen war, dass ein grosser Theil des französischen Volkes in Trägheit und Unthätigkeit dahin lebe, dass diese Laster beseitigt werden

¹⁾ Colbert, Lettres et instructions, II, 739.

²⁾ Clément, Histoire de Colbert, I, 179.

³⁾ Vauban, Dime royale, éd. Daire, p. 52: „... et pour celui qui pourrait avoir une ou deux vaches ou quelques moutons et brébis, plus ou moins, avec quoi il pourrait améliorer sa ferme ou sa terre, est obligé de s'en priver, pour n'être pas accablé de taille l'année suivante, comme il ne manquerait pas l'être, s'il gagnait quelque chose et qu'on vit sa récolte un peu plus abondante qu'à l'ordinaire.“

⁴⁾ Wir führen Buffon an, der, nachdem er die Vortheile der Fleischnahrung besprochen, sagt: „Les gens de campagne, réduits à ne vivre que de légume et de pain, languissent et dépérissent plutôt que les hommes de l'état mitoyen auxquels l' inanition et l'excès sont également inconnus“ (Histoire naturelle, Artikel „Boeuf“, t. XII, 152).

müssten und dass das am besten durch Heranziehung der freien Kräfte zur industriellen Thätigkeit geschähe, dass dies auch für den Grundbesitz das Vortheilhafteste sei¹⁾. Und er hofft, dass dieses Ziel am ehesten erreicht werde durch Beförderung der Geldzirkulation, durch eine steigende Geldmenge, die Gewinne möglich mache und zu Gewinnen reize. Gegenüber der zunehmenden Geldzirkulation erscheint ihm auch die Noth des Ackerbaues, die er wohl kennt, von geringer Bedeutung²⁾.

Wir mögen aber über Colbert denken, was wir wollen, jedenfalls verfolgte er seine Ziele mit jener ruhigen und eisernen Energie, die das charakteristische Merkmal grosser Staatsmänner ist und immer gewisse Erfolge auch unter den ungünstigsten Umständen verbürgt. Und die Ziele, die er verfolgte, waren keine durch eine gedankenlose Formel bezeichneten, wie wir das von der Politik aus der Zeit nach 1700 sagen müssen. In dieser Zeit herrschte nur noch eine kurz-sichtige, blinde, nirgends auf den tieferen Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen zurückgehende Furcht vor höheren Getreidepreisen. Man verstand es nicht mehr, andern Interessen wenigstens die auch für den Standpunkt des Industrieschutzes möglichen Konzessionen zu machen, wie sie Colbert gemacht hatte. Jetzt erst wurde die Agrarpolitik das Aschen-

¹⁾ Diesen Colbert'schen Standpunkt vertheidigt Necker noch unbedingt; nach ihm hatte die ganze Politik dieses Staatsmannes nur den Zweck, die Trägheit und Gewohnheit zu überwinden. „Ce fut le mérite de Colbert et le but qu'il se proposa dans l'établissement de plusieurs lois prohibitives, soit contre la sortie des blés, soit l'entrée des fabriques étrangères. Ces précautions, aujourd'hui calomniées, ne sont point des institutions sauvages, injustes, ni barbares, ce sont des lois de patrie et d'union, qui, dans un pays tel que la France, tendent au bien général, en augmentant la population sans contrarier la richesse, ni le bonheur des propriétaires“. Colbert, La législation des grains, 1775 (ed. Daire). Partie I, ch. XI, p. 228.

²⁾ In einem Briefe an den König vom Jahre 1670 sagt er: „... en effet, la misère est très grande dans les provinces et quoiqu'elle puisse être attribuée au peu de débit des blés, il a paru clairement qu'il fallait quelque autre cause plus puissante qui produisit cette nécessité; d'autant que le défaut de débit des blés pourrait bien empêcher que les laboureurs ne puissent avoir de quoi payer leur taille. Mais, de quelque façon que ce soit, quand l'argent est dans le royaume, l'envie étant universelle d'en tirer profit fait que les hommes lui donnent du mouvement, et c'est dans ce mouvement que le trésor public trouve sa part; et ainsi, il faut qu'il y ait quelque autre cause de cette nécessité que le défaut de débit des blés... les seigneurs et les propriétaires des terres, dont la plainte n'est que trop publique et universelle dans le royaume... Les fermiers plaignent que leurs recettes diminuent notablement.“ Trotzdem schliesst Colbert daraus keineswegs auf die Nothwendigkeit, Reformen zu Gunsten des Ackerbaues und der Freiheit des Getreidehandels einzuführen, sondern die Nothwendigkeit der Sparsinnigkeit in den Staatsausgaben und die Nothwendigkeit „d'encourager la concurrence des compagnies fondées contre les Hollandais.“ Vgl. Clément, Histoire de Colbert, p. 197—199.

brödel der Verwaltung, jetzt erst degenerirte die Industriepolitik, die billige Kornpreise ohne jede Rücksicht forderte. Die Schriften des oft gelobten, aber in seiner Zeit verkannten Oekonomisten Boisguillebert waren im Grunde nichts als der Protest gegen die Gedankenlosigkeit, in welche die Regierung und die massgebenden Kreise in Sachen des Getreidehandels und des Ackerbaues nach Colbert verfallen waren.

Die Getreidegesetzgebung vom Anfange des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1764 steht wesentlich unter dem Einflusse des Gesetzes von 1699¹⁾, in dem das Ausfuhrverbot als Prinzip proklamirt ist. Die Ausfuhr ist danach einem Zoll von nicht weniger als 22 livres per muid à 2 tonneaux (12 septiers oder 18 $\frac{1}{2}$ Hektoliter nach dem heutigen Mass), wovon 2 liv. auf den alten Zoll (anciens droits) und 20 liv. auf die sog. traite domaniale entfallen, für Weizen und Mischkorn, von 16 livres 10 sous für Roggen unterworfen, von welchen 30 sous für anciens droits, 15 livres für die traite domaniale. — Vergleichen wir diese Zölle mit den Getreidepreisen, so finden wir, dass dieselben fast 11 % des Werthes betragen zur Zeit, als das Gesetz erlassen war, d. h. als die Preise per septier 16—17 livres betragen, und über 25 % einige Jahre später und zugleich für eine lange Periode, wo die Preise um die Hälfte niedriger standen als im letzten Dezennium des 17. Jahrhunderts. Die Einfuhr dagegen wurde zollfrei gelassen ausser in den Provinzen Anjou, Maine und Thouars, wo der muid, also 18 $\frac{1}{2}$ Hekt. Getreide, dem ziemlich unbedeutenden Zolle von 2 livres 10 sous unterworfen war. Das Gesetz vom 13. März 1720²⁾ erhöht die Kornzölle bei der Ausfuhr auf das Dreifache des Betrages von 1699, legt somit auf die Getreideausfuhr statt 22 livres nunmehr 66 livres. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1731²⁾ ersetzt die Zölle durch ein einfaches Verbot der Kornausfuhr. Die Ausfuhr wurde nur in ganz ausserordentlich reichen Jahren erlaubt; daher das Dekret vom 14. März 1716²⁾.

Die Unzweckmässigkeit des prinzipiellen Ausfuhrverbots zeigte sich darin, dass zu keiner Zeit seit dem 14. Jahrhundert die Getreidepreise so niedrig standen wie gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dass aber dieser niedrige Stand der Getreidepreise, was seinen allgemeinen Charakter betrifft, nicht sowohl der prohibitiven Politik, als andern Ursachen zu verdanken war, das wird sich aus der Untersuchung über die Getreidepreise ergeben.

Diese unglückselige prinzipielle Voreingenommenheit gegen jede Getreideausfuhr nach Colbert konnte freilich neben den ma-

¹⁾ Vgl. Savary, Dictionnaire du Commerce, 1751, Artikel „blé“.

²⁾ Isambert, Recueil des lois, t. XXI.

teriellen Schäden nicht ohne schlimme moralische Wirkungen bleiben. Das Unglück des Bauern kam denn auch oft der Habsucht der höheren Beamten zu Gute. Nichts war gewöhnlicher, besonders in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XV., als Intendanten zu sehen, die aus der Passertheilung an besondere Personen für die Getreideausfuhr ein lukratives Geschäft machten.

Aus dieser zweiten Hälfte unserer Periode bleibt nur noch von zwei misslungenen Versuchen zu berichten, die gemacht wurden, um den inneren Getreidehandel von allen Zöllen und Abgaben zu befreien. Der erste lag in der Verordnung des Ministers Trudaine aus dem Jahre 1749¹⁾, die aber keine weiteren Folgen hatte; einem zweiten begegnen wir in dem später nirgends mehr erwähnten Dekret vom 17. September 1754. Wichtig sind diese Versuche deshalb, weil sie Vorspiele des Dekrets von 1763 waren und weil sie ein Produkt der neuen Schule der Physiokraten sind, deren heftiges Auftreten in Verbindung mit der ausserordentlich raschen Verbreitung, welche ihre Doktrin über den Ackerbau in Frankreich fand, der ganzen epochemachenden Bewegung den Charakter einer Reaktion verlieh. Sie wird nur dann verständlich werden, wenn man neben der Colbert'schen Getreidepolitik die wie mit Blindheit geschlagene Politik der folgenden Zeit im Auge behält.

Die Getreidepreise von 1600—1764.

Nachdem wir die Getreidepolitik Colberts und der folgenden Zeit in ihren Hauptzügen kennen gelernt haben, gehen wir nun auf ihre Resultate über, vor allem hinsichtlich des Zweckes, der durch jene Politik erreicht werden sollte: d. h. wir haben zu sehen, welchen Einfluss sie auf die Getreidepreise geübt und welche Wirkung sie auf den französischen Ackerbau hatte.

Um vergleichbare Grössen zu haben, ist es nothwendig, bei der Untersuchung der Getreidepreise von 1660 bis 1764 (aus dem Grunde, weil die Getreidegesetzgebung erst 1763 und 1764 geändert wurde, fügen wir der Periode von 1660 bis 1760 noch die vier folgenden Jahre hinzu) einige Unterscheidungen zu machen. Nach dem allgemeinen Charakter der Witterungs- und Ernteverhältnisse zerfällt jene Periode von etwas über hundert Jahren in zwei einander ziemlich gleiche Hälften, die eine von 1660 bis 1710, die andere von 1710 bis 1764. Die erste Hälfte zeichnet sich durch sehr ungleiche, die zweite Hälfte durch die allgemein konstatarnten gleichen und günstigen Witterungsverhältnisse aus. Diese Thatsache

¹⁾ Vgl. Turgot, II, 177, note, éd. Daire.

trägt dazu bei, die Periode von 1660 bis 1710, also die Periode, welche Colberts Ministerium einschliesst, noch interessanter zu machen, da eine Politik der niedrigen Getreidepreise nur dann einen besonderen Sinn hat, wenn mit ungünstigen Ernten gekämpft werden muss. Für die Zeit von 1660 bis 1710 suchen wir also: den durchschnittlichen Getreidepreis jedes Jahres und jedes Jahrzehntes, die Häufigkeit der Theuerungsjahre, das Verhältniss zwischen den guten und schlechten Jahren, endlich das Maximum und das Minimum der Getreidepreise und vergleichen alles dieses mit den bezüglichen Verhältnissen von 1600 bis 1660. Für die Periode von 1710—1764 werden wir die Wirkung der prohibitiven Gesetzgebung in den Differenzen suchen, die sich aus einem Vergleich mit den englischen Preisen in derselben Periode ergeben.

Betrachten wir zuerst den Stand der Getreidepreise in Frankreich in den Jahren 1600—1660, 1660—1710 und endlich in den Jahren 1710—1764 nach folgender Tabelle.

Die jährlichen Durchschnitte der Getreidepreise von 1600 bis 1764 per septier von Paris ¹⁾.

Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier
	francs		francs		francs
1601	18,19	1621	19,02	1641	22,14
1602	14,26	1622	25,06	1642	22,44
1603	19,86	1623	24,11	1643	33,57
1604	16,93	1624	18,93	1644	32,93
1605	14,54	1625	20,96	1645	21,05
1606	16,41	1626	37,33	1646	17,56
1607	16,53	1627	29,46	1647	23,79
1608	25,60	1628	22	1648	28,49
1609	22,40	1629	20	1649	35,47
1610	16,78	1630	23,73	1650	49,77
1601—1610	18,15	1621—1630	24,06	1641—1650	28,71
1611	16,93	1631	44,05	1651	48,14
1612	17,20	1632	34,13	1652	46,73
1613	15,44	1633	24,54	1653	25,05
1614	17,61	1634	20,56	1654	23,65
1615	15,35	1635	22,06	1655	20,55
1616	15,74	1636	23,04	1656	19,96
1617	17,33	1637	21,93	1657	19,14
1618	32,09	1638	20,74	1658	24,35
1619	19,73	1639	17,99	1659	28,57
1620	14,67	1640	18,61	1660	32,65
1611—1620	18,20	1631—1640	24,76	1651—1660	28,87

¹⁾ Vgl. Geschichte und Bestimmung der Preise, von Tooke und W. Newmarch, II. — Garnier, Richesses des Nations, II.

Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier
	francs		francs		francs
1661	49,82	1697	26,77	1731	18,91
1662	62,78	1698	33,52	1732	13,26
1663	38,70	1699	41,87	1733	10,22
1664	32,09	1700	38,62	1734	10,89
1665	25,90			1735	11,19
1666	24,31	1691—1700	32,97	1736	12,89
1667	16,89			1737	14,52
1668	14,92	1701	26,54	1738	18,52
1669	15,23	1702	18,52	1739	22,67
1670	15,82	1703	17,44	1740	27,26
		1704	15,74		
1661—1670	29,64	1705	14,81	1731—1740	16,05
		1706	12,30		
1671	17,59	1707	10,86	1741	37,63
1672	18,30	1708	14,86	1742	20,88
1673	14,76	1709	55 —	1743	11,59
1674	17,74	1710	50 —	1744	10,93
1675	26,89			1745	11,19
1676	19,13	1701—1710	23,60	1746	14,69
1677	21,81			1747	15,33
1678	27,16	1711	21,51	1748	19,51
1679	30,83	1712	25,74	1749	18,40
1680	23,79	1713	35,27	1750	17,78
		1714	40,62		
1671—1680	21,80	1715	24,36	1741—1750	17,78
		1716	15,37		
1681	25,33	1717	12,33	1751	19,44
1682	24,21	1718	8,89	1752	24,44
1683	21,25	1719	12,79	1753	19,94
1684	26,86	1720	16,25	1754	19,01
1685	30,12			1755	14,63
1686	19 —	1711—1720	21,31	1756	30,54
1687	19,19			1757	18,58
1688	13,16	1721	11,61	1758	17,61
1689	13,19	1722	12,69	1759	18,39
1690	15,51	1723	18,56	1760	18,39
		1724	25,58		
1681—1690	20,86	1725	36 —	1751—1760	20,01
		1726	26,22		
1691	16,37	1727	18,82	1761	15,60
1692	21,14	1728	12,67	1762	15,51
1693	45,33	1729	16,89	1763	15,87
1694	60,99	1730	15,48	1764	15,65
1695	22,23				
1696	22,88	1721—1730	19,45	1761—1764	15,41

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass innerhalb fünfzig Jahren, zwischen 1660 und 1710, zehn Mal vollständige Missernten vorgekommen sind, nämlich in den Jahren 1660, 1661, 1662, 1663, 1684, 1692, 1693, 1698, 1699 und 1709. Wie aber die Folgen der Missernten sich nicht allein in den

Preisen der betreffenden Jahre zeigen, sondern sich auf die nächstfolgenden Jahre mit erstrecken, so ist die Zahl der Missernten allein noch nicht der richtige Ausdruck der Ungunst der Verhältnisse in der betreffenden Periode. In den Jahren 1664, 1665, 1685, 1694, 1700, 1710, die den grossen Missernten folgten, sind die Getreidepreise bedeutend höher, als in den Jahren einer mittleren Ernte, ja theilweise sogar bedeutend höher als in den Jahren der vorausgegangenen Missernten selbst, so z. B. im Jahre 1685 trotz der stattgefundenen Einfuhr; im Jahre 1694 steht der Preis ebenfalls höher, als in den Misserntejahren 1692 und 1693. Ob in dieser Weise ein oder zwei Missjahre noch die Preise der folgenden Jahre beeinflussen, hängt natürlich davon ab, ob auf die schlechten Jahre gleich gute oder nur mittlere oder karge Ernten folgen. Die Gesamtzahl der Theuerungsjahre in der Periode 1660 bis 1710, in welchen nämlich der durchschnittliche Getreidepreis über 30 francs stand, beträgt 14 bei 10 eigentlichen Missernten, während in der vorhergegangenen fünfzigjährigen Periode (mit Ausschluss des Jahres 1660) 11 solcher Theuerungsjahre vorkommen gegenüber nur 6 Missernten. Die Zeit von 1660 bis 1710 hat also mehr Missernten, als die Periode von 1610 bis 1659, aber relativ nicht so viele Theuerungsjahre. Das könnte schon zu Gunsten der Colbert'schen Getreidepolitik sprechen. Aber immer wäre der Schluss noch ein sehr voreiliger.

Wenn wir die Höhe der Preise in den Nothjahren vergleichen, so ergibt sich, dass die Durchschnittspreise der 12 schlimmsten Theuerungsjahre der ersten Periode zusammen 442 francs, die der zweiten 458 francs erreichen; das ist kein grosser Unterschied. Doch ist dabei nicht zu vergessen, dass auch dieses Resultat sich anders — zu Gunsten der Colbert'schen Zeit stellte, wenn wir die zwei schlimmsten Jahre 1662 und 1694 wegliessen, in welchen durch mehrere sich folgende Missernten Nothpreise erzeugt wurden, wie sie sonst die ganze Geschichte der Getreidepreise in Frankreich nur noch 1591 und 1595 verzeichnet.

Um zu einer richtigen Würdigung der Zustände vor und nach 1660 zu kommen, wird es nun aber überhaupt richtiger sein, nicht die ganzen Epochen mit einander zu vergleichen. Wir müssen die gewöhnlichen Jahre beider Epochen in Beziehung setzen und wir müssen die blühenden Zustände unter und direkt nach Sully aus dem Vergleiche fortlassen. Der Ackerbau, die Produktion und der Getreidehandel in den drei Jahrzehnten 1631 bis 1660 sind es, die als in ihren wesentlichen Verhältnissen übereinstimmen mit der Zeit der Colbert'schen Gesetzgebung verglichen werden müssen.

Ziehen wir nun den Durchschnitt des Preises für die ganze

Periode von 1661 bis 1710 und für die von 1631 bis 1660, so ergibt sich nun für die letztere ein solcher von 27,4, für jene von 25,7 francs. Das macht eine Preisdifferenz von 6,5 % zu Gunsten der Periode von 1661 bis 1710. Vergleichen wir die gewöhnlichen Getreidepreise aus der Periode von 1631 bis 1660, nämlich die von 1633 bis 1642, mit den analogen aus der zweiten Periode, nämlich den Preisen von 1665 bis 1674, so finden wir für die erstere etwa 21,5, für die zweite dagegen etwa 17,7 francs. Die Preise unter 20 francs kommen in der Periode 1631—1660 nur in fünf Jahren vor und ihr Minimum beträgt 17 francs 56 cent. (im Jahre 1646), in der Periode 1661—1710 kommen dieselben in 21 Jahren, oder auf die Grösse der ersteren Periode reduziert, mehr als 12 Mal vor, und das Minimum beträgt nicht 17,56, wie dort, sondern nur 10,86 francs (im Jahre 1707).

Die Resultate, die sich aus dieser vergleichenden Untersuchung der Preise ergeben, berechtigen uns also zu dem Ausspruche, dass die Politik Colberts ihren direkten Zweck — niedrige Getreidepreise herbeizuführen — völlig erreicht habe. Für die Periode, die hier zunächst in Betracht kommt, also für die Zeit zwischen 1661 und 1710, zeigt sich dies vorzugsweise in den Zeitabschnitten von 1665 bis 1674, 1686 bis 1691 und von 1702 bis 1708, also in 23 Jahren, wo die Preise bedeutend unter 20 francs standen.

Hinsichtlich der Gleichmässigkeit der Getreidepreise ist nun aber, wenn man die ganze Zeit zwischen 1660 und 1710 in Betracht zieht, gerade das Gegentheil zu konstatiren. Die prozentualen Schwankungen in den Preisen vor 1660 waren bedeutend geringer, als nach 1660, weil weder die Preise in den gewöhnlichen Jahren vor 1660 so niedrig, noch die Theuerungspreise vor 1660 so hoch waren, wie von 1660 bis 1710. Wie verhält sich diese unleugbare Thatsache zu den Zielen und Bestrebungen der Politik Colberts?

Soweit uns bekannt, sind alle Schriftsteller, die diesen Punkt überhaupt berührt haben, darin einig, in jener Thatsache ein Misslingen der Colbert'schen Getreidepolitik anzuerkennen. Dagegen ist folgendes zu sagen. Einmal ist die Frage, ob im Vergleich mit der Zeit der Ausfuhrfreiheit nicht die Erntedifferenzen so viel grössere waren; so dass hierdurch schon dieses Resultat unabänderlich gegeben war und sich auch bei einer andern Getreidehandelspolitik ergeben hätte. Dann aber lag jedenfalls die Billigkeit Colbert weit mehr am Herzen als die Gleichmässigkeit. Es ist naturgemäss, dass erst eine spätere Zeit mit ihrer tieferen theoretischen Erkenntniss und mit ihren veränderten sozialen Zuständen auf diese Gleichmässigkeit der Getreidepreise einen solchen Werth legen konnte, wie die Colbert'sche Zeit ihn im Interesse der Industriellen auf die Billigkeit legte. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkte, der

Kampf mit Holland und England beherrschte damals alle Gedanken; billiger oder so billig wie möglich war das Lösungswort. Und dazu glaubte man in erster Linie möglichst billiges Brot zu bedürfen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, wie lange gewichtige Stimmen in dieser Richtung sich aussprachen. Wir erinnern, um von der Gegenwart, die billiges Brot so sehr betont, zu schweigen, z. B. an das Buch von Montyon (1808¹⁾, „Influence des impôts sur la moralité des peuples“, wo die Störungen im auswärtigen Handel und Export Frankreichs, der frühere Rückgang der holländischen und italienischen Manufakturen auf die gestiegenen Kornpreise und Getreidesteuern zurückgeführt werden, die Blüthe der englischen Industrie bei hohen Preisen als etwas auf ganz besondere Umstände Zurückzuführendes dargestellt wird.

Erst die Erfahrung konnte lehren, ob und in wie weit eine Politik, welche auf niedrige Kornpreise hinarbeitete, dadurch andere Interessen schädige, ob das andere Ziel einer wünschenswerthen Gleichmässigkeit der Preise dadurch alterirt wurde.

Boisguillebert²⁾ und Quesnay³⁾ haben diese Gleichmässigkeit dann hauptsächlich im Interesse des Bauernstandes gefordert, während Turgot⁴⁾ sie in anderem Sinne für erwünscht erklärt; er thut es, indem er die Freiheit des Getreidehandels gegen die Industriellen vertheidigt, welche in ihr eine Gefahr für die Industrie und die Arbeiter sehen. Bei Galiani⁵⁾ dagegen erscheint das Interesse des Arbeiters als dasjenige, das eine grosse Gleichmässigkeit der Getreidepreise erwünscht mache. Er beschreibt Genf als Industriestadt; jede Preiserhöhung ruinire den Industriellen oder den Arbeiter; „dans cette position le seule remède qu'il y ait, c'est de faire vendre le pain toujours au même prix.“ Die Kornspeicher Genfs sind es, die diesem Zwecke dienen. Wir führten diese späteren Stimmen an, um damit den Vorwurf gegen Colbert, er habe das Ziel seiner Getreidepolitik nicht erreicht, auf das richtige Mass zurückzuführen.

Wir kommen nun zu den Preisen der Epoche von 1710 bis 1764. Theilweise gilt für sie dasselbe, was wir im Vorstehenden ausführten. Nur ist der Charakter der ganzen Zeit dank den überaus günstigen Witterungsverhältnissen und den guten Ernten ein wesentlich anderer. Die Durchschnittspreise zeigen fast für jedes Jahrzehnt von 1710 an ein Sinken. Während

1) Ed. Daire, p. 411—12.

2) Boisguillebert, *Traité des grains*, p. 38.

3) Artikel „Grains“ (éd. Daire), p. 235.

4) Turgot, *De la liberté du commerce des grains* (éd. Daire), p. 221.

5) Galiani, *Dialogues sur le commerce des grains*, p. 30—31.

diese für die obenbesprochenen fünf Jahrzehnte von 1660 bis 1710 29,64, 21,80, 20,86, 32,97 und 23,60 betragen, sinken sie seit 1710 auf 21,31, 19,45, 16,05, 17,78, 20,01 und endlich für die vier letzten Jahre von 1761 bis 1764 auf 15,41. Den Einfluss der prohibitiven Politik auf diese Durchschnitte kann man aus einer Vergleichung der französischen Preise mit denen Englands in derselben Periode ersehen. Dazu diene folgende Tabelle.

Die englischen und französischen Getreidepreise von 1711 bis 1764.

England Winch. 8 B. Quarter				Jahr	Frankreich nach dem heutigen engl. Gelde per Winch. Quarter			
in Eton		in Oxford			nach Garnier		in Rosoy	
sh.	d.	sh.	d.		sh.	d.	sh.	d.
48	—	45	7	1711	34	5	40	4
41	2	38	6	1712	41	2	46	11
45	4	40	7	1713	56	5	64	3
44	8	43	10	1714	64	10	65	6
38	2	35	10	1715	39	—	32	4
42	8	42	4	1716	24	7	28	—
40	5	37	4	1717	19	9	14	8
34	8	31	1	1718	14	3	16	5
31	—	30	10	1719	20	6	21	6
32	10	28	5	1720	26	—	30	10
39	11	37	5	1711—1720	34	1	36	1
33	10	29	7	1721	18	7	22	—
32	—	29	—	1722	20	3	24	1
30	9	28	5	1723	29	8	37	7
32	10	30	2	1724	40	11	37	5
43	1	37	9	1725	57	7	45	6
40	11	42	8	1726	41	4	39	10
37	4	36	9	1727	30	1	28	7
48	3	50	—	1728	20	3	19	3
42	3	46	1	1729	27	—	25	8
32	3	31	5	1730	24	9	23	6
37	4	36	2	1721—1730	31	—	30	4
29	4	24	—	1731	30	3	29	5
23	8	22	2	1732	21	2	20	2
25	2	23	4	1733	16	4	15	6
33	5	30	2	1734	17	5	16	6
38	3	35	11	1735	17	11	17	—
35	10	37	4	1736	20	7	19	7
33	7	35	8	1737	23	3	22	—
31	7	27	11	1738	29	7	28	1
33	2	31	8	1739	36	3	35	5
48	10	47	10	1740	43	7	41	5
33	3	31	7	1731—1740	25	7	24	6

England Winch. 8 B. Quarter				Jahr	Frankreich nach dem heutigen engl. Gelde per Winch. Quarter			
in Eton		in Oxford			nach Garnier		in Rosoy	
sh.	d.	sh.	d.		sh.	d.	sh.	d.
41	9	43	3	1741	40	3	57	2
28	5	28	5	1742	33	4	31	8
22	2	21	—	1743	18	6	17	7
22	1	21	8	1744	17	6	16	7
24	3	21	11	1745	17	11	17	—
34	8	30	6	1746	23	6	—	—
30	11	30	6	1747	24	6	—	—
32	10	29	4	1748	31	2	—	—
32	10	29	11	1749	29	5	—	—
28	10	28	8	1750	28	5	—	—
29	10	28	6	1741—1750	28	5	28	—
34	2	32	10	1751	31	1	—	—
40	9	35	7	1752	39	1	—	—
39	8	37	9	1753	31	11	—	—
30	9	32	2	1754	30	5	—	—
29	11	29	11	1755	23	5	—	—
40	2	38	2	1756	21	10	—	—
53	4	60	5	1757	27	2	—	—
44	5	47	1	1758	25	9	—	—
35	3	34	8	1759	17	4	—	—
32	5	29	7	1760	17	4	—	—
38	1	37	10	1751—1760	26	6	—	—
26	10	24	5	1761	22	8	—	—
34	8	29	11	1762	22	7	—	—
36	1	33	2	1763	21	7	—	—
41	6	40	—	1764	22	9	—	—
35	3	35	1	1761—1764	22	4	—	—

Aus den Tabellen geht hervor, dass die Durchschnittspreise der zehnjährigen Periode sich in diesen zwei Ländern seit 1711 folgendermassen gegenüber standen.

1711—20	37 sh.	5 d.	in Oxford	gegen	34 sh.	1 d.	in Frankr.
							(nach Garnier)
1721—30	36	2	„	„	31	0	„
1731—40	31	7	„	„	25	7	„
1741—50	28	6	„	„	28	5	„
1751—60	37	10	„	„	26	6	„
1761—64	35	1	„	„	22	4	„

Einem Totaldurchschnitt von 34 sh. 6 d. in England entspricht ein solcher von 28 sh. 7 d. in Frankreich; d. h. das Verhältniss der Getreidepreise in England zu den Getreidepreisen in Frankreich war in diesen 54 Jahren wie 100:83.

Die allgemeine Niedrigkeit der Getreidepreise in Frankreich in dieser Periode darf freilich keineswegs dem Ausfuhrverbot zugeschrieben werden; denn auch die englischen Preise sind im Ganzen sehr niedrige und dort herrschte seit 1688 eine in Bezug auf den Kornhandel der französischen gerade entgegengesetzte Politik. Wohl ist aber die relative Niedrigkeit der französischen Getreidepreise in jener Periode den englischen Preisen gegenüber ohne Zweifel in erster Linie ein Produkt der französischen Getreidepolitik, des nunmehr und besonders in dieser Ausdehnung nicht mehr gerechtfertigten Ausfuhrverbots.

Die landwirthschaftlichen Zustände von 1700—1760.

Es galt bis jetzt, den Einfluss der Colbert'schen Politik auf die Getreidepreise zu zeigen. Es bleibt, um dieses Kapitel zu schliessen, uns noch übrig, die Wirkungen jener Politik auf die Ackerbauverhältnisse Frankreichs zu untersuchen. Es ist dies freilich eine Aufgabe, der nur schwer zu genügen ist.

Was wir über jene Zustände wissen, ist nur lückenhaft; es sind Nachrichten, die sich über mehrere Menschenalter erstrecken; es sind Schilderungen, denen gegenüber immer die Frage offen bleiben wird, ob das, was sie uns vorführen, Folge der Colbert'schen Politik oder Folge der Missgriffe seiner Nachfolger, ob es Folge der Kriege, der schlechten sonstigen Verwaltung, der Witterungs- und Ernteverhältnisse sei.

So viel wird sich nicht leugnen lassen, dass schon zu Colberts Lebzeiten viel über die niedrigen Getreidepreise, über die Noth des Landmanns, über die Abnahme des Getreidehandels geklagt wurde. Nur darf man, wenn Colbert selbst solche Klagen ausspricht, nie übersehen, in welches Jahr sie fallen. Der Brief Colberts von 1669, den wir als Beweis bereits anführten, fällt in ein Jahr, welches als drittes eine Reihe von überreichen Ernten schloss, was zu jener Zeit bei geringer Expansionsmöglichkeit des Absatzes für den Landmann die schlimmsten Zustände erzeugte. So anhaltend niedrige Preise wie von 1667 bis 1671 sind im ganzen 17. Jahrhundert nicht mehr vorgekommen. In den Jahren 1671 und 1672 stiegen die Preise etwas, fielen dann aber 1673 auf unter die Hälfte des Durchschnittsbetrages von 1661 bis 1670, auf 14,76 francs. Da schrieb Colbert an den König: „Alle Nachrichten aus den Provinzen sprechen davon, dass auf dem Lande grosses Elend herrscht und dass das Geld sehr selten zu finden ist“¹⁾. Als die Kriege vorüber waren, wurde die taille bedeutend herabgesetzt, und trotzdem sieht sich Colbert gezwungen, im Jahre 1681 sich an den König mit dem Briefe zu richten: „was noch wichtiger

¹⁾ P. Clément, Histoire de Colbert, I, 185.

ist und worauf man noch mehr achten muss, das ist die grosse Misère des Volkes. Alle aus den Provinzen ankommenden Briefe sprechen davon, sei es von den Intendanten, sei es von den Generalsteuereinnehmern, sei es von anderen, selbst von den Bischöfen¹⁾. Der Herzog von Lesiguiers, Gouverneur der Dauphiné, schreibt in einem Briefe an Colbert: „Ich kann nicht mehr davon absehen, Sie über das Elend zu benachrichtigen, in das ich diese Provinz herabgesunken sehe: der Handel hat dort absolut aufgehört, und von allen Seiten werde ich gebeten, dem Könige bekannt zu machen, dass man sich in der Unmöglichkeit befindet, Steuern zu zahlen“ . . .²⁾.

Die gewöhnlich genannten Zeugen für den landwirthschaftlichen Ruin Frankreichs sind Vauban und Boisguillebert, die beide der Zeit angehören, in welcher die letzten grossen Kriege Frankreich aufs tiefste erschöpften. Das projet d'une dime royale von Vauban erschien 1707. Die berühmten Worte des Verfassers lauten: „Par toutes les recherches que j'ai pu faire, depuis plusieurs années que je m'y applique, j'ai fort bien remarqué que dans ces derniers temps, près de la dixième partie du peuple est réduite à la mendicité, et mendie effectivement; que des neuf autres parties il y en a cinq qui ne sont pas en état de faire l'aumône à celle-là parce qu'eux-mêmes sont réduits, à très-peu de chose près, à cette malheureuse condition; que les quatre autres parties qui restent, les trois sont fort malaisées, et embarrassées de dettes et de procès; et que dans la dixième, où je mets tous les gens d'épée, de robe, ecclésiastiques ou laïques, toute la noblesse haute, la noblesse distinguée, et les gens en charge militaire et civile, les bons marchands, les bourgeois rentés et les plus accommodés, on ne peut pas compter sur cent mille famille et je ne croirais pas mentir quand je disais qu'il n'y en a pas dix mille, petites on grandes, qu'on puisse dire être fort à leur aise; et qui en ôterait les gens d'affaire, leurs alliés et adhérents couverts ou découverts, et ceux que le roi soutient par ses bienfaits, quelques marchands etc., je m'assure que le reste serait en petit nombre.“

Boisguillebert betritt mit seiner Kritik den Boden, den später Quesnay weiter bebaute, er prüft die Produktionskosten des Landbaues gegenüber den Preisen; er betont, dass ein Landbau, der nicht auf die Produktionskosten komme, nicht bestehen könne. Wir sind freilich nicht im Stande, zu prüfen, wie weit seine Zahlenbeispiele dem wirklichen Durchschnitt entsprechen. Er sagt: „ein Morgen minder kultivirten Bodens, verpachtet zu und selbst unter 3 livres jährlich, was, da derselbe Boden das nächste Jahr ruht, dem Pächter 6 livres kostet,

¹⁾ Mémoire de Colbert, Jahr 1681.

²⁾ P. Clément, Histoire de Colbert, I, 185.

kann nicht bebaut werden ohne eine starke Saat, d. h. von einem septier im Werthe von ungefähr 8 livres. Dazu braucht man mindestens vier und sehr häufig fünf Arbeiter, denen man niemals weniger als 3 livres 10 d. jedem zahlen muss und selbst mehr, wenn der Boden schlecht zu bearbeiten ist . . . da haben wir schon wenigstens 14 francs Ausgaben. Man braucht Dünger von 12 kleinen Wagen oder für 12 francs; mit den 3 livres für das Mähen etc. steigen die Ausgaben auf 38 francs. Bei alledem ist man noch glücklich, wenn man daraus 4 septiers erntet; und wenn ein septier auch nur 8 francs gekostet hat, so wird das Korn solch eines schlechten Bodens für nicht mehr als 6 francs verkauft. Somit stehen Herr und Pächter beide in beträchtlichem Verlust, was sie dazu zwingt, den Boden brach liegen zu lassen, wie es denn auch jeden Tag geschieht. Da es eine Unmasse solcher früher bebauten, jetzt aber aufgegebenen Gegenden giebt, so sehen wir denn auch heutzutage eine Anzahl in höchste Noth verfallener Gutsherrn und Ackerleute. Hätte der Kornpreis auf 11 oder 12 livres per septier gestanden, was leicht möglich gemacht werden kann (er meint durch die Freiheit des Getreidehandels), dann hätten die Herrn und die Bauern, die Dienstleute und die Arbeiter alle darin ihre Rechnung gefunden; das wäre die formellste Garantie und der sicherste Schutz gegen die Gräuel eines sterilen Jahres, welches stets von Zeit zu Zeit zu erwarten ist¹⁾."

Und an einer anderen Stelle: . . . „aber man darf bemerken, dass die Produktion von 6—800 000 muids (ein muid = 12 septiers), die den Bedarf des Königreichs übersteigt, bei einem Preise von 10 livres per septier in Paris die Kosten der Gesamtproduktion nicht bestreitet . . . Und wenn die Eigenthümer unter diesen Umständen ihren Pächtern vier oder fünf Jahre hintereinander nicht vorgeschossen hätten in Erwartung einer Missernte, nach der sie nicht minder eifrig sich sehnen, als die Juden nach dem Messias, so ist klar, dass sie alle zu Grunde gegangen wären und dass ganz Frankreich brach liegen würde“²⁾.

Man findet übrigens fast in allen Schriften des 18. Jahrhunderts, die sich auf den Ackerbau beziehen, dieses Missverhältniss zwischen den Produktionskosten und den zur Zeit geltenden Getreidepreisen konstatirt, als eine längst und allgemein bekannte Thatsache, die keines Beweises bedürftig sei. Der grösste Theil der Schriftsteller aber spricht mehr von den minder fruchtbaren Gegenden. So unter anderen auch Thomas: „dans les mauvaises terres, la valeur des pro-

1) *Traité des grains*, geschrieben als Anhang zum *Factum de la France*. Collection des princ. Econ. I, éd. Daire, p. 359.

2) *Ibid.* p. 375.

ductions n'équivaloit plus à la dépense.“ „On prit donc le parti de les abandonner“ sagt der genannte Autor, von der Colbert'schen Zeit sprechend¹⁾. Das Gleiche sagt Forbonnais, der sonst ein Vertheidiger des Colbert'schen Industrialismus ist. Nachdem er den Fall der Getreidepreise zwischen 1660 und 1685 konstatirt hat, fügt er hinzu: die Folge davon war die Verschlechterung der Kultur besonders in den unfruchtbaren Gegenden²⁾.

Man ist versucht, die Abnahme des Getreidebaues zu Gunsten der Weinkultur, über die schon Colbert als eine ardeur irréfléchie klagt, da sie ausgezeichneten Kornboden in schlechte Weinberge verwandele³⁾, hiermit in Zusammenhang zu bringen. Jedenfalls ist die Voraussetzung einer grossen Abnahme des Kornbaues eine allgemeine.

Vauban nimmt an, dass die Getreideproduktion seit 1670 oder 1680 bis Anfang des 18. Jahrhunderts um $\frac{1}{3}$ sich verringert habe⁴⁾. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts spricht Thomas von einer Abnahme der Getreideproduktion von $\frac{5}{6}$ gegen die Zeiten Sully's⁵⁾. Quesnay glaubt annehmen zu dürfen, dass die Getreideproduktion Mitte des 18. Jahrhunderts 45 Millionen septiers betrage gegen 70 Millionen in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts⁶⁾. Boisguillebert glaubt der allgemeinen Annahme sich anschliessen zu müssen, wonach die Getreideproduktion Anfang des 18. Jahrhunderts den Bedarf um die Hälfte überstieg⁷⁾, wogegen Mitte des 18. Jahrhunderts in den Schriften der Oekonomisten bald von einem nicht grossen Ueberschusse, bald von einem Gleichgewicht gesprochen wird.

Diese Schätzung Boisguilleberts für den Anfang des 18. Jahrhunderts wird nun durch eine Quelle bestätigt, auf die wir als die wichtigste zuletzt kommen. Wir meinen die Untersuchungen Delamarre's⁸⁾: „De la fertilité des Provinces quant aux grains et

1) Thomas, Eloge de Sully, p. 77.

2) Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances, Jahr 1662.

3) Clément, Histoire de Colbert, I, 221.

4) „Il y a longtemps qu'on se plaint que les biens de la campagne rendent le tiers moins de ce qu'ils rendaient il y a trente ou quarante ans, surtout dans les pays où la taille est personnelle.“ Vauban, Dime royale, p. 50.

5) Diese offenbar übertriebene Angabe wird noch reproduzirt von Norrmann, Getreidehandelsfreiheit, Hamburg 1804, p. 57.

6) Artikel „Grains“, p. 264.

7) Die Angaben von Boisguillebert werden als nicht ganz zuverlässig betrachtet.

8) In seiner Eigenschaft als Conseiller Commissaire du Roy au Châtelet de Paris, Verfasser der „Traité de Police“, konnte Delamarre die Produktionsverhältnisse so gut kennen, wie vielleicht kein anderer, besonders da er während der Theuerungsjahre 1709 und 1710 im Auftrage der Regierung als Commissaire député par Sa Majesté sur le fait des grains dans la province de Champagne mit drei anderen diese Provinz selber besuchen und

des sources qu'elles peuvent espérer les unes aux autres, aussi bien que la ville de Paris dans les temps de disette¹⁾. Man findet dort die Beschreibung jeder einzelnen Provinz und der Theile der Provinzen; die Untersuchung bezieht sich auf die Bodenbeschaffenheit, die geographische Lage, die Verhältnisse der Getreideproduktion und die Beziehungen des Getreidehandels der Provinzen unter einander und zum Auslande etc. Indem wir also für die Détails auf Delamarre selbst verweisen, begnügen wir uns, die Provinzen Frankreichs, so wie wir sie dort beschrieben finden, unter einige wenige für die Ackerbau- und Getreidehandelsverhältnisse wichtige Gesichtspunkte zu bringen und sie danach zu gruppieren. Wir stellen die Provinzen zusammen nach ihrer Weizenkultur, Roggenkultur und nach ihrem inländischen und auswärtigen Getreideverkehr.

A. Gruppierung hinsichtlich der Kornarten.

- a) Provinzen oder Gegenden mit einer allgemein grossen und überwiegenden Weizenkultur: Isle-de-France, Brie, Beausse, Picardie, Flandern, Franche-Comté, Elsass, Haute-Normandie, Artois, Basse-Auvergne, Anjou, Haut-Languedoc, Basse-Provence, Haut-Maine, Saintonge.
- b) Provinzen oder Gegenden mit grosser und überwiegender Roggenkultur: Valois, Beauvoisis, Amiénois, Basse-Champagne, Senénois, Lothringen, Generalität von Caen, Bourbonnais, Haute-Auvergne, Bretagne, Bas-Maine.
- c) Provinzen oder Gegenden mit überwiegender Kultur anderer Nahrungspflanzen als Weizen und Roggen (Kastanien, Buchweizen): La Marche, einige Theile von Poitou, Limousin, Périgord, Gevaudan.

B. Gruppierung hinsichtlich des Ueberschusses und des Defizits an Getreide.

- a) Provinzen mit für ihren eigenen Bedarf genügender Kornproduktion, aber mit keinem grossen Ueberschusse für die Ausfuhr nach den anderen Provinzen: 1) wegen der in der Provinz befindlichen Armeen: Artois; 2) wegen des Zustandes der Kultur oder des ungeeigneten Bodens: Hurepois, Perche, Nivernais, Bourbonnais, Maconnais, Bresse, Dauphiné, Poitou, Angoumois, Aunis und Le Velay, Les Cevennes, Foix, Commenges; 3) wegen der dichten Lokalbevölkerung: Isle-de-France, französisch Flandern, Basse-Auvergne.
- b) Provinzen mit für ihren eigenen Bedarf ungenügender Kornproduktion: Gastinois, Thiemerai, Lyonnais, Forrets,

untersuchen musste, während 35 andere Kommissare, alle „connus les plus affectionnés pour le bien public“, die übrigen Provinzen des Königreichs unter sich theilten. Ihre Erfahrungen wird Delamarre für sein Werk sicher benutzt haben (vgl. *Traité de pol.*, Bd. II, liv. V, Tit. XIV, XVIII, Sect. I).

¹⁾ Delamarre, *Traité de police*, Kapitel XX.

Beaujolais, Viverais, Gevaudan, Touraine, Berry, Rouergue, Béarn, Basse-Normandie.

C. Hinsichtlich des Verkehrs.

a) Der innere Verkehr. Aus- und Einfuhr innerhalb des Königreichs:

Bestimmungsort	Ausgangsort	Bestimmungsort	Ausgangsort
Paris	Isle-de-France	Provence	Dauphiné
	Brie	Languedoc	
	Hurepois	Toulouse	Armagnac
	Vexin	Bordeaux	
Rouen	Senénois	Vivarez	Velay
	Beausse	Bordeaux	Bretagne
Flandern	Rochelle		
Hainault	Amiénois in der Picardie	Bayonne	
Normandie		Nantes	
Bretagne		Normandie	
Burgund	Champagne	Benachbarte Provinzen	Anjou
Vitri in der Champagne	Barrois	Orléanais	Bretagne
			Anjou
Lyon	Châlons	in Burgund	Beausse
	Baune		Vendômois
	Dijon	Thiémerais	Benachbarte Provinzen
	Franche-Comté	Flandern	Artois
Bretagne	Maconnais	Basse-Normandie	Bretagne und andere Provinzen
	Bresse		Pays de Dombes
Basse Normandie	Perche	Lyonnais	Burgund
Maine	Haute-Normandie	Forez	Bresse
		Beaujolais	Dauphiné
Perche	Alençon in der Normandie	Gascogne	Albigeois
Anjou		Bretagne	
Orléanais			

b) Der Verkehr nach Aussen, insofern derselbe gestattet wurde:

Bestimmungsort	Ausgangsort	Bestimmungsort	Ausgangsort
Holland England	Isle-de-France	Genua und andere ital. Städte	Provence
	Beausse		
	Haute-Normandie	Spanien	Languedoc
	Guyenne		
Die Schweiz Genf	Amiénois in der Picardie	Portugal	Bretagne
	Haute-Champagne	Guadeloupe	Guyenne
	Franchè-Comté	Cayenne	
		St. Domingo	

Man bemerke, dass fast alle fruchtbaren und die meisten kornausführenden Provinzen Frankreichs nahe am Meere liegen. Diese Eigenthümlichkeit, auf die zuerst Galiani hingewiesen hat, ist nicht ohne Wichtigkeit für die Schutzzollpolitik Colberts und der folgenden Zeit. In der That, jene Provinzen liegen dem Auslande näher als vielen Provinzen des Inlandes selbst, und die relative Leichtigkeit des Wassertransports bewirkte es, dass bei einem verhältnissmässig gleichen Kornbedarf im

Auslande und in den inneren Provinzen die Ausfuhr aus jenen kornreichen Provinzen bei der Freiheit des Getreidehandels eher nach dem Auslande stattfand als nach den kornbedürftigen inneren Provinzen des Königreichs selbst.

Das wesentlichste Ergebniss der Berichte Delamarre's lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) dass die Produktion in denjenigen Provinzen am grössten war, die für die grossen Zentren des Inlandes und die grössten ausländischen Getreidemärkte am leichtesten zu erreichen waren;

2) dass der Reichthum und der Handel in einigen Provinzen, wie Beausse etc. fast ausschliesslich im Getreide bestand;

3) dass in den meisten getreidereichen Provinzen die Produktion den lokalen Bedarf überstieg;

4) dass in den Provinzen das Defizit der Kornproduktion der einen durch den Ueberschuss der anderen gedeckt wurde;

5) dass die Provinzen mit sehr geringer Kornproduktion auch diejenigen waren, wo der Weizen und Roggen nicht allein die Hauptnahrung der Bevölkerung bildete und wo die Bevölkerung selbst eine dünne war, daher jene Gegenden auch keiner grossen Korneinfuhr bedurften;

6) endlich, als Hauptresultat, dass Frankreichs Kornproduktion noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts in mittleren Jahren die Gesamtnachfrage des Landes überstieg, wie das auch Boisguillebert behauptet.

Der grosse Rückgang der Landwirthschaft und des Anbaues kann also erst von 1720 bis 1760 stattgefunden haben; für die Zeit bis auf Delamarre können die Zustände nicht so schlimm gewesen sein. In um so schlimmerem Lichte erscheint danach die Verwaltung und die Getreidehandelspolitik von da bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Anhang zum fünften Kapitel.

Schilderung der Roh- und Reinertragsverhältnisse der französischen Landwirtschaft durch Quesnay.

Quesnay giebt in den Artikeln „Fermiers“ und „Grains“ der Encyclopädie, die 1756 und 1757 erschienen, also aus der Mitte des Jahrhunderts stammen¹⁾, Berechnungen, die wir hier anhangsweise mittheilen. Sie zeigen uns die Lage des französischen Bauern, der, von taille, Zehnten und Pachtgeld an den Grundherrn schwer gedrückt, kaum bestehen kann. Das Wesentliche, was zu diesem Resultate führt, sind die gesammten rechtlichen und sozialen Einrichtungen, auf denen damals die französische Landwirtschaft ruhte; nur ein bescheidener Theil hiervon fällt auf die Getreidehandelspolitik. Aber als ein Nachweis, wie es um den Reinertrag, um das Verhältniss von Produktionskosten und Preisen damals aussah, können uns diese gewissenhaft gemachten Berechnungen immer dienen.

Quesnay unterscheidet vor allem die Kultur mit Pferden, die er in uneigentlicher Weise die grosse Kultur nennt, und die Kultur mit Ochsen, die er als kleine Kultur bezeichnet. Für die erstere stellt er folgende Tabelle auf, die ihre Giltigkeit nur für einige fruchtbare und reiche Provinzen, wie die Normandie, Beausse, Isle-de-France, Picardie, französisch Flandern, Hainault und wenige andere Gegenden Frankreichs haben soll²⁾.

Ernten	Nettoernte per arpent	Preis pro septier	Bruttoertrag per arpent	Kosten per arpent	Nettoertrag per arpent
Reiche	7 sept.	10 liv.	70 liv.	60 liv. ³⁾	10 sept.
Gute	6 "	12 "	72 "	60 "	12 "
Mittlere	5 "	15 "	75 "	60 "	15 "
Schwache	4 "	20 "	80 "	60 "	20 "
Schlechte ⁴⁾	3 "	30 "	90 "	60 "	30 "
Summe	25 sept.	87 liv.	387 liv.	300 liv.	87 sept.

Die Summe von 87 liv. für solche 5 Jahre, bei welcher die Produktionskosten abgezogen sind, bedeutet einen jährlichen Nettoertrag von 17 liv. 8 s. per arpent. Fünf Jahre produziren 25 septiers; der mittlere jährliche

¹⁾ Abgedruckt in der 2ten Collection des principaux économes, Physiocrates, p. 219 bis 251 und p. 252—304 der Ausgabe von Daire.

²⁾ Artikel „Grains“, p. 254—257.

³⁾ Ueber die Détails dieser Angaben vgl. Artikel „Fermiers.“

⁴⁾ Wegen der grossen Seltenheit der totalen Missernten werden diese bei Quesnay auch nicht in die Berechnung aufgenommen.

Ertrag gleicht also 5 sept., die einen Geldwerth von 77 liv. 8 s. 15 liv. 10 s. pro septier repräsentiren.

In dieser Berechnung ist der Zehnte nicht berücksichtigt worden. Derselbe repräsentirte gewöhnlich $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{10}$ des Gesammtertrages inklusive des Saatkorns, welches letzteres 10 liv. 8 s. per arpent betragen mag, oder $\frac{1}{12}$ von 87 liv. 16 s. = 7 livres. Mit dem Zehnten zusammen beträgt der ganze Bruttoertrag abzüglich der Saat 84 liv. 8 s.

Die Summe von 84 liv. 8 s. vertheilt sich danach folgendermassen:

für den Zehnten	7 liv. — s.
für Ausgaben	60 " — "
Nettoertrag	17 " 8 "
Summe 84 liv. 8 s.	

Die Kultur jedes arpent, auf dem Weizen produziert wird, nimmt das Land zwei Jahre in Anspruch. Der Pächter zahlt danach von 17 liv. 8 s. zwei Jahre Pachtgeld und ausserdem die taille. Jene Summe vertheilt sich annähernd in dieser Weise:

für den Eigenthümer $\frac{3}{5}$ oder 10 liv. 8 s.	
für die taille . . . $\frac{1}{5}$ " 3 " 10 "	
für den Pächter . . $\frac{1}{5}$ " 3 " 10 "	

Die 60 liv. für Ausgaben, 13 liv. 18 s. für den Eigenthümer und die taille machen zusammen 73 liv. 18 s. per arpent Weizen zu 5 septiers Ertrag jährlich; das heisst es erwachsen dem Pächter Ausgaben per septier 14 liv. 16 sous, die er zu decken hat.

In reicheren Jahren, bei einem Ertrage von 7 septiers per arpent à 10 liv., verliert der Pächter an jedem septier 11 sous oder per arpent 3 liv. 18 s. In guten Jahren, bei einer Produktion von 6 septiers per arpent und zu 12 liv. per septier, verliert der Pächter an jedem septier 6 sous oder per arpent 1 liv. 18 s. Die Preise in den verschiedenen Erntejahren reduziert auf den mittleren Preis von 15 liv. 9 s., gewinnt der Pächter per septier Weizen 14 s. oder per arpent 3 l. 10 s. So für die grosse Kultur oder vielmehr in den reichen Gegenden mit einem ausgebildeten Pachtssystem. Für die kleine Kultur resp. in den ärmeren Provinzen mit dem System der Métayage oder der Halbmaierei, ist die Berechnung folgende¹⁾.

Jeder arpent mit einer Ergiebigkeit, die das vierte Korn ergiebt, oder 2 septiers exklusive das Saatkorn und den Zehnten, giebt in Geld berechnet bei einem Preise von 12 liv.²⁾, wie in mittleren Jahren, Weizen und Roggen zusammen, für 2 septiers 24 livres.

Davon fallen dem Eigenthümer für die Zinsen seiner Vorschüsse, für andere Ausgaben, für die Ergänzung der Fonds, die für die Erhaltung des Ackerviehs nothwendig sind, im Ganzen zu 9 liv.
an Pachtgeld 1 liv. 10 s. für jedes Jahr, also für 2 Jahre 3 "
dem Métayer für Kosten und Unterhalt 10 "
für die taille 1 "
für Risiko und Profit 1 "

Summa 24 liv.

Es ist freilich hier noch zu bemerken, dass das Pachtgeld oder vielmehr das, was der métayer statt dessen dem Eigenthümer des Bodens

¹⁾ Etat de la petite culture des grains, in demselben Artikel „Grains,“ p. 258 ff., wo Quesnay jede Angabe, die wir hier nur in der Gesammtberechnung reproduziren, besonders begründet.

²⁾ Dieser Preis von 12 liv. ist zu niedrig. Quesnay glaubt aber das, was er kleine Kultur nennt, nur von diesem Standpunkte aus prüfen zu dürfen, da in den Gegenden der kleinen Kultur, dem bei weitem grössten Theile Frankreichs, wo die métayage allein existirte, die höheren Preise dem métayer fast gar nicht zu gute kommen; in solchen Jahren reicht die Produktion kaum für den eigenen Bedarf; in den reicheren Jahren aber bleiben noch Ueberschüsse, von denen er wenig Profit hat, da jene Gegenden von den grösseren städtischen Zentren entfernt sind. In diesen Gegenden überwog die Roggenkultur die Weizenkultur, wie dieses ja auch aus der Untersuchung über die Produktionsverhältnisse Frankreichs hervorging.

zahlte, in der obigen Berechnung sehr niedrig angeschlagen ist, was als Resultat der seit Jahrzehnten fortdauernden niedrigen Kornpreise anzusehen ist. Dazu diene als Beispiel¹⁾ ein Gut, das in mittleren Jahren nach Abzug der folgenden Aussaat dem Eigenthümer für 3000 liv. Korn giebt. Sein Boden bringt das fünffache Korn; es enthält 400 arpents in Kultur, wovon 200 der Weizensaat dienen; der Ertrag wird zwischen dem Eigenthümer und dem métayer gleich getheilt. Diese Güter werden mit 10 Pflügen geackert, jeder gezogen durch 4 starke Ochsen; diese zusammen repräsentiren einen Geldwerth von 8000 livres mit jährlichem Zins- und Amortisationsverlust von 800 liv., das Kapital zu 10% gerechnet, weil die Thiere später unbrauchbar werden. Die Wiesen geben 130 Wagen Heu, das von den Ochsen konsumirt wird. Ausserdem liegen 100 arpents brach als Weide; so dass sich jene 3000 liv. folgendermassen vertheilen:

Interessen und Abnutzung für 40 Ochsen	800 liv.
Interessen von 1000 liv. Korn, das der Eigenthümer zur Saat vorgesprochen hat	50 "
200 liv. besondere Ausgaben des Eigenthümers, exklusive die Reparaturen und den Gehalt des Gutsleiters	200 "
130 Wagen Heu à 10 liv.	1300 "
100 arpents Weide à 15 sous	75 "
Bleibt aus dem Ertrage von 400 arpents bebauten Bodens	575 "
	<hr/>
	3000 liv.

Jeder Morgen bringt somit dem Eigenthümer an Nettoertrag nicht mehr als 1 liv. 9 s. So noch auf den guten Gütern. Nach St. Maur wird in Sologne und Berry, im Zentrum des Königreichs, ein arpent für nicht mehr als 15 sous verpachtet und in einem grossen Theile der Champagne, der Bretagne, von Maine, Poitou, der Umgegend von Bayonne etc. soll es nicht viel besser gewesen sein. Aus den Angaben von Quesnay geht also hervor, dass die Getreidepreise nicht mit den Produktionskosten Schritt hielten und dass selbst in den fruchtbareren Gegenden und bei Kornpreisen von etwas über dem Durchschnitt der damals geltenden Preise der Gewinn ein höchst minimaler war.

1) Artikel „Grains,“ p. 259—260.

Sechstes Kapitel.

Die schwankende Getreidehandelspolitik unter den physiokratischen Einflüssen von 1760—1789.

Die theoretische und praktische (1760—1770) Reaktion gegen Colbert. Boisguillebert, Quesnay und Mercier de la Rivière.

Der im vorigen Abschnitt geprüfte Zustand, den die industrielle Politik Colberts und die einseitige Auffassung derselben in der Folgezeit für den Ackerbau geschaffen hatten, war offenbar nicht haltbar. Zugleich aber war der einzige Grund für die Unterordnung der Ackerbauinteressen unter andere Wirthschaftszweige um die Mitte des 18. Jahrhunderts weggefallen: die Industrie Frankreichs, in deren Namen man früher Alles rechtfertigen zu dürfen glaubte, hatte, namentlich für die feineren Fabrikate, eine solche Höhe erreicht, dass sie unter den Industrien aller übrigen grossen Länder die erste Stelle einzunehmen beanspruchen konnte. Man bemerkt, bei den aufgeklärten Zeitgenossen wenigstens, wenn auch nicht eine unbedingte Abneigung gegen den weiteren Fortschritt auf dem Gebiete der Industrie, so doch die entschiedene Betonung der Ueberzeugung, dass ein weiterer Fortschritt nur bei definitiver Aufopferung der Ackerbauinteressen erreicht werden könne.

Trotzdem redeten die Anhänger Colberts einer solchen das Wort. Was für ihn eine durch die Bedürfnisse der Zeit und der Finanzen geschaffene historische Nothwendigkeit gewesen war, das wurde nun zu einem sogenannten Prinzip aufgebauscht. Die Industrie als solche wurde für das Höhere, Wichtigere erklärt; die Vertheidiger des Industrialismus verlangten deren Beförderung unabhängig von der Sachlage, die Colbert einst genöthigt, für ihren Fortschritt zu wirken.

Ihnen stand ursprünglich die Partei gegenüber, die, ohne die Nützlichkeit der Industrie zu leugnen, im Ackerbau etwas durchaus Nothwendiges, die in ihm ein für die gesammte

Volkswirtschaft wichtiges und unentbehrliches Element sah; für denselben mit besonderer Wärme einzutreten, glaubte sie sich berechtigt, weil sie die Vorbedingungen, unter denen er allein gedeihen kann, durch die Colbert'sche Politik untergraben fand. Der namhafteste Repräsentant dieser Partei war, Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts — Boisguillebert, als dessen Anhänger sich Vauban in seinem *Dime royale* erklärt. Diese, aus der Untersuchung thatsächlicher Zustände gewonnene Ueberzeugung einer nothwendigen Veränderung in der Getreidepolitik stiess jedoch zuerst auf Nichtachtung und Gleichgiltigkeit, dann lange Zeit auf die Gegenargumente der Colbertianer, für die die Praxis des Altmeisters allein die Quelle der Erkenntniss war.

Wie die Colbertianer im Kampfe mit jenen Oekonomisten sich gezwungen sahen, zu einem Prinzip ihre Zuflucht zu nehmen, so konnte es nicht fehlen, dass die späteren Anhänger von Boisguillebert, Quesnay an der Spitze, ihrerseits auch ein Prinzip aufstellten. Was für Boisguillebert und Vauban bloß eine Forderung der guten Politik gewesen, war bei Quesnay bereits in die Forderung eines wissenschaftlichen Prinzips umgewandelt. Die ersteren verlangten die Hebung des Ackerbaues im Interesse des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit, im Interesse des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Zweigen der nationalen Arbeit: Quesnay im Namen des Prinzips, wonach die Bodenproduktion überhaupt und die Getreideproduktion im besonderen die allein Werth schaffende Quelle des Nationalreichthums sei. Die Schriften jener Oekonomisten sind daher lediglich kritisch, die der eigentlichen Physiokraten zugleich positiv, grundlegend, versehen mit dem ganzen Apparat einer wissenschaftlichen Untersuchung, voller Konsequenzen, voller Ueberzeugung von der Richtigkeit der aufgestellten Deduktionen, daher energisch im Stil.

Jene Oekonomisten forderten vom Standpunkt ihrer Kritik aus eine veränderte Finanz- und Getreidehandelspolitik, die Physiokraten konzentrirten ihre Reformwünsche hauptsächlich auf die Getreidehandelspolitik. Wir haben nunmehr zu zeigen, wie die Ansichten über die Getreidepolitik, über die Bedeutung des Binnen- wie des Ausfuhrhandels mit Getreide unter der Herrschaft der Schule der sog. Oekonomisten des 18. Jahrhunderts bis gegen 1770 modifizirt wurden. Es kann dabei nicht unsere Absicht sein, eine vollständige Analyse der physiokratischen Theorien mit all' ihren Konsequenzen zu geben; wir werden sie vielmehr nur insoweit betrachten, als sie die Grundlage der durch sie modifizirten Auffassung der Getreidepolitik gebildet haben.

In seinen Schriften zeigt Boisguillebert zunächst, wie schon erwähnt, welch' eine ungünstige Lage für den Ackerbau dadurch geschaffen sei, dass die Produktionskosten

des Getreidebaues bei der niedrigen Haltung der Getreidepreise in den gewöhnlichen Jahren nicht gedeckt werden konnten. Er findet die Ursache davon in nichts Anderem als in dem Verbote der Getreideausfuhr; aber er begründet diese seine Ansicht nicht aus irgend einem Prinzip, dem der Freiheit, des *laissez-aller*, sondern gestützt auf Beobachtungen über die Natur des Getreidehandels, der Theuerung etc. Er empfiehlt die Freiheit des Getreideexports auf Grund der Besonderheiten, die er im Getreidehandel entdeckt zu haben glaubt, als ein Mittel zugleich gegen die Theuerung selbst. Die Quintessenz dieser seiner Beobachtungen ist in einer Schrift¹⁾ enthalten, die den Titel führt: „*Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains, tant par rapport au public, qu'à toutes les conditions d'un Etat,*“ getheilt in zwei Theile, wovon der erstere „*fait voir que plus les grains sont à vil prix, plus les pauvres, surtout les ouvriers sont misérables;*“ und der zweite besagt, dass „*plus il sort des blés d'un royaume, et plus il se garantie des funestes effets d'une extrême disette.*“ Dieses Werk enthält im wesentlichen folgenden Gedankengang.

Die Prosperität der Ackerbauer ist die nothwendige Basis des Reichthums aller anderen Stände, denn der Grundeigenthümer, der vom Pächter oder *métayer* nicht bezahlt wird, kann auch nichts kaufen. Es sei Thatsache, dass seitdem die Kornpreise gefallen sind, in Paris mehr Bankerottfälle vorgekommen seien als früher. Eine Steigerung der Kornpreise ist folglich im Interesse der Bürger selbst, denn diese theilen das Schicksal der Grundeigenthümer. — Die niedrigen Kornpreise verursachen für einen grossen Theil der Bevölkerung einen gewaltsamen oder unnatürlichen Tod und zwar in grösserem Massstabe, als die Missernten es zu thun vermögen; denn die niedrigen Kornpreise gewöhnen das Volk an eine gewisse bequeme Lebensweise, die dazu führt, dass die Menschen in bedrängten Umständen mehr Schmerz empfinden und im Kampfe ums Dasein leichter umkommen. — Die niedrigen Kornpreise haben zur Folge die Theuerungsjahre, weil 1) der Ueberschuss des nichtverkauften Kornes vom Eigenthümer nicht für spätere Zeiten aufbewahrt, sondern zur Fütterung des Viehs, zur Bierfabrikation etc. verwendet wird; 2) weil die Bodenkultur in Frankreich nicht derjenigen von Aegypten oder von Russland gleicht, wo die natürlichen Umstände, der Nilfluss in ersterem, der milde Schnee in letzterem, die Produktionskosten des Getreidebaues auf ein Minimum reduzieren; der französische Boden hat mehr als hundert verschiedene Qualitätsgrade; der Getreidebau ist hier beständig

¹⁾ Vom Verfasser ursprünglich als Anhang zu seinem *Factum de la France* geschrieben, später aber, wegen ihrer Grösse, als besonderes Werk herausgegeben (1708).

von den Getreidepreisen abhängig; ihre übermässige Niedrigkeit hat zur Folge zuerst die Verringerung des Düngers, dann aber das Aufgeben der Kultur selbst. Unter diesen Umständen erzeugt eine Missernte einen grösseren Mangel, daher auch wieder höhere Getreidepreise. — Daraus folgt, dass nicht nur der Ackerbau, sondern auch der Staat daran interessirt ist, die Getreidepreise auf einer die Produktionskosten übersteigenden Höhe zu sehen. Was aber dies unmöglich macht, das ist das Getreideausfuhrverbot, denn Frankreich produziert fast immer um die Hälfte mehr, als es für sich nöthig hat. Daher muss man dem Ausfuhrverbote den Krieg erklären ¹⁾.

Damit aber die Ausfuhr die Preise im Inlande nicht über diejenige Grenze hinaus steigern kann, wo der Gewinn des Produzenten nur auf Kosten anderer Gewerbetreibenden gemacht werden kann, wo er also eine wirkliche Theuerung für den Konsumenten schafft, ist es nothwendig, meint Boisguillebert, dass bei der Ausfuhrfreiheit die Ausfuhr nicht über ein gewisses Maximum steige. Aber die Verhinderung dieser Mehrausfuhr liege im allgemeinen so sehr in der Natur der Exporthandels selbst, dass jedes spezielle Gesetz darüber als überflüssig gelten könne.

Für die gewöhnlichen Jahre glaubt Boisguillebert dies als sicher annehmen zu dürfen, denn die Quantität, die nach Frankreich eingeführt oder die von ihm ausgeführt werde, sei verhältnissmässig so geringfügig, dass dieselbe für die Ernährung des Volkes gar nicht in Betracht komme. Was die Theuerungen oder die Hungersnoth in Frankreich herbeiführe, das sei nicht der Mangel an Korn, sondern „la brutalité et la bêtise du peuple, c'est cette foule confuse de gens sans tête, sans cervelle, qui se filent le cordon dont ils sont étranglés.“ Die Ursache liege in der Organisation der Getreidemärkte, denn was über die Höhe der Kornpreise entscheide, sei nicht die im Lande befindliche Kornquantität, sondern das seien die Kornmärkte, wo der Mangel eines fünfundzwanzigsten Theils der gewöhnlich zugeführten Kornquantität auf die Preise dieselbe Wirkung habe, wie die Wegnahme von zwei Pfund aus einer der beiden Wagschalen einer im Gleichgewicht stehenden Wage, von denen jede fünfzig Pfund trägt. Durch jenen kleinen Mangel entstehen Befürchtungen, die zu einer allgemeinen Panik Anlass geben, und dann glaubt man mitten in einer Hungersnoth zu stehen. In solchen Fällen wirkt die Einfuhr des fremden Getreides Wunder: nicht wegen seiner Quantität, sondern wegen des psychologischen Effekts, den es auf Markt und Händler ausübe.

Es folge daraus, meint Boisguillebert, dass die Einfuhr ebenso wenig wie die Ausfuhr des Getreides die Subsistenz

¹⁾ Theil II, Kap. V, p. 377.

eines Volkes beeinflusst, sondern lediglich die Preise seiner Subsistenzmittel. Dass aber die Ausfuhr ebenfalls nur auf die Preise wirke, folgt nach Boisguillebert schon daraus, dass die Thatsache einer Ausfuhr die Vorstellungen des Volks ebenso beeinflusst wie die einer Einfuhr. Die Preise steigen in solchen Jahren lediglich durch die Befürchtung eines durch die Ausfuhr verursachten Mangels, nicht in Folge eines Mangels selbst. Boisguillebert lässt ein Ausfuhrverbot daher nur in den Jahren einer grossen Missernte gelten¹⁾.

Wenn wir etwas lange bei der Analyse der Schrift von Boisguillebert verweilt haben, so geschah dies aus dem zweifachen Grunde, weil dieser Autor der erste gewesen ist, der den Getreidehandel zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht hat und weil aus dem Tone seines Werkes hervorgeht, dass alle wesentlichen Gedanken, die wir eben mitgetheilt haben, zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Charakter vollständiger Neuheit trugen. Jene Schrift resümiert nicht die Ideen der Zeitgenossen; die in ihr vertretenen Ideen hatten noch einen langen und schweren Kampf zu bestehen — eine volle Generation ging vorüber bis zum Auftreten der Physiokraten —, bis sie in weitere Kreise der Gebildeten eindringen und sich Parteigänger gewannen. Dies erklärt den geringen Erfolg, den jene, sowie die übrigen Schriften von Boisguillebert erzielt haben und ihren unbedeutenden Einfluss auf die Getreidegesetzgebung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Nach Vauban ist die Ausdehnung des Ackerbaues nothwendig, weil dadurch die Zunahme der Bevölkerung bedingt ist; und nach der herrschenden Meinung der Zeit ist die Bevölkerung die Basis alles Nationalreichthums. „Il est constant, sagt Vauban, que la grandeur des rois se mesure par le nombre de leurs sujets“²⁾; daher auch „la vraie richesse d'un royaume consiste dans l'abondance des denrées, dont l'usage est nécessaire au soutien de la vie des hommes, qu'ils ne sauraient s'en passer“³⁾. Das Ideal Vaubans ist danach eine möglichst grosse Bevölkerung, durch das Land selbst ernährt. Und dieser Faktor der Bevölkerung ist es zudem, der die ersten Oekonomisten mit den Physiokraten verbindet. Quesnay sagt: „Que le souverain et la nation ne perdent jamais de vue que la terre est l'unique source des richesses, et que c'est l'agriculture qui les multiplie. Car l'augmentation des richesses assure celle de la population“ . . .⁴⁾. Aber es lag in dem Aus-

¹⁾ Vgl. unter anderem Theil II, Kap. IX.

²⁾ Dime Royale, Préface, p. 46, éd. Daire.

³⁾ Ibid., p. 49.

⁴⁾ Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole, Maximes III, 83, éd. Daire.

druck „Reichthum“ bei Quesnay ein theoretischer Gedanke, der die ganze Frage auf einen neuen Boden stellte. Mit der Entdeckung einer der Bodenproduktion allein innewohnenden Kraft der Werthschaffung gewann zugleich die Sache der Freiheit des Getreidehandels eine neue, festere Basis.

In seiner Untersuchung über den Ursprung des Reichthums findet Quesnay, dass, da der Reichthum aus materiellen Gütern bestehe und da neue materielle Güter nur aus der Natur selbst gewonnen werden könnten, die Bodenproduktion derjenige Zweig der nationalen Wirthschaft sei, der allein neue Werthe, folglich neue Reichthümer zu produziren vermöge. Andere Zweige der Wirthschaft, wie die Industrie, scheinen Quesnay zwar nützlich, aber steril in dem Sinne, dass sie keine neuen materiellen Güter schaffen. Die Industrie gebe den bereits vorhandenen Materien neue Formen, aber sie schaffe nicht diese Materien selber; der Werth der Industrieprodukte richte sich nach dem Werthe der Arbeit, diese aber nach dem Werthe der von der Arbeit verzehrten Güter, welche die Bodenproduktion allein liefere; daher sei die Industrie nicht reproduktiv, d. h. sie schaffe nicht mehr als sie verzehre, sondern nur soviel, als sie eben konsumire. Dagegen gäbe der Boden nicht nur das, was er an Rohmaterial verbraucht habe, sondern mehr als dies. Daraus folgert Quesnay, dass auch die Bodenkultur allein im Stande sei, die Mittel zur Möglichkeit der Existenz eines neuen Individuums zu geben; die Gewährung einer solchen Möglichkeit sei aber der höchste Zweck der Wirthschaft, obgleich es daneben wünschenswerth bleibe, dass wenn die Subsistenzmittel eines Volkes sich vermehren, auch die bereits vorhandene Bevölkerung sich dadurch bereichere¹⁾.

Quesnay erklärt es daher für das grösste staatliche Interesse, den Ackerbau zu begünstigen. Dieser kann aber nur dadurch begünstigt werden, dass man die Kornpreise auf eine Höhe bringt, dass sie die in Geld berechneten Produktionskosten übersteigen. Dies kann man herbeiführen durch die Vermehrung der Konsumenten. Durch die Getreideausfuhr aber werden neue Konsumenten für das inländische Getreide geschaffen.

Die Nothwendigkeit der Getreideausfuhr kommt bei Quesnay auch im Zusammenhange anderer Betrachtungen vor. „Si on arrête le commerce extérieur des grains et des autres productions du crû, on borne l'agriculture à l'état de population, au lieu d'étendre la population par l'agriculture“²⁾; dem liegt die Vorstellung zu Grunde, dass der Ackerbau die Tendenz habe, sich der Grösse der Bevölkerung entsprechend zu beschränken oder zu erweitern.

¹⁾ Maximes, XXVI, 101.

²⁾ Ibid., XVI, 97, note 1.

Während Boisguillebert die günstige Wirkung der Freiheit der Getreideausfuhr auf die Herbeiführung mittlerer Preise beschränkte und sie auch nur insofern billigte, geht Quesnay weiter und behauptet, dass die höheren Kornpreise für die ärmeren und arbeitenden Klassen günstiger seien, als die niedrigen¹⁾. Sowohl die Erhöhung der Getreidepreise, wie die damit verbundene Ausdehnung der Agrikultur, die Zunahme der Bevölkerung und des reinen Einkommens setzen nach Quesnay nothwendiger Weise die Freiheit der Getreideausfuhr voraus: „le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du crû,“ wie er an einer Stelle sagt²⁾. Dieses Prinzip bildet bei ihm eine der Fundamentalmaximen eines Ackerbaustaates, weil der Grösse des Absatzes die Grösse der Reproduktion entspricht; diese ist aber die alleinige Quelle des Reichthums³⁾.

Nach Quesnay ist die Ausfuhr der Bodenprodukte vortheilhafter als die Ausfuhr der Industriefabrikate, weil, gesetzt dass beiderlei Waaren im Export 100 francs gelten, das Getreide dem Lande weniger als 100 francs gekostet habe — darin liegt der Begriff des Nettoprodukts: das Nettoprodukt ist eine Gabe der Natur, des Bodens —, während Industriefabrikate im Werthe von 100 francs dem Lande gerade 100 francs gekostet haben; darin liegt der physiokratische Begriff der Sterilität der Industriegewerbe. Beträgt also das Nettoprodukt beispielsweise 10 %, so wird das Ausland seine 100 francs Werth darstellende Waare gegen 90 francs austauschen, wenn Frankreich dafür Getreide giebt, und gegen 100 francs, wenn Frankreich statt Getreide Industriefabrikate ausführt. Dies gilt bei Quesnay nur für reine Ackerbaustaaten, denn diejenige Manufakturindustrie, die sich nicht auf die Bedürfnisse des Inlandes beschränkt, sondern zu einem ausgedehnten Exporthandel führt, verlangt niedrige

¹⁾ Dabei verfährt Quesnay ersichtlich willkürlicher Weise, indem er den Satz, dass der Arbeitslohn sich nach den Preisen der Lebensmittel richtet, dahin umdeutet, dass er sich stets in gleicher Proportion mit diesen letzteren bewege. Der Tagelohn des Arbeiters, sagt er, richtet sich natürlicher Weise nach der Höhe der Getreidepreise und beträgt gewöhnlich $\frac{1}{20}$ eines septier Weizens. Auf diesem Fuss, wenn die Kornpreise stets auf 20 livres ständen, würde der Arbeiter in einem Jahre ungefähr 260 livres verdienen und davon 200 livres für sich und seine Familie für Korn ausgeben; somit würde er 60 livres für andere Dinge übrig haben. Wenn dagegen der Kornpreis auf 10 livres steht, würde er nicht mehr als 130 livres verdienen; davon würden 100 livres auf das Korn verwendet, für seine übrigen Bedürfnisse würden nicht mehr als 30 livres übrig bleiben. „Ainsi voit-on, que les provinces où le blé est cher, sont beaucoup plus peuplées que celles où il est à bas prix.“ Maximes, XIX, note 1.

²⁾ Artikel „Grains,“ p. 264.

³⁾ „Tel est le débit, telle est la reproduction,“ Maximes, XXI.

Löhne, also niedrige Kornpreise, d. h. gerade das Gegentheil dessen, was zum Gedeihen des Ackerbaues und zu günstigen Verkaufsgelegenheiten für das heimische Getreide im Auslande nothwendig ist¹⁾. Daher denn die Forderung Quesnay's, die Manufakturindustrie solle auf die Bedürfnisse des Inlandes beschränkt bleiben, nicht aber die Basis des französischen Exporthandels bilden²⁾.

Wenn aber Quesnay in der Ausfuhr die Bodenprodukte an Stelle der Fabrikate der Manufakturindustrie treten lassen will, so erwartet er vom Export bei vollständiger Ausfuhrfreiheit doch nur, dass derselbe die non-valeurs der inländischen Produktion ausser Landes führe³⁾. Dass er auf die Quantität der Ausfuhr selbst so wenig Gewicht legt, kommt daher, dass er einsieht, dass die Getreideausfuhr sich nicht beliebig ausdehnen lässt⁴⁾. Die Annahme jener beschränkten Ausfuhr des wirklichen Ueberschusses führt Quesnay dahin, denen, die bei Ausfuhrfreiheit eine Erhöhung der inländischen Kornpreise fürchteten, durch die einfache Negirung der Möglichkeit eines solchen Vorkommnisses zu antworten, wobei er sich auf sehr wenig genaue Beobachtungen des Standes der Kornpreise in England stützt, die trotz der Ausfuhrfreiheit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts niedrig gestanden hätten. Die Furcht vor Theuerungen aber, die durch die Ausfuhrfreiheit verursacht werden sollten, weist Quesnay einfach dadurch ab, dass er sagt, dass durch das System der Freiheit der Getreideausfuhr der Ackerbau in den Stand gesetzt würde, auch in schlechten Erntejahren mehr einzubringen, als in den besseren Jahren zur Zeit des gesetzlichen Ausfuhrverbots.

Was endlich den inneren Getreidehandel betrifft, so verlangt Quesnay in den Provinzen, wo die Bodenprodukte auf den Stand von non-valeurs gefallen seien, dass der Ackerbau durch Wegräumung der Handelshindernisse belebt, die Fluss- und Durchgangsabgaben ganz aufgehoben oder ermässigt werden, da sie die Einkünfte der entlegeneren Provinzen, wo die Bodenprodukte wegen grosser Transportkosten nicht Handelsgegenstand

1) Vgl. Maximes, VIII, 88, note 1.

2) „Une nation qui a un grand commerce de denrées de crû, peut toujours entretenir, du moins pour elle, un grand commerce de marchandises de main-d'oeuvre. Car elle peut toujours payer, à proportion de ses biens-fonds, les ouvriers qui fabriquent les ouvrages de main-d'oeuvre dont elle a besoin.“ Grains, p. 291.

3) „L'exportation n'enlève jamais qu'un superflu, qui n'existerait pas sans elle.“ Artikel „Grains“ p. 296, sowie p. 285.

4) „Ce n'est pas l'objet de la vente en lui-même qui nous enrichirait, car il serait borné faute d'acheteurs. En effet, notre exportation pourrait à peine s'étendre à 2 millions de septiers.“ Ibid.

werden könnten, verzehren; diejenigen, denen diese Abgaben zufallen, würden genügend durch die Erhöhung ihres Antheils an der Zunahme der Landeseinkünfte entschädigt. Er verlangt ferner, dass die Privilegien gewisser Provinzen, Städte und Gemeinden beseitigt, der innere Verkehr durch die Verbesserungen der Landstrassen und der Flussschiffahrt erleichtert werde, dass die zeitlichen und willkürlichen Verbote oder Gewährungen, die man den einzelnen Provinzen betreffs der Ausfuhr erteilt, unter dem Vorwande, die Versorgung der Städte zu sichern, aufhören; denn da die Städte von den Ausgaben ihrer Bewohner leben, so hiesse es den Städten wie dem Staate einen schlechten Dienst erweisen, wenn man die Revenuen aus den Grundstücken jener Bewohner dadurch vernichten wollte¹⁾.

Die Nothwendigkeit des völlig freien inneren Getreideverkehrs war übrigens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der am wenigsten diskutierte Punkt der Getreidehandelsfrage; darüber scheinen auch die Gegner der Exportfreiheit mit Quesnay und anderen einig gewesen zu sein²⁾.

Aber auch die theoretische Entwicklung der Idee der Freiheit des Getreidehandels blieb nicht auf dem Standpunkte Quesnay's stehen; innerhalb des Kreises der Schule selbst machte sie Fortschritte. Mit dem Erscheinen des zu seiner Zeit vielbewunderten und bis jetzt noch, können wir wohl sagen, klassisch gebliebenen, obgleich wenig beachteten Werkes von Mercier de la Rivière: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“³⁾, in welchem mit Zugrundelegung des Hauptgedankens der physiokratischen Doktrin der erste Versuch gemacht wird, die gesammte Volkswirtschaft einer streng wissenschaftlichen Analyse zu unterwerfen, wird auch der Handel mit dem Auslande im allgemeinen und der Getreidehandel im besonderen unter einen neuen Gesichtspunkt gebracht und die Nothwendigkeit der Freiheit der Getreideausfuhr in überzeugender Weise bewiesen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen de la Rivière's liegt in der, seit Quesnay zwar nicht ganz neuen, aber in präzisere Form gebrachten Erörterung, inwieweit die Ausfuhr für eine Nation nützlich sein könne. Die herrschende Meinung war, besonders seit Colbert, dass was im Aussenhandel ein Land gewinne, das andere, mit dem es in Verkehr steht, nothwendiger Weise verlieren müsse. M. de la Rivière bekämpft diese

1) Vgl. Anhang zu dem Artikel „Grains“, p. 295—296.

2) Mercier de la Rivière, *L'ordre naturel etc.* Chap. X, p. 537, éd. Daire: „Si je ne parle point ici du commerce intérieur, c'est que je me persuade qu'on est d'accord aujourd'hui sur la nécessité de la faire jouir de la plus grande liberté.“

3) Erschienen 1767.

scheinbar richtige, aber sehr oberflächliche Ansicht, indem er nachzuweisen sucht, dass der Handel an sich keiner Partei nothwendig eine Vermehrung des Reichthums gewähren müsse, wohl aber, dass der Handel die Quelle der Vermehrung des Reichthums durch die Bodenkultur sein könne; er sucht zu zeigen, dass der Handel es sei, der einem Lande die Möglichkeit biete, die Reichthümer, die sein Boden ihm verschaffe, zu vermehren¹⁾; denn die Reproduktion, die Grundlage alles Reichthums, werde um so grösser sein, je zahlungsfähiger die Konsumenten seien; die Ausfuhr bedeute aber immer, dass im Auslande bessere Preise geboten werden, als im Inlande, oder dass für den ausgeführten Artikel der Handel im Auslande Konsumenten finde, die er im Inlande nicht habe. Der Handel verhindere, dass der Produktionsüberschuss jemals den Ackerbauern zur Last falle²⁾. Der Nutzen des Handels mit dem Auslande liegt also lediglich in der Beförderung der Produktion; fehlt ihm diese Wirkung, dann ist er sogar schädlich³⁾. Daher die Folgerung des Autors, dass der Export nichts anderes sei, als ein nothwendiges Uebel, denn seine Nothwendigkeit setze einen Mangel an Konsumenten im Inlande voraus. „Ne m'alléguez point qu'elle (die Nation) peut être réduite à cette nécessité par le physique, par le climat dans le quel elle est placée; cela peut être; mais c'est un malheur, et ce malheur ne prouve rien, si ce n'est que partout l'ordre physique est l'ordre sur le quel il faut nécessairement calquer celui de la société; d'où je conclus que de tels peuples ont encore plus de besoin que tous les autres d'une grande liberté. Règle générale: plus on est contrarié par le physique, et plus la liberté devient importante à la prospérité d'une nation“⁴⁾. Im äussersten Gegensatz zu den herrschenden Ansichten bei den Gegnern der Freiheit des Getreidehandels können wir diesen Schluss von Mercier de la Rivière wohl als die letzte Konsequenz ansehen, die sich aus der physiokratischen Doktrin für die Sache der Freiheit des Getreidehandels ergeben hat.

Der wissenschaftliche Charakter, der allen von uns vorgebrachten Anschauungen der Vertreter der physiokratischen Schule zu Grunde liegt, ist nicht zu verkennen; nicht weniger aber die Tendenz derselben, sich auf das ökonomische Gebiet zu beschränken, ohne Rücksicht auf die sozialen und politischen Interessen verschiedener Bevölkerungsklassen zu nehmen. Der zu erreichende Zweck ist die möglichst grosse Bodenpro-

¹⁾ Mercier de la Rivière, *L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques*, p. 546, éd. Daire.

²⁾ *Ibid.* p. 546.

³⁾ *Ibid.* p. 547.

⁴⁾ *Ibid.* p. 547.

duktion; das Mittel dazu die unumschränkte Freiheit des Getreidehandels; das letzte Ziel die Vermehrung der Bevölkerung und die Vermehrung der Einkünfte der produktiven Klasse, d. h. der Ackerbauer, und damit auch der Staatseinkünfte.

Wesentlich unter dem Einflusse dieser Tendenzen stand die Getreidegesetzgebung seit Anfang der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1770. Die Erfahrungen dieser kurzen Periode gaben Veranlassung zu einer weiteren, aber auch vielseitigeren Untersuchung der Frage der Freiheit des Getreidehandels. Es entstand jener heftige literarische und politische Kampf zwischen den Parteien, von denen die eine in der Person Turgots verkörpert erscheint, die andere in der Neckers. Die hohe Stellung eines Ministers, zu der diese beiden Männer gelangten, besagt allein schon, wie bedeutend die Spuren sein müssen, welche jener Antagonismus in der Getreidegesetzgebung nach 1770 hinterliess. Zunächst aber haben wir die Gesetzgebung von 1760 bis 1770 kennen zu lernen.

Es kommen für diese Zeit hauptsächlich zwei Gesetze in Betracht, das eine vom 25. Mai 1763 und das andere vom 7. November 1764, das erstere den Binnenhandel, das zweite den auswärtigen Handel betreffend.

Durch die Deklaration vom 25. Mai 1763 wird dem Binnenkornhandel vollständige Freiheit der Bewegung und der Konkurrenz gesichert, nicht aber die Freiheit von Wege- und Flussabgaben, für deren vollständige Beseitigung weder die Hoffnungen von Trudaine, noch die Energie Turgots und seiner Nachfolger sich ausreichend erwiesen¹⁾. Der Einfluss der physiokratischen Bewegung auf die Gesetzgebung des Binnenhandels ist darum nicht weniger zu bemerken. Die Motivirung der Deklaration vom 25. Mai zeigt dieses deutlich. Sie konstatiert, dass, obgleich die Vorfahren des Königs die Freiheit des inneren Verkehrs beizubehalten für nothwendig erachtet haben, dennoch die Vorsichtsmaßregeln, welche sie für die Verhütung der Missbräuche glaubten treffen zu müssen, oft jene Freiheit etwas verletzt hätten. „Beseelt von demselben Geiste und überzeugt, dass nichts so geeignet ist, den Nachtheilen der Monopolisirung entgegen zu wirken, als die vollständig freie Konkurrenz im Kornhandel, haben wir geglaubt, die Strenge der zur Begünstigung der Feldarbeiten gegebenen Reglements mildern

1) „Trudaine croyait que la suppression des droits de traite et de péages dans l'intérieur de la France, dont il s'occupait depuis longtemps, allait être prononcée (1766). La résistance des financiers d'alors et des protections qu'ils avaient à la cour, fut si vive et si efficace, que ni lui, ni M. Turgot dans son ministère, ni les ministres qui leur ont succédé et qui n'ont jamais abandonné cet utile projet, n'ont pu mettre à exécution le voeu général de la nation française. . . Il a fallu pour le remplir une révolution et l'autorité de l'assemblée constituante“ (Dupont de Nemours).

und diesem nützlichen Theile unserer Unterthanen besondere Zeichen der Fürsorge geben zu sollen, die wir ihren Interessen stets haben angeheißen lassen“¹⁾).

Einen entschiedeneren Sieg der physiokratischen Ideen aber bezeichnete das Edikt vom 7. November 1764, welches bei dem minimalen Zoll von 1 % des geltenden Preises die Aus- und Einfuhr von Getreide für frei erklärte, unter der Beschränkung, dass die Ausfuhr aufhören solle, wenn der Getreidepreis während dreier Märkte 30 livres per septier Weizen erreiche²⁾).

Der Einfluss der physiokratischen Ideen beschränkte sich nicht auf die Handelsgesetzgebung allein, sondern er zeigte sich auch in den Bemühungen, durch Begründung verschiedener Agrikulturgesellschaften den Ackerbau und die Viehzucht zu heben. Im Jahre 1761 hatte bereits die Regierung die Begründung solcher Gesellschaften für Tours, für die Generalität von Paris und für Lyon durch die Dekrete vom 24. Februar, 1. März und 12. Mai bestätigt³⁾. Ein arrêt de conseil vom 9. Februar 1767 verordnet, dass unter den Findelkindern eine gewisse Zahl ausgewählt werden müsse zum Zwecke der Verwendung in den in verschiedenen Generalitäten zu begründenden Pflanzschulen.

Eine gleiche Thätigkeit machte sich für die Urbarmachung wenig ertragreicher Ländereien geltend. Die Erlasse vom 15. August 1761 und vom 14. Juli 1764 gewähren denjenigen, die sich mit Austrocknung von Sümpfen und von überschwemmten Ländereien abgeben wollen, Aufmunterungen in Form eines zeitweiligen Erlasses vom Zehnten, von der taille und von anderen Auflagen. Gleiche Begünstigungen wurden durch eine Deklaration vom 13. August 1766⁴⁾ solchen gewährt, welche die Haideländereien und die unkultivirten Gegenden des Königreichs urbar machen wollen, besonders in dem Falle, wenn, wie die genannte Deklaration sagt, mehrere fremde Familien sich mit solchen Arbeiten abgeben und sich in Frankreich etabliren möchten. Diesen letzteren, sowie den Eingeborenen wird nach Art. 3 des Gesetzes die Entlastung vom Zehnten, von der taille und von anderen Auflagen auf fünfzehn Jahre verheissen. Die Fremden erhalten überdies alle Privatrechte des Inländers unter der Bedingung jedoch, den Wohnsitz an dem Orte der genannten Arbeiten zu haben und zwar für eine Zeit von mindestens sechs Jahren (Art. 5). —

¹⁾ Isambert, t. XXII, n. 847, p. 393.

²⁾ Necker, Sur la législation et le commerce des grains, 3^e partie, chap. III, und 4^e partie, chap. III, p. 328. 1 septier = 156 litres; 30 livres per septier = 19 francs 4 sous per Hektoliter.

³⁾ Vgl. Recueil général des anciennes lois. Isambert, t. XXII die betreffenden Jahre.

⁴⁾ Isambert, t. XXII, n. 918, p. 461.

Dieses Gesetz soll nach den Berichten über die Urbarmachungen, die vier Jahre später der Regierung erstattet wurden, schon in dieser kurzen Frist auf die Ausbreitung des Ackerbaues sehr beträchtlich eingewirkt haben; allerdings dürfte jenen offiziellen Berichten eine gewisse Uebertreibung nicht abzusprechen sein¹⁾. Woran in Wahrheit der französische Ackerbau im 18. Jahrhundert litt, das war weniger Mangel an Ausdehnung als seine Extensität; was ihm fehlte, das waren Mergel, Dünger aller Art, gutgeleitete Farmen und Pachthöfe, mit Bäumen umgeben, das war ein ordentlicher Viehstand etc., mit einem Wort Meliorationen aller Art. Aber auch diese wichtigere Art des landwirthschaftlichen Fortschritts scheint im Dezennium von 1760 bis 1770, besonders aber seit dem Gesetz vom 7. November 1764 in einem, selbst den Gegnern der Physiokraten, wie z. B. dem Abbé von Terray, anerkannt merklichen Grade stattgefunden zu haben²⁾.

Die günstigen Wirkungen des Edikts von 1764 zeigten sich ausserdem in der sichtlichen Zunahme der Steuerfähigkeit selbst in den ärmeren Provinzen; diese letzteren, wo bisher die taille regelmässig im Rückstande blieb, wie z. B. in der Provinz Limousin, fanden sich, nach Turgot, nach einigen Jahren im Stande „de se rapprocher du cours ordinaire des recouvrements“³⁾.

Endlich wurde, um mit den Reformen in diesem Dezennium zu enden, im Juni 1766 der gesetzliche Zinsfuss auf 4 % herabgesetzt⁴⁾.

¹⁾ „Les états des défrichements envoyés à M. d'Ormesson, semblent annoncer une extension très-considérable depuis quatre ans; et quoi qu'on puisse rabattre un peu des espérances brillantes que donnent ces états, du moins on peut douter qu'il n'y ait quelques défrichements réels. Dans la province où je suis (Limousin, eine der ärmsten Provinzen Frankreichs) il est visible à l'oeil que la quantité de bruyères qu'on est dans l'usage de cultiver après un repas d'un très-grand nombre d'années, en brûlant les gazons, est infiniment plus considérable depuis deux ou trois ans qu'elle ne l'était les années précédentes.“ Vgl. Oeuvres de Turgot, Du commerce des grains, p. 216, éd. Daire.

Die Thatsache wird selbst von Necker nicht bestritten, der entschieden gegen das Gesetz von 1764 war . . . le renchérissement des denrées est un bénéfice . . . pour les propriétaires, et c'en est assez pour que cette circonstance soit l'objet de leurs vœux et les engager à défricher comme il est arrivé par l'effet de l'édit de 1764. Vgl. Législation des grains, partie 1, chap. XVI, p. 241, éd. Daire.

²⁾ Voilà la mine véritablement inépuisable (die Bodenmeliorationen) qu'a ouverte le rétablissement des débouchés et du commerce libre des grains; et malgré les malheureuses restrictions . . . il faut fermer les yeux volontairement pour ne pas voir qu'elle a produit de tous côtés cet effet. Oeuvres de Turgot, I, p. 216—17.

³⁾ Ibid. t. I, p. 581, Brief des Datums vom 16. August 1768.

⁴⁾ Clammageran, Histoire de l'impôt, III, 391.

Der theoretische Kampf um die Freiheit des Getreideausfuhrhandels zwischen Turgot, Galiani und Necker (1770—1775).

Trotz all' dieser günstigen Zeichen für das Wiederaufblühen des Ackerbaues, welches die freihändlerische Partei hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, dem Edikte vom 7. November 1764 zuschrieb, hatte sich die protektionistische Partei im Lande inzwischen so stark vermehrt und das Uebergewicht in den Regierungskreisen erlangt, dass die Revokation vor allem jenes Gesetzes sechs bis sieben Jahre später allgemein erwartet werden musste. Die Ursache dieser Reaktion lag aber darin, dass man die dem Gesetze von 1764 nächstfolgenden Jahre als eine Probezeit für jenes Gesetz ansah; und da die Gegner der Physiokraten sich für anderes interessirten als für den Ackerbau, so konnte es nicht fehlen, dass sie den durch die Vertheidiger des Gesetzes hervorgehobenen Aktiven nun die Passiven entgegensetzten, freilich in einer Art des Verfahrens, wie sie politische Parteien stets gekennzeichnet hat. Veranlassung dazu boten die andauernd höheren Preise seit 1764, die trotz ihrer relativen Mässigkeit um so fühlbarer werden mussten, als die Preise der beiden vorhergehenden Jahre äusserst niedrig waren. Die Notirungen, die seit 1756 bereits amtliche sind, geben folgende Preise per Hektoliter Weizen von dem letztgenannten Datum bis zum Jahre 1770¹⁾.

	frcs.	cents.		frcs.	cents.
1756	19	58		1763	9 53
1757	11	91		1764	10 3
1758	11	29		1765	11 18
1759	11	79		1766	13 29
1760	11	79		1767	14 31
1761	10	—		1768	15 53
1762	9	94		1769	15 41

1770 18 frcs. 85 cents.

Den Antheil der Witterungsverhältnisse an dieser Steigerung der Kornpreise in Frankreich kann man deutlich aus dem Stande der Kornpreise in Oxford²⁾ für dieselbe Periode ersehen; dieselben betragen in den Jahren:

¹⁾ Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise, II, Tabelle R, p. 513.

²⁾ Ibid.

	sh.	d.			
1760	34	8	per	Winch.	Quarter
1761	24	5	"	"	"
1762	29	11	"	"	"
1763	33	2	"	"	"
1764	40	—	"	"	"
1765	46	3	"	"	"
1766	40	11	"	"	"
1767	63	5	"	"	"
1768	57	1	"	"	"
1769	44	5	"	"	"
1770	49	9	"	"	"

Es kann aber keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Freiheit der Ausfuhr seit 1764 das Ihrige zur Erhöhung der inländischen Kornpreise gethan hatte. In manchen Provinzen stiegen die Preise nach Necker in Folge des Exports um 100 %¹⁾, trotzdem dass die Gesamtausfuhr nach der allgemeinen Annahme in den drei Jahren nach 1764 die gesammte Einfuhr um nur 1,2 bis 1,5 Millionen oder jährlich um 4 bis 500 000 septiers überstieg²⁾. Setzt man die jährliche Konsumtion von Getreide zur menschlichen Nahrung gleich 2 septiers für die Person, und nimmt man die damalige französische Bevölkerung zu 24 Millionen an, so ergibt sich eine Gesamtkonsumtion der französischen Bevölkerung zu jener Zeit von ca. 48 Millionen septiers³⁾, wovon jene jährliche Ausfuhr von 4 bis 500 000 septiers ungefähr den hundertsten Theil ausmacht.

Die eigentliche Theuerung trat aber erst im Winter 1769/70 ein, eine Theuerung, die in den minder fruchtbaren und den bergigen Provinzen den Charakter einer förmlichen Hungersnoth annahm. Dieser Umstand genügte, um den Generalcontroleur Abbé Terray, der sonst kein prinzipieller Gegner der Freiheit des Getreidehandels war, zur Aufhebung der Deklaration vom 25. Mai 1763 und des Edikts vom 7. November 1764 zu bestimmen.

¹⁾ Necker, Sur la législ. et le commerce des grains, p. 232, note 2.

²⁾ Necker, daselbst p. 232.

³⁾ Die oben angegebene Zahl der Bevölkerung ist die in den Schriften der Zeit allgemein angenommene. Sie beruht auf den Angaben über die Sterblichkeit in Frankreich, wie sie sich aus den Berichten der Intendanten für die Jahre 1770, 1771 und 1772 ergeben. Danach beläuft sich die durchschnittliche Zahl der Todesfälle in Frankreich auf 780 040, die die Schriftsteller jener Zeit, um die Bevölkerungszahl zu ermitteln, bald mit 33, bald mit 31 multiplizirten; bei dem letzteren Verfahren, das eine Sterblichkeit von 3,22 % voraussetzt, erhält man als die Gesamtbevölkerung die Zahl von 24 181 000, bei dem ersteren mit einer Sterblichkeit von 3 % 25 741 000 Einwohner. — Wir fügen hinzu, dass die Sterblichkeit in Frankreich für die Periode von 1865 bis 1875 jährlich 2,44 % der Gesamtbevölkerung ausmachte. Vgl. Maurice Block, *Traité de Statistique*, 1878, p. 438. — Vgl. ferner über die obige Annahme der Konsumtion Frankreichs Necker, p. 232.

Die Frage des Getreidehandels wurde damit zu einer Frage von erster Wichtigkeit; sie bildete vielleicht den beliebtesten Gegenstand der ökonomischen Literatur jener Zeit; genug, selbst die hohe Damenwelt fing an, an der Lektüre dieser Schriften Geschmack zu finden. Es war im Jahre 1770, als das Werk von Galiani „Dialogues sur le commerce des grains“ erschien; in demselben Jahre schrieb Turgot seine „Lettres sur la liberté du commerce des grains“; fünf Jahre später veröffentlichte Necker sein Werk „Sur la législation et le commerce des grains“. Das Werk von Galiani, welches Voltaire erschien, als wenn zu demselben Platon und Molière sich vereinigt hätten, drohte eine Zeit lang die ganze Freihandelstheorie der Physiokraten zu kompromittieren¹⁾. Das obenerwähnte Werk von Necker verschaffte seinem Autor den Ruf eines Sozialpolitikers und erschien in kurzer Frist in ungefähr zwanzig Auflagen. Zugleich ist das Wesentliche, was Galiani über den Getreidehandel sagt, in dem Werke von Necker mit enthalten. Die Hauptgesichtspunkte, die in diesen drei Werken zum Vorschein kommen, sind folgende: Galiani will die Getreidepolitik den Forderungen der industriellen Entwicklung des Landes unterordnen; Necker denen der Sozialpolitik; Turgot denen des Ackerbaues. Die Getreidegesetzgebung von 1770 bis 1789 beruht hauptsächlich auf dieser Kontroverse, daher die Nothwendigkeit, sie im einzelnen kennen zu lernen.

Wenn wir die Ansichten Turgots über die Freiheit des Getreidehandels besonders darstellen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil zwischen ihnen und den Ansichten Quesnay's ein fundamentaler Unterschied existirt; einig im Endresultat und in den Mitteln, unterscheiden sie sich in der Begründung derselben. Turgots „Briefe über die Freiheit des Getreidehandels“ bezeichnen zugleich einen weiteren Schritt in den Bestrebungen, eine vollständige Harmonie zwischen den Interessen des Ackerbaues und der Industrie, zwischen den Ge-

¹⁾ Turgot schrieb selber an den Oekonomisten Abbé Morellet: „on ne peut soutenir une bien mauvaise cause avec plus d'esprit, plus de grâce, plus d'adresse, de bonne plaisanterie, de finesse même et de discussion dans les détails. Un tel livre, écrit avec cette élégance, cette légèreté de ton, cette propriété et cette originalité d'expression, et par un étranger, est un phénomène peut-etre unique. L'ouvrage est très amusant, et malheureusement il sera très-difficile d'y répondre de façon à dissiper la séduction de ce qu'il a de spécieux dans le raisonnement et de piquant dans la forme.“ Vgl. Mémoire de Morellet, t. I, 193.

Man findet in den Questions sur l'Encyclopédie von Voltaire im Artikel „blé“ Folgendes: „M. Abbé Galiani, Napolitain, réjouit la nation sur l'exportation des blés; il trouva le secret de faire, même en français, des dialogues aussi amusants que nos meilleurs romans et aussi instructifs que nos meilleurs livres de science.“

treideproduzenten und den Konsumenten, das will sagen der Arbeiterklasse nachzuweisen. Quesnay hatte die Getreidefrage zu ausschliesslich vom Standpunkte der Ackerbauinteressen betrachtet; ihm war es recht, wenn die Getreidepreise möglichst hoch stehen. Was die Industriearbeiter betrifft, so machte deren Schicksal ihm wenig Sorge; er sagte: je höher die Preise, desto blühender ist der Ackerbau, desto grösser der Nettoertrag der gesamten Volkswirtschaft; je grösser aber der Nettoertrag ist, desto grösser ist auch, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, der Lohnfonds, desto höher steht der Arbeitslohn, desto zahlungsfähiger ist der Arbeiter. — Dieses Raisonement konnte aber diejenigen nicht befriedigen, die in der Industrie etwas anderes erblickten, als die Physiokraten.

Um die Sache der Freiheit des Getreidehandels zu retten, sehen wir denn bei Turgot theoretisch die Interessen der Konsumenten, der Arbeiter, nicht wie bei seinen Vorgängern erst in die zweite Linie, sondern in dieselbe Linie wie die des Ackerbauers gerückt, indem Turgot als Zweck der Gesetzgebung über die nothwendigen Lebensmittel folgende zwei Punkte hervorhebt: 1) dass eine gerechte Proportion zwischen Lohn und Kornpreisen herrsche, die Kornpreise sich so stellen, wie sie für den Ackerbauer und den Eigenthümer einerseits und für den Lohnarbeiter andererseits am vortheilhaftesten wären; 2) dass die Störungen, die durch die Preisvariationen verursacht werden, möglichst selten, kurz und geringfügig sein sollen¹⁾. Turgot findet in der Freiheit des Getreidehandels den Weg zur Erreichung dieser Ziele, nämlich zur Befriedigung des Ackerbaues und der Industrie, und nachdem er zur Unterstützung dieser seiner These die früheren, schon bei den ersten Physiokraten grundlegenden Beweise vorgebracht hat, fügt er hinzu: „Ich habe vielleicht zu sehr auf diesen Punkten beharrt; aber wie real, wie wichtig sie auch sein mögen, man darf sie doch für unbedeutend halten im Vergleich mit der wahrhaft fundamentalen Nützlichkeit, die aus der Freiheit des Getreidehandels jedenfalls folgt. Ich spreche von der Herbeiführung der Gleichmässigkeit in den Preisen, von dem Aufhören dieser exzessiven Variationen im Kaufpreise des Korns, die den Konsumenten nöthigen, oft das drei- bis vierfache der gewöhnlichen Preise zu zahlen, woraus dann folgt, dass der Lohnarbeiter in den Zeiten der Theuerung nicht existiren kann und dass in den Zeiten des Ueberschusses ihm die Arbeit fehlt, da der Pächter und der Eigenthümer, verarmt durch die Minderwerthigkeit ihrer Produkte, nicht im Stande sind, ihn arbeiten zu lassen“²⁾. Turgot vermeidet sorgfältig, von der

¹⁾ Lettres sur la liberté du commerce des grains, à l'abbé Terray, 7. Brief, p. 215, éd. Daire.

²⁾ Ibid. p. 221.

Vorzüglichkeit hoher oder niedriger Getreidepreise zu sprechen, weil er glaubt, dass in diesem Punkte eine Versöhnung zwischen den beiden entgegengesetzten Parteien herbeizuführen unmöglich sei; er sucht daher ein Versöhnungselement in der Gleichmässigkeit der Preise, gleichviel ob diese hoch oder niedrig stehen, und er findet, dass diese beiden Parteien gleich nützliche Gleichmässigkeit nur durch die Freiheit des Getreidehandels herbeigeführt werden könne. Turgot fordert daher die Gleichmässigkeit der Preise, während die ersten Physiokraten vor allem eine Erhöhung der Getreidepreise verlangt hatten. Wie sehr aber die Gleichmässigkeit der Getreidepreise eine Zeitfrage geworden war, beweist am deutlichsten vielleicht die Thatsache, dass unter dem Ministerium le Duc die Gebrüder Pâris der Regierung den seltsamen Vorschlag machten, eine Compagnie zu gründen, die, mittels eines ausschliesslichen Privilegiums Korn zu kaufen und zu verkaufen, sich verpflichten wollte, dasselbe stets zu einem und demselben Preise zu verkaufen¹⁾.

Es könnte scheinen, als ob durch diese Tendenz der Turgot'schen Schrift der ganze bisherige Kampf zwischen den Anhängern Colberts, welche für niedrige, und den Physiokraten, welche für hohe Getreidepreise schwärmten, seine Spitze verloren habe. Das praktische Interesse aber, dass auch hinter Turgot und seinen Ideen stand, zielte doch in letzter Linie auf Preiserhöhung. Man wollte von dieser Seite eine Gleichmässigkeit, eine Nivellirung der Getreidepreise, einen freien internationalen Getreidehandel doch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch die französischen Preise stiegen. Die Preise standen ja im Auslande höher als in Frankreich. In der Periode von 1726 bis 1764, in welcher Zeit ein einziges Mangeljahr in Folge der schlechten Witterung von 1740 zu konstatiren war, betrug der durchschnittliche Kornpreis auf dem Pariser Markte, wo ja die Preise höher zu stehen pflegten als im übrigen Frankreich, nicht mehr als 16 livres 12 sous 7 deniers, während der Kornpreis auf dem allgemeinen Markte in Holland auf ungefähr 20 livres stand²⁾. Daher die geheime Hoffnung der Agrarier, durch die Freiheit des Getreidehandels mit der Gleichmässigkeit zugleich und vor allem höhere Preise zu bekommen.

Ehe wir auf die Gegner der Freiheit des Getreidehandels übergehen, halten wir es für nothwendig, kurz zu bemerken, dass, wenn man die Heftigkeit der Schutzzöllner voll begreifen

¹⁾ Ueber diese interessante Thatsache finden wir in keiner anderen Schrift eine Notiz, als in den Briefen Turgots an Terray; die sehr eingehende Kritik, der Turgot jenen Vorschlag unterwirft, lässt denken, dass der genannte Vorschlag ernst gemeint und von der Regierung keineswegs als utopisch betrachtet wurde. Vgl. Lettres sur la liberté etc., p. 224.

²⁾ Dasselbst p. 239.

will, nicht vergessen werden darf, dass zwischen Quesnay und Turgot die Idee der Handelsfreiheit überhaupt eine folgenschwere Modifikation erlitt, und zwar durch die Aufstellung der Formel *laissez aller, laissez passer*. Das Verführerische an dieser Formel Gournay's sieht man daraus, dass schon zu jener Zeit die Handelsfreiheit, die von den Physiokraten speziell für den Getreidehandel verlangt worden war, und die zwar nach ihrer Art, aber immerhin auf Grund gewisser Thatsachen und konkreter Beobachtungen, mit einem Worte wissenschaftlich begründet zu werden pflegte, unter dem Einflusse Gournay's dieser absolut schematischen Begründung unterworfen wurde. Man war schon so weit, dass der Abbé Morellet, einer der hervorragendsten Vertreter der Schule, zu der auch Turgot gehörte, der Forderung von Galiani nach einer Art landwirthschaftlicher Statistik, damit die Gesetzgebung nach dem Stande der Ernte sich richte¹⁾, antworten konnte: „Les défenseurs de la liberté n'ont nul besoin de recherches (um zu wissen, ob Ernteüberschüsse vorhanden seien oder nicht). Ils croient avoir un moyen sûr de connaître quand il y a du superflu; car ils pensent que, dans l'état de liberté il y a du superflu toutes les fois qu'on vend du blé au dehors, et il ne leur faut point de calcul pour cela Ce n'est pas là un calcul, c'est bien plutôt la marche de l'esprit qui veut éviter les calculs“²⁾.

Wenden wir uns zu den Gegnern der Freiheit des Getreidehandels, so haben wir zu allererst bei ihnen dieselbe Abweichung von dem Colbert'schen Standpunkte zu konstatiren, die wir bei Turgot den ersten Physiokraten gegenüber gefunden haben; d. h. auch für die ersteren scheint in der theoretischen Beweisführung eine gleiche Rücksicht auf die gegnerischen Interessen bei der Betrachtung der Getreidehandelsgesetzgebung von Einfluss; auch sie verwerfen die dem Ackerbau schädlichen niederen Kornpreise; nur dass, wie es übrigens zu erwarten ist, die Gegner der Freihändler alles, was der direkten Förderung und dem Wohle der Arbeiter der Industrie günstig zu sein scheint, nachdrücklicher betonen als die Physiokraten. Dies erklärt ihre Stellung der Getreidegesetzgebung gegenüber: weder Galiani noch Necker, die zwei Hauptvertreter dieser Richtung³⁾, sind für ein absolutes Verbot der Getreideausfuhr, aber sie sind noch entschiedener gegen eine absolute Freiheit derselben. Da aber eine zu häufige Aenderung der Getreidegesetze nicht zweckmässig erscheint, so glaubt Necker, dass in einem Lande wie Frankreich „das Getreideausfuhr-

¹⁾ Dialogues, p. 91.

²⁾ Réfutations de l'abbé Morellet, p. 283.

³⁾ Galiani beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Kritik der Freiheit des Getreidehandels, daher werden wir im Folgenden uns hauptsächlich mit dem befassen, was Necker in dem früher bereits zitierten Werke Positives giebt.

verbot als Fundamentalgesetz gelten solle¹⁾. Necker will aber zugleich, dass dieses Prohibitivgesetz nicht ein absolutes werde, d. h. es sollen Ausnahmefälle zugelassen, oder vielmehr, es sollen Bedingungen aufgestellt werden, unter denen allein die Ausfuhr erlaubt werde. Er präzisirt diese Bedingungen dahin²⁾:

Nur Mehl ist auszuführen erlaubt.

Die Mehlausfuhr ist nur dann erlaubt, wenn der Kornpreis an zwei Markttagen des Ausfuhrortes hintereinander auf 20 livres per septier oder noch tiefer gefallen ist.

Dieses Gesetz soll nur 10 Jahre Geltung haben.

Es wird befohlen, dass vom 1. Februar bis zum 1. Juni jedes Jahres sich bei allen Bäckern ein kleiner Vorrath vorfinde.

In allen Fällen soll die Ausfuhr des vom Auslande importirten Kornes erlaubt sein.

Eine kurze Erörterung einiger dieser Sätze wird den Standpunkt Neckers, wie den der prohibitiven Partei überhaupt, genauer darlegen.

Die Gründe, aus denen Necker die Freiheit der Ausfuhr von dem Sinken des Kornpreises auf 20 livres, und nicht 30 livres wie das Gesetz von 1764, abhängig macht, können in folgenden Punkten zusammengefasst werden. Er meint: 1) dass jener Preis von 20 livres für die Eigenthümer noch ganz günstig sei; 2) da gewöhnlich der Preis höher stehe, als der obenbezeichnete, und da bei dem Stande des Kornpreises von 23 bis 24 livres die französische Industrie noch ihre Ueberlegenheit in der auswärtigen Konkurrenz behaupten könne, so würde es im Falle eines Sinkens der Kornpreise unter 20 livres nur eines geringen Exportes bedürfen, um denselben wieder über 20 livres zu treiben; 3) wenn man die Grenze der Ausfuhr beschränke, liege weniger Gefahr vor, die Preisgrenze zu niedrig als dieselbe zu hoch zu halten: wenn die Umstände es nöthig machen, könne man stets eine strenge Ausfuhrbeschränkung zeitweilig aufheben; eine vollzogene Uebersausfuhr aber könne Uebelstände zur Folge haben, die zu bekämpfen keine menschliche Macht stark genug sei; 4) endlich, da man die Preisschwankungen nicht vorhersehen könne, sei es besser, dass die Preisbewegungen eher zum Vortheil des Volkes als zum Vortheil der Bodeneigenthümer gereichen; angenommen, der wünschenswerthe Preis sei 24 livres, so sei es besser, wenn die Verhältnisse ihn zwischen 24 bis 20 halten als zwischen 24 bis 30 livres³⁾. — Das Gesetz soll alle zehn Jahre revidirt werden, weil in dieser Frist in Folge einer Zunahme der

¹⁾ Necker, p. 327.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Vgl. Theil IV, Kap. III.

Edelmetalle oder unvorhergesehener Ereignisse die der sozialen Ordnung zu Grunde liegenden Verhältnisse sich in fühlbarer Weise ändern können¹⁾.

Was den inländischen Kornhandel betrifft, so gönnt ihm Necker viel freie Bewegung, aber er lässt ihn nicht völlig frei: die Verkäufe über 30 livres per septier, also die Verkäufe in Theuerungsjahren, dürfen nirgends stattfinden als auf den bestimmten Märkten. Und ebenso soll der Handel daselbst in diesem Falle nicht völlig frei sein; die gewöhnliche Spekulation, das blosse Kaufen auf dem Markte, um zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, soll verboten werden. Durch diese Massregel werden nach Necker nicht allein die reinen Spekulationsgeschäfte über jenen Preis hinaus gehindert, sondern es scheint ihm sogar wahrscheinlich, dass, sobald die Preise 25 livres überstiegen haben, die grossen Ankäufe seltener vorkommen werden, weil die Spekulanten fürchten müssen, dass bei weiterem Steigen der Preise auf 30 livres die Bestimmungen der Marktordnung auf sie angewandt werden²⁾. Necker geht aber noch weiter und meint, dass es für ein volkreiches Land wie Frankreich nichts Glücklicheres geben könne, als wenn ein Gesetz, nicht ein willkürliches, sondern durch die Macht der öffentlichen Meinung allein entstandenes, die höheren Preise hintenan halte und alle Interessenkämpfe der Eigenthümer, der Händler und der Konsumenten zwischen die Grenzen von 20 bis 30 livres konzentriere. Damit will Necker nicht nur andeuten, sondern er spricht es auch im folgenden ausdrücklich aus, dass er für die Maximalpreise sei; ein Gedanke, der einmal in den Zeiten Philipps des Schönen aufgetaucht, seit beinahe fünf Jahrhunderten geschlummert hatte, um mit der französischen Revolution wieder zu erwachen. Man nimmt häufig an, dass die Maximalgesetze während der Revolution auf den Rath Neckers eingeführt seien.

Die Stelle bei Necker lautet: „Et serait-ce une illusion, que d'attendre une heureuse influence d'une loi qui indiquerait le prix où commencerait la souffrance du peuple, qui paraîtrait confier à l'équité générale le soin de prévenir de plus grands écarts, et qui montrerait son inquiétude paternelle à cet égard, par les divers obstacles qu'elle opposerait alors aux enchérissements“³⁾? Um jedenfalls dem Staate das Recht des Eingriffs zu wahren, erklärt Necker den Getreidehandel in Zeiten der Krisis für eine Sache der Polizei.

Man hat Necker eine gewisse Systemlosigkeit vorgeworfen, und jedenfalls zeigt seine Argumentation nicht die Einheitlichkeit, welche die freihändlerischen Doktrinen charakterisirt;

1) Theil IV, Kap. III.

2) Theil IV, Kap. VI.

3) Ibid. p. 341.

aber doch beherrscht seine Anschauungen ein Geist der Menschlichkeit, der Humanität, und deshalb konnte er auch darauf rechnen, die öffentliche Meinung, und zwar nicht nur das Volk, sondern auch ernste Denker für sich zu gewinnen. Die Gesetze über das Getreide, sagt Adam Smith, können mit den Gesetzen über die Religion verglichen werden: „das Volk hat ein so starkes Gefühl von seinen persönlichen Interessen in allen den Materien, die seine Subsistenz in dieser Welt oder sein Wohl im künftigen Leben berühren, dass die Regierung gezwungen ist, sich vor seinen Vorurtheilen zu beugen und, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, ein den populären Ideen entsprechendes System zu befolgen. Dies ist vielleicht der Grund, warum es so selten ist, über den einen oder den anderen dieser grossen Gegenstände ein vernünftiges System durchgeführt zu finden“¹⁾.

Die Wechselfälle der französischen Getreidehandels- gesetzgebung von 1770—1789.

In dem heftigen Gewoge der streitenden Parteien und Theorien des damaligen Frankreich kam naturgemäss bald die eine, bald die andere obenan. Zunächst siegten von 1770 bis 1774 die Prohibitionisten.

Wir haben die Preisbewegung vom Jahre 1764 bis 1770 oben kennen gelernt und dabei gesehen, dass die Kornpreise von jenem Datum an immer mehr in die Höhe gingen; dass die Theuerung im Jahre 1770 eine allgemeine wurde und in ärmeren Provinzen Hungersnoth herrschte. Der Abbé Terray, der sich in den ersten Monaten seines Ministeriums als Anhänger des Edikts von 1764 gezeigt hatte²⁾, glaubte am Ende des Jahres 1770 bereits zur Aufhebung jenes Ediktes schreiten zu dürfen. Am 14. Juli 1770 wurde die Getreideausfuhr verboten; am 23. Dezember 1770 wurden die Bestimmungen der Deklaration vom 25. Mai 1763, die Freiheit des inneren Getreidehandels betreffend, zurückgenommen und auf den Binnenkornhandel wieder die vor 1763 giltigen Vorschriften angewandt, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen über den Handel von Provinz zu Provinz, der frei blieb; dagegen wurden die Vorschriften über die Pflicht, nur auf den Märkten zu kaufen und zu verkaufen, über die polizeiliche Bekanntmachung des

¹⁾ Adam Smith, Volkswohlstand, Buch IV, Kap. V.

²⁾ Theil IV, Kap. VIII, p. 350—51.

³⁾ Auf Ansuchen Turgots kassirte Terray einen Erlass des Parlaments von Bordeaux vom 17. Januar, der gegen das Edikt von 1764 verstieß. Oeuvres de Turgot, II.

Namens, des Wohnortes der Kornhändler, der Lage ihrer Magazine und über ihre Organisation durch das Gesetz vom 23. Dezember 1770 wieder in Kraft gesetzt.

Diese Gesetze waren allerdings hervorgegangen aus den verschiedenen Provinzialparlamenten und dem älteren Geiste der Prohibition. Das waren aber nicht die einzigen Motive; denn es wird leider aus sicherster Quelle bestätigt, dass in diesen Zeiten der öffentlichen Kalamität nicht nur der Abbé Terray, sondern der König Ludwig XV. selbst in einer in den Annalen Frankreichs unerhört schändlichen Weise ihre eigennützigen Zwecke verfolgten. Die Regierung trieb im Geheimen Getreidehandel, und um sicherer zum Ziele zu kommen, benutzte sie ihre Autorität, um dem Handel, je nachdem es ihre Interessen verlangten, diese oder jene Richtung zu geben, das Verbot wieder aufzuheben oder wieder zu verhängen. In den Provinzen, wo es grosse Ueberschüsse gab, liess sie die Ausfuhr verbieten, um in grossen Quantitäten das Korn möglichst billig zu kaufen; dann liess man es für den König und auf seinen Befehl ausführen oder in solche Provinzen verkaufen, wo die Preise bedeutend höher standen¹⁾.

Dies war übrigens nicht das erste Mal, dass die Tugend des einst „bien aimé“ genannten Königs sich in diesem Lichte zeigte. Die Chroniken der Zeit liefern uns einige Beispiele dafür. Die Ernten von 1750 waren sehr gut ausgefallen, die des Jahres 1751 waren, wie ein Zeitgenosse sagt, „nicht ganz schlecht“. Dennoch stieg der Brotpreis in diesem letztgenannten Jahre auf 3 sous 3 deniers das Pfund. Es verbreiteten sich gefährliche Gerüchte im Volke: das Volk beschuldigte wegen dieser unmotivirten Theuerung nicht die Eigenthümer oder die Händler, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, sondern die Regierung, die man im Verdacht hatte, auf hohe Preise spekuliren zu wollen. Man wollte wissen, dass in den öffentlichen Magazinen grosse Kornquantitäten lägen und dass man die Theuerung bis zum gänzlichen Ausverkauf jener Vorräthe künstlich unterstützen wolle²⁾, mit einem Worte, es stand die Regierung in einem „pacte de famine“, wie in solchen Fällen das Volk sich ausdrückte. Andere Thatsachen mögen beweisen, dass dieser Volksverdacht nicht ohne Grund gewesen sein mag. Unter den in die königliche Kasse geflossenen Fonds vom Jahre 1758 befindet sich ein Posten von 271 430 livres, repräsentirend das Ergebniss der „vente des blés du roi“³⁾. — Es

¹⁾ Vgl. über diese Thatsachen Bailly, *Histoire financière de la France*, t. II, 189.

²⁾ Barbier, *Journal historique et anecdotique du règne Louis XV*, t. III, p. 308.

³⁾ Archives, F⁴ 1058. Vgl. Clammageran, *Histoire de l'impôt en France*, Bd. III, 333.

wird ebenfalls als sicher angenommen, dass der König an der Handelsgesellschaft Malisset, kreirt bald nach dem Edikt von 1764, um auf die hausse und baisse der Kornpreise zu spekuliren, interessirt war¹⁾. — Nicht minder sicher ist es endlich, dass die Kornankäufe auf Rechnung des Königs, um das Reich zu verproviantiren, in den Jahren 1768 bis 1774 auch während der nicht schlechten Jahren fortgesetzt wurden²⁾.

Die Dekrete vom 14. Juli und vom 23. Dezember 1770 blieben in Kraft bis zum Tode Ludwigs XV. und dem Fall des Ministeriums Terray. Bald nach der Thronbesteigung Ludwigs XVI. wurde Turgot, der bis dahin Intendant der Generalität von Limousin gewesen war, ins Ministerium berufen. Das Ministerium dieses, den Interessen des Volkes durchaus ergebenen, aber zugleich strengen Mannes bildet vielleicht, trotz seiner kurzen Dauer, die thätigste Periode der französischen Getreidegesetzgebung überhaupt. Diese Materie, eine der wichtigsten der Zeit, bildet auch einen der wichtigsten Gegenstände seiner Administration. Die Lage wie die Stellung, die er zur Frage zu nehmen gedachte, charakterisirt Turgot selbst in seinem Brief vom 24. August 1774 an den König, in dem er seinen allgemeinen Ideen über das ihm eben anvertraute Finanzministerium Ausdruck giebt. „Je dois observer à Votre Majesté que j'entre en place dans une conjoncture fâcheuse, par les inquiétudes répandues sur les subsistances: inquiétudes fortifiées par la fermentation des esprits depuis quelques années, par la variation des principes des administrateurs, par quelques opérations imprudentes, et surtout par une récolte qui paraît avoir été médiocre. Sur cette matière, comme sur beaucoup d'autres, je ne demande point à Votre Majesté d'adopter mes principes, sans les avoir examinés et discutés, soit par elle-même, soit par des personnes de confiance en sa présence; mais quand elle aura reconnu la justice et la nécessité, je la supplie d'en maintenir l'exécution avec fermeté, sans se laisser effrayer par des clameurs qu'il est absolument impossible d'éviter en cette matière, quelque système qu'on suive, quelque conduite qu'on tienne“³⁾.

Die erste That des neuen Ministeriums bestand darin, den durch das Dekret vom 14. Juli 1770 gehemmten inneren Kornhandel frei zu geben, d. h. die Deklaration vom 25. Mai 1763 wieder in Kraft zu setzen. Dies geschah durch einen Beschluss des Staatsraths vom 13. September 1774. Die Motivirung des Gesetzes ist ein förmliches Résumé der Theorien

¹⁾ Vgl. Henri Martin, Histoire de France, t. XVI, 293.

²⁾ Vgl. Bailly, Histoire financière de la France, t. II, 180.

³⁾ Actes du ministère de Turgot im zweiten Band der Oeuvres de Turgot, p. 165, édition Daire.

der Physiokraten und speziell Turgots, die wir bereits hinfänglich kennen gelernt haben, nebst einer kurzen Schilderung der Vorgänge seit 1763. Die Länge und der halb wissenschaftliche Ton jener Gesetzesmotivirung entsprachen zugleich den staatsrechtlichen Ideen Quesnay's. „En annonçant“, ist in der Motivirung gesagt, „les principes qu'elle (Sa Majesté) a cru devoir adopter . . . elle veut développer ses motifs, non-seulement par un effet de sa bonté . . . mais encore pour prévenir ou calmer les inquiétudes que le peuple conçoit si aisément sur cette matière et que la seule instruction peut dissiper“. In seinen „Allgemeinen Maximen der ökonomischen Regierung eines Ackerbaustaates“ stellte Quesnay neben der Einheit der staatlichen Gewalt die Belehrung des Volkes über „die allgemeinen Gesetze der natürlichen Ordnung, welche die augenscheinlich vollkommenste Regierung konstituiren“, als die erste Maxime dar¹⁾.

Der Beschluss vom 13. September 1774 besteht aus vier Artikeln. Artikel I setzt die Bestimmungen der Artikel I und II der Deklaration vom 25. Mai 1763 wieder in Kraft; Art. II ist gegen alle Personen, namentlich aber gegen die Polizeirichter gerichtet, denen verboten wird, unter irgend welchem Vorwande den freien Korn- und Mehlverkehr zu hindern; Artikel III besagt, dass, da der König nie mehr auf seine eigene Rechnung Korn kaufen lassen wolle, allen Personen verboten werde, sich so zu stellen, als wären sie beauftragt, für den König oder auf seinen Befehl derartige Ankäufe zu machen; der König behält es sich aber durchaus vor, in den Zeiten der Missernte dem ärmeren Theile seiner Unterthanen Hülfe zu leisten; Artikel IV endlich bezieht sich auf die Korneinfuhr: sie ist völlig frei, frei sogar von den Zöllen bei der Wiederausfuhr, wenn nur bewiesen wird, dass das Korn fremden Ursprunges ist; der König behält sich ausserdem vor, allen denjenigen, die für die kornarmen Provinzen aus dem Auslande Korn einführen lassen, die Zeichen seiner speziellen Protektion zu ertheilen; die Ausfuhr bleibt, bis die Zeiten etwas anderes gestatten, den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Dezember 1770 unterworfen.

Eine Verordnung vom 14. Januar 1775 dehnt die Wirkungen des Gesetzes vom 13. September auch auf die Korneinfuhr aus anderen Provinzen des Königreichs in die Provence über den Hafen von Marseille aus. Diese Stadt war nämlich seit dem 17. Jahrhundert ein Freihafen und stand daher ausserhalb der Aus- und Einfuhr- und Zollgesetze des Königreichs. Durch diese exzeptionelle Stellung der Stadt litt die Provence in den Zeiten des Kornmangels, weil in diese Provinz Korn am bequemsten durch den Hafen von Marseille hätte eingeführt

¹⁾ Quesnay, Maximes etc., Maxime II.

werden können, aber unter der Herrschaft der Ausfuhrverbote die Einfuhr aus Frankreich nach Marseille mit hohen Zöllen belegt oder gar vollständig verboten war, da man nicht wissen konnte, ob im Falle der freien Einfuhr das Korn nach dem Auslande oder nach der Provence geschickt werde. Um diese Provinz an den Wohlthaten der Freigebung des inneren Kornhandels theilnehmen zu lassen und zugleich der Ausfuhr aus Marseille vorzubeugen, bestimmte die genannte Verordnung vom 14. Januar 1775, dass das von verschiedenen Häfen des Königreichs nach Marseille geschickte und für die Provence bestimmte Korn mit Passirscheinen versehen sein sollte, welche dem ersten Bureau bei dem Transport von Marseille in das Innere des Königreichs vorgelegt werden sollten¹⁾.

Mit dieser Gesetzgebung, obwohl sie zunächst nur den inneren Getreidehandel betrifft, war ein tiefer Schnitt in das bestehende Gewerberecht gemacht. Die ganze Marktgesetzgebung der älteren Zeit, die durch zahlreiche königliche Verordnungen vervollständigt und ergänzt war — in der Hauptsache all' das, was wir im ersten Kapitel dargestellt haben — wurde damit beseitigt. Es kam dazu, dass alle städtischen Octrois auf Getreide²⁾ allmählich aufgehoben, die privilegierten Getreidehändler in Rouen ihrer Stellen enthoben, das Bannrecht der Mühlen daselbst abgeschafft, dass die Aus- und Einfuhr von einem französischen Hafen zum anderen erleichtert wurde.

Die Ernten von 1774 und 1775 fielen befriedigend aus, aber sie waren doch zu gering, als dass man an die Aufhebung des Ausfuhrverbotes hätte denken können, besonders da man im April 1775 auf ein noch grösseres Steigen der Kornpreise gefasst war. Das Steigen der Preise einerseits, die Vergrößerung der Zahl der Armen andererseits bestimmten Turgot zur Ergreifung zweier wichtiger Massregeln: zur Vornahme grosser öffentlicher Arbeiten in Paris sowohl als auch in den Provinzen, und zum Erlass eines Gesetzes, welches denen, die Korn ausführten, Gratifikationen gewährte. Dieses Gesetz wurde am 25. April 1775 bekannt gemacht; dasselbe enthält 8 Artikel, welche die Gratifikationen folgendermassen normiren. Es wird allen französischen wie fremden Negozianten, die vom 15. Mai bis zum 1. August des Jahres 1775 vom Auslande Korn einführen, eine Gratifikation von 18 sous per quintal Weizen und 12 sous per quintal Roggen gewährt; die Gratifikationen werden von den Zollbeamten in den Häfen selbst nach den Deklarationen der betreffenden Schiffskapitäne und den Zeugnißscheinen der Magistrate der betreffenden Hafenstadt verabfolgt, die konstatiren

¹⁾ Arrêt du conseil d'Etat vom 14. Jan. 1775. Actes du minist. de Turgot, p. 178.

²⁾ Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (Heft 4 dieser Forschungen), p. 46—47.

sollen, dass das Korn im Auslande eingeladen worden ist (Art. II). Allen denjenigen, die in der obenbezeichneten Frist, sei es vom Auslande, sei es von irgend welchem Hafen Frankreichs nach Paris und nach Lyon Korn einführen, werden folgende Prämien versprochen: Für Paris 20 sous per quintal Weizen, 12 sous für Roggen, für Lyon 25 sous für Weizen, 15 sous für Roggen ausser den Gratifikationen, welche ihnen für die Einfuhr vom Auslande nach Artikel II gebühren (Art. IV). Das einmal ins Königreich, nach Paris oder nach Lyon eingeführte Korn darf nicht wieder ausgeführt oder nach einer anderen Provinz oder einem anderen Hafen gebracht werden ohne Rückzahlung der dafür gezahlten Gratifikation. Alle französischen wie fremden Kornschiffe, welche für Frankreich bestimmt sind, werden von den Frachtgebühren bis zum 1. August befreit (Art. VIII¹⁾).

Für die Provinzen Elsass, Lothringen und die drei anliegenden Bisthümer, wo der Mangel am fühlbarsten gewesen zu sein scheint, wurde bald nachher, am 8. Mai, ein spezielles Gratifikationsgesetz erlassen; die Prämien bestanden hier in 15 sous per quintal Weizen, 12 sous für Roggen, 18 sous für Weizenmehl, 15 sous für Roggenmehl²⁾.

Diese Massregeln wurden ergriffen, nachdem bereits längere Zeit Unruhen in Paris und in den Provinzen ausgebrochen waren. Es schien sich eine Zeit lang Alles vereinigen zu wollen, um die Pläne Turgots scheitern zu machen: der engherzige Egoismus der Händler, die gewohnt waren, die Verkehrsfreiheit anders aufzufassen, als es dem Gesetzgeber vorgeschwebt hatte; die Unwissenheit der Menge, die sich berechtigt glaubte, für alle Kalamitäten die Regierung verantwortlich zu machen, weil der Despotismus sie dazu gebracht hatte, alle Wohlthaten nur von seiner Güte zu erwarten; dazu kam noch der Groll der persönlichen Feinde Turgots, für welche die Zeit gekommen schien, um, gestützt auf die Zeitstimmung, seinen Sturz herbeizuführen.

Die Unruhen, die mit dem 20. April in der Hauptstadt von Burgund begonnen hatten, wurden bald in vielen anderen Provinzen allgemein und nahmen den Charakter eines geplanten Aufstandes an³⁾. Dieser Umstand erklärt die Proklamation des Königs vom 5. Mai 1775 gegen die „Briganten“, den Brief desselben an die Bischöfe des Königreichs vom 10. Mai 1775, eine Instruktion, geschrieben von Turgot auf Befehl des Königs.

1) Actes du min. de Turgot, p. 185 ff.

2) Arrêt du conseil d'Etat vom 8. Mai 1775, Art. I, III.

3) Vgl. über die Details dieser Vorgänge Condorcet, Dupont de Nemours, Soulavie, Desodoarts — Histoire de Louis XVI, t. II, 290 ff.; Daire, Notice historique sur Turgot, p. XCV.

an alle Geistlichen des Königreichs, endlich die Ordonnanz vom 11. Mai 1775 über das Verbot der Strassenversammlungen. Die oben erwähnte Instruktion an die Geistlichen enthält einige Bemerkungen, die, charakteristisch für das Wesen des inneren Getreidehandels, zugleich deutlich zeigen, wie überrascht Turgot war, als er sah, wie sehr die sich selbst überlassenen Interessen von dem abwichen, was er im Jahre 1770 in seinen Briefen an den Abbé Terray über die Freiheit des Getreidehandels als die nothwendige Konsequenz der Verkehrsfreiheit, über die von selbst entstehende Harmonie der Interessen ausgeführt hatte.

Er äussert in obiger Instruktion: „Der Aufstand ist keineswegs durch den Mangel verursacht; das Korn ist auf den Märkten stets in genügender Quantität vorhanden gewesen, ebenso in den Provinzen, die zuerst dem Raube ausgesetzt waren.

„Derselbe ist auch nicht durch unerschwingliche Preise verursacht: man hat höhere Preise erlebt, ohne das geringste Murren zu hören; und die Hilfe, die Seine Majestät gewährt, die Werkstätten, die sie in den Provinzen und in der Hauptstadt hat eröffnen lassen, haben die Theuerung für die Armen verringert, indem sie ihnen die Möglichkeit gaben, Lohn zu verdienen und den Preis des Brodes zu ertragen.

„Die Räubereien sind von Leuten ins Werk gesetzt worden, die den Gemeinden, die sie verheert haben, fremd sind: bald wollten diese Frevler, denen es einzig und allein um die Erregung der Gemüther zu thun war, das Korn, dessen Wegnahme sie anstifteten, selbst gar nicht benutzen; bald liessen sie es zu ihrem Vortheil aufheben, sicherlich um es eines Tages wieder zu verkaufen und ihre Habsucht zu befriedigen

„Noch bedauernswerther ist, dass diese Wahnsinnigen in ihrer Raserei so weit gegangen sind, das geraubte Korn zu zerstören. Korn und Mehl ist in den Fluss geworfen worden.

„Die Ruchlosigkeit ist so weit getrieben worden, Scheunen, die voll Korn waren, und ganze Pachtgüter anzuzünden. Es scheint der Zweck dieses Komplotts der gewesen zu sein, in den umgebenden Provinzen von Paris und in Paris selbst eine wirkliche Hungersnoth herbeizuführen, um das Volk in seiner Verzweiflung zum Aeussersten fortzureissen

„Einer ihrer listigsten Kunstgriffe ist der gewesen, unter den verschiedenen Bürgerklassen Spaltungen herbeizuführen und die Regierung der Begünstigung der Reichen auf Kosten der Armen zu beschuldigen, während sie im Gegentheil zum Hauptziel gehabt hat, eine grössere Produktion, leichteren Transport, reichere Versorgung zu sichern und durch diese Mittel zu gleicher Zeit den Kornmangel und die exzessiven

Preisschwankungen zu hindern, denn diese sind die einzigen Ursachen des Elends¹⁾

In der That, wenn auch durch jene Umtriebe momentan in die Höhe getrieben, standen die Kornpreise, wie dies aus der S. 165 vorzuführenden Preistabelle hervorgeht, keineswegs so hoch, um zu übertriebenen Befürchtungen Anlass zu geben, aber auch nicht so niedrig, dass Turgot aller Opposition zum Trotz die von ihm sehnlichst gewünschte Freiheit der Getreideausfuhr noch im Jahre 1775 hätte durchsetzen können. Die einzigen Stützen Turgots in dieser Sache waren einige provinzielle Parlamente, die für die Idee der Freiheit des Getreidehandels von vornherein eingenommen waren; das Toulouser Parlament zeichnete sich darin besonders aus. Mit der Hoffnung auf eine bessere Ernte für das Jahr 1776 machten die Stände von Languedoc und das Toulouser Parlament dem Könige Vorstellungen, dass sie den Mangel an Absatz befürchteten; sie baten ihn zugleich, für ihren Theil des Königreichs wenigstens, die freiheitlichen Bestimmungen des Edikts von 1764 wieder in Kraft zu setzen und dazu die Schranken der Ausfuhr, soweit sie 1764 noch beibehalten, zu beseitigen. Es sei eine zu grosse Erschwerung, wenn man nicht auf fremden Schiffen ausführen dürfe, wenn die Ausfuhr schon verboten werde, wenn die Preise auf 3 Märkten hintereinander die Höhe von 12 livres 10 sous per quintal (30 livres per septier) erreicht hätten. Der Brief des Toulouser Parlaments an den König schliesst mit den Worten: „Puisse Votre Majesté se convaincre qu'il ne manquera à la plus grande prospérité de la France que la liberté indéfinie du transport des grains chez les étrangers; qu'il nous soit permis de remettre sous les yeux de Votre Majesté cette maxime remarquable enfermée dans l'arrêt du conseil du 14 sept. dernier: que plus le commerce est libre, animé et étendu, et plus le peuple est promptement et abondamment pourvu“²⁾. Aehnliche Bitten wurden an den König aus verschiedenen Theilen der Provinz Guienne gerichtet.

Die Deklaration vom 10. Februar 1776³⁾ gab den erwähnten Provinzen die gewünschte Genugthuung; dieselbe ist auch vom Pariser Parlament einregistriert, da sie einige auf Paris bezügliche Bestimmungen enthielt, die die dortigen Getreidesteuern erniedrigten. In derselben Richtung ergingen die Patentbriefe vom 25. Mai und die Deklaration vom September 1776⁴⁾. Allerdings verbieten sie für die obengenannten Provinzen die

1) Oeuvres de Turgot, II, 191—194, éd. Daire.

2) Necker, législation des grains, partie I, chap. I, note 1.

3) Isambert, Recueil des lois, Bd. XXIII, Nr. 377, p. 354.

4) Daselbst p. 354.

Ausfuhr schon, sobald der Kornpreis auf einem Markte (also nicht mehr auf dreien) 30 livres überstieg¹⁾.

Dazwischen war Turgot — am 12. Mai 1776 — gefallen, also in einem Zeitpunkte, wo eben seine Getreidehandelspolitik einen günstigen Erfolg zu haben schien.

Dass Necker als sein Nachfolger andere Bahnen wandeln werde, war aber vorauszusehen. Schon im September 1777 wurden, als Befürchtungen über die Ernte des Jahres sich geltend machten, die partiellen Ausfuhrfreiheiten des Jahres 1776 widerrufen. Und Necker wie sein Nachfolger Calonne haben dann wiederholt auf administrativem Wege die Ausfuhr bald erlaubt, bald verboten. Es fehlte in jenen Tagen ganz an grossen prinzipiellen Ueberzeugungen. Man lebte von Tag zu Tag und handelte danach. Dieserhalb unterlassen wir es auch, darauf näher einzugehen und wenden uns gleich zu der Deklaration von 1787.

Die Deklaration vom 17. Juni 1787 nimmt den Mund sehr voll; sie will definitiv die grosse Frage erledigen. Wir werden aber gleich sehen, wie schlecht es ihr gelang. Sie geht davon aus, dass zehn Jahre fleissigen Studiums der Frage gewidmet worden seien. „Wir haben, heisst es da, diese Zeit der Erfahrung und reiflichen Betrachtungen über die Vergangenheit gewidmet. Es ist nicht selten, dass die politischen Wahrheiten, um eine Art Reife zu erlangen, der Zeit und der Diskussion bedürfen. Die Vorurtheile werden nur allmählich überwunden, die falschen Grundsätze verschwinden und das Interesse an der Wahrheit bemächtigt sich endlich aller Geister. Es ist jetzt anerkannt nach unserer Ueberzeugung, dass die Prinzipien, welche die Freiheit des Getreidehandels im Inneren empfehlen, auch auf den Exporthandel Anwendung finden müssen; dass das Ausfuhrverbot, wenn die Getreidepreise über eine gewisse Grenze hinaus steigen, unnütz ist, da das Korn stets an dem Orte der Theuerung selber bleibt; dass es sogar schädlich ist, weil es die Geister in Furcht setzt, zu Ankäufen im Innern verlockt, den Handel beschränkt und die Einfuhr hindert; endlich kann die gesetzliche Preisgrenze durch schlechte Mittel auf den Märkten künstlich erreicht werden; sie vermag weder anzugeben, wann die Ausfuhr gefährlich, noch wann sie nothwendig ist; und solchen Uebelständen muss zugeschrieben werden, dass man die Ausführung und die Absichten des Ediktes vom Juli 1764 und der nachfolgenden Gesetze stets verletzt hat“.

Daraus wird nun der Schluss gezogen, dass die Zeit gekommen sei, die Prinzipien dieser Materie zu fixiren und zu erklären, „dass die Freiheit des Getreidehandels als

¹⁾ Vgl. die Motivirung der Deklaration vom 17. Juli 1787. Isambert, XXVII, 361 ff.

gemeines Recht des Königreichs anzusehen sei, ohne dass deswegen der König aufhören wolle, für die Volkssicherheit zu sorgen“.

Nach der Deklaration ist allen Personen der Aussengetreidehandel durch alle Häfen, wo königliche Zollbureaux bestehen, freigegeben; die Suspension der Ausfuhrfreiheit erfolgt nur auf Ansuchen der Stände oder der Provinzialversammlungen und nur für die Provinzen, die sie repräsentiren, ohne dass die anderen Provinzen dadurch berührt würden. Die Suspension erfolgt nur auf ein Jahr und kann nur auf ein nochmaliges Ansuchen der betreffenden Provinzialstände auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Sieht man diese Kombination näher an, so findet man, dass in ihr neben dem wirthschaftlichen noch politische und soziale Gesichtspunkte enthalten sind. Es liegt hier unverkennbar die Absicht vor, die Verantwortlichkeit für die durch die Ausfuhr möglicherweise entstehenden Uebelstände von der Regierung auf die provinzialen Körperschaften abzuwälzen, aber nicht auf alle Körperschaften als Ganzes, damit die Sache nicht den Anschein gewinne, als wollte die Regierung einzelnen derselben in dieser Angelegenheit mehr Einfluss zuerkennen, als ihrer lokalen Bedeutung entspricht. Ausserdem aber wollte man die Rivalität der verschiedenen Provinzialparlamente, die weit davon entfernt waren, in der Getreidehandelsfrage einer Ansicht zu sein, beseitigen. Endlich wird durch jene Kombination indirekter Weise den Grundeigenthümern eine Konzession gemacht; war doch in allen Stände- und Provinzialversammlungen die Stimme der privilegierten Klassen noch massgebend. Diese Konzession wird übrigens in der erwähnten Deklaration selbst in einer Weise motivirt, gegen die der schon seit 1781 aus der Regierung entfernte Necker, der indessen bald wieder ins Ministerium berufen werden sollte, in seinem vorhin besprochenen Werke lebhaft protestirt hatte. „Nous avons reconnu“, sagt die Deklaration, „que . . . la liberté seule était conforme aux principes de la justice, puisque le droit de disposer à son gré des productions que l'on a fait naître par ses avances et ses travaux, fait partie essentielle de la propriété“¹⁾.

Aber es bedurfte nur einer leisen Erhöhung der Preise im nächsten Jahre (1788), um die ganzen zehnjährigen Betrachtungen über die Vergangenheit, deren, nach der Deklaration vom 17. Juni 1787, die Regierung bedurft hatte, um auf jene Wahrheiten zu kommen, auf ein Mal in Vergessenheit zu

¹⁾ Vgl. die Kritik dieses von vielen Physiokraten, aber nicht von Quesnay und Turgot zum Hauptargument zu Gunsten der Freiheit des Getreidehandels erhobenen Satzes. Necker, *Législ. et commerce des grains*, partie I, chap. XXVI: Sur les droits de la propriété, relativement à l'exportation des blés.

bringen. Allerdings liegt zwischen der Deklaration von 1787, und der vom 23. November 1788 zugleich der Wiedereintritt Neckers (26. August 1788) in das Ministerium. Die Ernte von 1788 entsprach nicht den mittleren Erwartungen, aber ein Mangel war nicht zu befürchten; „es fehlte nur der nothwendige Ueberschuss, um die Preise in den erwünschten Grenzen zu halten“. Die Ausfuhr wurde absolut verboten, ob auf Grund der Forderungen der Stände und Parlamente, wie es nach der Deklaration vom 17. Juni 1787 geschehen sollte, vermögen wir nicht zu sagen; soviel geht jedenfalls aus der Verordnung vom 23. November 1788 hervor, dass der Regierung Beschwerden über die Kornanhäufungen zugegangen waren. Die genannte Verordnung hebt auch die interprovinziale Freiheit des Getreidehandels auf und führt alle Bestimmungen über die Marktordnung wieder ein¹⁾, zwar nur für ein Jahr, aber mit dem Vorbehalt, die Frist nöthigenfalls zu verlängern.

Es kam das Jahr 1789, das durch eine grosse Missernte und einen wirklichen Kornmangel bemerkenswerth ist. Die Kornpreise dieses Jahres waren die höchsten der ganzen Periode seit 1760, was aus folgender Tabelle²⁾, die die Durchschnittspreise per Hektoliter Weizen für ganz Frankreich darstellt, hervorgeht.

	fr.	c.		fr.	c.
1761	10	—		1775	15 93
1762	9	94		1776	12 94
1763	9	53		1777	13 38
1764	10	3		1778	14 70
1765	11	18		1779	13 61
1766	13	29		1780	12 62
1767	14	31		1781	13 47
1768	15	53		1782	15 29
1769	15	41		1783	15 7
1770	18	85		1784	15 35
1771	18	19		1785	14 89
1772	16	68		1786	14 12
1773	16	48		1787	14 18
1774	14	60		1788	16 12
			1789	21 fr. 90 c.	

Die beginnenden Unruhen machten, ohne die interprovinziale Freiheit des Getreidehandels zu berühren, strenge Massregeln nothwendig, wie die Verpflichtung der Eigenthümer, Pächter und Händler, den Markt in der Nähe ihres Wohnortes mit Korn

¹⁾ Beschluss des Staatsraths vom 23. November 1788, Isambert XXVIII, 629.

²⁾ Vgl. Tooke und Newmarch, Gesch. der Preise, II, 513—14.

zu versehen, die Untersuchung der Kornlager, das Verbot des Volksauflaufs auf den Strassen zum Zwecke der Beunruhigung der Korneigenthümer — Bestimmungen, die den Inhalt der Verordnung vom 22. April 1789 bilden. Ja die Regierung glaubte von Anfang an, zu noch wirksameren Mitteln greifen zu müssen; sie zahlte Prämien für die Einfuhr; auf Rechnung der Regierung wurden grosse Quantitäten Korn im Auslande angekauft, deren sehr beträchtliche Kosten theilweise durch Anleihen gedeckt wurden; der König erwirkte ausserdem die Erlaubniss der Ausfuhr aus solchen Ländern, in denen dieselbe allgemein verboten war.

Dies ist der letzte Akt in der Geschichte der Getreidepolitik Frankreichs vor der Revolution.